



Grundriss
der
deutschen Bergrechtslehre
mit Rücksicht
auf
die französische Bergwerksgesetzgebung.

Von

Dr. C. J. B. Karsten,

Königl. Preuss. Geheimen Ober-Berg-Rathe und vortragendem Rathe im Königl. Ministerio des Innern, Ritter des eisernen Kreuzes am weissen Bande, ordentlichem Mitgliede der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, und anderer gelehrten Gesellschaften ordentlichem und Ehren-Mitgliede.

Mit einer Kupfertafel.

Berlin,

in der Haude- und Spener'schen Buchhandlung.

(*S. J. Joseephy.*)

1828.

Vorrede.

Ein deutsches Bergrecht ist eben so wenig vorhanden, als es jemals in Deutschland ein Gemeines Bergrecht gegeben hat, welches sich über alle Theile des Berg- Staats- und Privat-Rechtes verbreitet hätte. Dennoch liegt aber der Bergwerksgesetzgebung, in allen deutschen Staaten ohne Unterschied, jenes Gemeine Bergrecht zum Grunde, von welchem sich zwar keine unverdächtige Spur bis auf unsere Zeiten erhalten hat, welches aber, unbedeutende Abweichungen abgerechnet, in ganz Deutschland ein und dasselbe gewesen zu seyn scheint.

Wäre die Versicherung einiger Rechtslehrer gegründet, dass das Gemeine deutsche Bergrecht aus den Quellen des Römischen Rechtes geschöpft habe; so würde die Uebereinstimmung der Vorschriften in den alten Bergwerksgesetzen nicht befremdend seyn. So ist es aber nicht.

Das Römische Recht hat nicht einmal einen Namen für diejenige Art des Eigenthums, welches dem Muther, nach deutschen Bergwerksgesetzen, bei der Verleihung zugetheilt wird. Die Regalität des Bergbaues war den Römern eben so fremd, als sie es den Deutschen zu jener Zeit war, wo sich das Gemeine Bergrecht als Jus non scriptum im grössten Ansehen befand.

Wie das unterirdische Eigenthum, durch Privatverträge, ein Gemeingut für alle Theilnehmer des Vertrages, und der Fürst der Vollstrecker ihres Willens, lange vorher gewesen ist, ehe jenes unterirdische Eigenthum als ein Regal an die Fürsten überging, — wie durch einen zufälligen Umstand die Regalität herbeigeführt ward, — und wie es geschehen konnte, dass sich durch die Regalität des Bergbaues, in der Verwaltung des unterirdischen Eigenthums, gegen die frühere Verfassung gar nichts abänderte; — das scheint mir bisher durchaus übersehen, oder vielmehr gänzlich verkannt worden zu seyn. Diese Verhältnisse sind es aber, welche nur ganz allein ein Licht über die Bestimmungen der alten Bergwerks-Institutionen verbreiten, und durch welche sich nur allein der wahre Grund, und der häufig sehr zarte Zusammenhang derselben, erkennen lässt.

In dem Grundrisse, welchen ich der öffentlichen Prüfung hiermit übergebe, habe ich mir nicht die Aufgabe gemacht, irgend ein positives, in Deutschland geltendes Bergrecht, nach einer gewissen Folge geordnet, systematisch aufzustellen; sondern es war mein Zweck, den Geist der deutschen Bergwerksgesetzgebung im Allgemeinen zu entwickeln, und durch Berücksichtigung der durch positive Gesetze gebotenen Abweichungen in den verschiedenen deutschen Staaten, eine möglichst allgemeine Darstellung der deutschen Bergrechtslehre überhaupt zu liefern. Ich habe dabei zwar eine genaue Trennung der Berg-Staats- und der Berg-Privat-Rechtslehre zu bewirken gesucht; allein diese Trennung ist da, wo es auf die Verwaltung des Bergwerks-Eigenthums ankommt, nicht mit aller Schärfe durchzuführen.

Die Inhaltsanzeige dieser Schrift stellt zugleich das System dar, welches ich bei der Anordnung und Bearbeitung befolgt habe. Es scheint mir überflüssig, diese Uebersicht hier zu commentiren.

Dass ich der deutschen Bergrechtslehre, das französische Bergwerksgesetz gegenüber gestellt habe, geschah vorzüglich deshalb, weil dem letzteren häufig ein grosses Lob gezollt worden ist.

Eine oberflächliche Prüfung wird indess zeigen, dass selbst der einzige Vorzug, den dieses Gesetz für die Bergwerksbesitzer zu haben scheint, nämlich die Ermässigung der Bergwerkssteuer, mehr ein eingebildeter, als ein wirklicher Vorzug ist. Auch wird Niemand den Werth eines Bergwerksgesetzes nur nach den Abgaben beurtheilen wollen, welche es den Bergbautreibenden auferlegt, denn die Steuer vom Bergbaubetriebe ist eine, mit dem Geiste des Gesetzes nicht in wesentlicher Verbindung stehende Bestimmung der Bergwerksgesetzgebung.

Berlin den 3. April 1828.

Inhalt.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Berg-Staats-Recht.

Einleitung.

Bergrecht. Gemeines Bergrecht.

§. 1.

Bei der *Aufsuchung*, *Gewinnung* und *Benutzung* der Mineralien finden nicht in allen Staaten gleiche Rechtsverhältnisse statt.

Den Inbegriff der, in einem bestimmten Staate, bei der Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung der Mineralien geltenden Rechtsverhältnisse der höchsten Gewalt zu den Unterthanen, so wie der Rechtsverhältnisse der Unterthanen, als Privatpersonen betrachtet, nennt man die *Bergwerksverfassung* eines Staates.

§. 2.

Der Inbegriff der Regeln und Vorschriften, welche jenen Verhältnissen, bei ihrer wirklichen Ausübung, zur Norm dienen, heisst das *Bergrecht*. Die wissenschaftliche Darstellung der Bergrechtswahrheiten nennt man die *Bergrechtslehre*.

§. 3.

Die Regeln und Vorschriften selbst aber, durch welche die Verhältnisse bestimmt sind, werden *Berggesetze* genannt.

§. 4.

Das *Objekt des Bergrechts* sind also keineswegs der Bergbau und Hüttenbetrieb selbst, sondern die Re-

geln und Vorschriften, unter welchen in einem bestimmten Staate die Aufsuchung und Benutzung der Mineralien geschehen darf. In so fern die von der höchsten Gewalt im Staate ertheilten Vorschriften, durch welche jene Verhältnisse bestimmt worden sind, in den verschiedenen Staaten sehr verschieden seyn können, wird auch in solchen Staaten ein anderes Bergrecht statt finden müssen.

§. 5.

So wie jedes in einem Staate eingeführte positive Recht, in das öffentliche und Privatrecht zerfällt, so theilt sich auch das Bergrecht in das *Berg-Staatsrecht* und *Berg-Privatrecht*. (§. 1.)

§. 6.

Die Abweichungen, welche bei den in den verschiedenen Staaten geltenden Bergrechten gefunden werden, können entweder in einer, blos durch die Staatsverfassung, auch wohl nur durch zufällige Umstände herbeigeführten Modifikation des Rechtsobjektes bestehen; oder sie werden durch eine gänzliche Verschiedenheit dieses Objektes veranlasst.

§. 7.

Eine gänzliche Verschiedenheit des Objektes des Bergrechts entspringt aus dem Rechte des Eigenthums (ex. j. dominii) gewisser Mineralien, welches, nach der Verschiedenheit der Verfassungen, in einigen Staaten mit dem Eigenthum des Grundes und Bodens verbunden, in anderen aber davon getrennt ist und zu den fiskalischen Nutzungen, oder zu den vorbehaltenen Nutzungsrechten des Staates gehört.

§. 8.

In denjenigen Staaten, in welchen das unterirdische von dem Eigenthum der Oberfläche nicht getrennt ist, fällt das Berg-Staatsrecht weg, und das Berg-

Privatrecht beschränkt sich auf Verträge, welche nach den Vorschriften der in jenen Staaten geltenden Privatrechte zu beurtheilen sind.

In so fern indess in solchen Staaten Festsetzungen bestehen *können*, dass der Grundeigenthümer, wenn er die Mineralien nicht selbst aufsuchen und benutzen will, die Aufsuchung und Gewinnung Anderen überlassen *muss*; würde das Staatsrecht für solche Fälle die Verhältnisse zwischen dem Grundbesitzer und dem Bergbautreibenden näher bestimmen müssen.

§. 9.

In allen Staaten, in welchen der Eigenthümer des Grundes und Bodens verfassungsmässig nicht gleichzeitig der Eigenthümer von allen, oder von einigen unter seinem Grundeigenthum vorhandenen Mineralien ist, muss das Bergrecht als ein *positives* Recht angesehen werden, welches, wie jedes positive Recht, nur ein Inbegriff *derjenigen* Vorschriften seyn kann, welche in einem bestimmten Staate als Rechtswahrheiten anerkannt worden sind (§. 4.). Mit allen positiven Rechten hat das Bergrecht alsdann das gemein, dass es nicht mit einem Male durch ausdrückliche Gesetze (im juristischen Sinn) entstanden ist, sondern sich nach und nach, durch Meinung und Sitte des Volkes, durch Urtheile der Kunsterfahrenen und durch Aussprüche der Richter ausgebildet hat, so dass die Rechtsnormen nicht durch den Willen des Gesetzgebers allein, sondern vorzüglich durch Meinung, Sitte und Gebrauch eingeführt und endlich zum Gesetz erhoben worden sind.

Dies dürfte jedoch historisch nur von dem deutschen Bergrecht nachgewiesen werden können, indem sich in allen übrigen Staaten (mit Ausnahme derer, in welchen das deutsche Bergrecht, mit mehr oder weniger Modifikationen, eingeführt ist) noch gar kein eigenthümliches Bergrecht ausgebil-

det hat. In andern Staaten (Frankreich, Spanien) ist die Bergwerksverfassung zu schwankend und zu unbestimmt gewesen, und hat durch den Willen der höchsten Staatsgewalt zu viele Veränderungen erfahren, als dass die jetzt bestehenden Gesetze von Gewohnheitsrechten abgeleitet werden könnten.

§. 10.

Obgleich der wesentlichste Unterschied aller Bergwerksverfassungen darin zu suchen ist, ob dem Eigenthümer der Oberfläche ein volles und freies, oder ein bedingtes Eigenthum aller unter seinem Grund und Boden vorhandenen Mineralien zusteht, oder ob dieses Eigenthum zu den dem Staate vorbehaltenen Rechten gehört; so gehet doch aus der historischen Entwickelung der bergrechtlichen Verhältnisse hervor, dass sich die *privatrechtlichen* Bergrechtsgrundsätze in *Deutschland* schon zu bestimmten Gesetzen ausgebildet und eine Trennung des Oberflächen- und des unterirdischen Eigenthums *vorbereitet* hatten; ehe dies letztere zum Besten des Staates in Anspruch genommen ward. Die Grundsätze waren nach und nach von selbst aus der Natur des Bergbaus hervorgegangen, welcher, unter allen Staaten im Mittelalter, in Deutschland am stärksten und unter Umständen betrieben ward, die der Entwickelung bergrechtlicher Grundsätze am mehrsten zusagten. Durch die weitere Ausbreitung des Bergbaues und durch die Aussprüche der Sachkundigen, deren Urtheil für richterliche Entscheidung galt, bildete sich ein Gewohnheits- oder Herkommens-Recht aus, welches zwar, als ein jus non scriptum, aus Sitte und Gewohnheit entstand, aber eben deshalb in seinem Wesen immer ein und dasselbe blieb, und noch jetzt, unter dem Namen des *Gemeinen Bergrechts*, in manchen Fällen zur Entscheidung dient. Dies jus non

scriptum ist zum grössten Theil in den Berggesetzen (Bergordnungen) mit aufgenommen; allein die mehrsten speciellen Berggesetze, ja selbst mehrere, die noch jetzt für ganze Staaten und Provinzen geltend sind, enthalten die ausdrückliche Bestimmung, dass was das Gesetz nicht anordne, nach Ordnung und Gebrauch der Gemeinen Bergrechte und nach den alten Bergwerks-Gewohnheiten beurtheilt und entschieden werden solle.

§. 11.

Das Gemeine Bergrecht kann freilich in den mehrsten Fällen nur als Hülfsrecht für das Berg-Privatrecht, unter solchen Umständen angesehen werden, wenn die Bestimmungen des positiven Berg-Privatrechts nicht ausreichen; allein es würde dennoch von grossem Nutzen seyn, wenn die Quellen desselben sorgfältig gesammelt würden. Zu suchen sind sie in den einzelnen und zerstreuten Aussprüchen der Bergschöffenstühle und in Particular-Gesetzen, von welchen der grösste Theil nur in alten Archiven vielleicht noch angetroffen werden wird.

§. 12.

Die Berggesetze (Bergordnungen), so alt sie auch seyn mögen, so müssen sie doch für ungleich jünger, als dies allgemeine deutsche Berg-Gewohnheitsrecht gehalten werden. Sollte Letzteres jetzt auch nur noch blos einen historischen Werth mehr haben, so liegt in dem Vorhandenseyn desselben doch der Beweis, dass schon ein Gemeines Bergrecht anerkannt und vorhanden war, ehe die positiven Bergwerksgesetze gegeben wurden; dass die Letzteren aus jenem, wie aus einer gemeinschaftlichen Urquelle, ihre Bestimmungen entnahmen, und dass das Gemeine Bergrecht, als eine ursprünglich deutsche Rechtsform, auch das alte deut-

sche Privatrecht aufgenommen und mit sich verschmolzen hat.

Warum dieser Gang der Ausbildung nur Deutschland eigen, und warum in andern Staaten kein solches, als Privat-Bergrecht geltendes Gemeines Bergrecht vorhanden ist.

Berg-Regal.

§. 13.

Zu welcher Zeit das von der höchsten Gewalt, oder vom Staats-Oberhaupt vorbehaltene Eigenthumsrecht gewisser Mineralien, seinen Ursprung genommen hat, und wann die Trennung dieses Eigenthums von dem Eigenthum der Oberfläche, durch ein positives Gesetz bestimmt worden ist, lässt sich historisch nicht nachweisen. Der faktische Besitz dieses Rechtes wird mit dem Namen des *Berg-Regals* bezeichnet, und dieses Regal selbst zu den Hoheitsrechten, und zwar zu den niedern Regalien (R. minoribus), oder zu den territorialfiskalischen Nutzungen gerechnet.

§. 14.

Das Berg-Regal besteht nicht in dem Rechte des Staates, gewisse Nutzungen von der Gewinnung der Mineralien zu ziehen, oder Abgaben davon zu erheben; sondern *in dem vollen und freien Eigenthum der unter der Oberfläche vorkommenden und dem Hoheitsrechte vorbehaltenen Mineralien.*

Obgleich dieser Begrif von Berg-Regalität aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht, so war es doch nöthig, ihn ausdrücklich aufzuführen, indem mehrere Staatsrechtslehrer, — wenn gleich nicht mehr in den neuesten Zeiten, — der Meinung gewesen sind, dass nicht der Bergbau selbst, son-

dern nur die Abgaben davon, zu den Regalien gehören.

Die von einigen Bergrechts-Lehrern angenommene Eintheilung des Berg-Regals in das *hohe* und in das *niedere* (wohin, zu den ersteren Gold, Silber, Edelsteine und Steinsalz, zu den letzteren alle übrigen Mineralien gerechnet wurden) hat niemals allgemeine Anwendung gefunden, und ist auch durchaus ausserwesentlich.

§. 15.

Die Berg-Regalität ist aus dem Römischen Staatsrecht nicht abzuleiten. Nach dem Römischen Recht kam vielmehr den Staatskassen der Bergbau auf dem Grundeigenthum des Fiscus, den Imperatoren die Benutzung der Mineralien auf ihren (durch Eroberung oder auf andere Weise an sich gebrachten) Gütern, und dem Grundeigenthümer der Bergbau auf seinen Grundstücken unbedingt zu. Es war auch kein Gesetz vorhanden, welches dem Grundeigenthümer gebot, einem Andern den Bergbau auf seinem Eigenthum, gegen einen Zins oder eine Abgabe, zum gemeinen Besten, in dem Fall zu gestatten, wenn der Grundeigenthümer nicht selbst Bergbau treiben wollte. In den älteren Perioden des Römischen Reiches scheint sogar nicht einmal eine Abgabe wegen des Besitzes von Bergwerken erhoben worden zu seyn; erst in den späteren Zeiten ward den Grubenbesitzern eine Abgabe (vectigal) auferlegt. Dergleichen Abgaben wurden aber auch von andern Besitzungen entrichtet, und es lässt sich daher daraus für die Regalität des Bergbaues nach Römischen Rechten durchaus nichts beweisen.

Dass der Begrif von Berg-Regal dem Römischen Rechte ganz fremd sey, hat Hr. *C. G. Flade* (Römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues dieses Volkes. Freyberg 1805) sehr gründlich bewiesen. Die Stellen bei *Ulpian*, worauf sich die

Rechtslehrer, welche die Regalität des Bergbaues aus den Römischen Gesetzen ableiten wollen, so häufig berufen, sind durch Hn. *Flade* sehr genügend erklärt. Und weil diese Gesetze zum Theil mit denselben Worten in den Basilicis wieder vorkommen: so ist das wohl ein genügender Beweis, dass auch bis zum Ende der Römischen Weltherrschaft (a. C. 476) und selbst noch 400 Jahre später (876), der Begrif von Berg-Regal den Gesetzgebern völlig fremd geblieben ist. — Dagegen ergiebt sich aus der Römischen Geschichte, dass die Imperatoren sehr bemüht gewesen sind, Ländereien sowohl als ergiebige Bergwerke, bei Konfiskationen und in den eroberten Ländern, als ihr Eigenthum an ihre Familie zu bringen, statt dieselben dem Staatseigenthum zu überweisen. Dergleichen Anmassungen waren indess nur von vorübergehendem Erfolge und am wenigsten lässt sich daraus ein Beweis für die Regalität des Bergbaues hernehmen, wovon sich nicht blos, wie bereits erwähnt, in den Basilicis, sondern auch in den Pandekten, im Codex des Justinian und im Theodosianischen Codex nicht eine Spur auffinden lässt.

§. 16.

Auch mit den alten deutschen Gesetzen und Institutionen ist der Begrif der Regalität des Bergbaues nicht verträglich.

Die unbeschränkte Freiheit des Eigenthums lag so sehr im Geist der alten deutschen Gesetze, dass es ganz unwahrscheinlich ist, dass in den Reichsversammlungen Beschlüsse, welche auf die freiwillige Entsagung des freien Eigenthums abzweckten, hätten gefasst werden können. Das Salische, Ripuarische u. s. f. Gesetz sind zwar nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern mit den Veränderungen durch die Kapitularien *Karls des Grossen* zu uns gekommen; allein um so eher würde man glauben müssen, eine so wichtige Bestimmung, als es die Beschränkung des freien Grundeigenthums ist, wenn sie damals schon statt gefunden hätte, auch darin zu finden. Umgekehrt war mit den zu jener Zeit schon aufgekommenen Lehnen, nach diesen Gesetzen, die uneingeschränkte Be-

nutzung des Grundeigenthums verbunden. Vergeblich wird man daher die Ausübung des Berg-Regals in Deutschland, bis zu dem wichtigen Zeitabschnitt suchen, wo dieses Land, durch die Theilung zu Verdün (843), von Frankreich und Italien getrennt ward. Aber auch selbst in der für die Reichsgesetzgebung so ungünstigen Periode von 843 bis zum Wiederaufblühen der Rechtsgelehrsamkeit in Bologna (1128), sind keine Spuren von der Regalität der Bergwerke in Deutschland aufzufinden. Das Ansehen der, durch die Capitularien der fränkischen Könige veränderten, alten Volksrechte verschwand nach und nach, und in den Zeiten des Faustrechts war alles Recht nur auf ungeschriebenen Gewohnheiten, so wie auf Schiedssprüchen der Schöffen gegründet. Gegen das Ende dieser Periode finden sich aber, wie Hr. *Hüllmann* (Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, 1806) gezeigt hat, unter dem Kaiser *Heinrich IV.* (1056) die ersten Spuren der von den deutschen Königen und Römischen Kaisern, welche beiden Würden die Könige seit *Otto I.* (962) vereinigten, für ihren Fiskus angemaassten Bergwerks-Regalität.

§. 17.

Weil die Regalität des Bergbaues zu denjenigen Hoheitsrechten gehört, welche mehr wie jedes andere, in die Rechte des Eigenthumes der Unterthanen einzugreifen und dieselben zu beschränken scheint, so reichen die gewöhnlichen Gründe, welche für diese Regalität angeführt werden, nicht hin; man mag die Mineralien als herrenlose Sachen, oder als Gegenstände betrachten, welche nur dem Staat einen vorzüglichen Nutzen gewähren und sich daher am besten zu den Regalien eignen.

Diese und ähnliche Gründe sind allerdings dazu geeignet, die *Zweckmässigkeit* der Regalität des Bergbaus darzuthun, keinesweges können sie aber als *Beweise* dafür gelten. Das Naturrecht kennt die Gränze nicht, bis zu welcher dem Grundeigenthümer gestattet ist, in die Tiefe nieder zu gehen;

er wird sein Eigenthum vielmehr bis zum Mittelpunkte der Erde verfolgen dürfen. Der von *Pütter* (Instit. jur. publ. §. 371.) angegebene Grund, dass die Mineralien zu den herrenlosen Sachen gehören und deshalb zu den Regalien zu zählen wären, lässt sich also nicht vertheidigen. Noch weniger kann man behaupten (*Horn*, in dessen Jure feud. Cap. 9. §. 5.) dass den Unterthanen bei Entstehung der Staaten nur die Oberfläche des Landes zugetheilt, die unterirdischen Schätze aber dem Staate vorbehalten worden wären. Auch das Argument, dass die Aufsuchung und Benutzung der Mineralien dem Staate nur dann die grössten Vortheile gewähre, wenn sie nicht als Eigenthum des Grundbesitzers betrachtet werden, kann nach dem Naturrechte für die Regalität des Bergbaues nichts beweisen.

§. 18.

Die Regalität des Bergbaues hat sich in *Deutschland* nach und nach entwickelt und das Eigenthumsrecht einiger Miniralien ist, durch eine stillschweigende Einwilligung der Grundeigenthümer, endlich zu einem wahren Hoheitsrechte ausgebildet worden.

Ein sehr allmäliger Übergang muss die Trennung des Eigenthums der Oberfläche, von dem unterirdischen Eigenthum vorbereitet haben; denn wenn der Bergbau durch einen Machtspruch, nämlich durch ein positives Gesetz irgend eines geistlichen oder weltlichen Magnaten Deutschlands, plötzlich für ein Hoheitsrecht erklärt worden wäre, so würde die Geschichte ein so merkwürdiges Faktum um so mehr aufbewahrt haben, als ein solcher Eingriff des Magnaten in die bis dahin allgemein anerkannten Eigenthumsrechte, nicht ohne Einmischung der deutschen Könige statt gefunden haben würde. Im Gegentheil hebt aber die Geschichte in dem Augenblick, wo sich die ersten Spuren von der Regalität des Bergbaues zeigen, mit Widersprüchen der Fürsten gegen die Anmassungen der Römischen Könige an, welche dieses Hoheitsrecht für sich in Anspruch zu nehmen gesonnen waren. Es ergiebt sich daraus, dass sich schon ein gewisses Verhältniss der Unterthanen

gegen ihre Fürsten, wegen der Benutzung des unterirdischen Eigenthums festgestellt haben musste, als die deutschen Könige, vielleicht auf dem Grund ihrer Würde als Römische Kaiser, mit ihren Ansprüchen hervortraten.

Es ist indess auch bei der Beurtheilung alter Urkunden nicht zu vergessen, dass häufig von einem wirklichen Eigenthum der Kaiser und Fürsten die Rede ist, wo man in den Ausdrücken der Urkunde den Ausfluss einer Bergregalität hat erkennen wollen. So sind z. B. Karls des Grossen Capitularien de villis regiis (Baluz. T. II. Art. 62. p. 332.) welche zu einer Zeit erschienen, wo in Deutschland gewiss noch keine Spur von Bergregalität zu finden ist, für einen Beweis dafür angesehen worden; obgleich sich daraus mit Zuverlässigkeit nichts weiter darthun lässt, als dass auf den Königlichen Gütern auch Bergbau statt gefunden hat.

Die ältesten Mährischen und Bayerschen Verordnungen in Bergwerkssachen, welche noch jetzt vorhanden sind, können nur als positive Gesetze der Landesfürsten angesehen werden. Sie geben keinen Aufschluss darüber, wie das Bergregal entstanden ist. Leider ist kein einziges, *unverdächtiges,* altes bergmännisches Herkommens- und Gewohnheitsrecht bis auf unsere Zeiten gekommen. Diese alten Rechte entstanden durch einen Vertrag unter Privatleuten, sich dem Urtheile eines Schiedsrichters zu unterwerfen, wenn sich über die Gränzen des unterirdischen Eigenthums, welche nicht so klar wie über der Erde erkannt werden konnten, ein Streit erheben würde. Natürlich musste man sich über die Grundsätze einigen, nach welchen der Schiedsrichter zu verfahren habe, und eben so natürlich war es, dass die dem Schiedsrichter übertragene Vollmacht, durch den anfänglich unbezweifelt *nachgesuchten* besonderen Schutz des Landesherrn bestätigt und befestigt ward. Vermuthungen aufzustellen, wie aus diesem gewählten Schiedsrichter, nach und nach ein vom Fürsten ernannter geworden seyn kann, ist sehr leicht; aber es ist doch auch nicht weniger klar, dass ein solcher Uebergang sehr natürlich ist und dass das getheilte Interesse der Eigenthümer, die Entscheidung lieber von dem Fürsten, oder von dessen Organ, als von einem Richter holen wollte,

von dessen Unpartheilichkeit man zuweilen nicht völlig überzeugt seyn mogte *).

Überhaupt ist es wohl bei dem Bergregal mehr als bei jedem andern Hoheitsrechte nothwendig, bei der Untersuchung über den Ursprung desselben auf die Natur und Beschaffenheit des Gegenstandes dieses Regals zurück zu gehen. Das Naturrecht giebt dem Grund-Eigenthümer unbezweifelt das *Recht*, über die unter seinem Eigenthum befindlichen Mineralien zu disponiren, aber es legt ihm auch gegen denjenigen, welcher auf seinem Eigenthum einen glücklichen Fund gemacht hat, die *Verbindlichkeit* auf, ihm an dem Genuss des Fundes einen billigen Antheil zu gewähren; es giebt also dem Finder ein *moralisches* Recht auf einen Theil des Fundes. Dass diese Grundsätze in den frühesten Zeiten, als noch keine geschriebenen Bergwerksgesetze vorhanden waren, den Privat-Verträgen zum Grunde lagen, dies beweisen die Rechte des ersten Finders und die Rechte des Stöllners, welche sich in *allen* deutschen Bergwerksverordnungen so schön aussprechen und welche aus den uralten Gewohnheits-Rechten übernommen worden sind. — Ferner musste der Eigenthümer der Oberfläche, bei der Benutzung des unterirdischen Eigenthums, sehr bald erfahren, dass die Begränzung der ersteren, die vollständige und zweckmässige Erreichung des letzteren, bald erschwere, bald ganz unmöglich mache. Er war also genöthigt, mit dem ohne sein Verdienst beglückten Nachbarn sich in Verträge einzulassen, um zu dem Besitze einer Sache zu gelangen, von deren Auffindung er allein die Kosten gehabt hatte und dessen Erlangung wiederum dem Nachbaren, wenn nicht unmöglich, doch durchaus ohne Gewinn und Vortheil gewesen seyn würde, wenn er (der unterirdische Finder) ihm den Zutritt dazu durch seine Schächte und Strecken versagte **).

*) In dem alten Iglauer Bergrecht steht: *Von den Lehenherrn.* Auch ist das Recht, dass niemand soll noch mag Lehenherr seyn, denn ein geschworner Mann in des Königs Stadt, zunechst bei den Bergwerken gesessen, das kommt davon, dass ein Erbarer oder anders jemand, seiner Theil mögen aber zeugen mit selber, sondern allein, dass der Leiher, mit seinem Eyde begreiffet.

**) So ist unter andern im alten Meissner Bergrecht zu finden: *Vom Acker-Theil.* Wo ein Mann Ertz suchen will, das mag

Durch solche und ähnliche Fälle hat sich, — und zwar um so schneller, je mehr das Oberflächen-Eigenthum getheilt und zerstückelt war, — der Begrif von dem unterirdischen Eigenthum verändert, geläutert und endlich durch Verträge der Eigenthümer unter einander, aber keinesweges durch die Bestimmungen der Fürsten und Landesherren, festgestellt. Diese Verträge sind der Gegenstand des Gemeinen Bergrechts, folglich älter wie jedes geschriebene Bergwerks-Gesetz, aber leider in *der* Gestalt aufbewahrt, als sie in den spätern positiven Gesetzen aufgenommen worden sind. Die letzteren enthalten ausserdem noch Bestimmungen über die Bergwerksabgaben, welche zwar ein wichtiger Gegenstand der Bergregalität, aber doch nicht das Wesentliche derselben sind, indem die Entrichtung einer Abgabe vom Bergbau sehr füglich ohne dessen Regalität bestehen würde. Die zur Einziehung der landesherrlichen Gebühren bestimmten Beamten, welche schon im Jahre 992 (*Klotsch*, Ursprung der Bergwerke in Sachsen, S. 59.) in Böhmen, unter dem Namen der *Urbarer* und *Urbürer*, ihr Amt verwalteten, können also eben so wenig zum Beweise der Bergregalität angeführt werden, als die Einrichtung, welche in einigen Gegenden bestand, dass der Landesherr, statt der baaren Abgabe, ein *Herren-Frohntheil* (die dritte Schicht, welche mit den Gewerken zu gleichen Kosten gebaut ward; *Beyer*, Otia metallica II. 240.) erhielt. Nur die Bestimmungen, welche man schon in den ältesten bekannten Bergwerksgesetzen findet, nach welchen die Mineralien denen, welche sie aufgefunden und in Bau zu nehmen verlangen, von den Bergmeistern und von dessen Leihern überwiesen werden sollen, — diese Bestimmungen sind es, welche die Bergregalität ausser Zweifel setzen. Sie sind es aber auch zugleich, welche auf die alten nicht geschriebenen Gewohnheitsrechte hindeuten, also von den Lan-

---

er thun mit Recht. Kompt jener dess das Erb ist, und fordert sein Acker-Theil, dass ist ein xxxII u. s. f. und bedeut seine Kost wissentlich zweyer ehrhaften Mannen, ehe man Korb und Seil einwirfft, der hat es mit Recht, der Dorfherr hat daran nichts. Gehet das Ertz vor sich, was Fleischbänk und Badstuben werden, dess Zinss ist des Dorfherrn zu Recht, das Gericht und Müntz-Lehen Recht, ist meines Herrn und gehört in die Müntz gen Freyberg.

desherren, oder von oben herab, *gar nicht ausgegangen* sind, sondern, als die nach und nach durch vielfache und langjährige Erfahrungen modificirten Resultate des im Volke selbst ausgebildeten Rechtes angesehen werden müssen. Die von dem Landesherrn angestellten Beamten zur Vertheilung und Verwaltung des unterirdischen Eigenthums, vertraten die Stelle der ursprünglich selbst gewählten Schiedsrichter. Es war zu jener Zeit, sobald die Fürsten nur die Abgaben vom Bergbau erheben konnten, für sie kein Grund vorhanden, nach dem Eigenthumsrechte der Mineralien selbst zu streben, indem die in spätern Zeiten für die Bergregalität reiflicher erwogenen Staatswirthschaftlichen Rücksichten, damals wenig Werth hatten. Die Unterthanen sind offenbar ihren Fürsten mit dem Antrage einer zweck- und bedingmässigen Vertheilung und einer conservatorischen Verwaltung des unterirdischen Eigenthums entgegen gekommen, und wahrscheinlich rühren auch daher die noch jetzt bestehenden besondern Abgaben vom Bergbau für die Oberaufsicht, weil es offenbar anfänglich mehr eine Last, als ein Vortheil für den Landesherrn war, diese Oberaufsicht durch besonders besoldete Beamten führen zu lassen. Wären mit der Verwaltung des Bergwerkseigenthums nicht zugleich die Einkünfte und Abgaben (Frohn, Zehnt u. s. f., welche an sich für die Regalität des Bergbaues nichts beweisen) verbunden gewesen; so würden die deutschen Magnaten schwerlich jemals in Widerspruch mit den Königen und Kaisern über die Bergregalität gerathen seyn.

§. 19.

Ein Königliches oder Kaiserliches Hoheitsrecht ist der Bergbau in Deutschland, vermöge eines allgemeinen Reichsgesetzes, niemals gewesen.

Wie es dahin gekommen, dass der Eigenthümer der Oberfläche erst bedingungsweise und dann vielleicht unbedingt, — in der Voraussetzung, dass ein solcher Vertrag ihm eben so oft einen Vortheil unter dem Grundeigenthum seines Nachbaren, als diesem einen Vortheil unter seinem Grund und Boden gewähren, dass also Gewinn auf der einen, und Entbehrung des Vortheils auf der andern Seite,

sich wechselseitig aufwiegen würden, — sein unterirdisches Eigenthumsrecht weg gegeben: das dürfte aus den eben angestellten Betrachtungen einleuchtend geworden seyn. Für einen wirklichen Verlust konnte er dieses freiwillige Abtreten seines Rechtes nicht halten, weil er eben dadurch ein anderes, mindestens eben so wichtiges wieder erhielt. Natürlich war es aber auch, dass die Verwaltung dieser gemeinschaftlich abgetretenen und dafür wieder erworbenen Rechte, nach und nach in die Hände der Landesregierung überging. Die Freierklärung des Bergbaues war eine natürliche Folge dieser Verträge, und sie stellt uns die deutsche Bergwerksverfassung in dem Zustande dar, in welchem sie sich in dem Augenblick befand, als die Verwaltung der freiwillig aufgegebenen und dagegen gemeinschaftlich und gegenseitig wieder erworbenen Rechte, an die Landesfürsten überging.

Durch Institutionen, welche anfänglich mit diesen, den Landesherren übertragenen Rechten der Verwaltung des Privateigenthums nichts gemein hatten, erhielt aber diese Verwaltung des Privateigenthums nach und nach eine etwas veränderte Gestalt. Das Lehnswesen äusserte nämlich auf diese, von den Fürsten übernommene Verwaltung des unterirdischen Eigenthums einen Einfluss, der sehr bald die eigentliche Quelle des Rechtes vergessen liess. Aus dem Recht einer blossen Abgabenerhebung und der Vertheilung des Eigenthums nach alten bergüblichen Gebräuchen eines freierklärten Bergbaues, entstand nach und nach ein wirkliches Eigenthumsrecht für die Landesherren, welche jetzt nicht mehr nach den ursprünglichen Verträgen eines frei erklärten Bergbaues, sondern nach eigenem Willen, über das Eigenthum der Mineralien disponirten, indem sie ihr Eigenthumsrecht auf jede beliebige Weise auf Andere übertrugen. Dennoch hat sich die Freierklärung des Bergbaues, als die ursprüngliche Form der Bergregalität, fortwährend erhalten, obgleich über das unbedingte Eigenthumsrecht der Fürsten nun kein Zweifel mehr seyn kann.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass das Lehnswesen Veranlassung gegeben hat, dass das von den Fürsten übernommene Verwaltungsrecht des

unterirdischen Eigenthums, sich nach und nach in ein Eigenthumsrecht verwandelte. Die Fürsten konnten auf keine andere Weise den Ansprüchen der deutschen Könige und römischen Kaiser begegnen, als wenn sie das unterirdische Eigenthum von ihnen in Lehn nahmen. Wenn sich auch, wie Hr. *Hüllmann* nachgewiesen hat, schon zur Zeit des Kaisers *Heinrich IV.* (gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts) die ersten Spuren nachweisen lassen, dass die Könige die neu entdeckten Bergwerke für ihren Fiskus in Anspruch zu nehmen versuchten; so häufen sich solche Ansprüche doch noch weit mehr zur Zeit *Lothars, Friedrich I.* und *Friedrich II.* Dies ist aber die Zeit, wo sich die Lehre des Römischen Rechtes in Italien hob, und wo durch die Rechtslehrer die Ansicht von der absoluten Herrschergewalt der römischen Kaiser verbreitet ward. Obgleich nun bekanntlich in Deutschland das römische Recht auf Befehl der gesetzgebenden Gewalt niemals förmlich eingeführt, sondern nach und nach (seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts) nur als Gewohnheitsrecht geltend geworden ist und auch jetzt nur noch als Hülfsrecht angewendet wird: so konnten die neuen Lehren, bei dem damals üblichen Wahn: das deutsche Kaiserthum sey eine Fortsetzung des alten römischen, doch nicht ohne Einfluss bleiben. Es ist aus dem Lehnrechte bekannt, dass die unter *Friedrich I.* gegebene italienische Verordnung vom Jahr 1158, II. Feud. 56. den Bergbau für ein Kaiserliches Hoheitsrecht erklärt. Obgleich diese eigenmächtige Bestimmung auf Deutschland keinen Einfluss haben konnte, so suchten die Kaiser sie doch auf alle Weise geltend zu machen, und einer solchen Maassregel wussten die deutschen weltlichen und geistlichen Fürsten und Magnaten keine andere entgegen zu setzen, als dass sie den Bergbau in ihren eigenen Ländern vom Kaiser als ein Regal in Lehn begehrten. Hr. *Wagner* (über den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues; in *Köhler's* Bergm. Journ. II. 709. u. f.) hat sehr gut entwickelt, dass die Kaiser niemals ernstliche Ansprüche gemacht haben, dass die beiden Urkunden *Heinrich VI.* vom Jahre 1189, woraus sich eine wirkliche Ausübung des Kaiserlichen Regals ergeben sollte, sehr verdächtig sind, dass die

Kaiser selbst in solchen Schenkungsurkunden, wo wegen eines vorherigen Besitzes des Bergbaues Widerspruch zu besorgen war, in ihren Ausdrükken sehr vorsichtig waren, und dass sie die nachgesuchten Lehne jedesmal ertheilten. Dennoch liegt aber gerade darin, dass die deutschen Fürsten die Lehne nachsuchten, der Beweis eines versuchten Anspruchs der Kaiser auf die Regalität des Bergbaues, oder vielmehr nur auf die Abgaben, welche davon erhoben wurden. Der Erfolg dieser Lehnsübertragungen war aber der, dass sich das Recht der Verwaltung für die Fürsten in ein durch Lehn erworbenes Eigenthums-Recht umänderte.

Durch die Urkunde von 1220 sicherte *Friedrich II.* allen geistlichen, und durch die von 1232 allen weltlichen Fürsten (gedr. u. a. bei *Schmaus* Corp. I. publ. Acad. S. 4.) die Erhaltung ihrer Gerechtsame zu. Ungeachtet um diese Zeit das römische und italienische Recht immer mehr Eingang in Deutschland fand und auf eine, häufig sehr ungeschickte Weise mit den damaligen Provinzialrechten, z. B. im Sachsen- und Schwabenspiegel, in Verbindung gebracht ward; so hatte doch, vorzüglich durch die Zeit den deutschen Zwischenkönige (1250-1273) der Einfluss der römischen Kaiser so abgenommen, dass von ernstlichen Ansprüchen derselben auf die den Fürsten zustehenden Hoheitsrechte nicht mehr die Rede war. Das bekannte deutsche Reichsgesetz, die goldene Bulle *Karl IV.* (1356), gewährte daher den weltlichen und geistlichen Churfürsten für das Bergwerksregal (Cap. IX. mit der Überschrift: de auri, argenti et aliarum specierum mineris, ac Salinis; de Judaeorum incolatu; de vectigalibus. Gedr. u. a. in *Emming* corp. jur. germ. I. 15-41.) nicht mehr, als was sie schon wirklich besassen, nämlich die Verleihung des Bergbaus in allen ihren Ländern. Die übrigen deutschen Reichsfürsten und Reichsstädte, deren in dieser Stelle der goldenen Bulle nicht gedacht worden war, suchten und erhielten Kaiserliche Concessionen. Seitdem sind die Hoheitsrechte der deutschen Fürsten nie wieder in Zweifel gezogen worden, so dass es der ausdrücklichen Versicherung in der Westphälischen Friedensurkunde (Instr. pacis Osnabr. Art. VIII. §. 1. gedr. u. a. *Emming* a. a. O. II. S. 246.) durch welche

die sämmtlichen Fürsten Deutschlands in ihren *alten Rechten* u. s. f. bestätigt wurden, für die Regalität des Bergbaus kaum bedurft haben würde.

§. 20.

Die Art und Weise, wie der Landesherr das Berg-Regal in seinem jetzigen Umfange (§. 14.) *erlangt* hat, kann man nicht füglich von einem langwierigen Besitz ableiten (*Biener*, de natura et indole dominii in territoriis, p. 95.), wenn man erklären will, wie die Regalität zuerst ihren Anfang genommen hat. Dass in Deutschland kein Machtspruch eines Fürsten, sondern die freiwillige Entsagung ihres Eigenthums von Seiten der Anterthanen, unter der Voraussetzung des freierklärten Bergbaus, die Verwaltung dieses unterirdischen Eigenthums in die Hände der Fürsten gegeben hat, und dass, durch das zufällige Hinzukommen der Lehnsverfassung, aus dem bedingten ein unbedingtes Eigenthum geworden ist, dürfte aus der historischen Entwickelung einleuchtend geworden seyn.

So wie das Bergwerksregal aber jetzt von dem Landesherrn besessen wird, muss dasselbe als ein Ausfluss der Landeshoheit überhaupt betrachtet werden, dergestalt, dass es mit dem Besitz des Landes unmittelbar zusammenhängt, in so fern nicht, durch besondere Verträge, das Bergregal in einigen Landesabtheilungen von verschiedenen Linien der fürstlichen Familie gemeinschaftlich ausgeübt wird. (Beispiel: Communion-Bergbau am Harz.)

§. 21.

Nicht so wie in Deutschland lässt sich in Frankreich der Ursprung der Bergregalität nachweisen. Aus den ältesten bekannten Gesetzen ergiebt sich zwar, dass auch in Frankreich, nach Art der deutschen Bergwerksverfassung, und dieser ohne Zweifel nachgebil-

det, Jedermann das Aufsuchen der Mineralien gestattet war; allein diese Gesetze sind offenbar positive Gesetze, aus dem Willen und den Vorschriften des Staats-Oberhauptes hervorgegangen, auch deutlich den Zweck verrathend, welcher in der Vermehrung der Landesherrlichen Einkünfte (des Zehnten) vom Bergbau bestand. Solche Gesetze vermogten daher nicht, einen Bergbau erst rege zu machen und in Flor zu bringen. Von dieser Art sind die Edicte *Karl VI.* (30. May 1413), bestätigt durch *Karl VII.* (1. July 1437), durch *Karl VIII.* (Februar 1483) und durch *Franz I.* (December 1515).

Diese Gesetze, so wenig als das von *Henry IV.* (Juny 1601), bestätigt und erweitert unterm 14. May 1604, konnten den Bergbau in Frankreich in Aufnahme bringen. Noch weniger war dazu das Edict *Ludwig XV.* (Februar 1722) geeignet, durch welches einer Compagnie Galabin die Erlaubniss ertheilt ward, 30 Jahre lang die Bergwerke im Königreich (mit alleiniger Ausnahme der Eisenerzgruben) zu bearbeiten, welche Erlaubniss demnächst durch das Edict vom 1. May 1731 auf einige bestimmte Provinzen beschränkt ward.

Nach der französischen Bergwerksverfassung, bis zum Ausbruch der Revolution, war der Bergbau, eben so wie in Deutschland, ein Regal; allein er entbehrte der sorgfältigen Pflege durch die der deutschen Bergwerksgesetzgebung eigenthümlichen Institutionen, und ward mehr wie ein Monopel behandelt, dessen Ausübung nach Gunst und Gnaden durch Kabinetsbefehle gestattet ward.

Eine höchst merkwürdige Erscheinung bleibt daher das französische Bergwerksgesetz vom 28. July 1791, weniger wegen der erspriesslichen Folgen, welche es

für den Bergbau in Frankreich gehabt hat, als wegen der Grundsätze, von denen es ausging, welche den damaligen Begriffen vom Rechte des Eigenthums auf keine Weise entsprechen. Wer hätte erwarten können, dass zu jener Zeit alle Bergwerke und Gräbereien im Staat, zur Disposition der Nation gestellt werden würden? Zwar waren dem Grundeigenthümer bedeutende Vorrechte eingeräumt, auch ward das Grubeneigenthum (sowohl dem Oberflächen-Eigenthümer, als jedem andern) nur auf einen Zeitraum von 50 Jahren verliehen, ihm also nur ein widerrufliches Eigenthum bewilligt; allein immer machte dies Gesetz doch einen Eingriff in das Privateigenthum. *Mirabeau* war es, welcher mit der ganzen Fülle seiner Beredsamkeit und mit den treffendsten Gründen entwickelte, dass die uneingeschränkte Freiheit, Bergwerke zu betreiben, und das System, nach welchem der Grundeigenthümer auch für den Eigenthümer der unterirdischen Schätze angesehen wird, nur dazu dient, die Bergwerke zu verwüsten und das Aufkommen des Bergbaus zu verhindern. Die Regalität des Bergbaus, welche sich in Deutschland von selbst entwickelt hatte, ward daher in Frankreich als die weiseste und zweckmässigste Maassregel zum Emporkommen und Gedeihen des Bergbaus, selbst unter den ungünstigsten Umständen für dies Princip, anerkannt, und unter einem andern Namen in Ausführung gebracht.

Noch mehr nähert sich der deutschen Bergwerksverfassung das neueste französische Bergwerksgesetz vom 21. April 1813. Aber auch dies Gesetz ist ein positives; eine von dem alleinigen Willen des Staatsoberhauptes ausgegangene Vorschrift, keinesweges im Sinne der deutschen Bergordnungen abgefasst. Das Princip der Regalität des Bergbaues liegt diesem Ge-

setz ganz unbeschränkt zum Grunde. Die Rechte des ersten Finders, sowohl des Schürfers als des Stöllners, kennt es nicht.

Ausübung des Berg-Regals.

Special-Verleihung. Freierklärter Bergbau.

§. 22.

Wenn sich der Landesherr faktisch im Besitz des Bergregals, in dem oben (§§. 13. 14. 20.) angegebenen Umfange befindet: so steht ihm auch das Recht zu, Gesetze zu geben, nach welchen die Ausübung dieses Regals in seinen Staaten statt finden soll. Diese Ausübung kann im Allgemeinen auf dreierlei Weise geschehen.

1. Der Landesherr behält sich die Gewinnung der Mineralien, zum Besten des Fiskus, ganz oder theilweise vor.

2. Er verleihet das Recht der Gewinnung der Mineralien einer bestimmten Person, oder auch einem gewissen Distrikt in seinem Staate. *Specialverleihung.*

3. Er gestattet Jedermann das Recht der Gewinnung der Mineralien, unter bestimmten, durch besondere Gesetze vorgeschriebenen Verordnungen. *Freierklärung des Bergbaus.*

Es versteht sich von selbst, dass alle drei Arten der Ausübung des Bergregals, in einem Staate auch gleichzeitig statt finden können. Das Staats-Oberhaupt, als Besitzer des Bergregals, wird in den älteren deutschen Bergwerksgesetzen häufig der oberste Bergherr genannt.

§. 23.

Dass dem Landesherrn das Recht zusteht, Bergbau für Rechnung des Staates, auch bei frei erklärtem Bergbau, betreiben zu lassen, geht aus dem Begriff der Bergregalität von selbst hervor, er müsste denn *ausdrücklich* darauf Verzicht geleistet haben.

In einigen neueren deutschen Bergordnungen ist gesagt: „Alle zum Bergwerksregal gehörenden Mineralien sollen Uns dergestalt verbleiben, dass wir nach Gutbefinden selbst bauen, oder u. s. f. . . ." Diese Bestimmung hebt freilich alle Zweifel, aber sie findet sich in den mehrsten älteren Bergordnungen eben so wenig, als sie in dem neuesten französischen Gesetz vom 21. April 1810 aufgenommen ist. Daraus geht jedoch keinesweges die Verzichtleistung des Landesherrn auf den Bergbau für Rechnung des Fiskus hervor, indem dieselbe, wo sie nicht ausdrücklich ertheilt ist, nicht vorausgesetzt werden darf. Obgleich daher das französische Bergwerksgesetz eines Vorbehaltes des Bergbaus für Rechnung des Staates nicht erwähnt, so enthält doch das Decret vom 18. November 1810 (Tit. II. §. III. Art. 38.) die Bestimmung: „Ils (les Ingénieurs des mines) dirigent, sous les ordres de l'ingenieur en chef, les travaux de recherches, ainsi que ceux des mines exploitées *au compte du gouvernement*."

Dass der Bergbau für Rechnung des Staates nicht mit Verletzung früher erworbener Privatrechte (sey es auf dem Grund älterer Verträge, oder auf dem Grund der durch die Bergwetksgesetzgebung selbst, *bereits erlangten* Rechte) statt finden darf, bedarf kaum einer Erwähnung. Es würde z. B. der Staat nicht das Recht haben, einen Bergbau auf Mineralien zu treiben, deren Gewinnung, gesetz- oder vertragmässig, dem Grundbesitzer oder gewissen Personen überlassen ist; er würde nicht das Recht haben, in einem Distrikt, auf welchem eine Specialverleihung ertheilt ist, einen Bergbau zu führen, in so fern nicht besondere Bestimmungen ihm dies Recht einräumen; und eben so wenig würde er, bei frei erklärtem Bergbau, dort das Bergregal ausüben dürfen, wo Jemand, durch Erfüllung ge-

setzmässiger Vorschriften, bereits ein Recht zum Bergbau erlangt hat, wo also kein bergfreies Feld mehr vorhanden ist.

Dagegen steht dem Staats-Oberhaupt, vermöge der Regalität des Bergbaues, unbedingt das Recht zu, auch bei frei erklärtem Bergbau, einen gewissen Distrikt zu dem Bergbau für Rechnung der Staatscassen zu reserviren, jedoch nur dann, wenn in diesem Distrikt noch keine Privatperson, durch Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, frühere Rechte erworben hat. Dieses Recht steht dem Landesherrn aus demselben Grunde zu, aus welchem derselbe eine Specialverleihung über einen ganzen Distrikt, in so fern derselbe zu der Zeit noch im Bergfreien liegt, ertheilen kann.

Zuweilen kommt der Fall vor, dass der Staat als mit bauender Gewerke Antheil an dem Bergbau nimmt. Es stehen ihm dann keine Vorrechte vor den andern Gewerken zu, so wie er sich auch überhaupt, bei dem eigenen Bergbau, ganz nach den Vorschriften der Bergwerksgesetze, wenigstens in so fern sie das Privatrecht betreffen, zu richten hat.

§. 24.

In keinem deutschen Staate hat der Landesherr den Bergbau für ein Monopol erklärt, obgleich ihm das Recht dazu, vermöge der Bergregalität, zusteht. Aber auch in keinem andern europäischen Staate, in welchem dem Staats-Oberhaupt die Bergregalität zukommt, wird der Bergbau als Monopol für Rechnung des Staates betrieben.

§. 25.

Selbst die *Specialverleihung* des Bergbaues ist eine so aussergewöhnliche Form der Ausübung des Bergregals, dass ihrer, in den deutschen Bergordnungen so wenig, als in dem französischen Bergwerksgesetz gedacht wird. Die Specialverleihungen sind folglich nur als Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu betrachten, deren Ertheilung dem Landesherrn, vermöge des

Hoheitsrechtes, zwar unbezweifelt zusteht, von welchem Rechte jedoch nur selten eine Anwendung gemacht worden ist.

Der Umfang einer Specialverleihung muss in jedem speciellen Fall aus dem Inhalte der Urkunde beurtheilt werden. Nur die in dieser Urkunde ausdrücklich und wörtlich aufgeführten Rechte, können als wirklich erworbene Special-Gerechtsame betrachtet, und es darf nicht von einem Recht auf das andere geschlossen werden.

§. 26.

Die Special-Verleihungen beim Bergbau rühren grösstentheils noch aus den früheren Zeiten des Lehnswesens in Deutschland her, und sind daher alsdann auch als wirkliche Lehne zu betrachten, die auf gewissen Personen und ihren Descendenten, nach der jedesmaligen speciellen Bestimmung des Lehnbriefes, sey es auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, für gewisse in dem Lehnbriefe ausgedrückte Distrikte haften. Es lassen sich hier unzählige Modalitäten denken, welche nach den Vorschriften des Lehnrechtes, und nicht nach Bestimmungen der Bergwerksgesetze, die darüber nichts festsetzen können, zu beurtheilen sind.

Andere Specialverleihungen sind nicht bestimmten Personen, sondern gewissen Ständen und Städten, als Bergwerksprivilegien ertheilt worden. Der Umfang des denselben, vermöge des Privilegii, zustehenden Rechtes, ist ebenfalls aus dem Inhalte der Urkunde zu beurtheilen.

§. 27.

Von solchen Specialverleihungen und Specialprivilegien müssen diejenigen Rechte unterschieden werden, welche entweder sämmtliche Grundeigenthümer, oder einige Stände in einer Provinz, auf die Gewinnung

bestimmter Mineralien, welche sonst ein Gegenstand der Bergregalität seyn würden, erworben haben. Die Erwerbung solcher Rechte gründet sich auf Verträgen des Landesherrn mit seinen Unterthanen, welche entweder aus provinciellen Gesetzen (ex forma provinciae) hervorgehen, oder auf Zusicherungen und General-Privilegien beruhen, welche bei der Besitznahme des Landes von dem Fürsten ertheilt worden sind.

§. 28.

Bei einer Specialverleihung kann der Landesherr dem Bergregal keine grössere Ausdehnung geben, als diejenige ist, welche die Berggesetze (Bergordnungen) bestimmen. Der Special-Verleihungs-Besitzer darf also, selbst wenn es in der Urkunde nicht ausdrücklich bemerkt wäre, diejenigen Mineralien nicht für sich in Anspruch nehmen, welche nach den in der Provinz bestehenden Bergwerksgesetzen gar kein Gegenstand der Regalität sind. Hat sich ein Landesherr die Benutzung eines oder des andern Minerals in seinem Lande ausdrücklich vorbehalten, so kann auch darauf der Special-Verleihungs-Besitzer nicht Anspruch machen, wenn ihm das Recht der Gewinnung nicht ausdrücklich in der Urkunde eingeräumt worden ist.

§. 29.

Der Umfang des aus solchen Specialverleihungen hervorgehenden Rechtes, kann ausserordentlich verschieden seyn. Aber auch selbst dann, wenn das *Bergregal*, ohne weitere Beschränkung, gewissen Familien, in bestimmten Landesdistrikten, oder auf einzelnen Gütern verliehen worden ist, bleibt dem Landesherrn, wie aus dem Lehnrecht bekannt ist, die Landeshoheit, nämlich das Recht der Oberaufsicht und der Gesetzgebung.

§. 30.

Wem das Bergregal als solches, in einem gewissen Distrikt, oder auf einen bestimmten Gegenstand verliehen ist; dem stehen auch alle Rechte zu, welche dem Landesherrn aus dem Besitz desselben entspringen. Er kann in dem Distrikt, auf welchen er mit einer Specialverleihung versehen ist, entweder selbst bauen, oder Anderen den Bau überlassen. Unterlässt er selbst den Bau und will ihn auch andern Baulustigen, nach den Vorschriften der Landes-Bergwerksgesetze, nicht gestatten, ist dieser Bau aber auch zugleich zur Erhaltung und Beförderung des Gewerbes nothwendig: so muss sein Recht als erloschen betrachtet werden. Das ursprüngliche Recht des Staates tritt wieder ein und der Distrikt ist als im Bergfreien liegend, zu betrachten. Welche andere Gründe den Verlust der Bergregalität nach sich ziehen können, ist nach den Bestimmungen des Lehnrechtes u. s. f. zu beurtheilen.

§. 31.

Die Specialverleihung erstreckt sich zuweilen nur auf einen bestimmten Gegenstand in einem gewissen Distrikt, ohne dem Verleihungsbesitzer andere Rechte einzuräumen. Er muss in diesem Fall jedes Bergeigenthum auf dieselbe Weise nachsuchen, wie jeder Andere es bergordnungsmässig in dem noch im Bergfreien liegenden Felde, zu thun verpflichtet ist. Sein Vorrecht besteht nur darin, dass kein Dritter in dem bestimmten Distrikt auf den ihm verliehenen Gegenstand Bergbau treiben darf, wenn er selbst von seinem Rechte Gebrauch machen will (Jus excludendi alios).

In andern Fällen ist die Specialverleihung nichts weiter als ein Privilegium, durch welches dem Verleihungsbesitzer, im Fall er Bergbau treibt, die lan-

desüblichen Abgaben erlassen werden. In noch andern Fällen ist ihm die landesübliche Abgabe von dem Bergbau, in einem gewissen Distrikt, ganz oder theilweise verliehen, so dass er dadurch in die Rechte des Fiskus tritt.

Alle diese Specialverleihungen gehören nicht zum Wesentlichen der Ausübung des Bergregals, sondern sind vielmehr als seltene, der alten deutschen Bergwerksverfassung ganz unbekannte Vorrechte zu betrachten (mit Ausnahme von §. 27.).

§. 32.

Nach der alten deutschen Bergwerksverfassung wird das Bergregal *durch den frei erklärten Bergbau* ausgeübt. Vermöge dieser Einrichtung steht Jedermann das Recht zu, vom Staate den Bau auf ein von ihm entdecktes Mineral, in sofern dasselbe einen Gegenstand der Bergregalität ausmacht, innerhalb gewisser Gränzen, welche durch die Gesetze näher bestimmt worden sind, zu verlangen. Es wird dabei jedoch vorausgesetzt, dass das Recht nicht bereits vergeben ist, oder dass der Bezirk (*das Feld*), in welchem er den Bau beabsichtigt, noch *im Freien* liegt. Die Vorschriften, welche der Baulustige zu erfüllen hat, um zu dem Besitz des unterirdischen Eigenthums zu gelangen, sich in diesem Besitz zu erhalten, dagegen aber vom Staate in dem erlangten Besitz, gegen die Einsprüche eines Dritten geschützt zu werden, machen eigentlich das Objekt des Bergrechts aus.

Die Verleihung eines Bergeigenthums bei frei ererklärtem Bergbau, unterscheidet sich also von der Specialverleihung sehr wesentlich dadurch, dass das Vorhandenseyn des zu verleihenden Objekts, im ersten Fall mit Bestimmtheit nachgewiesen werden muss, welches bei der Specialverleihung nicht immer

durchaus erforderlich ist. Ferner dadurch, dass das Eigenthum nur innerhalb gewisser, durch die Gesetze bestimmter Gränzen verliehen wird, wogegen bei der Specialverleihung eine, blos von der Gnade des Landesherrn abhängende, Begränzung des unterirdischen Eigenthums statt finden kann.

Das französische Bergwerksgesetz weicht hierin von der Vorschrift der deutschen Bergordnungen ab, indem es keine bestimmte Begränzung des unterirdischen Eigenthums festsetzt. Deshalb könnte man jede Verleihung nach französischem Gesetz gewissermassen als eine Specialverleihung ansehen.

§. 33.

Das Princip der Freierklärung des Bergbaus ist in Deutschland vollständig schon entwickelt gewesen, ehe die Regalität des Bergbaus ausgesprochen ward (§. 18.). Ganz wesentlich sind daran die Rechte des ersten Finders und die Bestimmung der Grösse des im Bau zu gebenden Feldes geknüpft, denn sie gelten gewissermassen als die Bedingungen, unter welchen man sich zur Abtretung des unterirdischen Eigenthums verstand. Die Rechte des ersten Finders haben die deutschen Bergordnungen noch treu bewahrt; aber in den Bestimmungen der Feldesgrösse traten nach und nach, besonders nachdem das Bergregal als ein Hoheitsrecht an die Fürsten überging, sehr grosse Veränderungen ein, welche jedoch nur zum Besten des Bergbaus gereicht haben, obgleich durch diese Veränderungen der Grund zu jenen alten Institutionen, und die Quelle derselben, verloren gegangen sind.

Sollten sich noch alte Bergwerksinstitutionen, als leges non scriptae, auffinden lassen, so würde man daraus vielleicht ersehen können, welche Gründe die Vorfahren gehabt haben, die Grösse des dem ersten Finder einzuräumenden Feldes so

sehr verschieden zu bestimmen. Es ist kaum wahrscheinlich, dass auch in den ältesten vorhandenen Bergwerksordnungen, welche Geletzeskraft haben, in so fern sie nicht durch neuere Gesetze aufgehoben sind, die Feldesgrössen der uralten Uebereinkunft gemäss bestimmt worden sind. Vielleicht hatte man die Feldesgrössen von der grösseren oder geringeren Vertheilung des Eigenthums auf der Oberfläche abhängig gemacht, welches wenigstens ganz der freiwilligen Entsagung des unterirdischen Eigenthums gemäss seyn würde.

Das französische Bergwerksgesetz, welches weder die Rechte des ersten Finders, noch die Grösse des demselben einzuräumenden Feldes kennt, weicht eben dadurch wesentlich von den deutschen Bergordnungen ab, und erweiset sich so als ein positives Gesetz, welches nicht aus alten Institutionen, sondern aus dem Willen des Gesetzgebers hervorgegangen ist.

§. 34.

Durch die (im Sinne der deutschen Bergordnungen) statt findende Freierklärung des Bergbaus, gestaltet sich das Bergregal in der Ausübung ganz anders, als der Begrif dieses Hoheitsrechts (§. 14.) erwarten lässt. Weit entfernt, dass der Landesherr dieses Regal nach Willkühr benutzt, oder als Gnadenbezeugung verschenkt u. s. w. hat er sich vielmehr *nur die Verwaltung seines Eigenthumsrechts vorbehalten*, um gewissermassen die Industrie zu belohnen und dem Suchenden eine Entschädigung für seine Unkosten zu gewähren.

Diejenigen, welche gegen das Bergregal deshalb eifern, weil dasselbe tief in die Rechte des Eigenthums eingreife, mögen bedenken, dass, nach den historischen Entwickelungen, die deutschen Fürsten das unterirdische Eigenthum nicht an sich *genommen,* sondern dass ihnen die Verwaltung desselben von den Völkern übertragen worden ist, dass also diese freiwillige Entsagung einen guten Grund haben muss, welcher in der Natur der Sache selbst zu suchen ist. Aber auch selbst dann, als aus der Verwaltung dieses Eigenthums,

ein wirkliches Eigenthum ward, haben die Fürsten, durch die vorgefundene und beibehaltene Freierklärung des Bergbaus, dem Rechte des Eigenthums wieder freiwillig entsagt und sich, der alten Institution gemäss, nur ein Verwaltungsrecht vorbehalten. Sie mögen ferner bedenken, dass es die eigene Schuld des Grundeigenthümers ist, wenn er sich das Recht des ersten Finders unter seinem Eigenthum, durch einen unternehmenderen, industriöseren oder mehr unterrichteten Baulustigen nehmen lässt, besonders weil sich, — wenigstens in der Regel, — annehmen lässt, dass dem Grundeigenthümer die Aufsuchung bauwürdiger Mineralien unter seinem Eigenthum, leichter werden muss, als jedem Anderen. Endlich mögen sie bedenken, dass dem Grundbesitzer dasselbe Recht unter einem fremden Eigenthum zusteht, welches unter seinem Eigenthum einem Andern eingeräumt worden ist, so dass also Rechte und Verbindlichkeiten in gleichem Grade gegenüber stehen (§. 33).

Zweck des Berg-Regals und Mittel zur Erreichung desselben.

§. 35.

Nutzungen haben der Staat und die Fürsten schon vom Bergbau gezogen, ehe derselbe für ein Regal erklärt ward, und ohne Zweifel, oder doch wenigstens in der Regel, nicht geringere, als diejenigen, welche die Bergwerksgesetze des Landes noch jetzt vorschreiben. Das Bergregal ist daher kein territorialfiskalisches Nutzungsrecht, oder es besteht wenigstens das Wesentliche der Bergregalität nicht in fiskalischen Nutzungen. Auch für ein unbedingt vorbehaltenes Eigenthumsrecht ist das Bergregal in dem Fall, *wenn eine Freierklärung des Bergbaus erfolgt ist,* nicht mehr zu halten; vielmehr besteht dasselbe in einem *vorbe-*

haltenen Verwaltungsrecht des unterirdischen Eigenthums, und daraus ergiebt sich zugleich der eigentliche Zweck des Bergregals.

Das französische Bergwerksgesetz vom 28. July 1791 verlangte gar keine Bergwerksabgaben und sprach daher den Zweck des Bergbaus sehr bestimmt aus. Auf der andern Seite würde es aber ein höchst ungerechtes Begehren seyn, wenn diejenigen, denen ein unterirdisches Eigenthum vom Staate verliehen ward, sich eines Beitrags zur Herbeischaffung derjenigen Kosten entziehen wollten, welche der Staat aufwenden muss, um für die Sicherheit, die Ruhe und das Wohl seiner Bewohner zu sorgen. Dem Staat würde also, selbst wenn positive Gesetze es nicht bestimmten, das Recht zustehen, den Bergbau mit Abgaben zu belegen.

Der Bergbau ist ein Gewerbe, welches dem Unternehmer eine sehr unsichere Rente gewährt, indem er nicht allein von der Ergiebigkeit und von der Reichhaltigkeit der Anbrüche, sondern auch von den Umständen, unter welchen die Gewinnung erleichtert oder erschwert wird, und zuletzt sogar von den Handelsverhältnissen beim Einkauf der Materialien und beim Verkauf der Produkte u. s. f. abhängig ist. Deshalb verdient auch gewiss diejenige Art der Besteurung den Vorzug, welche nicht von dem Quanto des gewonnenen Produktes, sondern von dem bei der Gewinnung statt gefundenen Vortheil, abhängig gemacht wird.

§. 36.

Der eigentliche Zweck des Bergregals, bei frei erklärtem Bergbau, ist:

1. Die allgemeine Benutzung des unterirdischen Eigenthums *möglich* zu machen, und:

2. Die *Zweckmässigkeit* dieser Benutzung durch angemessene Gesetze zu bewirken.

Dem Staat kann aber nur daran liegen, dass solche Mineralschätze:

welche auf die allgemeine Gewerbsamkeit kräftig einwirken, und

welche unter besonders schwierigen Verhältnissen gewonnen werden müssen,

wirklich und *zweckmässig* zur Gewinnung gebracht werden, und deshalb wird er die Bergregalität nicht weiter ausdehnen, als es zur Erreichung dieser Zwecke nothwendig ist.

Das französische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 unterscheidet daher auch sehr richtig zwischen Bergwerken (mines) und Gräbereien (minières). Die deutschen Bergwerksgesetze haben auf diesen, durch die natürlichen Lagerungsverhältnisse der Mineralien herbeigeführten Unterschied, nicht Rücksicht genommen.

§. 37.

Obgleich in allen deutschen und in mehreren europäischen Staaten, die Freierklärung des Bergbaus (wenn gleich nicht durch dieselben Veranlassungen herbeigeführt) erfolgt ist: so weichen doch die über die Erwerbung, Bewahrung und Verwaltung des unterirdischen Eigenthums ertheilten Gesetze, in vielen, mehr oder weniger wesentlichen Punkten ab. Diejenige Bergwerksverfassung muss aber für die beste und vollkommenste gehalten werden, durch welche der Zweck des Bergregals (§. 36.) auf die einfachste, vollständigste und dem Geiste der Zeit am mehrsten angemessene Weise, erreicht wird.

Man darf nicht vergessen, dass viele Vorschriften in den Bergordnungen, dem jetzisen Zustande der Intelligenz kaum mehr angemessen sind, dass sich im Laufe der Zeit die Begriffe über die zweckmässigsten Verwaltungsgrundsätze ungemein geändert haben, und vorzüglich, dass sich die Bergordnungen fast sämmtlich nur auf den Bergbau auf Gängen und Stockwerken beziehen. Es darf daher auch nicht befremden, dass die Bergwerksgesetzgebung von Zeit zu Zeit eben sowohl einer Revision bedarf, als es bei den auf andere Gegenstände des Staats- und Privatrechts sich beziehenden Gesetzen der Fall ist.

Eine zweckmässige Bergwerks-Gesetzgebung wird folgende Bedingungen zu erfüllen haben:

1. Die leichteste Erlangung eines Bergwerks-Eigenthums, um dadurch den Bergbau zu befördern, die Bergbaulust rege zu machen und das Gewerbe auszubreiten, ohne der Landeskultur nachtheilig zu werden.
2. Die Vermeidung aller persönlichen Begünstigungen unter denen, die sich um ein Bergwerkseigenthum bewerben, und die Bewahrung der alten Finderrechte.
3. Die Erhaltung einer weisen Concurrenz unter den Bergbaulustigen, theils um Monopole zu verhüten, theils um den Landbau möglichst zu schonen, der durch zerstückeltes Grubeneigenthum und durch den Raubbau am meisten leidet.
4. Die Beschützung und Aufrechthaltung der Vorrechte des Grundeigenthümers, so viel als es möglich und mit der Ausübung des Bergbaues, so wie mit der Beförderung des allgemeinen wohls durch denselben, verträglich ist.
5. Genaue Bestimmungen der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Bergbauenden und der Grundeigenthümer und die Anordnung solcher Festsetzungen, dass die letzteren gehörig entschädigt werden, ohne dadurch die Ausübung des Bergbaus zu sehr zu erschweren.
6. Die Trennung des Bergwerkseigenthums von jedem über der Erde befindlichen Eigenthum, damit der Grubenbetrieb nicht auch von Zufälligkeiten, die ausser seinem Wesen liegen, abhängig gemacht werde, indem er ohnedies schon die Einwirkungen und Einflüsse aller Elemente erfahren muss.
7. Die möglichste Erleichterung des Bergbaues durch Abgaben, welche den Kräften desselben angemessen sind.
8. Möglichste Vermeidung aller Streitigkeiten der Bergbautreibenden unter sich, durch Ertheilung bestimmter Vorschriften.
9. Bewirkung eines Gleichgewichts zwischen dem natürlichen Wunsch der Grubenbesitzer, möglichst bald zu einem Gewinn zu gelangen, und der Absicht des Staates, welchem vor allen Dingen daran liegen muss, die Quelle des Na-

tionalreichthums, durch reinen und vollkommenen Abbau möglichst zu erhalten, ohne einen schnell vorüber gehenden Gewinn zu berücksichtigen, welcher durch seine Veranlassung (Raubbau) dem Gemeinwohl nachtheilig seyn würde.
10. Höchstmögliche Benutzung der Gruben durch eine vollkommene und wohlfeile Gewinnung, nämlich durch Anordnung der zweckmässigsten Anwendung der durch die Erfahrung am mehrsten bewährten Regeln der Kunst.
11. Sorge für die Sicherheit der Bergleute und der Landesbewohner, durch zweckmässige Vorschriften und Gesetze.
12. Anziehung und Auswahl unterrichteter Beamten und fähiger Arbeiter.
13. Sorge für die Vervollkommnung der Kunst und Anwendung der Fortschritte der Wissenschaften auf die technische Ausübung des Berg- und Hüttenbetriebes.
14. Beförderung des Interesse der Grubenbesitzer, wenn es mit dem allgemeinen Besten und mit gesetzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch steht.
15. Untersagung aller Maassregeln, die den Schein von Willkür und Eigenmächtigkeit haben könnten und möglichst geringe Beschränkung des freien Willens der Grubenbesitzer, in Angelegenheiten, wo deren freie und uneingeschränkte Disposition über ihr Eigenthum, dem Zweck des Bergbaus nicht entgegen ist.

§. 38.

Die in den älteren deutschen Bergwerksgesetzen aufgenommenen Bergprivatrechtlichen Bestimmungen, beziehen sich mehrentheils nur auf solche Verhältnisse, welche auf die beim Bergbau selbst zu berücksichtigenden Rechte und Pflichten der Bergbautreibenden unter einander Bezug haben. Sie schweigen über jede andere Verwaltung des Eigenthums, welche nicht auf den Bergbau selbst von Einfluss ist. Erst in den Bergordnungen aus dem 16. Jahrhundert findet man gesetzliche Bestimmungen über solche Verwaltungsge-

genstände, welche eigentlich mit dem Bergbau selbst nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Die technische Verwaltung, welche nach und nach von den Bergbautreibenden, wegen der dabei eintretenden Nothwendigkeit schiedsrichterlicher Aussprüche, auf die von dem Landesherrn dazu ernannten Beamten übergegangen war, bekam eine immer grössere Ausdehnung und verbreitete sich zuletzt über Gegenstände, welche mit dem Grubenbetrieb nur in sehr entfernter Verbindung stehen.

Nicht unwahrscheinlich ist es, dass der Wunsch der Beamten, ihr Ansehen und ihren Einfluss zu vermehren, zuerst Veranlassung zu solchen Bestimmungen gegeben haben mag, die offenbar nur von den landesherrlichen Beamten ausgegangen seyn können und welche dadurch, dass sie in den Bergordnungen eine Stelle fanden, gesetzliche Vorschriften geworden sind. Es lässt sich nicht verkennen, dass diese Bestimmungen, in der damaligen Zeit, sehr dazu geeignet waren, den Credit des Bergbaus zu heben und die Bergbaulust zu befördern. Die Verwaltung des Bergwerksregals hat dadurch aber eine Ausdehnung erhalten, die dem Zwecke eben so wenig mehr angemessen ist, als sie dem eigentlichen Begriffe der Bergregalität entspricht.

§. 39.

Nach den Bestimmungen der deutschen Bergordnungen, haben die vom Staate zur Ausübung des Bergregals ernannten Behörden, nicht blos das Recht der Verwaltung des Bergregals selbst, nach Vorschrift der Gesetze: sondern es steht ihnen, durch die grössere Ausdehnung, welche der Bergregalität gegeben worden ist (§. 38.), auch das Recht zu, über die Benutzung (Aufbewahrung und Zugutemachung) der gewonnenen Mineralien, ja sogar über das Privatvermögen der Bergbautreibenden, in so weit es beim Gruben- und Hüttenbetriebe angelegt ist, zu disponiren.

Dieses Recht wird zwar, als den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen, nicht mit Schärfe in Ausübung gebracht; aber wünschenswerth ist es dennoch, gesetzliche Bestimmungen eintreten zu sehen, welche sich blos auf die Ausübung des Bergregals als solches beziehen, und welche den Bergbautreibenden über die Benutzung des gewonnenen Minerals, so wie über die Verwaltung seines Vermögens (über den Haushalt) freie Hand lassen. Dass die Einrichtung, nach welcher die Besitzer eines unterirdischen Eigenthums, von diesem ihrem Eigenthum nichts weiter erfahren, als dass sie Zubusse entrichten, oder wieder erstatteten Verlag und Ausbeute in Empfang nehmen sollen, für viele Gegenden Deutschlands, wo Bergbau getrieben wird, nicht sehr zweckmässig ist, kann nicht geläugnet werden. Viele Besitzer eines solchen Eigenthums sind nämlich weit entfernt von dem Orte, wo sich ihr Eigenthum befindet und sie würden die Verwaltung desselben schwerlich in bessere Hände geben können, als in diejenigen, worin es sich schon jetzt befindet. Dennoch ist es gerade diese, der Bergregalität fremde Einrichtung, durch welche sie drückend und in die Privatrechte zu tief eingreifend, *erscheint*. Sie ist es, welche in den Augen der mit den Verhältnissen des Bergbaus weniger bekannten Personen, die deutschen Bergwerksgesetze weniger liberal als die Gesetze in anderen Staaten, z. B. in Frankreich, erscheinen lässt, obgleich das Gegentheil davon sehr leicht erwiesen werden kann.

§. 40.

Die Verwaltung des Bergregals ist, seinem Wesen nach, nur auf die Ausübung der gesetzlichen Vorschriften zur Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien beschränkt, und die Benutzung des Gewonnenen ist der Regalität des Bergbaus ganz fremd.

Die Menge und die Güte der zu gewinnenden Mineralien ist etwas von der Natur Gegebenes, und alle Industrie würde sie weder vermehren oder verbessern können. Es müssen also Maasregeln ergriffen werden, sie so vollkommen als möglich, und durch die wohlfeilsten Mittel zur Gewinnung

zu bringen. Beide Absichten gleichzeitig zu erreichen, darin besteht eigentlich die Kunst des Bergbaus. Aber nur in sehr seltenen Fällen lässt sich eine vollständige und reine, mit einer möglichst wohlfeilen Gewinnung vereinigen; mehrentheils wird die eine auf Unkosten der andern zurückgesetzt werden müssen, und hier ist es, wo das Interesse des Grubenbesitzers und das des Staates in lebhaften Streit gerathen. Jener verlangt den möglichst grössten Gewinn von seiner Unternehmung und will in der kürzesten Zeit die höchsten Zinsen seines Kapitals geniessen. Dies kann nur dadurch geschehen, dass er die reichsten Erzpunkte aufsucht und abbauet, während er die minder lohnenden Anbrüche stehen lässt, weil sie, für sich allein genommen, die Kosten der Gewinnung und Bearbeitung kaum tragen würden. Das Interesse des Staates erfordert es aber, die Gewinnung der reicheren und ärmeren Anbrüche wenigstens so weit auszugleichen, dass durch den Gewinn von den ersteren, die Zuschüsse, welche die letzteren erfordern, reichlich gedeckt werden. Statt eines schnellen und reichlichen Gewinnes durch den sogenannten *Raubbau*, verlangt der Staat eine vollständige Aufsuchung und Gewinnung aller Anbrüche. Dies ist eine natürliche Folge der Art des Verkommens der Mineralien, welche *auf immer* für den Staat verloren seyn würden, wenn nicht gleichzeitig die ärmeren mit den reicheren Anbrüchen aufgesucht und gewonnen werden. Weil sich diese Naturprodukte weder anbauen lassen, noch sich wieder erzeugen, noch aus fremden Staaten eingeführt werden können, so werden jenes Verlangen des Staates und die zur Erreichung dieses Zweckes zu ergreifenden Maassregeln, völlig gerechtfertigt. Die Gewerbszweige, welche die Verarbeitung und Gewinnung thierischer und vegetabilischer Stoffe zum Gegenstande ihrer Industrie machen, können ihre Materialien durch Kultur und Anbau vervielfachen, sogar verbessern und veredeln, auch wohl aus dem Auslande an sich ziehen. Nicht so ist es mit dem Bergbau. Die Menge und die Güte des Minerals sind von der Natur einmal für immer vorgeschrieben, und einmal ihre Gewinnung vernachlässigen, heisst, sie auf immer der Benutzung der menschli-

chen Gesellschaft entziehen. — Der Bergbau erfordert aber auch ein Vorhersehen auf viele Jahre, oft auf mehrere Menschenalter. Es ist daher eine gewisse Ausdauer nothwendig, wenn die Früchte der Aussaat erst den Söhnen und Enkeln zu Theil werden können. Deshalb darf die Gewinnsucht des Einzelnen nicht Veranlassung geben, den Bergbau, in der Absicht eines augenblicklichen und schnellen Gewinnes, fehlerhaft zu betreiben. Es ist mit dem Bergbau nicht, wie mit dem Graben nach Schätzen, welche man entweder gar nicht, oder auf einem Punkte findet. Der Betrieb der Bergwerke setzt grosse, oft sehr kostbare Vorkehrungen voraus, deren Nutzen den künftigen Jahren vorbehalten bleiben muss, wenn der Zweck alles Bergbaues, die vollkommenste und wohlfeilste Gewinnung der Mineralien erreicht werden soll. Es ist folglich nothwendig, das persönliche Interesse mit dem allgemeinen Staatswohl in Übereinstimmung zu bringen. Dies lässt sich aber nicht anders als durch eine gewisse Controlle, oder durch eine Aufsicht von Seiten des Staates, bewirken, weil sonst Mangel an Einsicht und Habsucht oft die rechte Benutzung der Mineralien ganz unmöglich machen würden.

Hieraus ergiebt sich, dass die Verwaltung des Bergbaus von Seiten des Staates, nämlich die Controlle über die wirkliche Ausführung des ertheilten Gesetzes, welches den Raubbau u. s. f. verbietet, für die Gewinnung der Mineralien nicht blos berathend, sondern in vielen Fällen bestimmend und entscheidend seyn muss; dass aber eine, über die Gewinnung der Mineralien hinaus sich erstreckende Aufsicht und Verwaltung, eine unnöthige, lästige und gehässige Beschränkung des Eigenthums sind. In so fern sie durch die Bergwerksgesetze und durch die Bergordnungen angeordnet sind, machen die gesetzmässigen Bestimmungen darüber allerdings noch einen Gegenstand des Berg-Staatsrechts aus; allein es ist zu wünschen, dass demselben in Zukunft in dieser Beziehung eine geringere Ausdehnung gegeben werden möge.

Quellen des Rechts.

§. 41.

Die Quellen, aus welchen die Bergrechtslehre schöpft, sind die in den verschiedenen Staaten erschienenen Bergwerksgesetze, welche entweder ein, für einen bestimmten Staat allgemein geltendes Bergwerksgesetz, — Bergordnung, — oder einzelne landesherrliche Bestimmungen sind, durch welche die Festsetzungen in den Bergordnungen näher bestimmt, modificirt und verändert werden.

Um daher die in einem bestimmten Staat geltenden gesetzlichen Vorschriften bei der Ausübung des Berg-Regals anzuwenden, ist es nothwendig, alle diese Vorschriften zu kennen. Für die wissenschaftliche Behandlung der Bergrechtslehre überhaupt, genügt es indess, sich mit denjenigen Gesetzen bekannt zu machen, welche als die allgemein geltenden anzusehen sind, und nur diejenigen Abweichungen aufzuführen, welche wesentliche Abänderungen zur Folge haben.

Fast alle deutsche Bergordnungen stimmen in den wesentlichsten Bestimmungen mit einander überein, weil ihnen eine gemeinschaftliche Quelle, das Gemeine Bergrecht, zum Grunde liegt. Die Anzahl der Bergordnungen und der einzelnen Bergwerksgesetze ist so gross, dass ein besonderes Quellenstudium erforderlich ist, um die Gesetze von manchen Provinzen kennen zu lernen. Ausserdem sind noch Bergordnungen vorhanden, welche jetzt gar keine Gesetzeskraft mehr haben, deren Kenntniss aber doch von Wichtigkeit ist, weil sie zuweilen Bestimmungen enthalten, auf welche man, wie auf Bestimmungen des Gemeinen Bergrechts, in solchen Fällen zurück geht, wenn die im Lande geltenden Bergwerksgesetze sich unbe-

stimmt ausdrücken. Alsdann wird häufig diejenige Bestimmung als die *bergübliche* angesehen, welche die mehrsten Bergordnungen anerkennen.

In den grösseren deutschen Staaten hat fast jede Provinz ihre besondern Bergwerksgesetze — *Provinzial-Bergordnungen*, — und häufig sind deren mehrere vorhanden. In so fern diese Gesetze nicht Festsetzungen für einzelne und specielle Gegenstände, sondern die ganze Provinz betreffen, gilt zwar der Grundsatz: Lex posterior derogat priori; allein wenn in dem neueren Gesetz Bestimmungen für einzelne Fälle zweifelhaft sind oder ganz fehlen sollten, wird auf das ältere Gesetz, eben so wie auf jede andere vollständige Bergordnung, zuzückgegangen, um aus demselben zu erforschen, was das Gemeine Bergrecht verordnet.

Bergordnungen, auf welche man, in zweifelhaften Fällen, vorzüglich zurück zu gehen pflegt, sind die Maximilianische Bergordnung von 1532, die Joachimstalische Bergordnung von 1548 und die Chursächsische Bergordnung von 1589.

Ein sehr grosses Verdienst haben sich mehrere Männer um die Bergrechtslehre dadurch erworben, dass sie eine grosse Anzahl von Bergordnungen und Berggesetzen gesammelt, und auf solche Art das Quellenstudium ungemein erleichtert haben. Dennoch ist eine grosse Menge von einzelnen Bergordnungen und von speciellen Gesetzen über den Bergbau, noch nicht in diesen Sammlungen aufgenommen worden.

Aber ausser den Bergordnungen und den einzelnen Bergwerksgesetzen, schöpft die Bergrechtslehre noch aus ältern Erkenntnissen und Gutachten, welche subsidiarisch oder als Hülfsrecht in zweifelhaften Fällen benutzt werden.

§. 42.

Sammlungen von Bergordnungen und Bergwerksgesetzen findet man in folgenden Schriften:

Ein new sehr nutzlich Königlich Bergbuch, darinnen begriffen allerley wichtige Bergsachen, wie auch hochnothwendige Bergwerksgebräuche und Geriehts-Prozess etc. Erstlich durch den Grossmächtigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Wenzeslaum den sechsten, König in Böheimb, 1280 lateinisch, Jetzund aber allererst in teutscher Sprache in Druck verfertigt, durch M. *Johannem Deucerum.* Leipzig, 1616.

Ursprung und Ordnung der Bergwerke im Königreich Böheim, Churfürstenthum Sachsen, Erzherzogthum Österreich, Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, Grafschaft Hohenstein, deren ein theil bishero noch nie in Druck ausgegangen. Alles mit vleis zusammen getragen. Leipzig, 1616.

Corpus juris et systema rerum metallicarum, oder: Neu verfasstes Bergbuch, bestehend aus allerhand, so alten als neuen Collectaneis von Bergwerks-Sachen. Frankfurt a. M., 1698.

Continuatio corporis juris metallici systematis rerum metallicarum, oder: Vermehrung des neu verfassten Bergbuchs mit der Bergordnung der Cron Ungarn und den Erläuterungen zweier alter Bergordordnungen, der sieben Königlichen Bergstädte. Vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, 1760.

Sammlung des Baierschen Bergrechts, mit einer Einleitung in die Baiersche Bergrechtsgeschichte; von *J. G. Lori.* München, 1764.

Joseph von Sperges, Landamtmanns in Tyrol, tyrolische Bergwerksgeschichte, mit alten Urkunden und einem Anhange, worin das Bergwerk zu Schwatz beschrieben wird. Wien, bei J. T. Edlen von Tratner, 1765.

J. T. A. Peithners, Edlen von Lichtenfels, Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke. Wien, bei M. A. Schmidt. 1780.

Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. Herausgegeben von *Thomas Wagnern.* Leipzig, bei J. S. Heinsius. 1791.

§. 43.

Sammlungen von älteren Erkenntnissen und Gutachten in Bergwerkssachen sind in folgenden Schriften vorhanden.

Bericht vom Bergwerk, wie man dieselben bawen und in guten Wolstandt bringen soll, sampt allen darzu gehörigen Arbeiten, Ordnung und rechtlichen Process. Beschrieben durch *G. E. Löhneyss.* Gedruckt zum Zellerfeldt Anno 1617.

Sechs hundert Bergurthel, Schied und Weisunge, bei vorgefallenen Bergwerks-Differentien unterschiedener Orten, so Wol informatorie als ad Acta gesprochen, neben bergmännischen Bericht bei jedwedem Titul und Materi. Allen Bergwerks-Liebhabern und Participanten zu Dienst zum Druck gegeben, Anno 1636 durch *Sebastian Span.* Zwickau. (Dasselbe Buch mit mehreren Harzer Bergordnungen verbunden: zum anderumahl gedruckt und mit sonderbahrem Fleiss übersehen. Wolffenbüttel, bei Paul Weissen, 1673).

Ausführliche Berg-Information, zur dienlichen Nachricht vor Alle, die bei dem Berg- und Schmeltzwesen zu schaffen; darinnen deutlich gewiesen wird, was einem jedem zu verrichten oblieget u. s. f. Dem Vaterlande zu schuldiger Liebe entworfen von *Abraham von Schönberg.* Leipzig, 1693.

Neues und vollkommenes Berg-Buch, bestehend in sehr vielen und raren Berghändeln und Bergwerks-Gebräuchen, absonderlich aber über 200 vorhin noch nicht edirten und aus Licht gegebenen Berg-Urtheln und Abschieden. Mit grossem Fleiss und Mühe dargestelt, colligirt und abgefasset, dass beinahe keine eintzige Materia u. s. f. Von *Christoph Herttwig.* Zweite Auflage. Dresden und Leipzig, 1734.

Speculum juris metallici, oder: Berg-Rechts-Spiegel, darinnen zu finden ist was jedweder dem Bergwesen zugethaner hohen, mittlern und niedern Person Befehl, Verrichtung und Befugniss ist. Von *Sebastian Span.* Dresden, 1698.

Speculum metallurgiae politissimum, oder hellpolierter Bergbau-Spiegel. Von *Balthasar Rösslern.* Dresden, 1700.

Otia metallica, oder bergmännische Neben-Stunden. (Von *Beyer.*) Th. I. — III. Schneeberg, 1748. 1751. 1758.

Klotsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen. Freyberg, 1764. — Auch *Dessen:* Gedanken von Erfindung des Bergwerks zu Ereyberg. 1763. — *Dessen,* Sammlungen vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. 8 Bände.

F. J. F. Meyers bergrechtliche Beobachtungen bei ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und Informaten vor den Oberharzischen Bergämtern. Leipzig, 1803.

§. 44.

Die in Frankreich erlassenen Bergwerks-Gesetze finden sich in folgenden Schriften zusammen getragen:

Code des Mines, ou recueil des lois et règlemens, tant anciens que modernes, sur la propriété, la Déshérence, la concession et l'Exploitation des mines. Par *C. L. Matthieu.* A Paris, 1810.

Recueil des lois, arrêtés et instructions sur les mines, minières, carrières et usines, contenant toute la legislation en cette matière, depuis et compris la loi du 28 juillet 1791 jusqu'a ce jour. Mons. 1824.

Literatur.

§. 45.

Ausser den Schriften über das Bergrecht überhaupt, sind mehrere einzelne darauf sich beziehende Abhandlungen vorhanden, von denen nur diejenigen hier aufgeführt werden sollen, welche jetzt noch Aufmerksamkeit verdienen.

1. *Systeme* und *Lehrbücher.*

Zu den älteren gehören die von *Löhneyss, Span, v. Schönberg* und *Beyer* schon oben (§ 43.) angeführten Schriften.

J. G. Bause, Institutitiones juris metallici germanici. Pars I. II. Lipsiae, 1740.

F. A. Cartheuser, Grundsätze der Bergpolicey-Wissenschaften. Giessen, 1776.

Lobethan, Einleitung zum Bergwerksrecht. Zerbst, 1777.

F. C. J. Fischer, das Bergrecht, im 2ten Bde seines Lehrbegriffs sämmtlicher Kammeral- und Policeyrechte. Frankfurth a. O., 1785.

F. L. v. Cancrin, Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts, zum Gebrauch bei Vorlesungen. Giessen, 1790.

E. Lehmann, die Bergrechtskunde; in dessen systematischen Encyklopädie der Bergwerks-Wissenschaften. Freyberg, 1803.

C. G. Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts (worin das Bergrecht mit vorkommt). Dresden, 1820.

F. Schulz, Handbuch des Preussischen Bergrechts. Essen, 1820.

J. Tausch, das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches. Systematisch dargestellt und erläutert. 2 Theile. Klagenfurth, 1822.

J. v. Jung, das Bergrecht in den sämmtlichen K. K. Österreichischen Staaten. Zum Leitfaden der Vorlesungen über dasselbe bearbeitet und mit Rücksichtnehmung auf die Preussischen u. s. f. Bergrechte, dargestellt. Wien, 1822.

C. H. G. Hake, Commentar über das Bergrecht, mit steter Rüchsicht auf die vornehmsten Bergordnungen, verbunden mit der für den Juristen nothwendigen Technik. Sulzbach, 1824.

A. W. Köhler, Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreich Sachsen, zur Grundlage bei Vorlesungen. Zweite, sehr vermehrte und zum Theil ganz umgearbeitete Auflage. Freyberg, 1824. (Die erste Ausgabe 1786.)

2. *Schriften über einzelne Gegenstände.*

V. Roeder, de jure metallico dissertatio. Altorf, 1655.

J. S. Happel, de fodinis et earum jure dissertatio. Marburg, 1658. — *Ejusdem:* de jure, quod est circa venas metallorum dissertatio. Schmalkaldae, 1669.

J. Eisenhardt, de regali metalli fodinarum jure et partibus metallicis. Helmstädt, 1681.

N. C. Lynker, de juribus minerarum dissertatio. Jenae, 1695.

G. G. Titius, de jure metallorum. Lipsiae, 1695.

C. H. Horn, de hypotheca lagali in fodinis et partibus metallicis. Vitebergae, 1699. — *Idem*, de regali metalli fodinarum jure. Vitebergae, 1703. — *Idem*, de libero metallurgico antigrapho. Wittembergae, 1706. (Eine deutsche Übersetzung: *Horns* Tractat vom Gegenbuche. Freyberg, 1721.)

D. G. Dieze, de jure senioratus metallici dissertatio. Erford. 1727.

T. J. Reinhard, de jure aquarum singularum (Bergwässer) dissertatio. Erford. 1730.

J. N. Hertius, de regali mineralium mediorum et infimorum jure libellus. Jenae, 1738.

J. D. Sauer, de jure summorum imperantium circa metalli fodinas, quas vocant majorales dissertatio. Lipsiae, 1745.

(*E. G. Lehmann*), Kurze Nachricht vom Erbbereiten. Freyberg und Leipzig. 1750.

C. L. Stieglitz, de investitura cum aqua metallica. Lipsiae, 1767.

C. H. Braeuning, de jure circa metalla. Lipsiae, 1769.

C. F. Trillerus, de quibusdam juris metallici capitibus. Vitebergae, 1783.

O. F. C. Maehler, Versuch einer juristisch-logisch- und statistischen Abhandlung über die Fragen u. s. f., ob den Bergwerks-Verwandten ein sogenanntes dominium utile oder was sonsten für ein Recht — zustehe. Hagen, 1785.

Döring, de differentiis nonnullis juris feudalis, emphyteutici et metallici hodierni circa metalli fodinas dissertatio. Marburg, 1785.

S. A. W. de Herder, de jure quadraturae metallicae dissertatio metallico-juridica. Vitebergae et Servestae, 1802.

Grim, Abhandlung über die Böhmische Bergwerks-Belehnung und die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Prag, 1804.

F. J. F. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Eisenach, 1817.

Erste Abtheilung.

Berg - Staats - Recht.

Vom Bergwerks-Eigenthum überhaupt.

§. 46.

Wem, nach den in den verschiedenen Staaten bestehenden Gesetzen, das Recht zusteht, ein Bergwerks-Eigenthum zu verlangen, der hat, bei einem frei erklärten Bergbau, sein Gesuch bei den vom Staat dazu bestimmten Behörden vorzubringen. Hat der Landesherr das Bergregal, in einem bestimmten Distrikt, einer Privatperson verliehen: so hängt es, für jeden besondern Fall, von dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ab, ob dem Inhaber der Special-Verleihung, im Fall er selbst keinen Bergbau betreiben will, das Recht zusteht, ein Bergwerks-Eigenthum in diesem Distrikt einem Andern zu übertragen, oder nicht. Eine Special-Verleihung ist aber eine ausserordentliche, entweder blos durch die Gnade des Landesherrn, oder unter gewissen Umständen durch besondere Verträge erworbene Art, zum Besitz eines Bergwerks-Eigenthums zu gelangen; so dass die Gesetze über den Umfang der aus der Special-Verleihung hervorgehenden Rechte eben so wenig etwas bestim-

men können, als sie festzusetzen vermögen, auf welche Weise überhaupt eine Special-Verleihung eines Bergwerks-Eigenthums erworben werden kann.

Es wird daher in der Folge nur von der Erwerbung eines Bergwerks-Eigenthums bei einem frei erklärten Bergbau die Rede seyn.

§. 47.

Die deutschen Bergwerks-Gesetze bestimmen sämmtlich das Maximum und Minimum der Grösse, oder des Umfanges desDistriktes, welcher denen, die unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, ein Bergwerks-Eigenthum verlangen, eingeräumt werden darf. Das fanzösische Bergwerksgesetz überlässt die Bestimmung des Umfanges des Distriktes (der Feldesgrösse) dem Ermessen der Verwaltungsbehörde, oder vielmehr dem Staate. Diese Art der Zutheilung eines Bergwerks-Eigenthums sieht zwar einer Special-Verleihung sehr ähnlich, unterscheidet sich von derselben aber wesentlich dadurch, dass bei den Special-Verleihungen der Umfang des daraus entspringenden Rechtes jedesmal durch eine desondere Urkunde bestimmt wird, wogegen bei der gewöhnlichen Art der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums, die aus den Verleihungen (Concessionen) hervorgehenden Rechte und Pflichten, durch das Gesetz, wenigstens im Allgemeinen, schon festgestellt sind.

Das französische Bergwerks-Gesetz gestattet also, ausser in anderen Rücksichten, auch bei der Zutheilung eines Bergwerks-Eigenthums, eine grosse Willkühr, (und lässt aus demselben Grunde auch Begünstigungen zu), welche nach deutschen Gesetzen nicht statt findet. In manchen Fällen kann jedoch die zu grosse Beschränkung der Verwaltungsbehörde in der Bestimmung der Feldesgrösse, dem Bergbau sehr nachtheilig seyn, und daher wird eine weise Gesetzgebung zwischen einer zu gro-

ssen Beschränkung und einer unbeschränkten Willkühr der Verwaltung, einen Mittelweg zu finden wissen.

Die willkührliche Bestimmung der Feldesgrössen, bei der Zutheilung eines Bergwerks-Eigenthums nach französischem Gesetz, würde allein schon ein Beweis dafür seyn, dass dasselbe ein positives Gesetz ist, wogegen die häufig sehr beschränkten Bestimmungen der Feldesgrössen nach den deutschen Bergordnungen, aus alten Privatverträgen hervorgegangene Institutionen sind, wornach das unterirdische Eigenthum eines jeden einzelnen Oberflächen-Besitzers, zu einem gemeinschaftlichen Eigenthum für sämmtliche Theilnehmer des Vertrages vereinigt ward. Deshalb können diese Verträge, welche immer nur eine lokale Gültigkeit hatten, über die Zulassung von grösseren oder geringeren Grubenfeldern auch sehr abweichende Bestimmungen enthalten haben, welche sich erst später zu mehr allgemeinen Festsetzungen ausbildeten. Noch später ward auch Fremden, d. h. denen die nicht im Verbande und nicht die Finder waren, der Zutritt zur Gewinnung des unterirdischen Eigenthums gestattet, vermuthlich weil sie durch ihr Vermögen den Mangel an Oberflächen-Eigenthum ersetzten, auch vielleicht zuerst den unbemittelten Oberflächen-Eigenthümern baare Geldvorschüsse machten. Daraus erklärt sich überhaupt nur die Zulassung von Ausländern zum Bergbau, denn auch diese Bestimmung ist uralt, und aus alten deutschen bergüblichen Gewohnheitsrechten in die Bergordnungen übergegangen, also von den Fürsten schon vorgefunden, als sie die Verwaltung des unterirdischen Eigenthums übernahmen. In spätere Bergwerksgesetze ist diese Bestimmung freilich nur durch den Willen des Landesherrn gekommen und dadurch zu einem positiven Gesetz geworden.

Durch die Regalität des Bergbaus haben sich in Deutschland die Bestimmungen der Feldesgrössen, bei der Zutheilung eines Bergwerks-Eigenthums, nach und nach wesentlich und zwar zum grossen Vortheil des Grubenbetriebes, geändert.

§. 48.

Demjenigen, der ein Bergwerks-Eigenthum vom Staate, in einem bergfreien Felde, *zuerst* verlangt,

darf, nach deutschen Bergwerksgesetzen, — in so fern er sich durch Befolgung der gesetzlichen Vorschriften das Recht dazu erworben hat, — die Bewilligung dieses Eigenthums nicht versagt werden. Das französische Bergwerksgesetz räumt dieses Recht dem Begehrenden nicht ein.

Dies Recht des ersten Finders, nämlich das Recht auf ein Bergwerks-Eigenthum, welches derjenige erwirbt, welcher unter Befolgung der Vorschriften des Gesetzes, das Vorhandenseyn eines Minerals zuerst nachweiset, ist eine uralte, aus Privat-Verträgen hervorgegangene Institution, ohne welche die vertragsmässige Gemeinschaft des unterirdischen Eigenthums, so lange die wirkliche Existenz eines bauwürdigen Minerals unter dem Oberflächen-Eigenthum noch nicht erwiesen war, sondern blos vorausgesetzt ward, gar nicht würde haben bestehen können. Dieses Recht, welches man das Palladium aller bergrechtlichen Verhältnisse nennen könnte, ist in Deutschland aus einem Gewohnheitsrechte zu einem positiven geworden. Dass das französische Bergwerksgesetz es nicht anerkennt, ist vielleicht die grösste Mangelhaftigkeit, welche man demselben vorwerfen kann.

§. 49.

Wem ein Bergwerks-Eigenthum verliehen ist, der hat dasselbe, sowohl nach deutschen als nach französischen Gesetzen, ganz unabhängig von dem Eigenthum der Oberfläche, unter welcher sich das bauwürdige Mineral befindet, erhalten. Er hat dadurch also ein ganz neues, von jedem andern Besitz völlig unabhängiges Eigenthum erworben.

Ist der Besitzer des Bergwerks-Eigenthums zugleich der Besitzer des Oberflächen-Eigenthums, so wird dadurch das Verhältniss eines neuen und von dem Oberflächenbesitz unabhängigen Eigenthums nicht verändert: weil beide Arten des Eigenthums auf sehr verschiedene Weise erworben worden sind.

§. 50.

Wer ein Bergwerks-Eigenthum erworben hat, dem ist es nicht auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, sondern, sowohl nach deutschen, als nach französischen Bergrechten, auf ewige Zeit verliehen, d. h. so lange als überhaupt noch ein bauwürdiges Mineral innerhalb der ihm nach den Gesetzen zustehenden Gränzen vorhanden ist.

Es liegt in der Natur des Bergbaues, dass das Bergwerks-Eigenthum ein unwiderrufliches seyn muss, wenn der Betrieb regelmässig, kunstgerecht und ohne Nachtheil für die Interessen des Staates und des Eigenthümers geführt werden soll. — Wenn das französische Bergwerks-Gesetz vom 28. July 1791 festsetzt, dass alle Bergwerks-Concessionen höchstens nur auf einen Zeitraum von 50 Jahren geltend seyn sollen; so ward diese Bestimmung gewiss nicht durch die Ansicht derer, welche das Gesetz in Antrag brachten und mit grosser Geistesüberlegenheit durchführten, veranlasst. *Mirabeau* wusste wohl, dass er ein kleineres Opfer bringen musste, um einen grösseren Zweck desto sicherer zu erreichen. — Wohl aber würde man fragen müssen, aus welchem Grunde das neueste Spanische Bergwerksgesetz d. d. Madrid den 4. July 1825 (welches ich im Archiv für Bergbau XI. 170. mitgetheilt habe) im Art. 15. die sonderbare Bestimmung enthält, dass die Grubenverleihungen nur auf unbestimmte Zeit gültig seyn sollen, wenn man eine andere Antwort zu erwarten hätte, als die, dass das Gesetz in Spanien und zwar im Jahre 1825 gegeben worden ist.

§. 51.

Dem gesetzmässigen Besitzer eines Bergwerks-Eigenthums steht, sowohl nach deutschen, als nach französischen Gesetzen, das unbeschränkte Recht zu, über dieses Eigenthum in derselben Art wie über jedes andere, in dessen rechtmässigem Besitz er sich befindet, frei und ungehindert zu disponiren.

§. 52.

Der Verlust eines Bergwerkseigenthums findet zwar nur in den Fällen statt, welche die Gesetze des Landes über den Verlust des Eigenthums überhaupt bestimmen; allein nach deutschen Bergwerksgesetzen auch noch dann, wenn der Besitzer sein Eigenthum, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates, oder der zur Verwaltung des Bergregals ernannten Behörde, unbenutzt lässt.

Das Bauhafthalten des Gruben-Eigenthums und die Lehre von dem Fristen, sind ebenfalls uralte Institutionen, die sich wahrscheinlich darauf gründen, dass der Finder von seinem Rechte in einer bestimmten Zeit Gebrauch machen, und das ihm übertragene Recht dann auch wirklich ausüben musste, um den Eigenthümer der Oberfläche nicht der blossen Willkühr und Laune des Finders auszusetzen. Später haben sich Staatswirthschaftliche Rücksichten hinzugesellt, und diese macht auch das französische Bergwerksgesetz geltend, ohne jedoch bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

§. 53.

Von jedem andern *vollen* Eigenthum unterscheidet sich jedoch, sowohl nach deutschen als nach französischen Gesetzen, das Bergwerks-Eigenthum dadurch, dass der Besitzer desselben sich bei dessen Benutzung, entweder (wie in Deutschland) nach fortlaufenden, oder (wie in Frankreich) nach, gleich bei der Erwerbung des Eigenthums ihm ertheilten, Vorschriften richten muss, an deren Befolgung die Erwerbung des Eigenthums als Bedingung geknüpft ist. Er besitzt also zwar das Recht, auf jede erlaubte Weise über die Substanz seines Eigenthums zu verfügen; allein die Benutzung desselben ist, durch Vorschriften über die Art und Weise, wie sie statt finden soll, beschränkt.

Diese Beschränkung des Eigenthums hat, in dem Grade, wie sie unsere Bergordnungen vorschrei-

ben, natürlich erst dann statt finden können, als die Regalität des Bergbaus eingetreten war. Allein auch schon früher bestanden vertragsmässige Bedingungen über die Benutzung des unterirdischen Eigenthums, welche zwar nur die bergprivatrechtlichen Verhältnisse betreffen konnten, aber sehr bald, und durch einen sehr nahen und genauen Zusammenhang, eine grössere Ausdehnung erhielten. Dem Eigenthümer der Oberfläche, wenn er nicht selbst baute, musste daran liegen, eine recht grosse Entschädigung für die hingegebene Benutzung seines unterirdischen Eigenthums, durch einen möglichst vollständigen Abbau der Mineralien, also durch einen möglichst grossen Antheil daran, zu erhalten. Daher sind unbezweifelt die Vorschriften gegen den Raubbau entstanden, welche aus den Privatverträgen in die Bergordnungen übergingen. Später traten die Staatswirthschaftlichen Rücksichten mit hinzu, welche, nach den verschiedenen Ansichten in den einzelnen deutschen Staaten, eine grössere oder geringere Beschränkung des Bergwerks-Eigenthümers bei der Benutzung seines Eigenthums zur Folge hatten, und in den mehrsten deutschen Staaten zuletzt in eine vollständige Verwaltung dieses Privateigenthums ausarteten.

Das französische Gesetz kennt zwar nicht diese eigentliche Verwaltung des Privat-Bergwerks-Eigenthums, welches ein, — häufig jedoch nur scheinbarer, — Vorzug desselben vor den Bestimmungen in den deutschen Bergordnungen ist; allein es gestattet der Verwaltungsbehörde auf der andern Seite wieder eine unbegränzte Willkühr in der Bestimmung der Vorschriften, deren Befolgung sich derjenige, welcher ein Bergwerks-Eigenthum nachsucht, unterwerfen muss, weil ihm nur unter dieser Bedingung das Eigenthum übertragen wird. Nur in wenigen Fällen lassen sich solche Vorschriften auf eine Reihe von Jahren im Voraus zweckmässig ertheilen. Es dürfte sich bei näherer Untersuchung wohl das Resultat ergeben, dass die Art und Weise, wie der Staat (die Bergwerksbehörde), in den mehrsten deutschen Staaten, in die Betriebsführung des Bergbaues eingreift, den Vorzug verdient; dass aber die Einmischung in den Haushalt und in das Privatvermögen der Bergwerks-Eigenthümer, eine überflüssige und ganz

unnöthige Ausdehnung des aus der Bergwerks-Regalität entspringenden Verwaltungsrechts ist.

§. 54.

Weil der Landesherr, durch die Freierklärung des Bergbaues, sein Eigenthumsrecht in ein Verwaltungsrecht (§. 34.) umgeändert, und dadurch den (in Deutschland) ursprünglichen Zustand bei der Benutzung des unterirdischen Eigenthums eigentlich ganz unverändert gelassen, aber der Bergfreiheit, welche zuerst nur auf einzelne, durch die Privatverträge begränzte Distrikte beschränkt war, eine grössere, und zwar die ganze Oberfläche seines Staates umfassende Ausdehnung gegeben hat; — so steht ihm auch unbezweifelt das Recht zu, durch ein positives Gesetz zu bestimmen, wie weit sich die Verwaltung des zu verleihenden Bergwerkseigenthums erstrecken soll. Es kann daher von diesem Recht an sich nicht weiter die Rede seyn, sondern nur davon, ob der Zweck der Verwaltung eine so grosse Ausdehnung nothwendig macht. Der Zweck der Verwaltung eines verliehenen Bergwerks-Eigenthums, so weit der Staat dabei interessirt ist, kann aber nur eine möglichst reine und kunstgerechte Gewinnung der Mineralien seyn. Was darüber hinausgeht, muss als eine unnöthige Beschränkung in der Benutzung des Eigenthums erscheinen, und kann nicht mehr zum Wesentlichen der Bergregalität gehören.

§. 55.

Von einem *freien* Eigenthum unterscheidet sich, sowohl nach deutschen als nach französischen Gesetzen, das Bergwerkseigenthum dadurch, dass der Besitzer desselben eine durch die Landesgesetze bestimmte Abgabe für die Benutzung seines Eigenthums jährlich entrichten muss. Diese Abgabe wird bald nach Verhältniss der Quantität des gewonnenen Minerals, bald

nach Verhältniss der Quantität des aus dem gewonnenen Mineral erzeugten Produktes, bald nach Verhältniss des, bei der Benutzung des Bergwerkseigenthums für den Besitzer desselben daraus entspringenden Gewinnes, jährlich entrichtet.

Ausser diesen Abgaben, welche theils von der Menge des Gewonnenen allein, theils davon und zugleich auch von den mehr oder weniger schwierigen und kostbaren Umständen, unter welchen die Gewinnung erfolgte, abhängig sind; haben die Bergwerks-Eigenthümer, sowohl nach deutschen als nach französischen Gesetsen, noch andere, auf den Flächeninhalt des ihnen zugetheilten Eigenthums sich beziehende Abgaben, auch wohl Abgaben zur Bestreitung der speciellen Oberaufsicht oder der policeylichen Aufsicht, u. s. f. zu bezahlen.

Es giebt also für die eigentliche Benutzung des Bergwerks-Eigenthums eine dreifache Art, wie die Abgabe (die eigentliche Bergwerkssteuer) erhoben wird. Entweder die Natural-Abgabe, oder die Metall-Abgabe, oder die Steuer von dem Ertrage des Bergwerks. Die erste Art der Abgabe ist älter als die Regalität des Bergbaues und schon von den Römern erhoben worden. Die zweite Art, nämlich die Metall-Abgabe, erscheint nicht unbillig, wenn der Staat zu den Kosten der Aufbereitung und Zugutemachung der Erze einen, mit seinem Antheil im Verhältniss stehenden Beitrag leistet; sie wird aber hart und drückend, wenn er diesen Beitrag nicht giebt, weil er zugleich von einem Zweige der Industrie, welcher mit dem Bergregal nichts gemein hat, eine, der eigentlichen Bergwerkssteuer ganz gleich kommende Abgabe erhebt. Am billigsten und am günstigsten für den Bergwerkseigenthümer ist diejenige Steuer, welche die Entrichtung eines verhältnissmässigen Antheils von dem wirklich bei dem Grubenbetriebe aufkommenden Gewinn auferlegt. Vielleicht ist diese Bestimmung die einzige, durch welche sich das französische Bergwerksgesetz vortheilhaft für den

Bergbau und dessen Betreiber, vor den Festsetzungen der deutschen Bergordnungen auszeichnet und demselben einen grossen Beifall erworben hat.

§. 56.

Wenn das Bergwerks-Eigenthum weder ein volles, noch ein freies ist, und doch zugleich als ein unwiderrufliches betrachtet werden muss, so fragt es sich, zu welcher Art von Eigenthum es eigentlich gehört. Das Benutzungsrecht ist von der Proprietät keinesweges getrennt; dem Bergwerkseigenthümer steht also mehr zu, als die proprietas nuda; auch würde er dann wohl keinen Grund haben, nach dem Besitz eines solchen Eigenthums zu streben. Ein emphyteutischer Vertrag ist aber zwischen dem Bergwerkseigenthümer und dem Staate ebenfalls nicht vorhanden, theils weil ein Bergwerkseigenthum, seiner Natur nach, nicht als Gegenstand der Emphyteusis betrachtet werden kann, theils weil weder eine unveränderliche Abgabe festgestellt, noch das Recht der Benutzung dem Eigenthümer ohne Einschränkung überlassen ist. Noch weniger kann das Bergwerkseigenthum als ein durch ein Servitut beschränktes angesehen werden, weil das obligatorische Verhältniss des Eigenthümers zum Staat nicht die Natur eines Servitutes besitzt *). Ein blosser Ususfructus steht dem Bergwerks-Eigenthümer noch weniger zu, weil der Ususfructus nicht unbeschadet der Substanz statt finden kann.

Das römische Recht kennt also keine Art von Sachenrecht, zu welchem das Bergwerkseigenthum gezählt werden könnte. Dies ist ein Beweis mehr, dass die Römer das Verhältniss eines Bergwerkseigenthümers zum Staat, wie es die heutigen Bergwerksge-

*) fr. 15. §. 1. D. S. 1. Servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat quis, sed ut aliquid patiatur, aut non faciat.

setze vorschreiben, gar nicht gekannt haben, und dass ihnen der Begrif von Bergwerksregalität ganz fremd gewesen ist.

Nur dem Staate steht, so lange er nicht selbst baut, ein volles und freies Eigenthum über die nach den Gesetzen zum Bergregal gehörenden und noch nicht verliehenen Mineralien zu. Baut er aber selbst, so wird, bei einem frei erklärten Bergbau, sein Eigenthumsrecht durch diejenigen gesetzmässigen Vorschriften beschränkt, welche aus dem Berg-Privatrecht hervorgehen, indem er die bereits erworbenen Rechte eines Andern nicht verletzen darf. Werden dagegen die Mineralien, nach den Vorschriften bei einem frei erklärten Bergbau, einem Andern übertragen: so erhält derselbe dadurch ein unwiderrufliches, aber durch die vorbehaltenen zweifachen Rechte des Staates, nämlich durch das mehr oder weniger ausgedehnte Recht der Aufsicht und der Verwaltung, und durch das Recht der Erhebung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Steuer von der Benutzung des verliehenen Bergwerks-Eigenthums, beschränktes Eigenthumsrecht. Nach deutschen Bergwerks-Gesetzen tritt ausserdem noch das Recht hinzu: dem Verliehenen das Eigenthum wieder abzunehmen, wenn er dasselbe nicht zu dem ihm verliehenen Zwecke benutzt.

Die Begriffe, welche nach römischen Rechten mit dominium plenum und minus plenum, so wie mit dominium directum und utile verbunden sind, gestatten nicht die geringste Anwendung auf das Bergwerks-Eigenthum, so wie es bei frei erklärtem Bergbau auf den damit Verliehenen übergeht.

Objekt des Bergwerks-Eigenthums.

§. 57.

Als Objekt des Bergwerks-Eigenthums werden, nach deutschen Bergwerksgesetzen, nicht blos die Mineralien (in so fern sie der Regalität vorbehalten sind), sondern auch solche unterirdische Veranstaltungen betrachtet, durch welche die Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien, in einem schon verliehenen Bergwerks-Eigenthum, erleichtert, oder in manchen Fällen sogar dadurch, dass den Gruben das Wasser entzogen oder Luft (Wetter) zugeführt werden kann, nur allein möglich gemacht wird. Diese Veranstaltungen führen den Namen der *Erbstöllen,* und haben, ausser dem genannten, auch noch den Zweck, bauwürdige Mineralien in einem noch nicht untersuchten, oder noch nicht völlig bekannten Felde aufzuschliessen.

Das französische Bergwerksgesetz enthält keine Bestimmungen über die Verleihung von Erbstöllen, deren Rechte und Pflichten fast den vorzüglichsten Gegenstand der Verträge in den alten Berggewohnheitsrechten ausmacht. Die Vollständigkeit, womit, in der Regel wenigstens, die Vorschriften über die Erbstöllen in den deutschen Bergordnungen abgehandelt werden, kann zugleich als ein Beweis dienen, dass sich diese Lehre schon vor der Regalitätserklärung des Bergbaus entwickelt hatte, und dass die durch Privatverträge anerkannten Rechte der Stöllner, dadurch, dass sie in die Bergordnungen aufgenommen wurden, den Schutz des Landesherrn, vermöge eines wirklichen Gesetzes, erhielten. Diese Rechte wurden also, eben so wie alle übrigen Rechte des unterirdischen Eigenthums, in die Hände des Fürsten gelegt und ihm das Recht der Verwaltung übertragen. Bei den unbedeutenden Abgaben, welche der Erbstöllner, als solcher, zu entrichten hat, und welche sich nur auf Abgaben für die Ober-Aufsicht des Staates beziehen, (wodurch zugleich ihr eigentli-

cher Ursprung noch deutlicher hervorgeht) würden es die Fürsten, in der damaligen Zeit, wohl schwerlich der Mühe werth gehalten haben, in den Bergwerksgesetzen ihre Aufmerksamkeit mit so vorzüglicher Sorgfalt, als es geschehen ist, auf die Stollenrechte zu verwenden, wenn schon vorhandene Privatverträge nicht die Quellen des Gesetzes gewesen wären.

§. 58.

Nach deutschen Bergwerksgesetzen machen auch die Gefälle der in der Nähe eines Bergwerks-Eigenthums befindlichen Gewässer, ein, von dem unterirdischen Eigenthum ganz getrenntes Objekt des Bergwerks-Eigenthums aus. Diese Gefälle werden als ein im Bergfreien liegendes Staats-Eigenthum betrachtet, welches in derselben Art, wie die noch im Bergfreien liegenden Mineralien, von dem Staate als Eigenthum begehrt und dann nach der Vorschrift der Gesetze verliehen werden.

Auch diese Bestimmung der deutschen Bergordnungen ist von den alten bergüblichen Gebräuchen übernommen worden. Ohne Wasser würde in manchen Fällen entweder die Gewinnung, oder die darauf folgende Benutzung der Mineralien, nicht statt finden können. Es wurden daher, besonders bei einem sehr getheilten Oberflächen-Eigenthum, Verträge über die Benutzung der Wassergefälle verabredet, welche später dadurch gesetzliche Kraft erhielten, dass sie den Bergordnungen einverleibt wurden.

Das französische Bergwerksgesetz nimmt auf die Eigenthums-Erwerbung der Wassergefälle nicht Rücksicht, weil das Gesetz in den neuesten Zeiten unter ganz andern Verhältnissen des Oberflächen-Eigenthums gegeben worden ist, vorzüglich aber, weil bei Verleihung des unterirdischen Bergwerks-Eigenthums, weder eine enge, noch überhaupt eine bestimmte Begränzung vorgeschrieben wird.

§. 59.

Zwar werden, sowohl nach den deutschen als

nach den französischen Bergwerksgesetzen, weder die Poch- und Waschwerke, noch die Hüttenwerke, als ein vermöge der Bergregalität verliehenes Bergwerks-Eigenthum betrachtet: aber die Genehmigung zur Erbauung von dergleichen Anlagen muss, sowohl in Deutschland als in Frankreich, bei derjenigen Behörde nachgesucht werden, welcher die Verwaltung des Bergregals übertragen worden ist. Nach mehreren deutschen Bergwerksgesetzen ist von dieser Behörde auch die Genehmigung zur Anlage von Berg- und Hüttenschmieden, sogar von Zechenhäusern einzuholen.

Es ist ein Vorzug des französischen Bergwerks-Gesetzes vor den deutschen Berg-Ordnungen, dass dasselbe die Gegenstände, welche als ein Ausfluss der Bergregalität, also als ein wahres Bergwerks-Eigenthum verliehen worden, sehr genau und bestimmt von denjenigen Gegenständen trennt, welche mit der Bergregalität eigentlich gar nichts gemein haben, sondern mit derselben nur in so fern in Verbindung kommen, als sie die Benutzung und weitere Verarbeitung des der Bergregalität unterworfenen Gegenstandes bezwecken und daher zufällig mit dem Bergbau in sehr naher Beziehung stehen. Das französische Bergwerksgesetz unterscheidet daher auch, mit grossem Recht, eigentliche Verleihungen (Concessionen) von Bergwerks-Eigenthum, welche einzig und allein in Folge der Regalität des Bergbaus ertheilt werden, — und blosse Bewilligungen, oder Erlaubnissertheilungen (Permissionen), welche eigentlich nur den Zweck haben, die das Bergregal verwaltende Behörde von dem Vorhandenseyn und allenfalls von dem Zustande solcher Anlagen in Kenntniss zu erhalten, die man zwar in technischer Rücksicht als eng mit dem Bergbau verbunden betrachten muss, welche aber in administrativer Beziehung zur Verwaltung des Bergregals nicht mehr gehören. Solche Permissionen könnten daher auch von jeder andern zur oberen Leitung der Landes-Industrie vom Staate eingesetzten Behörde ertheilt werden, wenn es nicht das enge Verhältniss des

Grubenbetriebes zum Hüttenbetriebe fast gezwungen und unnatürlich erscheinen lassen würde, einer andern Behörde als derjenigen, welcher die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums und dessen Verwaltung obliegt, die Erlaubnissertheilungen zu Poch- und Hüttenwerken zu übertragen.

Die übel angebrachte Anwendung lehnrechtlicher Verhältnisse auf Ertheilung eines Bergwerks-Eigenthums, welche dort schon durchaus unpassend erscheint, haben die deutschen Bergordnungen noch weiter, nämlich sogar auf die Genehmigungsertheilung zu einer Poch- und Hütten-Anlage ausgedehnt, und das blosse Recht zur Aufbereitung und zur Verschmelzung oder Verarbeitung der gewonnenen Erze, zum Gegenstande eines Lehns gemacht. Dadurch ist zuerst eine Verwirrung in dem Begrif vom Bergwerks-Eigenthum entstanden, welche leider dadurch noch vergrössert ward, dass man das Bergregal unrichtig als das Recht des Staates ansah, gewisse Abgaben vom Bergbau zu erheben. So gelangte man, um diese Abgaben zu erhöhen, nach und nach dahin, die Steuern vom Bergbau mit denen vom Hüttenbetriebe zusammen zu werfen, obgleich die letzteren offenbar nicht aus derselben Quelle entspringen. Hat man nun gleich in der Praxis nicht dieselben Grundsätze auf die Verleihung, Bewahrung und Benutzung eines Pochwerks- und Hütten-Eigenthums, wie bei dem Bergwerks-Eigenthum angewendet: so hat das Bergregal doch dadurch, dass man die Natur eines Bergwerks- und eines Hütten-Eigenthums nicht strenge genug unterschied, eine grössere Ausdehnung bekommen, und sich, wenigstens nach den Vorschriften mehrerer deutschen Bergordnungen, auch über die Benutzung der Mineralien (sey es in Rücksicht der Verwaltung, oder der Abgaben-Erhebung) verbreitet, statt dass es sich, bei frei erklärtem Bergbau, nur auf die Auffindung und Gewinnung derselben beschränken sollte.

§. 60.

Als ein Objekt des Bergwerks-Eigenthums werden ferner, sowohl in Deutschland als in Frankreich, die schon einmal verliehenen Gruben angesehen, deren Besitzer ihr Eigenthum entweder freiwillig aufgege-

ben, oder welche dies Eigenthum in Folge *gesetzlicher* Bestimmungen verloren haben. Ein solches Bergwerks-Eigenthum wird dann als im Bergfreien liegend betrachtet.

Nach dem französischen Bergwerks-Gesetz findet ein Verlust des Bergwerks-Eigenthums, durch den Nichtgebrauch desselben, unter näher durch das Gesetz bezeichneten Umständen, nicht so statt, wie nach den Vorschriften der deutschen Bergordnungen. Daher kann ein Bergwerks-Eigenthum, nach französischem Gesetz, nur durch die freiwillige Erklärung des Besitzers, von seinem Bergwerks-Eigenthum keinen Gebrauch machen zu wollen, in das Bergfreie verfallen und ein Gegenstand einer neuen Verleihung werden.

§. 61.

Nach den Bestimmungen in einigen deutschen Bergordnungen sind auch die alten Halden von verlassenen und ins Freie gefallenen Grubengebäuden ein Objekt des Bergwerks-Eigenthums, indem sie als eine herrenlose Sache betrachtet werden. Die aufkommende Abgabe von der Benutzung solcher Halden, wird, nach einigen Bergordnungen, den öffentlichen Cassen, eben so wie jede andere Bergwerkssteuer zu Theil; nach andern Bestimmungen gehören sie der Knappschafts-Casse. Das französische Bergwerksgesetz enthält darüber keine Festsetzung.

§. 62.

Es sind aber nicht alle Mineralien (§. 57.) ein Gegenstand der Bergregalität, folglich können auch nur die von dem Landesherrn als Gegenstände des Bergregals bezeichneten Mineralien, ein Objekt des Bergwerks-Eigenthums seyn. Welche Mineralien in einem bestimmten Staat der Regalität vorbehalten sind, wird durch positive Gesetze (in Deutschland durch die Bergordnungen) bestimmt.

§. 63.

Weder das französische Bergwerksgesetz, noch die deutschen Bergordnungen, enthalten einen obersten Grundsatz, nach welchem sich bestimmen lässt, welche Mineralien ein Gegenstand der Regalität sind. Die Landesgesetze zählen daher die Mineralien, welche zum Bergwerksregal gehören sollen, einzeln und namentlich auf.

§. 64.

In einigen Staaten hat sich der Landesherr die Gewinnung und Benutzung einiger Mineralien vorbehalten. Solche Mineralien können daher in jenen Staaten nicht das Objekt eines Bergwerks-Eigenthums seyn, weil sie von der Freierklärung des Bergbaus ausgeschlossen sind. Das französische Bergwerksgesetz enthält keinen solchen Vorbehalt. In den Österreichischen, Preussischen, Baierschen Staaten ist das Steinsalz vom frei erklärten Bergbau ausgeschlossen und in Spanien gehören Salz und Quecksilber zu den vorbehaltenen Rechten des Landesherrn.

§. 65.

Erst nachdem die Bergregalität in Deutschland eingeführt war, konnten die Bestimmungen erlassen werden, welche Mineralien ein Gegenstand des Bergregals seyn sollen. Diese Bestimmung erfolgte lediglich nach dem Willen des Landesherrn, also durch ein (im juristischen Sinne) positives Gesetz. Daraus erklären sich nicht allein die unbestimmten Festsetzungen in manchen Bergordnungen, sondern auch die Abweichungen in Rücksicht der Regalität solcher Mineralien, aus welchen nicht gerade Metalle gewonnen werden. Darin stimmen alle deutschen Bergordnungen fast wörtlich mit einander überein, dass die Mineralien, aus welchen Metalle gewonnen werden, zu den Regalien

gehören sollen. Ferner sind auch, ziemlich übereinstimmend, Vitriol, Alaun, Salpeter und Schwefel zu den Regalien gerechnet worden. Steinkohlen und Braunkohlen sind nach den mehrsten deutschen Bergordnungen ebenfalls ein Regal und nur wenige schliessen sie von der Regalität aus. Sogar Serpentin, Flussspath, Bergkrystall sind in vielen Bergordnungen Gegenstände des Regals. Graphit wird in vielen Bergordnungen auch namentlich mit aufgeführt, und fast in allen sind die Edelsteine als Gegenstände des Berg-Regals genannt worden.

Es geht hieraus allerdings hervor, dass das Princip, nach welchem die Bestimmung erfolgt ist, vorzüglich nur von der Bergwerkssteuer hergenommen ward, indem man diejenigen Mineralien, von deren Gewinnung und Benutzung man sich bedeutende Vortheile versprach, für Gegenstände des Bergregals erklärte. Das Bergregal erhielt durch diese positiven Bestimmungen abermals eine grössere Ausdehnung, als es ursprünglich im Zweck der Ausübung desselben lag. Man dehnte das in ein Eigenthumsrecht übergegangene Verwaltungsrecht so weit als möglich aus, um, unter dem Vorwande der Bergregalität, Abgaben von Mineralien erheben zu können, welche gar nicht den Gegenstand einer eigentlichen bergmännischen Gewinnung ausmachen. Hätte man die Erhebung von Abgaben nicht als den Hauptzweck der Bergregalität angesehen, so würde man die Mineralien, deren Gewinnung ganz unabhängig von der Verwaltung des Bergregals geschehen kann, nicht als Gegenstände des Regals angesehen, und die Besteuerung des Aufsuchungsgeschäftes allenfalls unter einem anderen Titel bewerkstelligt haben.

§. 66.

Das französische Bergwerksgesetz hat daher einen wesentlichen und wichtigen Vorschritt für die Bestimmung der Frage gethan, welche Mineralien als Gegenstände der Bergregalität zu betrachten sind? Es unterscheidet nämlich, und darauf kommt es bei dieser Frage ganz wesentlich an, die Art der Gewinnung, in so fern dieselbe von der Lagerstätte der Mineralien abhängig ist. Mineralien, die ohne technisch-bergmännische Kenntnisse nicht gewonnen werden können, und bei deren Gewinnung die schon oben (§. 36.) näher erörterten Umstände eintreten, gehören zum Bergwerksregal und bedürfen einer förmlichen Verleihung (Concession) bei frei erklärtem Bergbau. Andere Mineralien, deren Ablagerung von der Art ist, dass sie sehr gut ohne Anwendung besonderer technisch-bergmännischer Kenntnisse gewonnen werden können, welche aber zugleich für den Staat eine solche Wichtigkeit haben, dass dem freien Willen des Grundeigenthümers es nicht überlassen bleiben kann, ob die Gewinnung statt finden soll oder nicht, bedürfen keiner Verleihung, aber einer Genehmigung von Seiten der das Bergregal verwaltenden Behörde. Solche Genehmigungen (Permissionen) können nur für Eisenerze, in so fern sie durch offene Gräbereien (Aufdeckarbeit) gewonnen werden, nachgesucht werden. Auch die vitriolischen und Alaun haltenden Erden, können auf dem Grund einer nachgesuchten und ertheilten Permission gewonnen werden. — Endlich bedarf es für alle diejenigen Mineralien, welche entweder in offenen Brüchen, oder durch Aufdeckarbeit gewonnen werden, oder bei deren reinem und kunstgemässem Abbau der Staat gar kein besonderes Interesse hat, auch nicht einmal einer Permission zu ihrer

Gewinnung, sondern sie sind der freien Disposition des Eigenthümers der Oberfläche überlassen, welcher sich der bergpoliceylichen Aufsicht zu unterwerfen hat, sobald die Gewinnung unterirdisch statt finden muss.

Eine noch grössere Vollständigkeit würde das Gesetz dadurch erhalten haben, wenn es bei der Bestimmung nach der Art der Lagerstätte ganz allein stehen geblieben, auf solche Art die Begriffe von Gruben (mines), Gräbereien (minières) und Brüchen (carrières) festgestellt, und wenn es unter der ersten Abtheilung nicht namentlich die Mineralien, zu deren Gewinnung eine Verleihung erforderlich ist, aufgezählt hätte. Ausser den Metallen sind hier Schwefel, Steinkohle, Braunkohle, Erdharz, Alaun und Vitriole genannt. Wenn eine solche Aufzählung statt fand, so musste auch bei der Aufzählung der zu den Brüchen zu rechnenden Mineralien bestimmt bemerkt werden, ob das Princip des Lagerungsverhältnisses, oder das Princip, welches die Mineralien namentlich in diese oder in jene Klasse versetzt, das entscheidende seyn soll, wenn Mineralien aus der ersten Klasse unter Lagerungsverhältnissen vorkommen, nach welchen sie zu der dritten gehören würden. So ist z. B. aus dem Gesetz nicht zu entscheiden, ob Metalle und Edelsteine, welche in Seiffenwerken gewonnen werden, ein Gegenstand der Regalität sind, oder nicht; ob also zu ihrer Gewinnung eine Verleihung erfordert wird, oder ob dieselben, wenn das einzig richtige Princip des Lagerungsverhältnisses entscheidet, ohne Concession gewonnen werden dürfen. Das Gesetz ist dadurch mangelhaft und unbestimmt geworden, und hat daher auch in dieser Rücksicht nur einen scheinbaren Vorzug vor den deutschen Bergordnungen.

§. 67.

Obgleich also dem französischen Gesetz diese Unvollständigkeit in der Bestimmung vorzuwerfen ist: so fehlt es bei den deutschen Bergordnungen doch gänzlich an einem Princip, nach welchem sich die Regalität dieses oder jenes Minerals bestimmen liesse. Die vielen und sich sehr widersprechenden Untersuchungen der Staatsrechtslehrer über die Regalität der Steinkohlen, des Salpeters, des Marmors, der Walkererde, des Mergels, der Steinbrüche u. s. f. haben gar keine sichere Basis, von welcher die Prüfung ausgehen kann. In so fern nämlich nicht specielle Verträge des Landesherrn mit seinen Unterthanen vorhanden sind (§. 27.), lassen sich sehr füglich alle Mineralien zu den Regalien zählen, welche in dem für jedes Land, oder für jede Provinz speciell geltenden Bergwerksgesetz nicht wörtlich und ausdrücklich, als der Regalität nicht unterworfen, ausgenommen sind.

§. 68.

Einige deutsche Bergordnungen zeichnen sich vor andern durch den grossen Umfang des Bergregals aus. So sind z. B. nach der Clevisch-Märkischen Bergordnung alle Kalk- und Werkstein-Brüche, in so fern sie zum freien Handel gewonnen werden, ein Gegenstand der Verleihung, nur dass der Grundeigenthümer dabei den Vorzug hat. Nach der Churköllnischen Bergordnung und nach Hessischen Bergwerksgesetzen sollen Schieferbrüche, Marmor-, Alabaster-, Mühlstein- und andere Hauptbrüche, sogar Thon, als ein wirkliches Bergwerks-Eigenthum verliehen werden.

So lange die Abgabe vom Bergbau das leitende Princip zur Bestimmung der Bergregalität bleibt, ist schwerlich eine, dem wahren Begrif des Bergregals angemessene Festsetzung über das Objekt eines wirk-

lichen Bergwerkseigenthums zu erwarten. Erst wenn man sich gewöhnt, die Abgabe oder die Steuer vom Bergbau als etwas Zufälliges bei der Ausübung des Bergregals, und als einen, wenn es nöthig ist, auf einem andern Wege zu erreichenden Staatszweck anzusehen: erst dann wird jene Festsetzung eintreten, und dann auch zugleich die Verwaltung des Bergwerksregals, auf der einen Seite nicht zu sehr ausgedehnt, und auf der andern nicht, ohne Nachtheil für den Bergban-Betrieb, zu sehr beschränkt werden dürfen.

§. 69.

Die mehrsten deutschen Bergordnungen überlassen dem Eigenthümer der Oberfläche die Benutzung der Steinbrüche, des Torfes, des Ockers, der Walkererde und überhaupt aller Erden und Steine, woraus Metalle nicht gewonnen werden, mit Ausnahme der so genannten Edelsteine, ohne indess den Begrif der letzteren näher festzusetzen. Nach andern Bergwerksgesetzen steht dem Oberflächen-Eigenthümer auch die Gewinnung der Edelsteine und anderer Steinarten zu, welche auf den Äckern liegen, oder bei Gelegenheit der Ackerbestellung aus der Ackerkrume einzeln herausgerissen werden. Die speciellen Bergwerksgesetze des Landes müssen darüber jedesmal besonders entscheiden.

Wenn der Eigenthümer der Oberfläche solche Mineralien, welche keine Regalien, folglich seiner freien Disposition überlassen sind, ganz unbenutzt lässt: so kann er, nach einigen deutschen Bergwerksgesetzen, angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen, gegen eine billige Entschädigung zu überlassen. Das Preussische Landrecht setzt dabei indess sehr richtig hinzu, dass im Fall einer solchen Überlassung ausgemittelt seyn muss, dass

sie zur Erhaltung und Beförderung einer Gewerbs-Unternehmung nothwendig ist, und dass dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil, die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welche der Eigenthbmer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege.

Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.

§. 70.

Es liegt in der Natur des Bergwerks-Eigenthums, (§§. 49-52.) dass dasselbe auch auf *mittelbare* Weise erworben werden kann. Von einer solchen Erwerbungsart handelt das Berg-Privatrecht, indem hier nur von der *unmittelbaren* Erwerbung die Rede ist, wobei die Besitzergreifung nicht von einem schon vorhandenen auf den neuen Eigenthümer übergeht, sondern die Besitznahme unmittelbar erfolgt, sobald man sich durch Befolgung der gesetzlichen Vorschriften den Titel zum Besitz erworben hat.

Hieraus ergiebt sich, dass nur dasjenige Bergwerks-Eigenthum, welches wirklich im landesherrlichen Bergfreien liegt (§§. 57-61.), auf unmittelbare Weise erworben werden kann. Dazu reicht aber die Besitzergreifung allein nicht aus, sondern es ist nothwendig, den Titel zum Besitz vorher zu erwerben, welches, nach deutschen und französischen Gesetzen, durch die Verleihung von Seiten des Staates, oder der von demselben zur Verwaltung des Bergregals bestimmten Behörde geschieht.

§. 71.

Als ein landesherrliches Bergfreies wird (ausser dem Rechte zur Treibung eines Erbstollens, von einem bestimmten Anfangspunkte nach einer bestimmten Richtung in das Gebirge, — ausser dem Rechte zur Benutzung eines Wassergefälles, — und ausser einem schon abgegränzt gewesenen und verliehenen, aber in das Bergfreie zurückgefallenen Bergwerks-Eigenthum) nur *das Mineral* angesehen werden können, welches noch im Bergfreien liegt, aber *nicht die Lagerstätte*, auf welcher es vorkommt. Dieser Unterschied ist bei einem frei erklärten Bergbau sehr wesentlich und führt, wenn man ihn unberücksichtigt lässt, sehr leicht zu ganz irrigen Ansichten. Die Mineralien kommen zwar für jeden einzelnen Fall nur auf bestimmten Lagerstätten, auf Gängen, Flötzen, Stockwerken und Seifenwerken vor; allein diese geognostischen Verschiedenheiten in der Art des Vorkommens müssen, bei der Erwerbung eines Bergwerks-Eigenthums, nur als etwas Zufälliges und nach den Vorschriften einiger Bergwerksgesetze blos *die Art und Weise der Begränzung* des zu erwerbenden Eigenthums Bestimmendes, keineswegs aber darf die Lagerstätte selbst, als das Bergfreie betrachtet werden. Eben dadurch unterscheidet sich die Art der Erwerbung eines Bergwerks-Eigenthums, bei einem frei erklärten Bergbau, von einer Specialverleihung, dass das Begehren jenes Eigenthums nur auf ein bestimmtes Mineral gerichtet seyn kann, welches nur innerhalb bestimmter, durch die Gesetze vorgeschriebener Gränzen, unter Befolgung gesetzlicher Vorschriften, als Eigenthum erworben wird. Man kann daher nicht einen Gang, ein Flötz u. s. f., sondern nur ein bestimmtes Mineral *auf* einem Gange, *auf* einem Flötze

u. s. f., innerhalb der von den Gesetzen bestimmten Begränzung, als ein Bergwerks-Eigenthum begehren.

§. 72.

Es ergiebt sich ferner aus dem Begrif des Bergfreien, dass ein Bergwerks-Eigenthum nur begehrt werden kann, wenn es *wirklich* und wenn es *noch im Bergfreien* vorhanden ist. Ein Mineral, dessen Vorhandenseyn, auch aus den wahrscheinlichsten Gründen, nur vermuthet, oder auf dessen Existenz nur analogisch geschlossen wird, kann nicht als ein Bergwerks-Eigenthum begehrt werden. Demjenigen, der ein Bergwerks-Eigenthum begehrt, liegt also vor allen Dingen die Verpflichtung ob, das Vorhandenseyn des Minerals, nach dessen Besitz er trachtet, darzuthun. Befindet sich das Feld, auf welchem er das Vorhandenseyn des als ein Bergwerks-Eigenthum begehrten Minerals nachgewiesen hat, noch in der ganzen Ausdehnung (Feldesgrösse), worauf er nach dem Gesetz einen Anspruch zu machen hat, im Bergfreien: so sollte eigentlich auch das Vorhandenseyn des Minerals in dieser ganzen Ausdehnung nachgewiesen werden. Die Gesetze lassen indess die Zutheilung des Bergwerkseigenthums, innerhalb der vorgeschriebenen Gränzen, in einigen Fällen zu, auch wenn das Vorhandenseyn des Minerals nur auf einigen Stellen dergestalt nachgewiesen ist, dass sich die Wahrscheinlichkeit der Forterstreckung des Minerals nach einer gewisser Richtung nicht bezweifeln lässt. Die Zutheilung des Bergwerkseigenthums innerhalb dieser Gränze geschieht alsdann aber auf Gefahr des Begehrenden, dessen eigene Schuld es ist, wenn sich das als Eigenthum erlangte Mineral, innerhalb der ihm zugetheilten Gränzen, nicht überall findet.

§. 73.

Wie aus dem ursprünglichen Verwaltungsrecht des unterirdischen Eigenthums, durch das Lehnswesen, die Bergregalität entstanden ist, und wie sich diese, durch die Freierklärung des Bergbaus in Deutschland, wieder in ein Verwaltungsrecht umgeändert hat, ist oben entwickelt worden. Diese alten Lehnsverhältnisse der deutschen Fürsten zu den Königen und Kaisern, haben die erste Veranlassung gegeben, in der Übertragung eines Bergwerkseigenthums von dem Staat auf einen Unterthanen, ebenfalls lehnsrechtliche Verhältnisse aufzusuchen. So ungeschickt diese Anwendung des Lehnrechts auf den vorliegenden Fall auch seyn mag, so hat man sich doch darin lange Zeit sehr gefallen, und noch jetzt wird es schwer, diese unrichtigen Ansichten zu entfernen. Die Befolgung der gesetzmässigen Vorschriften giebt Jedermann *ein Recht*, ein noch nicht vergebenes oder vertheiltes Bergwerks-Eigenthum, von welchem das Objekt gehörig nachgewiesen worden ist, vom Staate zu verlangen; und dass dieses Eigenthum gar nicht die Eigenschaft eines Lehns an sich trägt, geht aus der Natur desselben von selbst hervor.

§. 74.

Personen, welche von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums ausgeschlossen sind. Sowohl nach den deutschen, als nach den französischen Gesetzen, wird Jedermann, welcher überhaupt fähig ist, ein Eigenthum zu besitzen, auch für fähig gehalten, ein Bergwerks-Eigenthum zu erwerben. Wahnsinnige und Minderjährige bedürfen also der *Einwilligung ihrer Vormünder*, auch bei der mittelbaren Erwerbung, und dieselben Vorschriften, welche die Landesgesetze in solchen Fällen für die Erwerbung eines Eigenthums

überhaupt ertheilen, gelten dann auch für die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums.

In denjenigen deutschen Staaten, in welchen die Juden noch kein unbewegliches Eigenthum besitzen dürfen, sind dieselben auch von der Erwerbung eines Bergwerkseigenthums, welches ebenfalls ein unbewegliches ist, ausgeschlossen.

Jedem Ausländer ist es, sowohl nach deutschen als nach französischen Gesetzen, erlaubt, ein Bergwerkseigenthum im Staate, sowohl mittelbar als unmittelbar, zu erwerben.

Über die Befugnisse der Bergwerksbeamten, ein Grubeneigenthum zu besitzen, sind die Bestimmungen der Gesetze etwas abweichend. Das neueste französische Bergwerksgesetz nimmt sie nicht aus, sondern bestimmt vielmehr im Art. 13., dass *jeder* Franzose und jeder Ausländer, er möge naturalisirt seyn oder nicht, das *Recht* habe, ein Bergwerkseigenthum zu erwerben. Dagegen bestimmte das Edikt *Henry IV.* vom 14. März 1604 ausdrücklich: Nuls Officiers, ayans charge ausdites Mines, ne pourront estre Associez, ou participer directement ou indirectement au travail et profit desdites Mines, ausquelles ils seront employés, sans permission de Sadite Mayesté. Die Bergwerks-Beamten waren also nur für den Distrikt, über welchen sich ihre Einwirkung verbreitete, von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums ausgeschlossen.

Nach altem deutschen bergüblichen Gebrauch sollten schon die Bergbeamten keine streitige Zechen, oder andere Berggebäude an sich bringen. Nach der Bestimmung einiger Bergordnungen dürfen sie kein Bergwerkseigenthum unmittelbar erwerben, sondern blos von andern Bergwerkseigenthümern einzelne Antheile (Kuxe) redlicher Weise an sich bringen. Dieser An-

theil ist nach andern Berggesetzen auf den vierten Theil des ganzen Eigenthums beschränkt, auch ausserdem noch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich. Andere Bergordnungen dehnen dies Verbot auch auf die nahen Verwandten der Bergbeamten aus. Im Preussischen Staat dürfen die Bergbeamten kein Bergwerkseigenthum erwerben, und das durch mittelbare Erwerbung ihnen zugefallene, sollen sie wieder verkaufen. In den Österreichischen Staaten dürfen die Beamten in dem Bezirk ihrer Anstellung und Wirksamkeit für sich weder mittelbar noch ununmittelbar im Besitz eines Bergwerks-Eigenthums seyn, welches Verbot sich auch auf ihre Ehegattinnen und auf die in ihrer Versorgung stehenden Kinder erstreckt. Ausser diesem Bezirk kann ihnen die Erlaubniss ertheilt werden, welche sie jedoch bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen haben.

§. 75.

Bei der unmittelbaren Erwerbung eines Bergwerkseigenthums kann dasselbe, seiner Natur nach, nur als *ein Ganzes* erworben werden. Die ursprüngliche Erwerbung eines Theils dieses Ganzen ist an sich unmöglich. Dem Erwerber des Eigenthums steht es aber, sowohl nach deutschen als nach französischen Gesetzen, zu, gleich anfänglich dieses Eigenthum unter Mehrere zu vertheilen. Es ist dabei gleichgültig, ob der Erwerber die übrigen Theilnehmer unentgeldlich, oder unter Geldersatz in das Miteigenthum aufnimmt, weil in beiden Fällen ein besonderer Vertrag zum Grunde liegt, folglich ein anderer Titel der Erwerbung, als derjenige, unter welchem dem Erwerber oder der ganzen Gesellschaft (Societati) das Bergwerkseigenthum verliehen wird. Die durch den Gesellschaftskontrakt begründeten Rechtsverhältnisse der

Mitglieder (Gewerken) unter sich, sind ein Gegenstand des Berg-Privatrechts. Wird ein in das Bergfreie gefallene Bergwerkseigenthum von Neuem wieder verliehen, so können zwar zuweilen Rechte einiger Mitglieder der ältern Gewerkschaft rege werden, vermöge welcher sie der neuen Gewerkschaft beizutreten befugt sind; allein diese Art der Erwerbung ist nicht die unmittelbare, sondern eine gesetzliche, welche durch die jedesmaligen Verhältnisse ausgemittelt und auf dem Wege der richterlichen Entscheidung die Verpflichtung der neuen Gewerkschaft durchgeführt werden muss, ob und welche von den älteren Gewerken in den neuen Gesellschaftskontrakt aufzunehmen sind.

§. 76.

Je nachdem das Objekt des Bergwerkseigenthums, dessen Verleihung bei einem frei erklärten Bergbau gewünscht wird, verschieden ist; wird auch das Verfahren verschieden seyn, welches der Begehrende zu befolgen hat, um sich ein Recht auf die Verleihung zu erwerben. Diese Objekte sind oben (§§. 57 - 61.) genannt, und es werden daher die gesetztichen Vorschriften zur unmittelbaren Erwerbung der verschiedenen Arten des Bergwerkseigenthums hier folgen.

---

1. *Die unmittelbare Erwerbung der im Bergfreien liegenden Mineralien.*

§. 77.

Um ein im Bergfreien liegendes Mineral als ein Bergwerkseigenthum zu erlangen, ist es nothwendig, das Vorhandenseyn und die Art des Vorkommens desselben nachzuweisen. Wenn dies geschehen ist, so muss der das Bergwerkseigenthum Nachsuchende, dessen Besitz begehren und dabei zugleich die näheren Um-

stände der Feldesausdehnung für das zu erlangende Eigenthum anzeigen. Dann erst wird ihm der rechtmässige Besitz durch die Verleihung zugetheilt. Eine Folge dieser Verleihung ist die Begränzung des neu erworbenen Eigenthums, so wie die Sicherung desselben durch Eintragen in das Berg-Gegenbuch.

Um aber das Vorhandenseyn eines noch im Bergfreien befindlichen Minerals nachzuweisen, ist es nothwendig, dasselbe aufzusuchen, in so fern nicht ein Zufall zum Auffinden desselben Veranlassung gegeben hat, oder in so fern es nicht durch einen Stollen angefahren und auf solche Weise aufgefunden worden ist. Das Aufsuchen über Tage ist jedoch das gewöhnliche Verfahren, um sich von der wirklichen Existenz eines Minerals zu überzeugen, dessen Vorhandenseyn entweder durch geognostische Verhältnisse des Gebirges vermuthet, oder dessen Forterstreckung, aus einem schon bekannten und verliehenen Felde in ein anderes, noch im Bergfreien liegendes, Feld, geschlossen wird. Weil das Aufsuchen über Tage nicht anders als durch Arbeiten geschehen kann, welche in der Sprache der deutschen Bergbaukunst Schürfarbeiten genannt werden; so hat man in Deutschland die Verpflichtung des ein Bergwerkseigenthum Nachsuchenden: das Vorhandenseyn eines Minerals im bergfreien Felde nachzuweisen, das *Schürfen*, und ihn selbst den *Schürfer* genannt.

Das Schürfen kann schon deshalb nicht ohne besondere gesetzliche Vorschriften, deren Befolgung dem Schürfer obliegt, geschehen, weil in sehr vielen Fällen Schürfer und Eigenthümer der Oberfläche verschiedene Personen sind. Die Gesetze legen daher dem Schürfer und dem Eigenthümer der Oberfläche gegenseitige Rechte und Pflichten auf, welche als ein Ge-

genstand des Berg-Privatrechts, dort näher zur Erörterung kommen. Ausserdem enthalten die Bergwerksgesetze aber allgemeine Vorschriften über die Rechte und Verbindlichkeiten der Schürfer, in Beziehung auf das im Bergfreien liegende Staatseigenthum.

Hat der Schürfer ein im Bergfreien liegendes Mineral gefunden und bewirbt er sich um das Eigenthum desselben, so wird der Akt des Bewerbens, in Deutschland, das *Muthen*, und der das Bergwerkseigenthum Nachsuchende selbst, der *Muther* genannt. — Das Übertragen des Bergwerkseigenthums, wenn dasselbe, nach vorhergegangener Untersuchung, als gesetzlich zulässig befunden worden ist, heisst das *Verleihen* (Beleihen, Belehnen) und das Instrument, durch welches dem Muther die Zusicherung des Eigenthums ertheilt wird, die *Verleihung* (Concession, Belehnung, Beleihung, auch wohl Bestätigung).

Die unmittelbare Erwerbung der im Bergfreien liegenden Mineralien erfordert also drei verschiedene Handlungen: die des Schürfens, des Muthens und des Verleihens.

---

a. Das Schürfen.

(*Faire des recherches pour découvrir des mines.*)

§. 78.

Das Jedermann (§. 74.) zustehende Recht, ein im Bergfreien liegendes Mineral aufzusuchen, ist eine nothwendige Folge der Freierklärung des Bergbaus. Dies Recht verdankt seinen Ursprung in Deutschland nicht einem positiven Gesetz, sondern alten Verträgen, nur dass es ursprünglich auf einen gewissen Distrikt beschränkt war, und später, nämlich nach der Entstehung der Bergregalität, über den ganzen Flächenraum eines und desselben Staates durch den Landes-

herrn ausgedehnt ward. Zwar findet dieses Recht, vermöge eines positiven Gesetzes, auch in Frankreich statt; allein es leitet seinen Ursprung dort aus ganz andern Gründen her, auch ist nicht an demselben dort, so wie in Deutschland, ein anderes Recht geknüpft, aus welchem eigentlich der wahre Grund der Freierklärung des Bergbaus erst einleuchtend wird. Dies ist *das Recht des ersten Finders*, welches mit der ursprünglich vertragsmässigen Gemeinschaft des unterirdischen Eigenthums auf das innigste und genaueste zusammenhängt. Deshalb hat auch das Recht des Schürfens, nach deutschen Beegwerksgesetzen, eine hohe Bedeutung, indem mit demselben das Recht auf die Erlangung eines Bergwerks-Eigenthums, im Fall ein bauwürdiges Mineral zuerst gefunden wird, ganz enge und *nothwendig* verbunden ist. Hieraus erklären sich mehrere gesetzliche Bestimmungen, nach deutschen Bergwerksgesetzen, deren Zweck erst klar und deutlich wird, wenn man auf den Ursprung der verbundenen Rechte des Schürfers und ersten Finders zurück geht.

§. 79.

Jedermann, welcher ein der Regalität vorbehaltenes Mineral aufsuchen will, muss dazu erst die Genehmigung von der Behörde nachgesucht und erhalten haben. Diese Genehmigung wird schriftlich durch den sognannten *Schürfschein* (Schürfzeddel) ertheilt. Wer ohne Schürfschein auf fremdem Eigenthum Schürfarbeiten treibt, ist als ein Ruhestörer zu betrachten.

Auch der Eigenthümer der Oberfläche muss, zu seiner eigenen Sicherheit, mit einem Schürfschein versehen seyn, wenn er Schürfarbeiten treiben will. Zwar kann ihm das Recht: auf seinem Eigenthum auch ohne Schürfschein zu schürfen, nicht abgesprochen

werden; allein nach den deutschen Bergordnungen ist dem Grundeigenthümer kein Vorzug vor jedem Anderen zugesichert; er würde daher diesem das Recht zu schürfen und die von ihm selbst bereits gemachten Schürfe zu überlassen, nicht verweigern können. — Eben so wenig kann dem Grundeigenthümer verweigert werden, einem Andern die Erlaubniss auf seinem Eigenthum zu schürfen, zu ertheilen; allein wenn ein Dritter bei der Verwaltungsbehörde einen Schürfschein nachgesucht und erhalten hat, so bekommt er dadurch den Vorzug, und der Eigenthümer selbst sowohl, als derjenige, dem er das Schürfen gestattet hätte, müssen aus dem Felde weichen.

Nach allen deutschen Berg-Ordnungen darf der Grundeigenthümer demjenigen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, das Schürfen nicht verwehren. Diese Bestimmung sowohl, als diejenige, dass dem Grundeigenthümer kein Vorrecht zusteht, sind uralte und bergübliche Institutionen, veranlasst durch die vertragsmässige Gemeinschaft des unterirdischen Eigenthums und durch das Recht des ersten Finders. Dem Grundeigenthümer steht daher, wenn er sich mit einem Schürfschein versehen hat, dasselbe Recht wieder auf fremdem Grundeigenthum zu.

Von diesen Bestimmungen der deutschen Bergordnungen weicht das französische Gesetz sehr wesentlich ab. Nach demselben darf auf fremdem Grund und Boden Niemand schürfen, der nicht entweder vom Grundeigenthümer, oder von der Verwaltungsbehörde die Erlaubniss dazu erhalten hat; ausserdem ist aber im letzten Fall der Grundbesitzer erst zu hören (Art. 10.). Dieser kann auf eigenem Grund und Boden ohne Genehmigung (wie auch in Deutschland) schürfen; will er aber den dadurch gemachten Fund benutzen, so

muss er, wie jeder Andere, eine Verleihung nachsuchen (Art. 12.).

Dem Grundbesitzer ist also nach französischem Recht ein Vorzug eingeräumt, indem er bei seinen Schürfarbeiten keine Störung durch einen andern Schürfer zu befürchten hat, weil er erst vernommen werden muss, wenn ein Anderer auf seinem Eigenthum schürfen will. Überhaupt kennt das französische Gesetz das Recht des freien Schürfens nicht, wie weiter unten bemerkt werden wird.

§. 80.

Die Gesetze enthalten noch besondere Bestimmungen über Ort und Zeit, wo keine Schürfarbeiten vorgenommen werden dürfen.

Von selbst versteht es sich, dass in einem *schon verliehenen* Felde nicht geschürft werden kann, indem da, wo keine Bergfreiheit mehr statt findet, dieselbe auch nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist sowohl in den deutschen Bergordnungen, als in dem französischen Gesetz ausdrücklich bestimmt. — Von dieser Bestimmung ist nur der Fall ausgenommen, dass Jemand durch Specialverleihung ein ausschliessendes Recht auf *gewisse*, in der Urkunde wörtlich bezeichnete Mineralien, in einem bestimmten Distrikt erhalten hätte. Alsdann können allerdings Schürfscheine auf solche Mineralien, welche jene nicht betreffen, ertheilt werden. Ausserdem steht Jedem, der ein Bergwerkseigenthum erlangt hat, das Recht zu, einem Andern das Schürfen in dem ihm verliehenen Felde auf ein anderes Mineral zu gestatten, als er selbst baut; der Schürfer muss alsdann aber, wenn der Bergwerkseigenthümer nicht zugleich der Grundeigenthümer ist, mit einem Schürfschein versehen seyn.

Wenn dagegen Jemand ein Bergwerkseigenthum auf ein *bestimmtes* Mineral erhalten hat und ein Anderer sucht einen Schürfschein in dem schon verliehenen

Felde auf ein anderes Mineral nach, als dasjenige ist, worauf der Bau geführt wird: so ist die Bewilligung eines Schürfscheins nicht zulässig, wenn der Besitzer des Bergwerkseigenthums erklärt, dass er die Nachsuchung selbst vornehmen wolle. Will er nicht, so muss das Vorhandenseyn des zu suchenden Minerals, aus geognostischen oder aus anderen, durch bergmännische Aufschlüsse erhaltenen Verhältnissen, höchst wahrscheinlich seyn, und es muss erwiesen werden, dass der Besitzer des Bergwerkseigenthums durch die Schürfarbeiten in seinem Grubenbetriebe nicht gestört wird.

Wenn ferner in einem verliehenen Felde, nicht durch Schürfarbeit, sondern — was derselben im Erfolge, nämlich *im Finden*, nach deutschen Berggegesetzen gleich zu achten ist, — durch den Betrieb eines Erbstollens, eine andere Lagerstätte entdeckt (angefahren und überfahren) wird, als diejenige ist, worauf der Bergwerkseigenthümer eigentlich sein Eigenthum erlängt hat: so steht dem Finder (dem Stöllner) das Recht, die auf dieser Lagerstätte gefundenen Mineralien als Eigenthum zu begehren, nur alsdann zu, wenn der Besitzer des Bergwerkseigenthums von dem zufälligen neuen Funde in dem ihm schon verliehenen Felde, nicht Gebrauch machen will. Die alten Bergwekrs-Gebräuche (*Herttwig*, Art. Anbot) setzen fest, dass dem Bergwerkseigenthümer eine Frist von vierzehn Tagen gesetzt werden soll, binnen welcher er sich zu erklären hat, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will; zugleich bestimmen sie aber auch, dass der Stöllner sein Finderrecht verliert, wenn er den Stollen 14 Lachter über die überfahrene Lagerstätte hinausgetrieben und seinen Fund nicht angemeldet hat.

§. 81.

Wenn der Grundeigenthümer selbst der Schürfer ist, so steht ihm das Recht zu, nicht blos überall auf seinem Grundeigenthum, sondern auch zu jeder Zeit, die Schürfarbeiten vorzunehmen. Wer aber auf fremdem Grund und Boden, auf dem Grund eines nachgesuchten und erhaltenen Schürfscheins schürfen will, hat sich in vielen Fällen erst über Zeit und Ort des Schürfens mit dem Grundbesitzer zu einigen. Von diesen Verhältnissen wird im Berg-Privatrecht die Rede seyn.

§. 82.

Es kann Niemand, der darum nachsucht, ein Schürfschein verweigert werden, ausser in den §§. 74. und 80. bezeichneten Fällen und unter einigen besonderen Umständen, welche aus den Rechten des Grundeigenthümers hervorgehen. (S. Berg-Privatrecht.)

§. 83.

Wer einen Schürfschein erhalten hat, kann denselben zwar auf einen andern übertragen, allein er muss es der Behörde anzeigen.

§. 84.

Bei der Nachsuchung eines Schürfscheins ist es keine wesentliche Bedingung, das Mineral speciell anzugeben, welches man aufzusuchen die Absicht hat. Die Berggesetze bestimmen wenigstens nichts darüber, wahrscheinlich weil sie voraussetzen, dass Niemand, aus einer blossen Chikane gegen den Grundbesitzer, von dem Schürfrecht Gebrauch machen wird, wenn eine Wahrscheinlichkeit des Findens auch gar nicht vorhanden ist. In vielen Fällen lässt sich zwar das Schürfgesuch auf ein bestimmtes Mineral richten; allein in andern Fällen würde sich nicht mit Zuverlässigkeit angeben lassen, ob man statt des gesuchten nicht

ein anderes Mineral findet. Deshalb sowohl, als weil nicht das Schürfrecht, sondern das Finderrecht, einen Anspruch auf ein Bergwerkseigenthum begründet, ist es ganz überflüssig, ausser in dem im §. 80. angeführten Fall, das zu erschürfende Mineral namentlich anzugeben.

§. 85.

Viele deutsche Bergwerksgesetze bestimmen, dass ein Schürfschein nicht auf ganze Distrikte, Ämter und Gerichte, sondern nur auf gewisse, nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen möglichst genau bestimmte Berge und Thäler, gegeben werden sollen. Diese Bestimmung ist in dem Fall überflüssig, wenn der alte bergübliche Grundsatz gilt, dass ein Sciürfschein dem Schürfer kein Vorrecht vor einem anderen, ebenfalls mit einem Schürfschein versehenen Schürfer giebt. Wird aber von diesem Grundsatz in besondern Fällen abgewichen, so ist die Bestimmung nicht scharf genug, und muss auf einen ausdrücklich festgesetzten Oberflächenraum beschränkt werden.

§. 86.

Es liegt in der Natur der Freierklärung des Bergbaues und in dem alten Rechte des ersten Finders, dass kein Schürfer vor dem andern den Vorzug haben kann, indem Beide gleiches Recht besitzen, und das Vorrecht des einen erst dann eintritt, wenn er zuerst den Fund gemacht und angemeldet hat. Die Churpfälzische Bergordnung vom 31. July 1781 (Theil I. Art. 38.) bestimmt, dass für den Fall, wenn zwei Schürfer *zugleich* etwas Bauwürdiges finden und als Eigenthum begehren, die Gränze des Eigenthums zwischen beiden Schürfen durchgezogen werden soll. Dieselbe Bergordnung setzt aber (Art. 35.) auch ausdrücklich fest, dass zwei Schürfer mit ihren Schürfen

20 Lachter von einander entfernt bleiben sollen. Eine so grosse Entfernung gestatten die mehrsten anderen deutschen Bergordnungen nicht, sondern bestimmen die Entfernungen nur zu drei und einem halben Lachter (welche Entfernung auf den später zu erörtern- Umfang des zuzutheilenden Gruben-Eigenthums Bezug hat).

Nach altem Bergwerksgebrauch, welcher durch die mehrsten Bergordnungen ausdrücklich zum Gesetz erhoben ist, gilt unter Schürfern kein Alter oder Vorrecht. Würde dieser Grundsatz nicht aufrecht erhalten, so würde die Absicht bei der Freierklärung des Bergbaus nur unvollkommen erreicht werden: indem die Aufsuchung der Mineralien erschwert, oder für andere Schürfer *das Feld gesperrt* (verschlossen) werden würde. Ein Schürfschein kann daher dem Schürfer nicht das Recht geben, einen andern Schürfer abzuhalten, in so fern er sich seinen Schürfen nicht bis auf die von den Gesetzen bestimmte Entfernung nähert.

Diese *Entfernung* (in der Regel von 3½ Lachtern) ist es aber, welche den jetzigen Bergbauverhältnissen nicht mehr angemessen ist. Die in die Bergordnungen übergegangenen alten Institutionen, beziehen sich sämmtlich nur auf den Gangbergbau. Es würde daher, bei der Bestimmung der Entfernungen, auf die Natur der Lagerstätten, auf welchen die zu suchenden Mineralien vorkommen, Rücksicht genommen werden müssen. Wenn bei manchem gangartigen Vorkommen die Entfernung von 3½ Lachtern nicht zu geringe ist, so würde sie bei steil fallenden Flötzen vielleicht um das Dreissigfache, bei flach fallenden Flötzen um das Hundertfache und bei einem Nester- und Butzen-artigen Vorkommen um das Dreihundertfache, gesetzmässig vergrössert werden müssen, um den Schürfer

in den Stand zu setzen, seine, oft mit einem ausserordentlichen Kostenaufwande verbundenen Nachsuchungen fortzusetzen, ohne in Gefahr zu kommen, dass ein zufälliger glücklicher Fund eines anderen, zu sehr in seiner Nähe befindlichen Schürfers, — welchem er die Auffindung vielleicht selbst durch Entziehung von Wasser möglich gemacht hat, — ihm die Früchte seiner Anstrengungen und seines Kostenaufwandes raube.

In älteren Zeiten fand, — wahrscheinlich durch einen Missbrauch veranlasst, — hin und wieder die Einrichtung statt, dass einem Schürfer ein gewisses Feld in Schürfrecht gegeben ward, so dass jedem andern Schürfer, während der Dauer des dem ersteren bewilligten Schürfrechtes, das Schürfen in dem Felde untersagt war. Man nannte diese Art zu schürfen das *Freyschürfen* (*Herttwig*, Art. Freyschürfen). Keine Bergordnung hat diesen Missbrauch aufgenommen, einige aber (Churpfälz. Bergord. Art. 20. und Baiersche Bergord. Art. 6.) haben ihn ausdrücklich verboten.

§. 87.

Ob *einem* Schürfer mehrere Schürfscheine zu ertheilen sind, oder nicht, darüber enthalten die Bergordnungen keine Bestimmung. Es ist indess einleuchtend, dass durchaus kein Grund zur Verweigerung mehrerer Schürfscheine vorhanden ist; nur dürfen dieselben nicht unmittelbar an den durch die Gesetze vorgeschriebenen Entfernungen, wie weit sich ein Schürfer von dem andern entfernt halten soll (§. 86.), anschliessen, um nicht auf eine mittelbare Weise die Vorschrift des Gesetzes zu entkräften und zu einer Feldessperre Veranlassung zu geben.

§. 88.

So wenig der Schürfschein dem Schürfer gegen einen andern Schürfer das Feld deckt (sichert), ausser

in den gesetzmässigen Entfernungen (§. 86.): eben so wenig giebt ihm der Schürfschein, auch wenn darin eine gewisse ihm in Schürfrecht gegebene Fläche bestimmt ausgedrückt ist, einen Anspruch auf einen Fund, den ein Stöllner unter diesem Felde macht. Der Stöllner hat als erster Finder eben so wohl den Vorzug, wie jeder andere Schürfer auf jenem Felde, doch mit dem Unterschiede, dass der zweite Schürfer sich in den gesetzmässigen Entfernungen (§. 86.) halten muss, welche Rücksicht bei dem Stöllner ganz wegfällt. Wo, nach bestimmten Gesetzen, der Stöllner sein Finderrecht verliert, wenn er die Lagerstätte vierzehn Lachter lang überfahren hat, ohne den Fund angemeldet zu haben, da steht es, im Bergfreien, Jedermann zu, er sey der Schürfer auf der Oberfläche, oder ein Anderer, das gefundene Mineral als Eigenthum zu begehren. Wer es dann zuerst verlangt, tritt in die Rechte des Finders.

§. 89.

Einige deutsche Bergwerksgesetze enthalten eine Bestimmung des Zeitraums, innerhalb dessen ein Schürfschein, vom Tage seiner Ausfertigung an gerechnet, nur gültig ist. Über diesen Zeitpunkt hinaus, hat der Schürfschein seine Gültigkeit verloren. Nach der Churpfälzischen Bergordnung gilt ein Schürfschein ein halbes Jahr; die Preussischen Berggesetze setzen die Gültigkeit auf ein Jahr und sechs Wochen fest. Nach anderen Gesetzen soll die Dauer der Gültigkeit für jeden besonderen Fall bestimmt und in dem Schürfschein jedesmal bemerkt werden. Die letzte Bestimmung würde allerdings die richtigste seyn, weil dabei die lokalen Verhältnisse, welche die Aufsuchung erleichtern oder erschweren, berücksichtigt werden können; allein sie gestattet auch zugleich der Verwal-

tungsbehörde eine sehr wohl zu vermeidende Willkühr. Wenn nämlich der Schürfer nachweisen kann, dass er in der von dem Gesetz bestimmten Zeit, seinen Zweck, ohne sein Verschulden, und ohne nachlässig gewesen zu seyn, nicht habe erreichen können: so steht der Verwaltungsbehörde das Recht zu, die Dauer des Schürfscheines ein, und nach Maassgabe der Umstände, auch mehrere Male zu verlängern. Die Pflicht des Schürfers ist es dann aber, noch *vor* Ablauf der Schürfzeit, *um Frist nachzusuchen*, nämlich, unter Anführung der Gründe, aus welchen die Schürfarbeiten nicht haben beendigt werden können, um Verlängerung des Schürfscheines zu bitten.

§. 90.

Wird durch eine Schürfarbeit ein Mineral, oder eine Lagerstätte von Mineralien, (wenn sie auch taub wäre) gefunden: so müssen die Schürfe, nach deutschen Berggesetzen, so lange offen bleiben, bis sie von der Verwaltungs-Behörde besichtigt sind. Dem Schürfer, wenn er auch keinen Gebrauch von seinem Funde machen will, ist es nicht gestattet, die Schürfe früher wieder einzufüllen. Aber auch dem Grundbesitzer ist es nicht erlaubt, vor der von der Verwaltungsbehörde abgegebenen Erklärung, solche Schürfe zuzuwerfen. Er sowohl, wie jeder Andere, der einen solchen Schurf ohne Vorwissen der Behörde einfüllt, verfällt in Strafe, welche in mehreren Bergwerksgesetzen zu zehn Thalern für den Schurf festgesetzt ist.

§. 91.

Nach französischen Bergwerks-Gesetzen (nämlich nach der Instruktion vom 3. August 1810, welche Gesetzeskraft erhalten hat) sind dem Schürfer ungleich weniger Rechte, als nach deutschen Gesetzen eingeräumt.

Die Genehmigungen zur Anstellung von Schürfarbeiten müssen vollständig die Namen, Verhältnisse und Wohnorte der Schürfer, das Datum ihres Gesuches, den Gegenstand (also das bestimmte Mineral) der Schürfarbeit, eine genaue Angabe der Gränzen, innerhalb welcher sich die Schürfarbeiten erstrecken sollen, die (schon zuvor abgeschlossenen) Verhandlungen mit dem Grund-Eigenthümer, und den Zeitraum, bis zu welchem die Schürfarbeiten fortgesetzt werden können, enthalten. Ausserdem müssen vorher die Gutachten der Orts- und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Gesuches abgegeben worden seyn.

Gewöhnlich gelten solche Genehmigungen zwei Jahre, können aber, nach Ablauf dieser Frist, auf das Gutachten der Lokal-Verwaltungsbehörden, verlängert werden. Die Schürfarbeiten sollen drei Monate nach dem Datum der Ausfertigung ihren Anfang nehmen und ununterbrochen fortgesetzt werden. Geschieht dies nicht, und hat der Schürfer keine zureichenden Gründe für die Nichtbenutzung der ihm ertheilten Erlaubniss anzugeben, so kann dieselbe zurückgenommen und auf einen Andern übertragen werden. — Das französische Gesetz geht also von dem Grundsatz aus, dass die Genehmigung zur Anstellung von Schürfarbeiten dem Schürfer das Feld deckt (§. 86.), wodurch es sich in dem ersten Grundprincip sehr wesentlich von den deutschen Bergrechten unterscheidet. Diese Genehmigungen sind daher auch von den deutschen Schürfscheinen wesentlich verschieden. Eben deshalb kennt aber auch das französische Gesetz die Freierklärung des Bergbaus, im Sinne der deutschen Bergordnungen, eben so wenig, als es die Rechte des ersten Finders anerkennt. Die Freierklärung des Bergbaus ist *in Frankreich nicht, wie in Deutschland, mit dem Recht,*

ein Bergwerkseigenthum zu verlangen, verbunden, und diese Beschränkungen der Rechte, ein Bergwerkseigenthum zu *suchen,* und nachdem es gefunden, zu *verlangen,* gestattet es nicht, die Freierklärung des Bergbaus mit derjenigen, wie sie in Deutschland statt findet, zusammen zu stellen.

---

b. Das Muthen.
(La demande en concession.)

§. 92.

So wie, nach der deutschen Bergwerksverfassung, das Jedermann zustehende Recht, einen Schürfschein zu begehren und zu erhalten, als eine Folge des frei erklärten Bergbaus anzusehen ist; eben so ist das Recht des Muthers eine Folge des uralten Rechtes des ersten Finders. Der Schürfer hat *nur das Recht zu suchen,* welches er mit jedem andern theilt, so dass er durch den Schürfschein kein Vorrecht erhalten konnte. Hat er aber das Gesuchte gefunden, so hat er *das Recht, den Besitz zu verlangen.* Das Finden giebt ihm also das Vorrecht vor allen andern Suchenden, die noch nicht gefunden haben, und daher der alte bergübliche Grundsatz: der erste Finder ist der erste Muther. Das Finden allein kann jedoch jenes Vorrecht nicht verschaffen, sondern es muss der Verwaltungsbehörde von dem Funde auch eine Anzeige gemacht werden, weil sich sonst der Zeitpunkt des gemachten Fundes, bei zwei oder mehreren Muthern, nicht beurtheilen lassen würde. Deshalb wird, nach den deutschen Bergwerksgesetzen, das Vorrecht des Finders nicht nach dem Zeitpunkt des Fundes, sondern nach der Stunde der Anmeldung bei der Verwaltungsbehörde, beurtheilt. Diese Anmeldungen, welche das Begehren ausdrücken, das Gefundene als Bergwerkseigenthum

überwiesen zu erhalten, oder die *Muthungen* (§. 77.), entscheiden, wenn mehrere Muthungen auf ein und dasselbe Objekt gerichtet sind, nach der Stunde des Eingangs bei der Verwaltungsbehörde, oder bei dem dazu ernannten Beamten, über die Vorrechte der Muther. Von derjenigen Muthung, welche zuerst eingegangen ist, gflegt man zu sagen, dass sie *das Alter habe*.

§. 93.

In älteren Zeiten wurden die Muthungen auch mündlich bei dem Revierbeamten (Bergmeister, oder bei dem von ihm dazu bevollmächtigten Geschwornen) vorgebracht. Es genügte auch, wenn, bei Abwesenheit des Bergbeamten, der Muther einen Bergmann mit sich nahm, und den Muthzeddel mit der Gebühr (Muthgroschen) in die Wohnung des Bergbeamten trug und in Gegenwart von dessen Angehörigen, auf den Tisch legte. Mehrere Berggesetze gestatten auch jetzt noch die mündliche Anmeldung. — Zur eigenen Sicherheit des Muthers muss derselbe zwei gleichlautende Muthzeddel übergeben, auf welche der Beamte, dem die Annahme der Muthungen zusteht, Tag und Stunde der Übergabe zu bemerken, den einen Muthschein zur weiteren Verfügung an sich zu behalten, und den zweiten dem Muther sogleich zurück zu geben hat. Eine solche Einrichtung ist nothwendig, weil das Alter der Muthung über das Vorrecht zwischen mehreren Muthern entscheidet.

Dem Muther ist es indess auch gestattet, sein Begehren mündlich vorzubringen, und sich darüber zu Protokoll nehmen zu lassen, von welchem er alsdann eine Abschrift erhält.

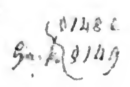
§. 94.

Weil jede Muthung, ihrer Natur nach, einen Fund

voraussetzt, so müssen in der Muthung der Ort des Fundes und das gefundene Objekt, bestimmt und namentlich angegeben seyn. Fehlt die eine oder die andere Angabe, so ist die Muthung nicht für unvollständig, sondern für durchaus nichtig zu halten. Solche Muthungen heissen *blinde* Muthungen, und sind sofort zurück zu weisen. Die Behörde hat jedoch nur solchen *blinden Muthungen* die Annahme zu versagen, ist aber nicht berechtigt, eine Muthung aus anderen Gründen zurück zu weisen, und ihr die Annahme zu verweigern. Selbst Muthungen, die auf schon verliehenem Felde vorgebracht werden, sollen bergordnungsmässig, wenn der Muther, ungeachtet der ihm ertheilten Warnung, darauf besteht, auf Recht und Unrecht präsentirt werden: weil die Muthung nur als ein Anspruch auf die Verleihung eines Eigenthums anzusehen, die Gesetzmässigkeit dieses Anspruches aber erst bei der Verleihung zu prüfen ist. Dagegen versteht es sich von selbst, dass Muthungen auf ein Mineral, welches der Landesherr sich zur ausschliesslichen Benutzung vorbehalten hat, nicht angenommen werden können.

§. 95.

Nach der übereinstimmenden Festsetzung der mehrsten deutschen Bergordnungen, soll eine *vollständige* Muthung enthalten:



1) Die Benennung des Minerals, welches der Muther als ein Bergwerkseigenthum verlangt.
2) Die Angabe des Ortes, wo der Fund, sey es durch Zufall, oder auf dem Grund vorher gegangener Schürfarbeiten, gemacht worden ist.
3) Die Art des Vorkommens des Minerals, oder die Lagerstätte und deren Verhalten, nach dem Streichen und Fallen.

4) Die Grösse des Feldes, welches der Muther als Eigenthum übertragen haben will.

5) Den dem zu erwerbenden Bergwerks-Eigenthum beizulegenden Namen.

Wenn eine oder die andere von den Angaben 3. und 4., oder beide, unvollkommen sind, so ist die Muthung *unvollständig;* aber diese Unvollständigkeit giebt keinen Grund, der Muthung die Annahme zu verweigern. Dem Muther ist vielmuhr eine Frist zu setzen, bis zu welcher er diese Unvollständigkeiten zu heben hat. Er selbst kann aber auch auf die Bewilligung dieser Frist antragen (um *Erlängung der Muthung* nachsuchen), wenn er die Muthung nur eingegeben hat, um sich das Alter zu verschaffen, und wenn die näheren Verhältnisse der Lagerstätte seines Fundes, aus den bis zum gemachten Funde angestellten Schürfarbeiten, noch nicht erkannt werden können.

§. 96.

Alle deutsche Bergordnungen sichern dem ersten Finder, in so fern sein Finderrecht erwiesen und der Fund dergestalt nachgewiesen ist, dass er Finderrechte darauf erlangen kann, *unbedingt* das Recht auf die Erlangung eines Bergwerkseigenthums zu. Über den Umfang oder die Grösse dieses Eigenthums, sind die Bestimmungen indess abweichend und werden später erörtert werden.

Um *Finderrecht* zu erlangen, ist es nicht genügend, den Ort des Fundes und das gefundene Mineral vorzuweisen, sondern es muss auch das Verhalten der Lagerstätte aus den Schürfarbeiten so vollständig hervorgehen, dass dieselbe nach der Richtung des Streichens, — nämlich bis zu der Ausdehnung, welche der Finder als Eigenthum begehrt, und als ihm gesetzmässig zustehen würde, — verfolgt, und dass auch

das Einfallen derselben (obgleich diese Bedingung weniger wichtig ist) erkannt werden kann. Ergiebt der Fund diese Verhältnisse gar nicht, oder nur sehr unvollkommen, so bleibt dem Muther zwar durch die eingelegte Muthung das Recht des ersten Finders; allein er kann das Bergwerkseigenthum nicht eher erlangen, als bis jene Verhältnisse aufgeklärt worden sind. Dies Verfahren hat darin seinen Grund, dass die Zutheilung des unterirdischen Eigenthums nur durch Bestimmung der Gränzen auf der Oberfläche statt finden und daher nichts anders geschehen kann, als wenn die Richtungen, nach welchen sich die Lagerstätten unter der Oberfläche forterstrecken, vollständig bekannt sind. Der Muther muss daher, um von seinem Finderrechte Gebrauch zu machen, die Erlängung der Muthung nachsuchen. Über die dem Muther zu bewilligenden Fristen zur Aufklärung der Verhältnisse der Lagerstätte, enthalten die Bergordnungen ziemlich abweichende Bestimmungen, obgleich sie alle darin überein kommen, dass eine Muthung, wenn sich zureichende Gründe finden, und wenn dem Muther keine Versäumniss zur Last fällt, mehrere Male erlängt werden kann. Dies ist um so billiger, als in der Regel anzunehmen ist, dem Muther werde selbst daran gelegen seyn, so bald als möglich zum Besitz des Eigenthums zu gelangen. — Giebt der Muther die Arbeiten auf, oder ist er säumig, so steht ihm nicht das Recht zu, eine weitere Erlängung der Muthung zu fordern, sondern der ganze Fund fällt, nach Ablauf der letzten Frist, in so fern die Lagerungsverhältnisse bis dahin nicht aufgeklärt sind, durch die Erklärung der Verwaltungs-Behörde, oder auf den Antrag eines anderen Muthers, wieder in das landesherrliche Freie, und kann nun jedem ersten Muther, welcher als-

dann als der erste Finder angesehen wird, zugetheilt werden.

§. 97.

Das Recht des ersten Finders geht, nach den Vorschriften der deutschen Bergordnungen, auch durch den Nichtgebrauch desselben verloren. Über den Zeitraum, innerhalb dessen der Finder seinen Fund anzuzeigen verpflichtet ist, um sich das Finderrecht zu erhalten, stimmen die Gesetze nicht überein. Nach einigen muss die Muthung binnen vier Wochen, von dem Augenblick des Fundes an gerechnet, eingelegt werden; andere gewähren nur eine vierzehntägige, noch andere sogar nur eine dreitägige Frist. Macht der Finder, bis zum Ablauf dieser Frist, von seinem Funde durch Muthung nicht Gebrauch, so fällt die aufgefundene Lagerstätte wieder in das landesherrliche Freie, und es steht Jedem frei, dieselbe zu muthen, und seine Muthung auf den Fund zu gründen, worauf das Recht des Finders erloschen ist. Dieses Erlöschen des Rechtes erfolgt entweder durch ein blosses Decret der Verwaltungsbehörde ex officio, oder dadurch, dass ein anderer Muther die Freierklärung veranlasst, um sodann seine Muthung einlegen zu können. Wer die Freierklärung bewirkt, und die erste Muthung einlegt, tritt in die Rechte des Finders.

Andere Bergordnungen bestimmen indess, dass das Recht des ersten Finders nicht alsdann aufhört, wenn er, nach Ablauf einer dreitägigen Frist nach der Findung, keine Muthung einlegt; sondern dann erst, wenn er den Schurf, nach gemachtem Funde, drei Tage lang ohne Arbeit liegen lässt. Diese Bestimmung ist auch ungleich liberaler und zugleich richtiger, indem die Fortsetzung der Arbeit, nach gemachtem Funde, beweiset, dass der Finder die näheren Verhältnisse der

Lagerstätte aufzuklären bemüht ist. Unterlassen des Anmeldens kann ihm ohnedies schon zum Nachtheil gereichen, indem er, wenn bald darauf ein anderer Schürfer fündig wird und seinen Fund anzeigt, das Alter der Muthung nicht erhalten kann.

§. 98.

Wie es mit zwei Schürfern zu halten, die zu gleicher Zeit fündig werden, ist schon oben (§. 86.) bemerkt. Es versteht sich, dass Beide ihren Fund auch gleichzeitig angemeldet haben müssen, weil sonst das Alter der Muthung entscheidet. Sollte es sich aber zutragen, dass eine Lagerstätte gleichzeitig durch einen Schürfer fündig gemacht, und durch einen Stöllner überfahren würde; so hat der Finder, nach Preussischem Gesetz (Allg. Landr. II. Tit. 16. Abschn. 4. §. 159.) vor dem Stöllner den Vorzug, weil der letztere nur durch einen glücklichen Zufall die Lagerstätte angefahren, der Schürfer sie aber absichtlich aufgesucht hat. Es versteht sich, dass dem Stöllner das Finderrecht zukommt, wenn seine Muthung das Alter hat.

§. 99.

Ein Fund, der durch absichtliches Suchen, auf dem Grund eines nachgesuchten und erhaltenen Schürfscheins, gemacht worden ist, zieht also, nach deutschem Bergrecht, jedesmal und unbedingt das Recht nach sich, das gefundene Mineral als Eigenthum zu verlangen (§. 96.). Es fragt sich, wie es mit einem zufälligen Funde, oder auch mit einem Funde zu halten ist, den ein Oberflächen-Eigenthümer, ohne erhaltenen Schürfschein, gemacht hat. Weil es im Erfolge ganz gleichgültig ist, ob der Fund mit oder ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde gemacht ward, weil der Schürfschein nur das Recht zum Suchen gewährt, weil das Gefundene nicht mehr gesucht wer-

den darf, und weil die Absicht des Gesetzes nur dahin gerichtet ist, den ersten Finder zu belohnen; so muss das Recht des zufälligen Finders nach den Grundsätzen im §. 86. beurtheilt werden. Anzunehmen, dass demjenigen, welchem das Recht zu suchen nicht ertheilt ist, auch das Recht des Finders nicht zukomme, oder dass er wenigstens nicht denselben Rechtsanspruch auf den Fund begründen könne, als derjenige, welchem der Staat das Recht zu finden, durch den Schürfschein ertheilt habe, lässt sich, bei einem frei erklärten Bergbau, schwerlich vertheidigen. Der Schürfschein soll dem Besitzer nur als ein Mittel dienen, ohne Störung suchen zu dürfen. Es wird folglich der Grundsatz: dass der erste Finder auch der erste Muther ist, aufrecht erhalten werden müssen, wenn auch die Bergordnungen über die Rechte des zufälligen Finders nichts vorschreiben.

§. 100.

So wie ein Schürfer, dem ein gewisses Terrain in Schürfrecht gegeben worden ist, dadurch noch keinen Anspruch auf ein Bergwerkseigenthum erworben hat, sondern sich denselben erst durch einen wirklichen Fund verschaffen und alsdann ein Finderrecht (§. 96.), darauf erlangen muss: — eben so wenig hat ein Stöllner, welcher mit seinem Stollen eine gewisse Richtung in das Gebirge hinein verfolgt, ein Recht auf die Mineralien, deren Lagerstätten ihm in dieser Richtung vorliegen könnten. Dies Recht erlangt er aber, wenn er der erste Finder ist, d. h. wenn er die Lagerstätte *früher* anfährt, überfährt und muthet, als ein Anderer sie über Tage durch Schürfarbeit aufgefunden und gemuthet hat. Dem Stöllner können also blinde Muthungen (§. 94.) eben so wenig, wie jedem Schürfer gestattet werden. Finderrechte auf das Mineral

erlangt er, wenn er dessen Lagerstätte zu einer Zeit überfährt, wo sie noch im Freien liegt, und wenn er alsdann zur gehörigen Zeit eine Muthung darauf einlegt (nachsucht).

§. 101.

Nach dem französischen Gesetz findet deshalb eine ganz andere Form der Erwerbung eines Bergwerks-Eigenthums statt, weil dies Gesetz das freie Schürfen nicht kennt (§. 91.) und weil es dem ersten Finder kein Vorzugsrecht einräumt. Die Muthung und die wirkliche Verleihung des Eigenthums sind zwar ebenfalls zwei verschiedene Handlungen, aber so genau mit einander verbunden, dass sie sich nicht füglich trennen lassen. Die Genehmigung zur Anstellung von Schürfarbeiten, sicherte demjenigen, der ein Bergwerkseigenthum erwerben will, schon ein Jus exclusivum auf das ganze, in Schürfrecht erhaltene Terrain zu, so dass es, wenn das Vorhandenseyn des Minerals durch die Schürfarbeiten nachgewiesen worden ist, nur einer näheren Bestimmung der Bedingungen bedarf, unter welchen dem Bewerber das Eigenthum übergeben werden soll. Diese Bedingungen stellt das deutsche Bergwerksgesetz aber vorher schon fest und befreit dadurch den Bewerber von der Willkühr der Verwaltungsbehörde, von deren Beurtheilung es nach dem französischen Gesetz abhängig gemacht worden ist, unter welchen Bedingungen, — und sogar ob überhaupt, — die Verleihung des nachgesuchten Eigenthums erfolgen soll.

---

c. *Die Verleihung.* (*Concession.*)

§. 102.

Nach deutschen Bergwerksgesetzen *muss* ein Mineral als Bergwerkseigenthum verliehen werden:

1) Wenn der Muther entweder der erste Finder, oder der erste Muther (§§. 96—99.) ist.

2) Wenn der erste Finder oder auch der erste Muther, die Lagerstätte des Minerals so bestimmt nachweiset, dass ihm das begehrte Eigenthum zugetheilt und zugemessen werden kann.

3) Wenn das gemuthete Mineral bauwürdig ist.

4) Wenn das begehrte Eigenthum noch im Bergfreien liegt, und wenn nicht ältere, gesetzmässige Ansprüche darauf nachgewiesen werden können.

Sobald also diese Bedingungen vorhanden sind, darf die Bewilligung eines Bergwerkseigenthums nicht verweigert werden. Die Gesetze stellen dabei die Grösse, oder die Ausdehnung, welche das Eigenthum erhalten darf, eben so wohl fest, als die Bedingungen, welchen sich der künftige Eigenthümer unterwerfen muss, um sich im Besitz seines Eigenthums zu erhalten.

§. 103.

Die Verleihungsurkunde soll, nach deutschen Bergwerksgesetzen, enthalten:

1) Den Namen des Muthers, indem auch in dem Fall, wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind, nur einer als der eigentliche Muther (Lehnsträger) angesehen wird.

2) Die Bestimmung der Zeit der Muthung, und in vorkommenden Fällen, auch der Zeit der statt gefundenen Annahme und Bestätigung.

3) Die Angabe, dass das gemuthete Eigenthum noch im Bergfreien liegt.

4) Die Bestimmung der Gegend, des Gebirges u. s. f. wo sich die Lagerstätte des Minerals befindet.

5) Die Angabe des Minerals, welches als Eigenthum verliehen wird, nebst der genauen Bestimmung

der Art des Vorkommens der Lagerstätte nach dem Streichen, Fallen, Mächtigkeit u. s. f.

6) Die Grösse des verliehenen Feldes; der Muther mag das ganze Feld begehren, worauf er gesetzmässig Anspruch zu machen hat, oder weniger.

7) Die Erklärung des Muthers, dass er sein Eigenthum, ältern Rechten unbeschadet, in Empfang genommen, und sich den Bedingungen bei der Benutzung desselben unterwerfe, welche die Bergordnung ihm auferlegt.

Diese letzte Bestimmung schreiben die Gesetze nicht überall vor, weil sich die Erfüllung derselben von selbst versteht.

§. 104.

Die dritte Bedingung (§. 102.) zur Verleihung eines Bergwerks-Eigenthums liegt nicht in der alten deutschen Bergwerksverfassung, sondern sie ist nur in neueren Zeiten durch das Allgem. Landrecht (a. a. O. §§. 168. 169.) in den Preussischen Staaten eingeführt, hat aber auch dort noch keine Anwendung gefunden, weil die Provinzial-Bergordnungen, als die bis jetzt noch geltenden Haupt-Berggesetze in den Provinzen, sie nicht vorschreiben. Obgleich diese Vorschrift nur zum Vortheil der Muther gereicht, um sie von nicht lohnenden Unternehmungen abzuhalten, so ist sie doch mit der Freierklärung des Bergbaus und mit den Rechten des Finders und Muthers nicht verträglich. Auch ist nicht zu läugnen, dass sich die Bauwürdigkeit einer Lagerstätte häufig nicht mit Zuverlässigkeit beurtheilen lässt, ehe der Bau selbst schon einige Ausdehnung erlangt hat, und dass manche Lagerstätte unter später eintretenden (Handels- u. s. f.) Verhältnissen, bauwürdig werden kann, walche es zur Zeit des Fundes vielleicht nicht gewesen ist.

§. 105.

Dass das begehrte Eigenthum noch im Bergfreien liegt, und dass durch frühere Muthungen, — wenn dieselben auch noch keine Verleihung zur Folge gehabt hätten, — nicht schon Rechte darauf erworben sind, ist ein vorzüglicher Gegenstand, worauf bei der Verleihung Rücksicht zu nehmen ist. Deshalb setzen aber die deutschen Bergwerksgesetze auch fest, dass ein früherer Muther sein Alter, nämlich sein Recht, selbst dann nicht verlieren kann, wenn ein späterer Muther, sey es durch Irrthum, oder dadurch, dass die Ansprüche des älteren Muthers zur Zeit der Verleihung noch nicht erwiesen, vielleicht noch gar nicht bekannt waren, schon eine wirkliche Verleihung erhalten hat.

In manchen Fällen führt nämlich die Art, wie das Bergwerkseigenthum zugetheilt wird, spätere Ansprüche auf das Alter in einem Felde herbei, welches an sich noch im Bergfreien liegt, und daher einem Muther unbedenklich überwiesen werden kann, in welchem aber, ausser der später verliehenen Lagerstätte, auch eine früher verliehene zum Theil wieder vorkommt, und nach dem Gesetz, von dem früher Berechtigten in Besitz genommen werden kann, obgleich sie in das Feld gelangt ist, welches ein Anderer als Bergwerks-Eigenthum später erhalten hat. Diese Fälle gehören in das Berg-Privatrecht, indem es dabei zuweilen eben so wenig auf das Alter der Verleihung, als auf das Alter der Muthung, sondern auf das Alter der Findung, nach der Regel ankommt: nicht die erste Muthung, sondern die erste Findung giebt das Alter im Felde. Solche verwickelte Fälle sind jedoch blos eine Folge des Verfahrens, nach welchem dem Muther das Eigenthum zugetheilt wird. Sie kommen bei einer andern Zutheilungs- oder Vermessungsart nicht vor.

§. 106.

Ganz vorzügliche Berücksichtigung verdient aber die zweite Bedingung (§. 102.), unter welcher ein Bergwerkseigenthum nur verliehen werden kann. Wenn es nämlich erwiesen ist, dass der Muther der erste Finder, oder der erste Muther ist, und dass das Mineral, in dem begehrten Felde, noch im Bergfreien liegt, dass also aus diesen Gründen kein Hinderniss vorhanden ist, das Eigenthum zuzutheilen: so ist es die Pflicht des Muthers, das Vorhandenseyn des begehrten Minerals in der ganzen Erstreckung, welche er gesetzmässig als sein Eigenthum fordern kann, dergestalt nachzuweisen, dass darüber kein Zweifel weiter statt finden kann.

Dazu ist nach den Gesetzen eine vollständige *Entblössung* der Lagerstätte erforderlich, um die Beschaffenheit des Minerals auf derselben, vorzüglich aber um das Verhalten der Lagerstätte selbst, genau prüfen zu können. Die Verwaltungsbehörde muss nämlich in den Stand gesetzt werden, über die Erstreckung der Lagerstätte nach der Richtung ihres Streichens, mit Zuverlässigkeit zu urtheilen. Die an Ort und Stelle vorgenommene Prüfung, heisst die Besichtigung *auf den Augenschein.* Ergiebt sich dabei eine nicht vollständige Entblössung der Lagerstätte, und lässt sich überhaupt über das Streichen und Fallen, (oder über andere Verhältnisse, bei Butzenwerken, oder auch bei so genanntem lagerartigem Vorkommen, bei Vorkommen in Nestern u. s. f.) nicht mit Bestimmtheit urtheilen; so müssen die noch fehlenden Aufschlüsse binnen einer bestimmten Frist gegeben werden.

Von einer vollständigen Entblössung entbinden einige Bergordnungen den Muther in solchen Fällen, wenn, bei ungünstiger Jahreszeit, durch Schnee und

Regen oder durch andere Umstände, die Schürfe nicht rein gehalten werden können. Immer muss die Entblössung aber wenigstens so weit vorgeschritten seyn, dass sich das Verhalten der Lagerstätte daraus erkennen lässt. Findet es aber die Verwaltungsbehörde nöthig, so muss die Besichtigung auf den Augenschein noch ausgesetzt werden, bis, durch fortgesetzte Schurfarbeiten, das Verhalten der Lagerstätte aufgeklärt worden ist. Der Muther muss seine Muthung alsdann erlängen (§. 95.) und die ihm gegebene Frist bestens benutzen, die noch fehlenden Aufschlüsse herbeizuschaffen.

Auf die genaue Befolgung dieser gesetzmässigen Vorschrift ist mit der grössten Strenge zu halten, weil die Unterlassung derselben dem Muther in der Folge selbst nachtheilig werden muss: indem ihm ein Eigenthum zugetheilt werden könnte, in welchem er das erwartete Mineral nicht findet. Zuweilen sind die Verhältnisse allerdings so verwickelt, dass eine genaue Ausmittlung derselben mit einem grossen Aufwande von Zeit und Kosten verbunden ist; alsdann pflegt das Eigenthum nur vorläufig bestimmt zu werden, und die Berichtigung der Gränzen bleibt vorbehalten, bis durch den Bau selbst vollständigere Aufschlüsse über das Verhalten der Lagerstätte gewonnen worden sind. Ein solches Verfahren ist jedoch nur ausnahmsweise zu gestatten, und muss dann ganz wegfallen, wenn angränzende Gruben, oder Muther, auf die feste Bestimmung der Begränzung des Eigenthums dringen, und ihr Interesse dabei nachweisen.

Weil dem ersten Finder und Muther gesetzmässig nur ein Grubenfeld von einer bestimmten Ausdehnung zusteht, bei einem regelmässigen Verhalten der Lagerstätte aber das Vorhandenseyn derselben, über diese

Gränzen hinaus, mit der grössten Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, und weil die Bergordnungen vorschreiben, dass dem *ersten* Muther von demjenigen Felde, worauf der Finder keinen Anspruch mehr machen darf, eine ebenfalls gesetzlich bestimmte Feldesgrösse zugetheilt werden soll: — so ist diese Bestimmung hin und wieder irrthümlich wohl so ausgelegt worden, als wenn der nächste Muther, ohne alle Schürfarbeiten, nur das angränzende Feld begehren könne. Dies ist zwar in so weit richtig, als das Vorhandenseyn des Minerals in sehr vielen Fällen schon erwiesen ist, und es daher zur Aufsuchung desselben des Schürfens nicht mehr bedarf; allein sehr verschieden davon ist die Verpflichtung des neuen Muthers, das Verhalten der Lagerstätte in dem von ihm begehrten Felde darzuthun. Diese Nachweisung muss er daher, nach eingelegter Muthung, ganz vollständig liefern, um dadurch ein Recht auf das von ihm gemuthete Feld zu erlangen.

§. 107.

Durch das Aufschieben der Gränzberichtigungen des Bergwerkseigenthums wird, auch selbst bei vorhandenen richtigen Situationskarten, häufig der Grund zu künftigen Feldesstreitigkeiten gelegt. Die erste Veranlassung zu einer so unbestimmten Zutheilung des Eigenthums ist immer die zu grosse Nachgiebigkeit der verwaltenden Behörde, den Muthern den Beweis zu sparen, dass das auf dem Punkt des Fundes angetroffene Mineral innerhalb der Gränzen des begehrten Eigenthums wirklich überall vorkommt. Es kann daher die Entblössung der Lagerstätte auf einem Punkte nicht genügen, sondern sie muss auf mehreren Punkten in der ganzen Erstreckung des begehrten Eigenthums wenigstens dergestalt erfolgen, dass über das

Verhalten der Lagerstätte gar kein Zweifel mehr seyn kann, und dass die Abgränzung (Vermessung), wenn sie von den benachbarten Grubeneigenthümern oder Muthern begehrt würde, sogleich vorgenommen werden könnte.

Um bei solchen vorläufigen Zutheilungen die definitive nicht endlich ganz zu vergessen, oder auf zu lange Zeit hinaus zu schieben, war früher die Einrichtung getroffen, dass, so lange als wegen der mangelhaften Kenntniss des Verhaltens der Lagerstätte, die Gränzen des Bergwerkseigenthums noch nicht zweckmässig bestimmt werden konnten, gar keine Verleihung erfolgte, sondern der Bau auf dem Grund der Muthung fortgeführt (oder auch die Grube im Fristen gehalten) und die Muthung von einem Quartal zum andern erlängt ward. Diese Einrichtung ist höchst verderblich, weil sie Unordnungen und Ungewissheit über den Besitz des Bergwerkseigenthums herbeiführt.

Die Bewilligung von Fristen, um die zur Vervollständigung der Muthungen erforderlichen Untersuchungen zu beendigen, soll, nach der Vorschrift mehrerer deutscher Bergordnungen, nicht mehr als dreimal statt finden. Besonders schwierige Verhältnisse machen indess eine Ausnahme, und die Verwaltungsbehörde ist befugt, darauf Rücksicht zu nehmen. — Nach Preussischen Gesetzen sollen auch alle Theilnehmer, — im Fall mehrere vorhanden sind, — in der Nachsuchung von Fristen einig seyn, und vom Einzelnen ist ein solches Gesuch nicht zulässig.

§. 108.

Wenn die Muthung so weit vervollständigt ist, dass die Verleihung erfolgen kann, so muss ein vollständiger Situationsplan von der Gegend, in welcher das

Bergwerks-Eigenthum nachgesucht wird, wenn er nicht schon vorhanden ist, angefertigt, und es müssen auf denselben die Gränzen der Grube, deren Verleihung begehrt wird, genau aufgetragen werden. Die deutschen Bergordnungen enthalten diese Bestimmung zwar nicht ausdrücklich, wenigstens fehlt sie in älteren Bergordnungen gänzlich; allein es würde einer Verwaltung zum Vorwurf gereichen, wenn sie ein so wesentliches Erforderniss zur Sicherung des Grubeneigenthums deshalb unberücksichtigt liesse, weil die Bergordnung es zufällig nicht ausdrücklich vorschreibt. In Gegenden, wo sich eine grosse Zahl von Gruben nahe neben einander befindet, und wo sie unmittelbar mit einander markscheiden (an einander gränzen), ist das Bedürfniss genauer Situationsrisse, Revier-Karten und Haupt-Gruben-Risse, so gross, dass es einer der wichtigeren Gegenstände der Verwaltung ist, recht genaue örtliche Terrain- und Situations-Aufnahmen zu veranstalten, um jedem Eigenthümer seinen Besitz sicher zu stellen.

§. 109.

Schon nach alten Bergwerks-Gebräuchen ist eine Verleihung als nichtig anzusehen, wenn die Lagerstätte nicht vollständig entblösst worden ist (*Herttwig*, Art. bestätigen §. 5.). Eine solche Verleihung giebt dem Besitzer kein Alter gegen einen Andern, der in der Folge die Lagerstätte entblösst. Die alte bergmännische Regel: es soll nicht anders als auf Klüfte und Gänge verliehen werden, drückt bestimmt aus, dass die Lagerstätte des Minerals, bei der Zutheilung des Eigenthums, so genau bekannt seyn muss, dass die Begränzung des Eigenthums durch die Lagerstätte selbst bedingt und nicht dem Ungefehr überlassen wird.

Wenn dagegen eine Lagerstätte durch unterirdische

bergmännische Arbeiten fündig wird, so ist die Entblössung derselben über Tage nicht erforderlich, in so fern die Erbrechung einen zureichenden Aufschluss über das Streichen und Fallen der Lagerstätte giebt.

§. 110.

In früheren Zeiten, als die Verleihung des Bergwerkseigenthums durch die dazu ernannten Beamten (durch den Bergmeister) geschah, waren bestimmte Tage — *Leihetage*, — angesetzt, an welchen diejenigen Muthungen, welche so weit vervollständigt waren, dass sie keiner weiteren Erlängung bedurften, bestätigt wurden. Jetzt ertheilt eine obere Verwaltungsbehörde, durch eine förmliche Verleihungs-Urkunde (§. 103.) das Grubeneigenthum, weshalb auch alle Muthungen, wenn sie bis zu dieser Behörde gelangen, so weit vorbereitet seyn müssen, dass keine Zweifel mehr über die Gesetzmässigkeit der Forderung des Muthers obwalten können, und dass auch die Begränzung des zu erwerbenden Eigenthums, dem Verhalten der Lagerstätte und den Verhältnissen der markscheidenden Gruben angemessen, vorgenommen worden ist.

§. 111.

Durch die Verleihungs-Urkunde (§ 103.) wird dem Muther ein Rechts-Titel zur Besitznahme der Lagerstätte, innerhalb der in der Urkunde bezeichneten Gränzen ertheilt. Er empfängt dadurch also ein Eigenthum in dem Umfange, wie es oben (§§. 49—56.) auseinandergesetzt worden ist.

§. 112.

Dass, vor erfolgter Verleihung, kein eigentlicher Bau auf der Lagerstätte innerhalb der Gränze des gemutheten Feldes statt finden kann, geht daraus hervor, dass vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde das Eigenthum noch nicht übergeben ist. Wenn indess

die Muthung ganz vervollständigt, und daher kein Zweifel über den künftigen Besitz weiter vorhanden seyn kann, so steht auch dem Anfange des Grubenbetriebes nichts weiter entgegen, sobald die Lokalbehörde dazu ihre Einwilligung giebt.

§. 113.

Weil jede Muthung auf ein, oder nach Umständen auf einige bestimmte Mineralien gerichtet werden muss (§. 95.), so wird der gemuthete Gegenstand auch in der Verleihungs-Urkunde mit aufgenommen (§. 103.). Bei der künftigen Benutzung der Lagerstätte kann indess der Fall vorkommen, dass in einer andern Teufe, oder in einer weiteren Feldeserstreckung von dem Funde, noch ein anderes Mineral gefunden wird, als dasjenige, worauf die Verleihung lautet, und welches der Verleihungs-Besitzer also nicht als Eigenthum erworben hat. Die deutschen Bergordnungen geben darüber keine bestimmte Festsetzung, indess ist es einleuchtend, dass dem Verleihungsbesitzer dies Mineral nicht entzogen werden kann: weil er es als einen zufälligen Fund anzusehen hat, worauf er jedoch Muthung einlegen muss, wodurch er alsdann eine Deklaration der bereits erhaltenen Verleihung auswirkt. Es versteht sich von selbst, dass das gefundene neue Mineral zu denjenigen gehören muss, die ein Gegenstand der Regalität, nach den bestehenden Bergwerksgesetzen, sind, und auch ein solches, dessen Benutzung der Staat sich nicht vorbehalten hat. Gehört das Mineral nicht zu den Regalien, so treten Berg-Privatrechtliche Verhältnisse mit dem Eigenthümer der Oberfläche ein.

§. 114.

Hin und wieder hat man Haupt-Verleihungen und Bei- oder Neben-Verleihungen (*Haupt*- und *Beilehne*)

angenommen, ohne eigentlich einen klaren und bestimmten Begrif damit zu verbinden. *Herttwig* bemerkt (Art. Lehen, §§. 8. 9.): „Haupt-Lehn bedeutet „die Haupt-Fundgrube auf einem Zug, wornach die „anderen Gebäude aufgekommen. Beylehne sind die „nach dem Hauptlehne aufgekommenen Gebäude oder „Zechen." Hiernach würde Haupt-Lehn die Fundgrube und die Bey-Lehne würden die Maassen seyn, allein offenbar hat man unter Beilehen in späterer Zeit etwas ganz Anderes verstanden. Weil dem Finder oder erstem Muther nämlich bergordnungsmässig nur eine bestimmte Feldesgrösse auf der Lagerstätte zukommt, so hat man, um dem Gesetz wörtlich Genüge zu leisten, aber es in der That zu umgehen, die Muthung eines Beilehnes gestattet. Die Bergordnungen kennen daher auch keine Beilehne, die dort vorzüglich ein Bedürfniss wurden, wo dem ersten Finder oder Muther nur ein sehr beschränktes Grubenfeld gesetzmässig zugetheilt werden durfte. Durch Missbrauch hat sich die Verleihung solcher Beilehne hier und dort erhalten, wo das zu verleihende Bergwerks-Eigenthum eine sehr geringe Ausdehnung hat.

§. 115.

Schon aus den Vorschriften, welche das französische Gesetz über das Schürfen ertheilt (§. 91.), ergiebt sich die grosse Verschiedenheit des frei erklärten Bergbaus in Deutschland und in Frankreich. Die Bestimmungen über das Verfahren beim Muthen und Verleihen, geben die grosse Verschiedenheit in der Bergwerksverfassung beider Staaten noch deutlicher zu erkennen.

Eine Muthung kann erst eingelegt (oder eine Concession nachgesucht) werden, wenn die Lagerstätte des Minerals durch die vorhergegangenen Schurfarbeiten

so bekannt geworden ist, dass sich über ihre Bauwürdigkeit urtheilen lässt. Die Muthung soll enthalten: Vor- und Zunamen, Umstände und Wohnort des Muthers, die genaue Angabe der Lage der Grube, der Beschaffenheit des zu gewinnenden Minerals, des Zustandes, in welchem die gewonnenen Mineralien in den Handel gebracht werden sollen, der Gegend, aus welcher das Holz und das erforderliche Brennmaterial bezogen werden sollen, des Umfanges der begehrten Concession, der Entschädigungen, worüber eine Einigung mit dem Oberflächen-Eigenthümer und mit dem Finder getroffen worden ist, im Fall die Concession nicht auf dem Grund einer selbst nachgesuchten und erhaltenen Genehmigung zum Schürfen erbeten wird. Ferner soll das Concessionsgesuch die Erklärung enthalten, dass der Concessionair den vom Gouvernement zu bestimmenden Bauplan befolgen wolle, und ausserdem noch, wenn die Concession auf Erze nachgesucht wird mit welchen schon vorhandene Hüttenanlagen versorgt werden sollen, (nämlich auf Erze, zu deren Gewinnung nur eine Permission erforderlich ist, sobald sie in offenen Gräbereien gewonnen werden (§. 66.), die aber einer Concession bedürfen, wenn ein unterirdischer Abbau eintritt) die Versicherung, den Hüttenwerken das Erz in den vom Gouvernement zu bestimmenden Quantitäten und Preisen überlassen zu wollen. Immer muss dem Concessionsgesuch ein Situationsplan (nach einem Maassstabe von 10 Millimetern auf 100 Meter) beigefügt werden, aus welchem der Umfang des nachgesuchten Concessionsfeldes hervorgeht; wobei so viel als möglich immer gerade Linien von einem Punkt zum andern gewählt, und zu den Punkten selbst vorzugsweise unbewegliche Gegenstände genommen werden müssen. Dieser Plan, von welchem dreifache

Exemplare einzureichen sind, muss auch zugleich das Verhalten der Lagerstätte angeben. Endlich muss diesem Concessionsgesuch noch ein gerichtlich bescheinigter Nachweis beigefügt werden, dass derjenige, welcher die Concession nachsucht, oder die verschiedenen Theilnehmer der Concession, im Fall es mehrere Bewerber sind, sich in solchen Verhältnissen befinden, dass sie den Bau wirklich ausführen und die, zufolge der Concession ihnen aufzuerlegenden Entschädigungen und Abgaben, leisten können.

§. 116.

Das Concessionsgesuch wird präsentirt, eingetragen und dem Bewerber ein Attest über die erfolgte Eintragung zugestellt, worauf innerhalb zehn Tagen, von dem Augenblick des Eingangs des Gesuches an gerechnet, dessen öffentliche Bekanntmachung veranlasst wird. Die öffentlichen Anschläge bleiben, vier Monate lang, in dem Hauptorte des Departements, in dem Orte des Arrondissements, in welchem sich der Gegenstand der Concession befindet, in dem Wohnorte des Concessions-Bewerbers und in allen Communen, über deren Territorium sich das Concessionsgesuch ausdehnt, ausgehängt. Die während dieser Zeit eingehenden Oppositionen werden in derselben Art eingetragen, wie das Concessionsgesuch selbst, und den dabei interessirten Partheien bekannt gemacht. Ausserdem soll das Register Jedermann zur Einsicht offen stehen.

Wenn der Situationsplan durch den dazu bestimmten Bergwerksbeamten berichtigt und bescheinigt ist, muss derselbe über die ganze Angelegenheit einen Bericht entwerfen, dabei die Lagerungsverhältnisse darthun, den zweckmässigsten Bergbauplan angeben, und die fixen und die verhältnissmässigen, ihm zulässig

scheinenden Abgaben für die zu ertheilende Concession anzeigen. Können sich der Concesssionsbewerber und der Grundeigenthümer nicht einigen, oder findet von Seiten des ersteren ein Widerspruch gegen die ihm auferlegten Abgaben statt, so hat die vorgesetzte Behörde eine nähere Prüfung zu veranlassen, welche sich auch überhaupt auf die Erfüllung der (§. 115.) vorgeschriebenen Formen erstrecken muss, worauf das Gutachten dieser Behörde an die oberste Staatsverwaltungsbehörde gesendet wird. Bis zu dem Augenblick, wo die Concession ertheilt wird, können zwar noch Widersprüche vorgebracht werden; allein sie sind jederzeit zuerst von den unteren Verwaltungsbehörden zu prüfen. Das Gouvernement erwägt die Gründe, aus welchen unter mehreren Bewerbern dem einen der Vorzug einzuräumen ist; sey es, dass die Ansprüche von dem Eigenthümer der Oberfläche, oder von dem Finder, oder von einem Dritten ausgehen *).

---

*) Mit sehr grosser Bestimmtheit drückt sich eine, auf Veranlassung der Belgischen Regierung erlassene Bekanntmachung d. d. Mons 6. September 1822 (Recueil des lois etc. p. 172.) auf folgende Weise aus:

Plusieurs oppositions ou demandes en concurrence addresées au département de l'intérieur et du Waterstaat on fait remarquer à Son Exc. le ministre, l'erreur dans laquelle se trouvent encore un certain nombre d'habitans de cette province, relativement aux droits que la législation accorde aux propriétaires actuels de la surface, sur les mines qui peuvent être situées sous leurs terrains.

L'article 16. de la loi du 21. avril 1810 est positif. Le gouvernement peut en vertu de cet article accorder la préférence à un simple demandeur en concession, en écartant le proprietaire de la surface et même l'inventeur de la mine.

La nouvelle notification de cette disposition législative a lieu d'après le désir de Son Exc. le ministre et elle a pour objet d'éviter des demandes et même des frais inutiles à tous ceux qui, se fondant sur l'ancienne législation sur la matière, réclament des droits imaginaires à la propriété des mines *dont le gouvernement peut disposer à son gré.*

§. 117.

Die Gründe, welche über die Zulässigkeit der Ertheilung einer Concession überhaupt entscheiden, sind, nach französischem Gesetz, folgende:

1) Es muss das Vorhandenseyn eines *bauwürdigen* Minerals nachgewiesen seyn.

2) Die Möglichkeit der Gewinnung des Minerals muss durch die vorhandenen örtlichen Verhältnisse ausser Zweifel gesetzt seyn, auch müssen die schon früher vorhandenen Grubengebäude, durch die Aufnahme der neuen Grube, in ihrem Fortbestehen nicht beeinträchtigt werden.

3) Die Gewinnung muss sich, den örtlichen Verhältnissen nach, unter einer Oberfläche von bedeutender Ausdehnung erstrecken können, um dadurch eine ökonomisch-vortheilhafte Gewinnung bewerkstelligen zu können.

4) Die Gewissheit, für das gewonnene Mineral einen zuverlässigen und vortheilhaften Absatz zu finden, muss erwiesen seyn.

5) Der Concessionair muss als ein einsichtsvoller und thätiger Mann bekannt seyn, auch nachweisen können, dass er sich im Besitz der Mittel befindet, um die Kosten der Unternehmung aufzubringen.

§. 118.

Wird dem Finder die Concession nicht ertheilt, so hat er von dem Concessionair eine Entschädigung zu erhalten, welche bei der Vollziehung der Concession festgesetzt wird.

Das in Concession gegebene Feld muss zusammenhängend seyn. Das unterirdische Eigenthum des Concessionairs erstreckt sich in ganz unbestimmte (ewige) Teufe, dergestalt, dass durch die, das Concessionsfeld begränzenden Linien, (§. 115.) senkrechte Ebenen, bis

zum Mittelpunkt der Erde gelegt, gedacht werden. Indess bevorwortet das Gesetz, dass unter besonderen Verhältnissen auch ein anderes Verfahren bei der Abgränzung des Concessionsfeldes statt finden könne.

Ein Concessionair kann, sowohl für sich allein, als in Gemeinschaft mit Anderen, mehrere Concessionen besitzen; ist aber verpflichtet, sie sämmtlich in Bau zu erhalten.

§. 119.

Das Concessionsdecret soll enthalten: die Namen, Vornamen, die übrigen Verhältnisse und den Wohnort des Concessionairs oder der Concessionaire; die Benennung und die Art des Vorkommens des in Concession gegebenen Minerals; die Gränzen des Concessionsfeldes, in Quadratkilometern ausgedrückt; die Entschädigungen, welche ein Jeder, dem gesetzmässig ein Recht darauf zusteht, von dem Concessionair erhalten muss; den Bergbauplan, welchen der Concessionair zu befolgen hat, vorzüglich die Stollen, welche getrieben, oder andere Vorkehrungen, welche getroffen werden sollen, um bei dem künftigen Grubenbau die Wasser fortzuschaffen, Wetter herbeizuführen und eine möglichst wohlfeile Gewinnung und Förderung ausführbar zu machen; ausserdem noch andere Bedingungen, die von örtlichen Verhältnissen abhängen, und deren sich der Concessionair unterwerfen muss; die Verbindlichkeit zur Entrichtung der von dem Gesetz vorgeschriebenen Abgaben; die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die verhältnissmässigen Bergwerkssteuern erhoben werden sollen; endlich die Verpflichtung des Concessionairs zur Entrichtung aller derjenigen Entschädigungen, welche dem Grundeigenthümer und dem Finder zukommen, und der Abgaben, welche das Gesetz ihm auferlegt.

Sollten, zufolge der Bestimmung in der Concessions-Urkunde, demnächst Abänderungen in dem Bergbauplan vorgenommen werden, so müssen dieselben unter der Oberaufsicht der oberen Bergverwaltungs-Behörde vorgenommen und die Pläne, den Bestimmungen gemäss, abgeändert werden.

Das Concessions-Decret wird den Concessionairen unverzüglich zugefertigt, und die öffentliche Bekanntmachung in den Communen, über welche sich das Concessionsfeld erstreckt, verfügt.

§. 120.

Den Concessionairen steht, nach französischem Gesetz, nicht das Recht zu, innerhalb der Gränzen ihres Concessionsfeldes, ein anderes Mineral zu gewinnen, als dasjenige, worauf sie, zufolge der erhaltenen Concession, berechtigt sind. Wenn durch die unterirdischen Aufschlüsse ein anderes Mineral aufgefunden wird, so muss darüber eine besondere Concession nachgesucht werden. Bei diesen Concessionsgesuchen ist ganz dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei dem ersten Gesuch.

Die Freierklärung des Bergbaues ist hiernach (§. 91. §§. 115. u. f.) also sehr beschränkt, und eigentlich nur darauf zurück zu führen, dass der Staat sich das Recht vorbehalten hat, über alles Bergwerks-Eigenthum nach Gutbefinden zu disponiren, ohne zugleich das Recht der Unterthanen anzuerkennen, den Besitz dieses Eigenthums gesetzmässig zu verlangen.

---

d. Bestimmung des Umfanges, oder der Grösse des Bergwerks-Eigenthums.

§. 121.

Hat der erste Finder oder Muther, durch Erfüllung der gesetzmässigen Vorschriften, ein Recht auf die

Erwerbung eines Bergwerkseigenthums erlangt, so muss ihm dieses *innerhalb bestimmter Gränzen* zugetheilt werden. Das auf solche Weise zugetheilte und zugemessene Bergwerkseigenthum wird eine *Grube* genannt.

Obgleich das Objekt des Bergwerkseigenthums das gefunde Mineral selbst, und nicht dessen Lagerstätte ist: so muss doch die räumliche Begränzung des Eigenthums durch die Erstreckung (und in manchen Fällen auch noch durch das Verhalten) der Lagerstätte bestimmt werden, weil keine andere Grundlage, von welcher man bei dieser Bestimmung ausgehen könnte, vorhanden ist.

Die deutschen Bergwerksgesetze schreiben sämmtlich, obgleich sehr abweichend, ausdrücklich die Ausdehnung und den Umfang des Eigenthums (die Grösse des Grubenfeldes) vor, welches dem ersten Finder oder Muther verliehen werden soll. Diese Bestimmung ist, wie sich bei körperlichen Abmessungen von selbst versteht, nach den Dimensionen der Länge, der Breite und der Dicke (welche zuweilen durch die ewige Teufe vertreten wird) festgestellt. //

Nach dem französischen Gesetz kann die, auf die Erdoberfläche bezogene Flächenausdehnung des Bergwerkseigenthums (der Concession) ungemein verschieden seyn, und die Ausdehnung nach der Dicke oder Tiefe ist völlig unbestimmt, d. h. das Eigenthum erstreckt sich bis zum Mittelpunkt der Erde; jedoch gehört nur *das* Mineral zu diesem Eigenthum, welches in der Concession ausdrücklich genannt worden ist. (§. 120.) — Diese *Art und Weise* der Zutheilung des Grubeneigenthums (welche auch schon in einigen neueren deutschen Bergordnungen, z. B. in der Churpfälzischen vom 31. July 1781 Art. 21. angenommen worden

ist), verdient gewiss vor allen andern den Vorzug, weil die Begränzung durch senkrechte Ebenen allen Eigenthums-Streitigkeiten zuvorkommt. Die Unbestimmtheit der Flächenansdehnung, die keineswegs ein absoluter Vorzug des französischen Gesetzes ist, theilen die deutschen Bergordnungen nicht mit demselben.

§. 122.

Es ist aber nicht allein der Umfang des Bergwerks-Eigenthums (die Grösse des Grubenfeldes), wobei eine sehr grosse Verschiedenheit in den Bestimmungen der deutschen Bergordnungen statt findet; sondern die Abweichungen erstrecken sich, fast viel mehr noch, auf die Art und Weise, wie die verschiedenen Dimensionen, nach dem verschiedenartigen Verhalten der Lagerstätten, gemessen werden.

Diese zweifachen Abweichungen in den Bestimmungen der deutschen Bergordnungen haben auch einen doppelten Grund. Die Bestimmungen der Grösse der Dimensionen, sind zum Theil noch von den alten Verträgen hergenommen, bei denen keine Übereinstimmung statt finden konnte, weil sie ganz lokal waren. Selbst die Festsetzungen der ältesten Bergordnungen weichen schon von den ursprünglich vertragsmässigen Dimensionen ab, welche weniger mit Rücksicht auf zweckmässige Bergbauausführungen, als auf möglichste Bewahrung des Eigenthums, von welchem Jeder möglichst wenig wegzugeben gesonnen war, bestimmt worden sind. Nächstdem waren die Verträge blos auf den Gangbergbau gerichtet, und man war daher, als man später auch andere Lagerstätten zu benutzen hatte, in die Nothwendigkeit gesetzt, das Grubeneigenthum auf andere Weise, als auf Gängen, anzuweisen und festzusetzen.

Die nun schon veraltete, zu vielen Streitigkeiten Anlass gebende, und bei ganz veränderten Umständen der Verwaltung und Benutzung des unterirdischen Eigenthums ertheilte, für die *allgemeine* Anwendung völlig unzweckmässig gewordene Art, die Gränzen des Grubenfeldes zu bestimmen, hat in Österreich und in Preussen schon neuere Festsetzungen herbeigeführt. Zu bedauern ist es nur, dass dabei nicht immer darauf Rücksicht genommen worden ist, das Gruben eigenthum durch senkrechte Flächen bis in ewige Teufe zu begränzen.

Die gewöhnliche Annahme: dass die deutschen Bergordnungen den ersten Findern und Muthern nur deshalb ein wenig ausgedehntes Grubeneigenthum zusichern, um nicht durch grosse Grubenfelder das Bergwerkseigenthum in den Besitz von einigen Wenigen übergehen zu lassen, mag bei späteren positiven Bestimmungen allerdings ein Bewegungsgrund zu jener Festsetzung gewesen seyn; ursprünglich waren aber die Grubenfelder noch ungleich kleiner, und diese Bestimmungen wurden keinesweges durch solche Betrachtungen, sondern durch möglichste Bewahrung und Benutzung des Eigenthumsrechtes herbeigeführt. Diese Rücksichten finden jetzt gar nicht mehr statt, und bei jener ersteren liegt ein nicht ganz richtiger Begrif von dem Wesen des Bergbaus und von der zweckmässigen Ansübung desselben zum Grunde. Ausserdem ist wohl keine Bergwerksverfassung, wegen der Jedermann zustehenden Rechte des Schürfens und Muthens, — Rechte, die in keinem andern Staate gefunden werden, — der allgemeineren Verbreitung des Bergbaues von je her günstiger gewesen, als die deutsche.

§. 123.

Nach alten, obgleich nicht nach den älteren Bergwerksgebräuchen, ward das Bergwerks-Eigenthum, nämlich das Grubenfeld, welches dem *ersten Finder* oder dem *ersten Muther* eines Minerals, auf einer vorher nicht bekannt gewesenen Lagerstätte, zugetheilt werden musste, die *Fundgrube* genannt. Die Grösse der Fundgrube ist in den verschiedenen Bergordnungen sehr verschieden bestimmt. Was, ausser der Fundgrube, auf derselben Lagerstätte noch im Bergfreien liegen blieb, konnte jedem anderen ersten Muther, — welcher auch, nach einigen Bergordnungen, der Finder selbst seyn durfte, — zugetheilt werden; jedoch ebenfalls nur in bestimmter Anzahl von einzelnen Einheiten, von denen jede Einheit wieder ihren vorgeschriebenen Umfang hatte, und eine *Maasse* genannt ward. Auf jeder einzelnen bekannten Lagerstätte konnte daher auch nur *eine* Fundgrube verliehen werden, und alles übrige Grubenfeld ward den ersten Muthern, und zum Theil auch dem ersten Finder, wenn er der erste Muther war, nach Maassen zugetheilt.

Diese Art der Verleihung gründet sich auf die Rechte des ersten Finders und der ersten Muther nach ihm. Es dürfte indess die Bestimmung der verschiedenen Bergordnungen über die Grösse der Fundgrube, so wie über die Grösse der Maassen, welche gesetzmässig verliehen werden können, nur noch dem Namen nach an jene alten Gebräuche und Institutionen erinnern. Deshalb würde es auch ungleich zweckmässiger seyn, sie jetzt ganz fallen zu lassen und die Grösse der den ersten Findern und Muthern zu verleihenden Grubenfelder, blos nach den landesüblichen Längenmaassen festzusetzen, ohne eine bestimmte Anzahl von diesen Längenmaassen wieder zu einer Einheit zu

machen. Im Österreichischen Staat ist dies bereits geschehen.

§. 124.

Man kann im Allgemeinen drei verschiedene Methoden annehmen, nach welchen in Deutschland die Dimensionen, welche ein Grubenfeld begränzen sollen, bestimmt werden. Es wird dabei entweder auf die Art und auf das Verhalten der Lagerstätte, auf welcher das zu verleihende Mineral vorkommt, ganz speciell Rücksicht genommen; oder das Grubenfeld wird ohne Rücksicht auf das specielle Verhalten der Lagerstätte begränzt.

Das erste Verfahren hat die Annahme für sich, dass nicht alle Lagerstätten auf gleiche Weise zweckmässig abgegränzt werden können. Allein, nicht zu gedenken, dass es in vielen Fällen sehr willkührlich ist, ob eine Lagerstätte als zu dieser oder zu jener Art gehörend betrachtet wird; kann die Lagerstätte, bei der ursprünglichen Zutheilung des Bergwerkseigenthums, auch bei den sorgfältigsten Aufschlüssen des Muthers, nur in höchst seltenen Fällen mit solcher Zuverlässigkeit verfolgt werden, dass, bei ferneren Aufschlüssen durch den Bergbau, nicht wesentliche Rectifikationen erforderlich würden. Es ist daher fast unmöglich, genaue Gränzbestimmungen, mit beständiger Rücksicht auf das Verhalten der Lagerstätte, statt finden zu lassen; und darin liegt der Grund, warum bei dieser Bestimmungsart der Gränzen der Grubenfelder, das Eigenthum dem Besitzer so häufig nicht wirklich zugemessen, und warum zuweilen sogar ein Bau *auf Muthung*, d. h. ohne erhaltene Verleihung geführt wird. Dazu kommt noch, dass man in vielen Fällen genöthigt ist, auf das Vorhandenseyn der Lagerstätte in gewissen Distanzen, aus ihrem allgemei-

nen Verhalten nur zu schliessen, und dadurch das Bergwerkseigenthum auf eine höchst unzuverlässige Art zu begränzen.

§. 125.

Das zweite und dritte Verfahren bei der Begränzung des Bergwerkseigenthums nehmen auf das *specielle* Verhalten der Lagerstätte nicht Rücksicht. Bei der einen von diesen Verfahrungsarten wird eine Fläche, von der durch die Gesetze vorgeschriebenen Grösse, auf der Erdoberfläche, unter welcher sich die Lagerstätte befindet, der Länge und der Breite nach bestimmt, — wobei, nach dem ausgemittelten *allgemeinen* Verhalten der Lagerstätte, auch unregelmässige Figuren nicht zu vermeiden sind, auch nicht einmal vermieden werden müssen, — und durch diese Gränzlinien werden auf dem Horizont senkrechte Ebenen gezogen gedacht, welche sich bis in die unbestimmte (ewige) Teufe erstrecken. Eine besondere Abart von dieser Begränzungsart ist diejenige, nach welcher das Eigenthum nicht durch senkrechte Ebenen bis in die ewige Teufe, sondern durch Ebenen zugetheilt wird, welche durch das Liegende *einer* bestimmten Lagerstätte (oder, wenn ihr eine Vierung zusteht, bis zur Gränze der Vierung im Liegenden) bestimmt werden, im Fall mehrere Lagerstätten (Flötze, Bänke) in gewissen Zwischenräumen unter einander liegend vorkommen. Bei dieser Abart der Gränzbestimmung muss jede einzelne Lagerstätte besonders gemuthet und verliehen werden, wogegen bei einer vom Gesetz zugestandenen ewigen Teufe, nach senkrechten Ebenen, dem Eigenthümer der einen Lagerstätte, innerhalb der gesetzmässigen Feldesausdehnung, alle darüber und darunter befindlichen Lagerstätten zugleich mit verliehen sind.

§. 126.

Die zweite Art der Gränzbestimmung, ohne Berücksichtigung des Verhaltens der Lagerstätte, welche jetzt in den Österreichischen Staaten allgemein eingeführt ist, besteht darin, dass eine gewisse Länge bei einer bestimmten Breite angenommen, und *auch die dritte, auf jenen beiden senkrechte Dimension*, nämlich die Dicke oder die Tiefe, nach einer vorgeschriebenen unabänderlichen Ausdehnung festgestellt wird. Diese Art der Gränzbestimmung ist für ein lagerartiges Vorkommen, für Stockwerke, Nester und Butzenwerke, in vielen Fällen nicht unzweckmässig; aber für den Bau auf Gängen sehr wenig und für den auf Flötzen gar nicht passend. Das Bergwerkseigenthum wird auf diese Art in Gestalt von Parallelepipeden zugetheilt, deren Abbau, so lange derselbe noch über den Thalsohlen statt findet, noch füglich geschehen kann, aber ungemein erschwert wird, sobald sich der Bau unter der Erdoberfläche erstreckt. Auch setzt diese Begränzungsart, bei vielen neben einander liegenden Gruben, nothwendig voraus, dass alle Breiten- und alle Längen-Dimensionen sehr genau nach einer und derselben Stunde gerichtet sind: weil sonst theils zu viel keilförmiges Zwischenfeld bleiben würde, theils auch, bei unzuverlässigen Markscheiderzügen, Feldesstreitigkeiten zwischen den Gruben, welche in fast gleichen horizontalen Sohlen neben einander liegen, entstehen können. Die dritte Dimension, nämlich die der Dicke oder der Tiefe, ist immer auf dem Horizont senkrecht.

§. 127.

Bei der Begränzung des Grubenfeldes von der Erdoberfläche nieder, durch auf den Horizont senkrechte Ebenen, ist das Bergwerkseigenthum so vollständig

abgegränzt, dass dadurch alle Feldesstreitigkeiten vermieden werden. Diese Begränzungsart führt für den Bergbau selbst nur den Nachtheil herbei, dass sie die zweckmässigste Benutzungsart des Grubeneigenthums erschweren, zuweilen fast unmöglich machen würde, wenn die Feldesgränzen zu enge gesteckt sind. Sie macht daher durchaus grössere Grubenfelder, als die Bergordnungen, wenigstens für den Flötzbergbau, — geleitet durch wenig liberale und den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessene Bestimmungen, — vorschreiben, nothwendig. Und hier scheint der für die deutsche Bergwerksgesetzgebung vielleicht nur einzig und allein nothwendige Fall einzutreten, der Verwaltungsbehörde einigen Spielraum zu gewähren, um die Feldesgrösse dem jedesmaligen Verhalten der Lagerstätte und den örtlichen Verhältnissen angemessen, bestimmen zu dürfen, ohne durch das Gesetz, welches allenfalls das Minimum und das Maximum festzusetzen haben würde, in der Zutheilung der Feldesgrösse gebunden zu seyn.

Fast alle Feldesstreitigkeiten, welche das Berg-Privatrecht beschäftigen, entspringen aus der Art der Vermessung oder der Zutheilung des Grubeneigenthums, welche sich durch alten Gebrauch in Ansehen erhalten hat, und eben daher noch viele Vertheidiger finden wird; welche aber, weit entfernt, unter allen Umständen, auf Genauigkeit Anspruch machen zu können, zu Subtilitäten, Inkonsequenzen und Irrthümern führen kann, die das Bergwerkseigenthum weder sicher stellen, noch mit den klaren Vorschriften der Gesetze in manchen Fällen zu vereinigen sind.

§. 128.

Der wesentliche Unterschied zwischen der zweiten (§. 125.) und der dritten Verfahrungsart bei der

Begränzung des Grubenfeldes, besteht darin, dass die letztere eine bestimmte Dimension in der Dicke, oder Teufe, vorschreibt, also auf das Verhalten der Lagerstätte *gar keine* Rücksicht nimmt. Man könnte diese Begränzungsmethode des Grubeneigenthums die *kubische* nennen, indem sie einen Körper von bestimmten Dimensionen der Länge, Breite und Stärke abmisst, ohne zu berücksichtigen, wieviel von der Lagerstätte, und unter welchen Verhältnissen der Feldeserstreckung und des Einfallens derselben, in diesen körperlichen Raum zweckmässig hineingebracht werden kann. Zwar wird es dem Muther überlassen, sich nach dem Verhalten der Lagerstätte die Stunden zu wählen, nach welchen die Dimensionen der Länge und der Breite des Körpers abgegränzt werden; allein eben dadurch muss, bei einem veränderten Streichen und Fallen der Lagerstätte, eine grosse Feldeszerstückelung entstehen, wenn mehrere Muther sich neben einander einlegen, und Jeder, nach dem veränderten Verhalten der Lagerstätten, auch andere Stunden, so weit das Gesetz sie seiner Disposition überlässt, auswählt.

Das Gesetz d. d. Wien 21. July 1819 hebt alle früher statt gehabten Verfahrungsarten bei der Begränzung der Grubenfelder in den Königreichen Böhmen, Gallizien, Lodomerien, Illirien und Dalmatien, in dem Erzherzogthum Österreich, Herzogthum Steyermark, Kärnthen, Salzburg, Ober- und Niederschlesien, Österreichischen Antheils, in der Grafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, gänzlich auf, und verordnet, dass in Zukunft, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätten, ein Grubenfeld verliehen werden soll, welches zur ebenen (horizontalen) Grundfläche ein Rechteck von 224 Wiener Klaftern Länge und 56 Wiener Klaftern Breite hat, und in den senkrech-

ten Seitenflächen hundert Wiener Klaftern hoch oder tief misset, folglich ein liegendes rechtwinkliches Prisma von 1,254,400 Kubik-Klaftern bildet. „Die „Richtung der Längen- und Breiten-Dimensionen" bestimmt das Gesetz ferner, „ist im freien Felde (im „Bergfreien) mit der Längendimension weder auf das „Streichen der Lagerstätte, noch auf die Kreuzstunde „gebunden, sondern hängt von der Willkühr des Ver„leihungs-Bewerbers ab, und wird nur durch die „wirkliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungs„mässig einzutreten hat, endlich bestimmt. Jedoch „hat jeder Muther oder Verleihungs-Bewerber entwe„der schon in dem Muthungs- oder Verleihungs-Ge„suche, oder längstens zwei Monate nach eingelegter „Muthung, die beiläufige Lagerung der ausgebetenen „Grubenfeldmaasse so gestaltig anzugeben, dass im„merhin der Aufschlagspunkt (Angriffspunkt) des „Baues, innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen „der Masse sich befinde, und die Richtung des Län„genmaasses zwischen drei fortlaufenden Kompass„stunden ausgedrückt werde, wodurch einer Seits zu „Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, „in welchem er sich die Lagerung der Maassen bei „der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und „wodurch zugleich anderer Seits verhindert wird, „dass durch ein solches unverpflöcktes Lehen das „freie Gebirge, zur Abhaltung anderer Baulustigen, „nicht nach allen Richtungen gesperrt werde. Gleich „wie die bestehenden Berggesetze, in Hinsicht der „Befugniss des jüngeren Muthers, den älteren zur „Verpflöckung und Maassnahme anzustrengen (zu ver„pflichten), so wie in Hinsicht der Bauhaltung eines „jeden Grubenfeldes, aufrecht verbleiben; so muss „auch jede neu verliehene Grubenmasse durch *beson-*

„*deren* Einbau bauhaft erhalten werden. Nur in dem „erwiesenen Falle schwebender und flacher Lager-„stätten, bis zu einem Verflächungswinkel von 30 Gra-„den, ist den Berggerichten die Befugniss eingeräumt, „über (auf) Ansuchen der Lehenswerber oder Belehn-„ten, und über vorgenommenen (nach erfolgtem) Au-„genschein und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung „zweier, in gleicher Stunde des Längenmaasses und „in der Fortsetzung des Breitenmaasses, an einander „geschlossenen und in *gleicher Seigerhöhe* befindlichen, „ertheilten Feldmaassen, die Bauhafthaltung unter *ei-„nem* Einbau zu bewilligen. Diese neuen Bestimmun-„gen wirken auf bereits verliehene ältere und neue-„re Grubenmaassen nicht zurück, und haben daher „ihre gesetzliche Anwendung nur auf jene Verleihun-„gen, die nach Kundmachung dieses Patentes er-„folgen."

§. 129.

Die zweite Begränzungsart (§. 125.) des Grubenfeldes bestimmt zwar ebenfalls eine gewisse Grösse des Flächeninhalts, welche auf der Erdoberfläche vermessen, oder auf dieselbe, nach den Richtungen der Länge und Breite übertragen wird: allein sie nimmt auf das allgemeine Verhalten der Lagerstätte in so fern Rücksicht, als sie die dritte, oder diejenige Dimension, welche die Dicke oder die Teufe des Grubeneigenthums festsetzen sollte, ganz unbestimmt lässt, indem die Flächen, welche die, den auf der Erdoberfläche bestimmten Flächeninhalt einschliessenden Seiten, nach unten (in die Teufe) begränzen, entweder eine ganz unbestimmte Tiefe, nach einer auf dem Horizont senkrechten Richtung erhalten; oder von dem Verhalten der Lagerstätte, nämlich von ihrer Fallungsebene, abhängig gemacht werden: sich also eben so

ändern, wie sich die Entfernung der Lagerstätte von der Erdoberfläche selbst ändert, so dass die Lagerstätte, *innerhalb der auf der Erdoberfläche bestimmten Begränzung*, immer in dem verliehenen Grubeneigenthum eingeschlossen bleibt. Man nennt diese Art der Begränzung des Grubeneigenthums die Begränzung nach *geviertem Felde*. Mit dieser Begränzung ist also die ewige Teufe in dem Felde verbunden, wenn das Grubeneigenthum, unter der Oberfläche des gesetzmässig zugetheilten Feldes, durch auf dem Horizont senkrechte Ebenen bestimmt wird. Findet solche Begränzungsart nicht statt, so ist die Teufe veränderlich, und folgt jedesmal dem Liegenden der einen, unter dem Felde befindlichen Lagerstätte, auf welche die Muthung eingelegt ist. Obgleich aus beiden Begränzungsarten ungemein verschiedene Rechte für den Besitzer des Bergwerkseigenthums entspringen, so hat man sie doch nicht durch besondere Namen unterschieden.

Eine andere, ausser durch die abweichenden Verhältnisse der Teufe, auch noch durch die Art der Begränzung des Grubenfeldes auf der Oberfläche selbst, entspringende Verschiedenheit bei der Begränzung nach geviertem Felde, verdient eine nähere Beachtung. Nach den Vorschriften einiger Gesetze, muss das Grubenfeld (in horizontaler Projektion gedacht, und ohne Rücksicht auf die Unebenheiten der Oberfläche, welche bei der Begränzung nach geviertem Felde überhaupt nicht in Betrachtung kommen, und unter allen Begränzungsarten nur bei der kubischen (§. 128.) in gewissen Fällen zu berücksichtigen seyn würden) eine regelmässige Figur, gewöhnlich ein Rechteck bilden, wobei die Streichungslinie der Lagerstätte das Anhalten giebt. Von dieser Art ist z. B. die Begränzung, welche die Churpfälzische Bergordnung vom 31. July 1781 vor-

schreibt, wornach jede zu verleihende Maasse (§. 123.) auf Silber-, Blei- und Kupfergängen, 200 Lachter lang und 50 Lachter breit, auf Quecksilber und Eisenwerken 200 Lachter lang und 100 Lachter breit, auf Steinkohlen und andere Flötze 300 Lachter lang und eben so breit, und damit die ewige Teufe verbunden seyn soll.

Nach anderen Gesetzen wird aber nicht auf die Gestalt der Fläche, sondern blos auf ihren Flächeninhalt Rücksicht genommen, und diese Vorschrift ist offenbar um so zweckmässiger, je grösser das Grubenfeld ist, dessen Zutheilung die Gesetze erlauben.

§. 130.

Wenn mit der Begränzung nach geviertem Felde, die ewige Teufe nicht verbunden ist, sondern das Eigenthum, innerhalb der Feldesgränze, nur auf *einer* Lagerstätte erworben werden kann, folglich alle übrigen, darüber oder darunter befindlichen parallelen, besonders gemuthet oder verliehen werden müssen; so pflegt mit dem Besitz der Lagerstätte gewöhnlich *die Vierung* (unten §. 135.) verbunden zu seyn, wornach dem Grubeneigenthümer nicht blos die Lagerstätte selbst, innerhalb der Fläche des Feldes verliehen wird, sondern ihm auch das Recht zusteht, alle in der Vierung zufällig vorkommenden Lagerstätten, welche dasselbe Mineral führen, worauf seine Verleihung lautet, mit abzubauen und als sein Eigenthum anzusehen. Wie weit sich die Vierung (vom Hangenden und vom Liegenden, bei flach fallenden Gängen, oder vom Dach und von der Sohle, bei Flötzen) erstreckt, darüber müssen die speciellen Bestimmungen der Bergordnungen eines jeden Landes entscheiden. Bei schwebenden Gängen pflegt sie gewöhnlich 7 Lachter, halb ins Hangende, halb ins Liegende, zu betragen. Nach anderen

Bestimmungen ist sie bis zu 28 Lachter, halb ins Hangende, halb ins Liegende, ausgedehnt. Noch andere Bergordnungen gestatten den Flötzen, welche nach geviertem Felde abgegränzt sind, gar keine Vierung.

Die Grösse einer Fundgrube (§. 123.) bestimmt das Preussische Allgemeine Landrecht, auf flachen Gängen und Erzlagern, zu 42 Lachtern ins Gevierte, auf Flötzen und Seifenwerken zu 50 Lachtern ins Gevierte. Die Grösse einer Maasse (§. 123.) auf flachen Gängen und Erzlagern zu 28 Lachtern ins Gevierte, auf Flötzen und Seifenwerken zu 14 Lachtern ins Gevierte. Von diesen Maassen dürfen dem ersten Finder, auf sein ausdrückliches Begehren, ausser der Fundgrube, bei flach fallenden Gängen und Lagern, 20 Maassen (zu 28 Quadratlachtern), und bei Flötzen und Seifenwerken so viel Maasse (zu 14 Quadratlachtern), als füglich in einen zusammenhängenden Bau gefasst werden können, jedoch niemals über 1200 derselben, verliehen werden. Ob mit diesem Felde die ewige Teufe verbunden werden sollte, darüber hatte das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt; aber aus der Vorschrift im §. 186. (wie bei Messung der Vierung bei einem Flötz zu verfahren) hätte allenfalls geschlossen werden können, dass dem Grubeneigenthümer die ewige Teufe nicht zustand, sondern dass er nur auf einem bestimmten Flötz ein Eigenthum erwerben könne. — Dies Gesetz ist jedoch in den Preussischen Staaten niemals in Anwendung gekommen, weil die Provinzial-Bergordnungen andere, ungleich beschränktere Festsetzungen enthielten. Die mehrsten stimmen darin überein, dass, auf schwebenden Gängen und Flötzen die *Fundgrube* 28 Lachter lang und breit (winkelrecht) und ein *Maasse* 14 Lachter ins Gevierte gross seyn solle. Auf Stockwerken durfte eine Fundgrube von 42 Lachtern

lang und breit und auf Seifenwerken eine Fundgrube von 50 Lachtern lang und breit, verliehen werden. Auch mit diesen Feldesgrössen war, nach dem Sinne des Gesetzes, die ewige Teufe nicht verbunden, obgleich die Observanz hier und dort dafür entschieden hatte. Ausser der Fundgrube durften dem ersten Finder, und nach ihm dem ersten Muther, bei metallischen Werken acht bis zwölf, bei Steinkohlenwerken bis höshstens 20 Maasse verliehen werden.

Durch das Gesetz vom 1. July 1821 (Archiv für Bergbau V. 180.) sind die Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen in der ganzen Preussischen Monarchie (mit Ausnahme der Länder am linken Rheinufer, wo noch das französische Bergwerksgesetz gilt) dahin festgestellt, dass bei der Begränzung eines Grubenfeldes nach geviertem Felde, statt der in den Provinzial-Bergordnungen bestimmten Maassen, sowohl dem ersten Finder, ausser seiner Fundgrube, als jedem folgenden ersten Muther, so viele Maasse zugestanden werden dürfen, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich sind, jedoch nicht über 1200 Maasse hinaus, jede zu 14 Lachtern ins Gevierte gerechnet. Dabei ward zugleich bestimmt, dass mit der Verleihung und Begränzung nach geviertem Felde, die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden seyn soll.

§. 131.

Diese liberale Bestimmung macht die Ausführung zweckmässiger und den örtlichen Verhältnissen angemessener Bergbaupläne möglich und ausführbar. Um indess zu sehen, wie sehr abweichend die verschiedenen deutschen Bergordnungen die Grössse der Fundgruben und Maassen, und die Quantität der dem Finder, ausser der Fundgrube, zu verleihenden Maassen, festsetzen, mögen einige Beispiele folgen.

a. Ohne ewige Teufe und blos auf eine Lagerstätte beschränkt. Churtriersche Bergordnung 22. July 1564. Eine Fundgrube 42 Lachter lang und breit, winkelrecht. Eine Maasse 28 Lachter lang und breit. Dem ersten Finder sind, ausser der Fundgrube, die beiden nächsten Maasse zuzutheilen. — Markgr. Brandenb. Bergordnung 1. December 1619, so wie die Salfeld. Bergordnung 19. Februar, 1575 enthalten dieselben Bestimmungen, und setzen ausserdem die Vierung zu 7 Lachter, halb ins Hangende, halb ins Liegende fest.

b. Mit ewiger Teufe. Sponheimsche Bergordnung 1. Januar 1590. Eine Fundgrube 154 Lachter lang und breit, eine Maasse ebenfalls. Dem ersten Finder ist, ausser der Fundgrube, nichts zu verleihen. — Baiersche Bergord. 6. May 1784. Eine Fundgrube 28 Lachter lang und breit, eine Maasse 14 Lachter lang und 28 Lachter breit (um sich mit ihrer Breite an der Fundgrube anzuschliessen). Der erste Finder hat, ausser der Fundgrube, nichts zu verlangen. — Walkenriedsche Eisensteins-Ordnung 20. März 1751. Eine Fundgrube 48 Lachter ins Gevierte; eine Maasse hat dieselben Dimensionen. Auch nach diesem Gesetz hat der erste Finder nur auf die Fundgrube Anspruch.

Eine solche Beschränkung der Grubenfelder konnte zum Bergbau nicht aufmuntern, und noch weniger bedeutende Unternehmungen zu Stande kommen lassen. Der Flötzbergbau erfordert schon seiner Natur nach eine grössere Ausdehnung des Feldes, als der Gang-Bergbau, obgleich auch dessen Gedeihen bei einer zu grossen Feldesbeschränkung nicht möglich ist.

Dass die Begränzung des Grubeneigenthums durch geviertes Feld, der zweckmässigen Ausübung des Bergbaus ungleich angemessener ist, als die kubische Begränzungsmethode, dürfte wohl aus dem Verhalten der

Lagerstätten, worauf der Bau geführt wird, von selbst hervorgehen. Eben so wenig wird es zu läugnen seyn, dass es zur Ausführung eines durchgreifenden und mit den mehrsten ökonomischen Vortheilen verbundenen Bergbauplans, nothwendig ist, bei der Begränzung durch geviertes Feld, die Teufe nicht an einer bestimmten Lagerstätte zu binden, sondern den senkrechten Begränzungsebenen eine ewige Teufe zuzutheilen.

§. 132.

Es ist nun noch das erste (§. 124.) und zugleich das älteste Begränzungsverfahren übrig, welches auf das Verhalten der Lagerstätte speciell Rücksicht nimmt. Man hat diese Begränzungsmethode erst in späteren Zeiten von dem Gangbergbau auf den Flötzbergbau übertragen, ohne zu berücksichtigen, dass bei der sehr verschiedenartigen Natur und Bildung dieser Lagerstätten, eine solche unmittelbare Übertragung nicht zweckmässig seyn konnte.

Diese Begränzungsart beschränkt sich blos auf die Feststellung eines bestimmten Längenmaasses, nach der Richtung des Streichens der Lagerstätte, welches daher bekannt seyn muss, oder wenigstens vollständig bekannt seyn sollte, wenn die Abmessung der von den Gesetzen vorgeschriebenen Längendimensionen vorgenommen wird. Mit einer, dem ersten Finder oder Muther zugetheilten Länge, nach der Richtung des Streichens, ist schon die Bestimmung des ganzen Umfanges des Bergwerkseigenthums auf dieser Lagerstätte erfolgt, denn die zweite Dimension, — die der Breite, — wird durch die Mächtigkeit der Lagerstätte selbst (wenigstens bei der jetzigen, allgemein üblichen Art der Begränzung) bestimmt, und kann daher eben so verschieden seyn, als die Mächtigkeit der Lagerstätte verschieden ist. Und eben so

ist auch die dritte Dimension, — die der Tiefe, — durch das Verhalten der Lagerstätte bestimmt, indem dieselbe bis zu der Tiefe, bis zu welcher sie überhaupt niedersetzt (bis zur ewigen Teufe), und zwar nach der Richtung der Fallungsebene, als das Eigenthum des Finders oder Muthers, in der ganzen ihm zustehenden Längenausdehnung, verfolgt werden kann. Man nennt daher diese Art der Feldesbegränzung die Begränzung nach *gestrecktem Felde*, die *Längenbegränzung*.

§. 133.

Bei der Begränzung nach geviertem Felde, ward die ewige Teufe durch auf dem Horizont senkrechte Ebenen, welche man sich durch die das Grubenfeld begränzenden Linien gelegt denken konnte, bestimmt. Bei der Begränzung nach gestrecktem Felde richtet sich die ewige Teufe nach der Fallungsebene der Lagerstätte, und steht daher mit einer, auf der Erdoberfläche abgemessenen Fläche in keiner unmittelbaren Beziehung. Ausserdem geschieht die Begränzung auf der Oberfläche jetzt auch nicht mehr durch eine Fläche, sondern durch eine blosse Linie, welche der Richtung des Streichens der Lagerstätte folgt.

Bei den sehr flach fallenden, oder bei den sogenannten schwebenden Gängen, hat man indess die Begränzung nach gestrecktem Felde nicht zweckmässig gehalten, sondern für diese Lagerstätte sowohl, als für die Flötze mit flachem Fallen, die gevierte Vermessung eingeführt. Die Gesetze stimmen aber nicht sämmtlich darin überein, welchen Fallungswinkel ein Gang oder ein Flötz haben muss, um die Begränzuug nach gestrecktem oder nach geviertem Felde vorzunehmen. Nach einigen Bestimmungen darf die Lagerstätte nicht unter 15, nach andern nicht unter 20 Gra-

den gegen den Horizont geneigt seyn, wenn die Begränzung noch durch gestrecktes Feld geschehen soll. Diese Unbestimmtheit kann noch weniger ein Vorwurf seyn, als der Umstand, dass sich der Fallungswinkel in grösseren Teufen häufig sehr wesentlich ändert, und die befolgte Begränzungsart daher nicht so zweckmässig bleibt, als es in dem Augenblick, wo sie vorgenommen ward, den Anschein hatte.

Die sattel- und muldenförmige Lagerung der Flötze lässt die gestreckte Feldesbegränzung für diese Art von Lagerstätten ganz unzweckmässig erscheinen, denn es entsteht mit Recht die Frage, was man sich bei Flötzen unter einer ewigen Teufe zu denken habe? Die Gesetze bestimmen nichts darüber, und wenn man daher den Rücken des Sattets, oder das Tiefste der Mulde als die Begränzungen der Teufe ansieht, so ist das eine blosse Observanz, welche ausserdem zu vielen Streitigkeiten, auch wenn sie gesetzmässig wäre, Anlass geben kann, indem ein Flötz sich mehrere Male mulden und satteln kann, und daher, bei sehr unregelmässigen Ablagerungen, noch immer Zweifel über die richtige Auslegung der Gesetze bleiben würden. Darum ist aber auch die Begränzung nach gestrecktem Felde, der Natur des Flötz-Bergbaus ganz unangemessen.

§. 134.

Die grosse Einfachheit der Begränzungsart nach gestrecktem Felde, würde ihr bei dem Bau auf Gängen sehr das Wort reden, wenn die Streichungslinie der Gänge selbst, weniger veränderlich wäre. Das ist sie aber so wenig, dass es zu sehr seltenen Ausnahmen gehört, wenn ein Gang auf grössern Entfernungen in derselben Stunde des Streichens bleibt. Gewöhnlich muss man daher schon zufrieden seyn,

wenn die Begränzungslinie nur mit dem Hauptstreichen genau übereinstimmt und sich Berichtigungen vorbehalten, wenn das Verhalten des Ganges durch den darauf geführten Bau selbst vollständiger bekannt wird. Dadurch wird der grosse Übelstand herbeigeführt, dass das Bergwerkseigenthum, nach erfolgter Verleihung, nicht zugetheilt werden kann, ja dass selbst die Verleihung wohl noch lange Zeit ausgesetzt bleibt, und dass der Bau nur auf dem Grund der Muthung geführt wird. Man verlässt sich dabei zwar auf die Vollkommenheit der Revier- und Gruben-Risse, und hält deshalb die wirkliche Zutheilung nicht eher für nöthig, als bis man durch Feldesstreitigkeiten markscheidender Gruben dazu veranlasst wird; allein in jedem Fall ist diese Nichtbefolgung des Gesetzes sehr tadelnswerth, und giebt zugleich den Beweis von einer wenig zweckmässigen Anwendung einer Begränzungsart des Grubeneigenthums, bei welcher zwar den Worten, aber nicht dem eigentlichen Sinne nach, den Institutionen der Vorfahren gefolgt ist.

Bekanntlich kann ein Gang auf eine gewisse Entfernung ganz verdrückt seyn, und sich dann, im weiteren Fortstreichen, entweder mit seiner ganzen Mächtigkeit, oder in einzelnen Trümmern wieder anlegen. Die Gesetze bestimmen deutlich und klar nichts darüber, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, denn in alten Zeiten waren die Gränzen so enge bestimmt, dass solche Fälle keiner Übereinkunft bedurften. Alle Bestimmungen darüber rühren schon aus späteren Zeiten her, und die Hauptbestimmung ist die, dass ein verdrückter Gang nach der verlängerten Richtung seines Hauptstreichens wieder aufgesucht und gefunden werden muss, wenn der Muther oder Verleihungsbesitzer ihn, — jedoch nur in so fern, als er

sich nicht über das ihm bewilligte Längenmaass hinaus, wieder anlegt, — als sein Eigenthum verlangen darf. Wird er erst über dieses Längenmaass hinaus, *auch in der Verlängerung derselben Streichungslinie*, wieder angetroffen; so hat er kein Recht, sondern kann nur, in so fern noch Bergfreies vorhanden ist, eine neue Muthung darauf einlegen.

§. 135.

Nicht allein der eben erwähnte Umstand des örtlichen Verdrücktseyns, oder auch der Zertrümmerung eines Ganges, sondern besonders das eigenthümliche Verhalten gangartiger Lagerstätten, dass sie häufig kein Ganzes bilden, sondern kleine Trümer ins Hangende und Liegende absenden; ferner die Erfahrung, dass neben mächtigeren Gängen zuweilen schmalere, welche für sich allein nicht immer bauwürdig seyn würden, in nicht grossen Entfernungen aufsetzen; — diese Umstände haben Veranlassung gegeben, bei der Begränzung nach gestrecktem Felde, die Dimension der Breite des Eigenthums, nicht auf die Mächtigkeit des Ganges allein, nämlich auf die Entfernung zwischen beiden Saalbändern, zu beschränken; sondern das Eigenthum auf eine grössere Breite, nämlich auf eine in den Gesetzen vorgeschriebene bestimmte Entfernung vom Hangenden und vom Liegenden auszudehnen. Gewöhnlich beträgt diese Entfernung $3\frac{1}{2}$ Lachter, so dass die Breite des Eigenthums oder des Grubenfeldes, aus der Breite oder Mächtigkeit der Lagerstätte, nebst einem Felde von $2 \cdot 3\frac{1}{2} = 7$ Lachtern zusammengesetzt ist. Man nennt diese gesetzmässige Breite des Eigenthums, mit Ausschluss der Mächtigkeit der Lagerstätte, die *Vierung*. Nach einigen Bergwerksgesetzen muss dieselbe zur Hälfte im Hangenden und Liegenden genommen werden; nach andern steht

es dem Muther frei, die ganze Vierung ins Hangende, oder ins Liegende der Lagerstätte legen zu lassen. Ist bei dieser willkührlichen Bestimmung durch den Muther nichts ausdrücklich bemerkt, so wird angenommen, dass er die Vierung halb ins Hangende und halb ins Liegende gewählt habe. Ist ihm gesetzmässig eine solche Wahl nicht gestattet, so kann der Fall vorkommen, dass er, wenn ihm ältere Gruben im Hangenden, oder im Liegenden, oder im Hangenden und im Liegenden in grosser Nähe vorliegen, nur eine ausserordentlich beschränkte Vierung, sey es im Hangenden, oder im Liegenden, vielleicht auch im Hangenden und im Liegenden zugleich, erhalten kann.

Die Vierung begleitet also die Lagerstätte nach allen Richtungen ihres Streichens und Fallens, und muss daher, als eine zwar bestimmte, aber mit dem veränderlichen Verhalten der Lagerstätte selbst veränderliche Begränzung des Grubeneigenthums betrachtet werden.

§. 136.

Wenn eine Lagerstätte verdrückt ist, so würde die Vierung nicht angegeben werden können, weil die Lagerstätte selbst nicht nachgewiesen werden kann. In so fern es indess dem Verleihungsbesitzer gestattet seyn muss, seinen verdrückten Gang u. s. f., so lange ihm in der ihm zugetheilten Feldeslänge noch ein Recht darauf zusteht, in der Stunde des Hauptstreichens des Ganges wieder aufzusuchen; wird die Linie, welche mit der Hauptstreichungslinie der Lagerstätte übereinstimmt, als die Fortsetzung derselben angesehen. Die Mächtigkeit des Grubeneigenthums beträgt daher in der ganzen Längenerstreckung, in welcher keine Lagerstätte vorhanden ist, genau 7 Lachter, oder so viel, als die Gesetze für die Grösse der Vierung festsetzen.

Erst wenn die Lagerstätte in der Richtung des Hauptstreichens wieder aufgefunden worden ist, wird die Mächtigkeit des Grubeneigenthums wieder um so viel grösser, als die der Lagerstätte beträgt.

Diese Vierung ohne Lagerstätte hat mit der wirklichen übrigens gleiche Rechte, nur dass sie das Recht des Ältern im Felde nicht geltend machen kann. (Vid. Berg-Privatrecht.)

Die ganze Lehre von der Vierung ist durch das Bedürfniss entstanden, dem Grubeneigenthum eine etwas grössere Ausdehnung in der Richtung der Breite zu geben, und den Verleihungsbesitzer, nach erfolgter Einführung grösserer Längenabmessungen, dadurch in den Stand zu setzen, sein verschwundenes Eigenthum leichter wieder aufzusuchen.

Die Vierung ohne Lagerstätte wird von Einigen die Vierung nach dem Hauptstreichen (Quadratura principalis), von Andern die Vierung des Grubenfeldes und auch die Hülfs-Vierung; — und die wirkliche Vierung von Einigen die accessorische oder Special-Vierung (Q. accessoria), von Andern die Vierung der Lagerstätte genannt.

In einigen Gegenden wird die Vierung das *Schachtrecht*, in anderen *Scherm* genannt.

§. 137.

Nach den Zeugnissen von *Agricola* (de re metallica, Lib. 4.) und von *Löhneiss* (S. 30.) ist ursprünglich das Bergwerks-Eigenthum zwar auch bis in ewige Teufe nach des Ganges Fallen zugetheilt worden; allein nicht in einer bestimmten Längenausdehnung nach des Ganges Streichen, sondern in Quadraten von 7 Lachtern Länge und 7 Lachtern Breite. Ein solches Quadrat ward ein *Lehen* genannt. Später nahm man zwei Lehen zusammen, nämlich ein Rechteck von 14 Lachtern Länge und 7 Lachtern Breite, welche man ein *Wehr* nannte. Bei der Abgränzung und Abmessung

der Breite von 7 Lachtern, ward immer von der Mitte der Mächtigkeit des Ganges ausgegangen, so dass zu jener Zeit der Begrif von Vierung noch gar nicht bekannt war. Wohl aber hat die uralte Bestimmung von 7 Lachtern Breite des Lehens und des Wehres, später Veranlassung gegeben, dieser vorschriftsmässigen Breite die Mächtigkeit des Ganges als eine Zugabe hinzuzufügen, und die gesetzmässige uralte Breite des Eigenthums von 7 Lachtern, die Vierung (von der Quadratgestalt eines Lehens entnommen) zu nennen. Diese Art der Begränzung des Feldes nennt *Agricola* die alte, und unterscheidet sie von der neuen, welche aber auch noch nicht in die Bergordnungen mit übergegangen ist, nach welcher einer Fundgrube drei Wehre, oder sechs Lehne, nämlich 42 Lachter Länge und 7 Lachter Breite zugetheilt wurde. *Agricola* sagt ausdrücklich, dass die Breite von der Mitte der Mächtigkeit des Ganges aus gemessen worden sey. Das Grubenfeld hatte damals, bei der vergrösserten Länge, noch immer die bestimmte Breite von 7 Lachtern behalten. Erst später muss die Mächtigkeit der Lagerstätte als eine Zugabe zu der Feldesbreite von 7 Lachtern angesehen und die Bestimmung der Breite des Grubenfeldes von der Mächtigkeit der Lagerstätte mit abhängig gemacht worden seyn, wobei man das ursprüngliche Breitenmaass von 7 Lachtern, ausgehend von den Saalbändern des Ganges, halb ins Hangende, halb ins Liegende, vertheilte. — Die älteste Begränzungsart *war also wirklich eine Begränzung durch sehr kleine Flächen* auf der Erdoberfläche, welche dem Gange, nach seiner Fallungslinie, bis in die ewige Teufe folgten. Als später diese Flächen immer mehr in die Länge gezogen, und als die Lagerstätten, mit ihrer jedesmaligen wirklichen und veränderlichen

Mächtigkeit, selbst der Gegenstand der Begränzung wurden, indem man zu der Vierung, als zu einer sich immer gleich bleibenden Grösse, die Mächtigkeit der Lagerstätte nur hinzugefügt hatte; war es überflüssig, die Abgränzung durch Flächen vorzunehmen, weil eine blosse Linie, welche die Richtung des Streichens der Lagerstätte bezeichnete, völlig hinreichend war, die Abmessungen des Grubeneigenthums zu bestimmen.

§. 138.

Die jetzigen deutschen Bergordnungen weichen auch in der Bestimmung der Grösse der Fundgruben und Maasse, bei einer Begränzung nach gestrecktem Felde, sehr ab. Die mehrsten haben für die Fundgrube eine Länge von 42 Lachtern beibehalten. Eine Maasse hat alsdann gewöhnlich 28 Lachter Länge, und die Vierung ist 7 Lachter.

Um beispielsweise die Bestimmungen einiger anderen Bergordnungen anzuführen, hat nach der Jülich-Bergischen Bergordnung die Fundgrube 40 Lachter, und die Maasse 28 Lachter Länge; nach der Nassauschen Bergordnung eine Fundgrube 84 Lachter und eine Maasse 42 Lachter Länge; nach der Homburgschen Bergordnung eine Fundgrube auf Eisenerzgängen 84 Lachter Länge und eine Maasse 42 Lachter Länge; auf Gängen, die andere Metalle führen, eine Fundgrube 42 Lachter Länge, und eine Maasse 25 Lachter Länge; nach der Badenschen Bergordnung eine Fundgrube 60 Lachter Länge und eine Maasse 28 Lachter Länge u. s. f.

Eben so verschieden wie in den Dimensionen, sind auch die Bestimmungen darüber, wieviel Maassen der erste Muther, oder der Finder, ausser seiner Fundgrube, zugetheilt erhalten kann. — Nicht minder verschieden ist die Grösse der Vierung, welche die mehr-

sten Bergordnungen zwar zu 7 Lachtern festsetzen, welche aber, von diesem Minimo (im Fall so viel Bergfreies vorhanden ist) bis zu dem Maximo von 105 Lachtern (Salzburger Bergordnung von 1532, für Gastein) abweicht. — Nach den Preussischen Gesetzen hat die Fundgrube 42 Lachter und eine Maasse 28 Lachter Länge, die Vierung beträgt 7 Lachter. Ausser zur Fundgrube war der erste Finder, bei metallischen Werken zu 12 Maassen, und bei Steinkohlenflötzen (nach den Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen) zu 20 Maassen berechtigt.

§. 139.

Die Natur des Steinkohlen-Bergbaues erforderte grössere Grubenfelder, um einen vortheilhaften und mehr zusammen hängenden Bau führen zu können. Daher ist in den Preussischen Staaten, durch das Gesetz vom 1. July 1821 (Archiv etc. V. 180.) bestimmt worden, dass in den Provinzen, wo auch die Kohlenflötze noch nach gestrecktem Felde abgegränzt werden, statt einer Vierung von 7 Lachtern, eine ausgedehnte Vierung bewilligt werden darf, welche nach dem Ermessen der verleihenden Behörde, den örtlichen Verhältnissen gemäss, bestimmt werden soll; jedoch nicht über 500 Lachter hinausgehen darf. — Diese Begränzungsart ist daher in der That eine Begränzung nach geviertem Felde, nur dass statt der zweckmässigeren Begränzung durch senkrechte Ebenen in die ewige Teufe, die Gränze der Fallungsebene der Flötze folgt, welche sich in der Vierung von bis 500 Lachter Breite befinden; oder dass die ewige Teufe so, wie bei der Begränzung nach gestrecktem Felde, festgesetzt worden ist. Weil die hangendsten und die liegendsten Flötze, in diesem breiten Felde, einen sehr verschiedenen Fallungswinkel haben können, so bleibt

noch immer eine Lücke in dem Gesetz, als eine Folge der unzweckmässigen Art der Begränzung des Grubeneigenthums *bei Steinkohlenflötzen* nach gestrecktem Felde.

Diese Art der Begränzung des Grubenfeldes nach gestrecktem Felde, mit einer sehr breiten und ausgedehnten Querlinie, statt der Vierung, war früher in der Österreichischen Monarchie, durch das Gesetz vom 23. März 1805 *für den Gangbergbau* eingeführt, und ist durch die kubische Begränzungsart (§. 128.) wieder aufgehoben worden. Nach jenem Gesetz (dessen Bestimmungen wohl zweckmässiger, als die des neuen, zu nennen sind, indem auch die Begränzung nach geviertem Felde mit senkrechten Ebenen, bis in die ewige Teufe, welche beim Flötzbergbau durch eben dieses Gesetz für die Flötze vorgeschrieben ward, von allen die vorzüglichste ist) sollte, bei Gängen, ein Längenmaass von 224 Klaftern und ein Scherm (Vierung) von 56 Klaftern, nach dem Verflächen in die ewige Teufe; bei Flötzen ein Längenmaass von 224 Klaftern und ein Scherm von 112 Klaftern, *seiger* in die ewige Teufe, (also geviertes Feld, für die Gänge nach deren Verflächen, und für die Flötze nach der ewigen Seigerteufe) verliehen werden. Auf Seifenwerken war das Feld bis zu 500 Klaftern in die Länge und 200 Klaftern in die Breite, seiger bis aufs feste Gestein, ausgedehnt.

§. 140.

Die Begränzung des Grubeneigenthums nach gestrecktem Felde ist also, ihrem Ursprunge nach, eine wirkliche Flächenbegränzung, deren nach unten (in die Tiefe) gehende Gränze aber, wegen der sehr geringen Ausdehnung des Grubenfeldes, nicht durch auf dem Horizont senkrechte Ebenen, sondern durch Ebe-

nen geschehen musste, welche die Lagerstätte nach allen ihren Richtungen des Streichens und des Fallens begleitete. Der Ursprung dieser Vermessungsart beruht daher auf sehr guten Gründen. Aber auch bei der später erfolgten Vergrösserung der Fläche, welche, wegen des geringen Verhältnisses der Breite zur Länge, nur durch eine Linie angedeutet ward, ist die Zweckmässigkeit dieser Begränzungsart, in allen solchen Gegenden nicht zu verkennen, wo Metalle führende Gänge, mit einer geringen Neigung gegen den Horizont, sehr häufig aufsetzen. Hätte man hier das Verhältniss der Breite zur Länge mehr ausdehnen, und auf solche Weise die Fläche vergrössern wollen, so würde dem ersten Finder ein zu grosses Recht eingeräumt, das Feld andern Baulustigen gesperrt und das Eigenthum über eine Anzahl von Gängen ausgedehnt worden seyn, statt dass eine Feldesvergrösserung hier zweckmässiger durch Zugestehung eines längeren Feldes, auf einem und demselben Gange, geschehen konnte. Bei einer solchen Begränzungsart des Eigenthums auf der Erdoberfläche, brachte es aber das Verhalten der Gänge von selbst wieder mit sich, dass die ewige Teufe nicht nach senkrechten Ebenen, sondern nach Ebenen geschehen musste, welche von dem Fallungswinkel der Lagerstätten abhängig waren. — Andere Verhältnisse traten ein, bei sehr mächtigen, andere bei sparsam im Gebirge aufsetzenden, noch andere bei Gängen, die solche Erze führen, welche in grossen Quantitäten gewonnen werden müssen (bei Eisenerzen), um wegen ihres geringen Werthes einen Bergbau lohnend zu machen. Unter den zuerst erwähnten Verhältnissen kann die Begränzung nach gestrecktem Felde nicht blos zweckmässig, sondern zuweilen sogar nothwendig erscheinen. Wenn die Bergordnungen sie aber

blos von dem zufälligen Umstande abhängig machen, ob eine Lagerstätte unter diesem oder unter jenem Winkel gegen den Horizont einfällt, ohne die Wahl der Begränzungsart, den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen angemessen, zu gestatten; so kann eine solche Bestimmung nicht ganz zweckmässig genannt werden. Ganz unzweckmässig ist aber die Übertragung dieser Begränzungsart auf den Steinkohlenbergbau, der unter ganz andern Umständen und Verhältnissen, als der Bau auf Erze, betrieben wird.

§. 141.

Als Resultat der verschiedenen Begränzungsarten des Bergwerkseigenthums dürfte sich wohl ergeben, dass das Gesetz vom 23. März 1805 (§. 139.) ein höchst zweckmässiges gewesen ist, indem es auf das Verhalten der Lagerstätten im Allgemeinen, zugleich aber auch auf die Natur des zu gewinnenden Minerals, worauf es für die Möglichkeit einer vortheilhaften Ausübung des Bergbaus so sehr ankommt, Rücksicht nahm. Ob die Dimensionen in der Breite, von 56 und von 112 Klaftern, gerade als eine allgemein anwendbare Norm, beizubehalten, und ob es nicht zweckmässig gewesen wäre, der Verleihungs-Behörde einen, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Spielraum zu gestatten, ist eine andere Frage; aber *das Princip*, von welchem das Gesetz ausgegangen ist, muss als das einzig richtige und den Bergbau am mehrsten begünstigende, angesehen werden.

Wirklich ist aber auch die Begränzungsart nach gestrecktem Felde, eben so wie sie es ursprünglich war, noch jetzt eine Flächenbegränzung, bei welcher nur das Verhältniss der Breite zur Länge sehr geringe ist. Bei sehr edeln und viele Erze schüttenden, in grosser Nähe neben einander aufsetzenden Gängen,

wird eine grössere Breite des Feldes, als die von 7 Lachtern, ausschliesslich der Mächtigkeit der Lagerstätte, nicht nöthig, und daher ist auch kein Grund vorhanden, eine Abänderung in den Vorschriften der Bergordnungen zu wünschen. Diese Begränzungsart mit schmalen Flächen, ist folglich in solchen Gegenden als völlig zweckmässig anzuerkennen, wo die Gänge auf langen Erstreckungen ein ziemlich gleich bleibendes Streichen behalten, und wo sehr häufig neben einander aufsetzende Gänge solche Erze führen, die wegen ihres relativen Werthes keine Gewinnung in grossen Massen nöthig machen, um die Kosten des Bergbaus zu tragen. Sind solche Verhältnisse nicht vorhanden, so ist es zweckmässig, die Breite des Grubenfeldes zu vergrössern, um eine grössere Anzahl von Lagerstätten in das Bergwerkseigenthum hinein zu ziehen, und dadurch die Bergbaukosten zu vermindern. Alsdann bekommt die Begränzungsart aber schon mehr die Natur einer Begränzung nach geviertem Felde, und zwar von derjenigen Art, nach welcher das Eigenthum nicht durch seigere, sondern durch nach dem Verflächen der Lagerstätten sich richtende Ebenen, in der Teufe begränzt wird. Diese Betrachtungen verdienen deshalb näher erwogen zu werden, um einen richtigen Begrif von der Begränzung nach gestrecktem Felde überhaupt, und von dem sogenannten Vierungsrechte insbesondere zu erhalten. Die Vierung ist nämlich nicht als ein Recht, sondern als das wirkliche und eigentliche Grubenfeld anzusehen, innerhalb dessen Gränzen der Verleihungsbesitzer sein Eigenthum aufzusuchen berechtigt ist, über welches er aber niemals hinaus gehen darf; so wenig als bei einer Begränzung nach geviertem Felde mit senkrechten Ebenen, die durch dieselben bezeichnete Gränze zu überschreiten ist. Der

Unterschied zwischen beiden Begränzungsarten liegt nur darin, dass die letzte eine unveränderliche, die erste aber eine veränderliche ist, welche der Lagerstätte jederzeit folgt, und immer gleich weit von ihr entfernt bleibt. Die Veränderlichkeit dieser Begränzung ist es aber, welche Veranlassung zu Feldesstreiligkeiten giebt, wenn, bei veränderten Streichungslinien der Gänge, entweder die Vierungsräume, oder gar die Gänge selbst, einander auf diese oder jene Weise nahe kommen.

Es ist daher niemals zu vergessen, dass, bei einer Begränzung nach gestrecktem Felde, das Eigenthum des Verleihungsbesitzers nicht auf den Gang (auf das stehende Flötz u. s. f.), sondern auf das Mineral, in einem Felde von bestimmter und *ununterbrochener Länge auf diesem Gange*, u. s. f. zu beziehen ist, und dass dieses Feld eine *durch die Gesetze vorgeschriebene Breite* erhalten hat, die nur dadurch kleiner oder grösser werden kann, dass die Lagerstätte selbst an Mächtigkeit ab- oder zunimmt, welche aber ausserdem der Lagerstätte in allen ihren Richtungen des Streichens und des Fallens folgt, folglich in so fern von dem Verhalten der Lagerstätte wieder abhängig ist.

§. 142.

Die Lehre von der Vierung ist dadurch in eine grosse Verwirrung gekommen, dass man die Vierung als eine Zugabe zu der Mächtigkeit der Lagerstätten angesehen hat, statt dass umgekehrt die Mächtigkeit der Lagerstätte eine Zugabe zu der ursprünglichen Mächtigkeit oder Breite des Feldes von 7 Lachtern geworden ist. Noch mehr ist sie aber dadurch verdunkelt worden, dass man die Vierung nicht immer für das wirkliche Grubenfeld, sondern für ein blosses

Recht, welches mit dem Besitz der Lagerstätte verbunden sey, angesehen hat. Zu dieser Verwechselung der Begriffe hat der Umstand Veranlassung gegeben, dass die das Grubenfeld begränzenden Ebenen in der Teufe, eben weil sie der Lagerstätte folgen, keine unveränderliche Richtung befolgen, sondern dass diese Richtung und Neigung eben so veränderlich sind, als die der Lagerstätte selbst.

Die alte Herzoglich Sächsiche, oder die Saalfeldsche Bergordnung vom 19. Februar 1575 setzt (Art. 10.) noch ausdrücklich fest, dass die Vierung eines Ganges, welche sie zu 7 Lachtern bestimmt, von der Mitte des Ganges an gerechnet und gemessen werden soll. Dies ist also noch übereinstimmend mit der alten Art, die Breite des Grubenfeldes, ohne Rücksicht auf die Mächtigkeit des Ganges, zu begränzen. Es geht aber daraus zugleich hervor, dass die Vierung die wirkliche Breite des Grubenfeldes ist, welche später um die Mächtigkeit der Lagerstätte vergrössert ward, und dass die Vierung als ein wirkliches Eigenthum, und nicht als ein von der Lagerstätte nur abhängiges Recht angesehen werden muss. Zwar scheint es in dem Erfolge ganz einerlei zu seyn, ob man die Vierung als wirkliches Eigenthum des Grubenbesitzers, oder nur als einen körperlichen Raum ansieht, worauf ihm, ausser auf der Lagerstätte selbst, noch ein Recht zusteht; allein wollte man die Vierung nicht für das wirkliche Grubenfeld ansehen, so würde sie ein Unding in allen den Fällen seyn, wo gar keine Lagerstätte mehr vorhanden ist, und wo der Verleihungsbesitzer doch auf die Vierung, so weit sich nämlich die Längenausdehnung erstreckt, bis zu welcher er berechtigt ist, Anspruch machen kann.

§. 143.

Diese, so sehr verschiedenen Arten, die Gränzen des Grubeneigenthums in Deutschland zu bestimmen, haben sich erst nach und nach ausgebildet, und sind durch das Bedürfniss entstanden, den Umfang des Eigenthums zu vergrössern, um den Bergbau mit Vortheil ausüben zu können. Die Begränzung durch sehr kleine Flächen auf der Erdoberfläche, verbunden mit der ewigen Teufe nach dem Fallen der Lagerstätte, war die ursprüngliche Begränzungsart. Dann ward das Feld verlängert, bei gleich bleibender Breite desselben, und bei einerlei Begränzung nach der Fallungs-Ebene. So lange stand also die Tiefe mit den Dimensionen der Länge und Breite gar nicht in unmittelbarer Beziehung, sondern sie blieb blos von dem Fallen der Lagerstätte abhängig, und endigte sich erst, wenn der Bergbau selbst in der Teufe zu Ende ging, oder wenn die Lagerstätte nicht weiter verfolgt werden konnte. Die Begränzung über Tage, nämlich das Verhältniss der Länge zur Breite, änderte sich anfänglich nur so ab, dass die Dimension der Länge vergrössert ward, die der Breite aber ganz unverändert blieb. Es war also nur nöthig, die Länge zu bestimmen, weil die Breite durch das Gesetz vorgeschrieben war. Als man noch später aber dazu schritt, auch die Breite des Grubenfeldes zu vergrössern, um mehrere Lagerstätten in einen Bau zusammen fassen zu können, ward es auch nöthig, die Breite zu bestimmen. So entstand die Begränzung nach geviertem Felde, und zwar diejenige, welche die ewige Teufe nach Art der gestreckten Feldesbegränzung bestimmt. Dieses letzten Umstandes wegen, wird diese Begränzung noch jetzt nicht als eine nach geviertem, sondern nach gestrecktem Felde bewirkte, angesehen. Es leuchtet

nämlich ein, dass es ein wesentlicher Unterschied ist, ob, bei einem grossen Flächenraum des Grubeneigenthums, die Lagerstätte bis in deren ewige Teufe verfolgt werden kann, oder nur bis zu den Gränzen, welche innerhalb jenes Flächenraums liegen. Nur in dem letzten Falle ward die Begränzung eine Begränzung nach geviertem Felde genannt, und darin ist eben der wesentliche Unterschied der Begränzung nach gestrecktem und geviertem Felde zu suchen, dass bei der ersteren die Teufe ewig ist, sich nämlich ganz nach dem Verhalten der Lagerstätte richtet und mit dem auf der Erdoberfläche begränzten Flächeninhalt gar nicht im Zusammenhange steht, wogegen bei der letzteren, sich die Teufe zwar ebenfalls nach dem Verhalten der Lagerstätte richtet, aber nur so lange verfolgt werden darf, als die Lagerstätte nicht über die auf der Erdoberfläche bestimmte Begränzung hinausgeht. Die Grösse des Flächenraums selbst, nämlich die Verhältnisse der Länge zur Breite, entscheiden keinesweges darüber, ob die Begränzung durch gestrecktes oder durch geviertes Feld geschehen ist, denn bei grossen Vierungen kann der Flächeninhalt des Grubeneigenthums oft weit grösser seyn, als er bei einer gevierten Begränzung zuzutheilen gestattet ist.

Die gevierte Begränzungsart, bei welcher die Teufe veränderlich ist, indem sie zwar der Fallungsebene der Lagerstätte folgt, wie es bei der Begränzung nach gestrecktem Felde der Fall ist, aber an den Gränzen des durch Länge und Breite bestimmten Flächenraums, ihr Ende findet; steht daher zwischen der Begränzung durch gestrecktes Feld und zwischen der wahren Begränzung durch geviertes Feld, in der Mitte. Mit der ersteren hat sie das gemein, dass die Lagerstätte nicht in bestimmter, sondern in veränderlicher, von ihrem

eigenen Verhalten abhängiger Teufe verfolgt werden kann; mit der letzteren aber, dass sie in bestimmten Gränzen eingeschlossen ist, welche durch die Ausdehnung des Grubenfeldes bestimmt, also von diesem Felde abhängig gemacht wird. Sie ist, — mit Ausnahme der kubischen (§§. 126. 128.) Begränzung, welche alle Dimensionen vorschreibt, — die einzige Begränzungsart, welche die ewige Teufe nicht anerkennt, und daher als diejenige zu betrachten, welche den Verhältnissen des Bergbaubetriebes am wenigsten zusagt.

Bei der eigentlichen und wahren Begränzung nach geviertem Felde, bleibt die Teufe, bis zu welcher eine Lagerstätte verfolgt werden darf, zwar ebenfalls von den Gränzen des Grubenfeldes abhängig, sie gestattet also keine ewige Teufe auf der Lagerstätte selbst; allein die ewige Teufe erstreckt sich hier ganz unbestimmt bis in den Mittelpunkt der Erde. Die ewige Teufe bezieht sich also bei der gestreckten Begränzung auf die Teufen der Lagerstätten selbst, und zwar aller derjenigen Lagerstätten, welche innerhalb des auf der Erdoberfläche verzeichneten Flächenraums ihr Ausgehendes haben, oder welche *mit ihrem Ausgehenden* in jenem Flächenraum angetroffen werden. Bei der gevierten Vermessung ist die ewige Teufe auf alle diejenigen Lagerstätten zu beziehen, welche innerhalb der auf der Erdoberfläche bestimmten Begränzung, die man sich durch auf dem Horizont senkrechte Ebenen bis zum Mittelpunkt der Erde fortgesetzt denkt, eingeschlossen werden. Es sind also bei dieser Begränzungsart auch diejenigen Lagerstätten als Eigenthum mit eingeschlossen, welche in den auf der Erdoberfläche bezeichneten Gränzen noch gar nicht zum Vorschein kommen; wogegen sie in dem Augenblick aufhören ein Eigenthum zu seyn, sobald sie aus den Grän-

zen des durch senkrechte Flächen begränzten Feldes heraustreten.

Mit Hinweisung auf die Zeichnungen werden sich diese Verhältnisse besser erläutern lassen. — Es sey Fig. 1. und 2. *eine* Lagerstätte vorhanden, welche nach *AA* streicht und nach *BB* einfällt. Fig. 1. sey das Profil und Fig. 2. die obere Ansicht, oder die Situation. Als hier ganz gleichgültig und zur Erleichterung der Übersicht dienend, wird angenommen, dass die Dimension der Länge für alle Begränzungsarten gleich sey. Es ist nun *aabb* das durch Länge und Breite, und *aα* und *bβ* das durch Breite und Tiefe bestimmte Feld nach der kubischen Begränzungsart. Von der Lagerstätte *AB* erhält der Verleihungsbesitzer also nur den Theil, der durch die Länge *aa* oder *bb*, durch die Breite *ab*, und durch die Tiefe *aα* oder *bβ* bestimmt wird. Wären aber noch andere Lagerstätten in diesem parallelepipedischen Raum vorhanden, die dasselbe Mineral führen, wie *AB* u. s. f.: so würden diese ebenfalls zu seinem Eigenthum gehören. — Bei der Begränzungsart durch gestrecktes Feld ist *cc* oder *dd* die Länge des Feldes, *cd* dessen Breite, oder die Vierung. Die Tiefe *cγ* oder *dδ* sind ganz unbestimmt, und erstrecken sich so weit, als sich *AB* überhaupt erstreckt oder verfolgt werden kann. Der Verleihungsbesitzer hat also den Vierungsraum oder das Feld *ccdd* mit der ewigen Teufe *cγ* oder *dδ* erhalten; und alle Lagerstätten, welche in diesem Felde vorkommen (in so fern nicht andere Umstände eine Ausnahme machen), gehören zu seinem Grubeneigenthum. — Bei einer Begränzungsart nach geviertem Felde, ohne ewige Teufe, kommt es ungemein auf den Fallungswinkel der Lagerstätte und auf *die Breite* des Feldes an, weil die Lagerstätte *AB* in der Teufe nur so lange ein Eigenthum des Verleihungsbesitzers bleibt, als sie sich noch in seinem verliehenen Felde befindet. Wäre also *cc* oder *dd* wieder die Länge des Feldes, so würde, bei einer Breite von *c* bis *d*, von der Lagerstätte *AB* um so weniger in dem Felde des Grubenbesitzers bleiben, je weniger *AB* gegen den Horizont geneigt ist. Nur bei einem ganz seigeren Fallen würde die Begränzung des Feldes in der Teufe unendlich seyn. Erhält das Grubenfeld

aber eine Breite bis *e*, so dass *de* die Breite des Feldes wird, so bleibt die Lagerstätte *AB* so lange ein Eigenthum des Verleihungsbesitzers, als sie sich nicht über die senkrechten Ebenen *eε* und *dη* hinaus erstreckt. Bestimmen die Bergordnungen mit dieser Begränzungsart zugleich eine Vierung, so steht dem Verleihungsbesitzer das Recht zu, nicht blos *AB*, sondern auch die anderen zwischen *c* und *d* etwa aufsetzenden Lagerstätten, in so fern sie, wie *AB* selbst, durch *cc* oder *dd*, und durch *eε* und *dη* begränzt sind, mit abzubauen. — Bei einer Begränzungsart nach geviertem Felde mit ewiger Teufe, ändert sich das eben erwähnte Verhältniss in so fern, als der Verleihungsbesitzer nicht blos die Lagerstätte *AB* (mit ihrer Vierung, oder ohne dieselbe), sondern alle anderen Lagerstätten, welche in dem Felde von *dd* Länge und *de* Breite, begränzt durch die senkrechten Ebenen *eε* und *dη* angetroffen werden könnten, als sein Eigenthum erhält.

Angenommen, dass, ausser *AB*, mehrere Lagerstätten *CD*, *EF*, *GH* u. s. f. (Fig. 3. 4.) in einiger Nähe parallel neben einander aufsetzten; so wird es, — abgesehen von dem Fallungswinkel der Lagerstätten, — bei der Begränzung nach gestrecktem Felde, von der Grösse der Vierung, und bei der Begränzung nach geviertem Felde, von der Breite des Feldes wesentlich abhängen, wieviel von dieser Lagerstätte dem Verleihungsbesitzer zu Theil werden. Welche Verhältnisse für die kubische Begränzung eintreten, ergiebt sich aus der Zeichnung. — Würde, bei der Begränzung nach gestrecktem Felde, die grössere Vierungsbreite *dc* gestattet, so würde das Bergwerkseigenthum nicht blos auf den Besitz der Lagerstätte *AB* beschränkt seyn, sondern sich auch auf den der Lagerstätten *EF* und *GH* ausdehnen, und alle diese drei Lagerstätten würden bis in die ewige Teufe, ihrem Fallen nach, wie die punktirten Linien *dδ* und *cγ* andeuten, verfolgt werden können. — Bei eben dieser Feldesbreite *dc*, aber bei einer Begränzung nach geviertem Felde mit ewiger Teufe, würden alle hangenden und alle liegenden Lagerstätten (von *AB* an gerechnet), welche sich bis zum Mittelpunkt der Erde zwischen den senkrechten Ebenen *cε* und *dη* befinden könnten, das Eigenthum des Verleihungs-

besitzers werden, also auch diejenigen Theile der Lagerstätten *CD, IK* u. s. f., welche zwischen diesen senkrechten Begränzungsebenen liegen, obgleich ihre Ausgehenden *CC, II* u. s. f., auf der Erdoberfläche weit über die Feldesgränze *dd* hinaus liegen. — Für die Begränzung nach geviertem Felde ohne die ewige Teufe, würden die Verhältnisse ganz dieselben bleiben, wie sie oben angegeben sind, weil der Verleihungsbesitzer nur die eine Lagerstätte *AB*, innerhalb der Längendimension *dd* und der Breitendimension *cd*, als ein Eigenthum erhält, und die grössere Feldesbreite ihm nur den Vortheil gewährt, dass die durch die senkrechten Ebenen $c\varepsilon$ und $d\eta$ begränzte Lagerstätte, dem Einfallen nach, um so länger in seinem Felde bleibt.

§. 144.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die Begränzung eines Grubeneigenthums, es sey nach welcher Dimension man will, nicht über die Landesgränzen hinaus fallen darf. Bei der Begränzung nach geviertem Felde, würde dieser Fall nicht vorkommen können, wohl aber bei der Begränzung nach gestrecktem Felde. So kann man sich z. B. (Fig. 3.) *cc* als eine Landesgränze vorstellen, über welche hinaus sich das Einfallende aller Lagerstätten *C, E, A* erstreckt, welche einem Grubenbesitzer verliehen seyn können. In solchem Fall würde, auch bei einer Begränzung nach gestrecktem Felde, die senkrechte Ebene $c\varepsilon$ die Gränze des Eigenthums seyn. — Eben dies Verhältniss würde berücksichtigt werden müssen, wenn *cc* die Gränze bezeichnete, über welche hinaus sich das Territorium einer Person befände, welcher das Bergwerksregal auf jenem Territorio speciell verliehen worden, oder welche auf andere Art Rechte auf das unterirdische Eigenthum erworben hätte.

§. 145.

Auf eine ganz eigenthümliche Weise wird, nach einigen Bergwerksgebräuchen, die Länge des Gruben-

feldes, nämlich die nach dem Streichen der Lagerstätte zu wählende Dimension, durch die sogenannten *Erbflüsse* beschränkt. Wenn nämlich ein Flussthal die Streichungslinie einer Lagerstätte senkrecht oder spieseckig durchschneidet, und zugleich tiefe Einschnitte macht, so dass sich hohe Thalufer bilden; so werden die auf beiden Ufern befindlichen Theile der Lagerstätten als zwei verschiedene Lagerstätten angesehen, welche einzeln als Trümer und Gegentrümer gemuthet werden müssen. Man nimmt dabei an, dass die Mitte des Flussbettes die Markscheide sey, welche von keiner Seite überschritten werden darf, wenn der erste Finder oder Muther auch noch mehr Feld nach der Längendimension zu fordern hätte, als er wegen des durch den Fluss bewirkten Hindernisses erhalten kann. Der Fluss macht hier also eine natürliche Begränzung nach der Richtung des Streichens, welche Begränzung, ohne Vorhandenseyn des Flusses, erst eingetreten wäre, wenn der Finder oder Muther alles Feld, der Längenausdehnung nach, erhalten hätte, worauf er bergordnungsmässig Anspruch machen kann. Dagegen steht es ihm frei, das noch im Bergfreien liegende Gegentrum besonders zu muthen.

Dieses Verhältniss rührt ohne Zweifel noch von einem uralten Herkommen her, indem tief einschneidende Flüsse gewöhnlich die Gränze eines Eigenthums (*Erbe*) gegen den Nachbaren bilden. Das Eigenthum der Oberfläche und das unterirdische waren damals noch nicht getrennt, und die vertragsmässige Gemeinschaft des letzteren dehnte sich nur auf die Nachbaren einer und derselben Ortschaft oder Commune, und nicht auf mehreren Ortschaften aus, die vielleicht erst später zusammen traten, bis durch die Regalität des Bergbaus die Gemeinschaftlichkeit des unterirdischen Eigenthums sich über das ganze, einem und demselben Fürsten angehörende Land verbreitete.

Welcher Fluss aber ein Erbfluss ist und welcher nicht, das lässt sich kaum mehr ausmitteln.

---

e. *Vermessung des Gruben-Eigenthums.*

§. 146.

Die Abgränzung des Bergwerkseigeneigenthums geschieht durch das *Vermessen.* Es ist einleuchtend, dass nur diejenigen Dimensionen, durch welche die Länge und die Breite des Eigenthums bestimmt wird, ein Gegenstand der Vermessung seyn können, weil die dritte Dimension, oder die der Teufe, nicht gemessen werden kann. Nur in den Fällen, wo es darauf ankommt, die Entfernung der imaginairen unterirdischen Begränzungsflächen von irgend einem Punkt der Lagerstätte zu erfahren, oder wenn ausgemittelt werden soll, ob der Bau etwa die gesetzmässige Gränze überschritten hat, muss die Aufnahme für jeden Fall durch Markscheiderzüge veranlasst werden.

§. 147.

Weil auf der Erdoberfläche nur die auf die Längen- und Breiten-Ausdehnung Bezug habenden Dimensionen, die körperlichen Räume selbst aber, welche den Verleihungsbesitzern übergeben werden, nicht gemessen werden können; so pflegt man den Flächenraum, welcher dem Verleihungsbesitzer auf der Erdoberfläche überwiesen wird, das *Feld* zu nennen; unter dem *verliehenen Felde* aber nicht blos jene Fläche, sondern überhaupt den ganzen räumlichen Inhalt des Grubeneigenthums zu verstehen. Wenn nämlich das Feld gegeben, und zugleich die Begränzungsart — ob nach gestrecktem oder geviertem Felde — bekannt ist, so ist auch die Richtung der imaginairen unterirdischen Ebenen bekannt, welche den Körper einschliessen. (§. 143.)

§. 148.

Alle Feldesvermessungen geschehen in der söhligen oder in der Horizontalebene. Ansteigendes und abfallendes Terrain wird also auf die Horizontalfläche reducirt.

§. 149.

Bei der Vermessung eines Grubenfeldes heisst der Punkt, von welchem bei der Vermessung ausgegangen wird, der *Anhaltspunkt*. Dieser Punkt ist entweder der, wo der erste Fund gemacht, oder auf welchem die Lagerstätte vollständig entblösst, oder wo sie durch einen Stollen angefahren worden ist. Im letzten Fall muss dieser Punkt durch einen Markscheiderzug zu Tage gebracht und angegeben werden. Bei Lagerstätten, auf welchen schon ein Eigenthum verliehen ist, wird die Gränze der schon vorhandenen mit der neu zu vermessenden, der Anhaltungspunkt.

Man pflegt die Punkte, welche bei der Vermessung, — sey es, weil sich das Feld dort endigt, oder weil zwei Richtungen dort zusammenstossen, oder aus anderen Gründen, — einen besonderen Werth haben und bemerkt werden müssen, *Marken* zu nennen, und sie mit Gränzsteinen (*Lochsteinen*) zu bezeichnen. Haben sie nur einen vorübergehenden Werth, so werden sie mit Pflöcken (Markpflöcken) angedeutet. Marken, die *in* der Grube zur Bestimmung wichtiger Punkte nöthig sind, werden in das Gestein gehauen und heissen *Stuffen* oder *Markscheidestuffen*, wenn sie eine gewisse Gränze bezeichnen.

§. 150.

Wenn die Fundgrube auf einer Lagerstätte vermessen ist, so können sich erst die Maassen anschliessen. Man unterscheidet *obere* und *untere* Maassen, und nennt jene die gegen das Ansteigen, diese die ge-

gen das Abfallen des Gebirges liegenden. Liegt das Terrain im ebenen Felde, so entscheidet der Lauf des Wassers über jene Benennungen.

§. 151.

Man unterschied sonst *das Vermessen mit der verlorenen Schnur*, oder *das Überschlagen*, und *das erbliche Vermessen*, oder *das Erbbereiten* (Beschreibung desselben, Beyer, Otia metallica II. 227.). Letzteres findet seit einigen Jahrhunderten nicht mehr statt. Dagegen ist die förmliche Vermessung des Grubenfeldes durchaus nöthig, bei allen Vermessungen nach geviertem Felde, weil, bei der beträchtlichen Grösse des Feldes, die Gränzen wegen der markscheidenden Gruben genau bekannt seyn müssen. Eben so ist die Vermessung nöthig bei Längenvermessungen, wenn damit eine grosse Vierung verbunden ist, indem das Grubenfeld dann oft einen grösseren Flächeninhalt als bei der gevierten Vermessung erhalten kann.

Bei der Längenvermessung mit geringer Vierung von 7 Lachtern, muss man oft mit einem vorläufigen Überschlagen zufrieden seyn, weil eine förmliche Vermessung eine genaue Bekanntschaft mit dem Streichen der Lagerstätte voraussetzt, welche sich zuweilen erst sehr spät erlangen lässt.

§. 152.

Vorschriftsmässig müssen bei allen Vermessungen die Eigenthümer der markscheidenden Gruben zugegen seyn, um ihre Rechte warzunehmen. Wenigstens ist ihnen von der statt findenden Vermessung einer neuen markscheidenden Grube Nachricht zu geben.

Nach mehreren älteren Bergordnungen ist es dem Grubeneigenthümer erlaubt, mit der Vermessung so lange zu warten, bis die Grube *maass*- oder *erbwürdig* geworden ist. Das Gesetz bestimmt dann zu-

gleich, welche Grube für maasswürdig zu halten ist. Gewöhnlich muss sie schon einmal Ausbeute gegeben haben. — Diese Vorschrift bezieht sich indess blos auf Längenvermessungen mit sehr schmaler Vierungsbreite. Sie findet auf alle anderen Begränzungsarten keine Anwendung, indem bei solchen Grubenfeldern die Vermessung *sogleich* nach erfolgter Verleihung vorgenommen werden soll.

Ein jüngerer Muther kann Veranlassung geben, dass das Feld eines älteren, mit ihm markscheidenden Grubenbesitzers vermessen wird, weil er dadurch nur einen Anhaltungspunkt (§. 149.) für sein Grubenfeld erhalten kann.

Es ist eine allgemeine Regel, dass derjenige, dessen Eigenthum erst vermessen wird, die zu der Zeit schon vollzogene Vermessung der mit ihm markscheidenden Gruben als richtig anerkennen muss.

Ist eine Grube gesetzlich verpflichtet, ihr Eeld vermessen zu lassen, so darf sie sich dessen nicht weigern. Viele Bergordnungen setzen, als Strafe dieser Weigerung, das *Ausmessen* fest, d. h. die Verleihung wird zurück genommen, und die Grube als im Bergfreien liegend angesehen.

Bei Längenvermessungen mit sehr schmaler Vierungsbreite kann der Fall vorkommen, dass eine schon geschehene Vermessung, durch fernere Aufschlüsse, als unzweckmässig erkannt wird, indem sich die Streichungslinie der Lagerstätte gegen die erste Voraussetzung geändert hat. In diesem Eall kann eine Rectifikation der Vermessung zwar eintreten, jedoch unbeschadet der Rechte, die spätere Grubeneigenthümer bereits erworben haben könnten. Die Rectifikation kann also nur im bergfreien Felde in solchem Fall unbedingt gestattet werden. Liegt das Feld, wohin die

rectificirte Vermessung gestreckt werden soll, nicht mehr im Bergfreien: so kann auch keine Rectifikation mehr statt finden, weil durch die Verrmessung das Eigenthum förmlich übergeben ist, und weil das Recht des Älteren auf diesen Fall keine Anwendung findet.

§. 153.

Eine *Überschaar* nennt man dasjenige Grubenfeld, welches nach erfolgter Vermessung einer Lagerstätte, von derselben noch übrig bleibt, und nicht mehr gross genug ist, um besonders gemuthet zu werden. Einige Bergordnungen setzen fest, dass ein Grubenfeld bis zur Grösse eines Wehrs (§. 137.) noch gemuthet und verliehen werden soll; dass es aber, wenn es diese Grösse nicht erreicht, als eine Überschaar betrachtet wird. Die Überschaar wird, nach den Vorschriften einiger Bergordnungen, dem markscheidenden Fundgrübner *oder* Maassner, nach den Bestimmungen anderer Bergordnungen aber, dem Fundgrübner vorzugsweise auf sein Verlangen zugetheilt.

Bei allen Vermessungen soll aber dahin gesehen werden, dass Zerstückelung des Feldes vermieden wird, um durch das gehörige Aneinanderschliessen der Grubenfelder die Überschaare zu vermeiden.

Endlich ist es ein ganz allgemeiner Grundsatz, dass alles zu einer Grube zu verleihende Feld *zusammenhängend* seyn muss.

Ungültig ist aber jede Vermessung, welche zu einer Zeit vorgenommen wird, wo die Lagerstätte noch nicht vollständig entblösst ist; so wie auch dann, wenn durch unrichtige Markscheiderzüge Fehler in den Angaben der Ortungen (der unterirdischen Punkte, übertragen auf die Erdoberfläche) entstanden sind, und endlich dann, wenn sich erweisen lässt, dass zur Zeit der Vermessung schon das veränderte Hauptstreichen

der Lagerstätte bekannt war, ohne dass darauf bei der Vermessung Rücksicht genommen ward. (*Meyer*, bergrechtliche Beobachtungen S. 94.)

§. 154.

Man bedient sich zwar in ganz Deutschland, bei der Vermessung der Grubenfelder, des Lachter- oder Klaftermaasses; allein die Länge eines Berglachters ist sehr verschieden, und wird entweder durch die Bergordnungen eines jeden Landes festgesetzt, oder es treten auch die landesüblichen Lachtermaasse ein. In den Preussischen Staaten, am rechten Rheinufer, wird nach Lachtern von 80 Zoll rheinl. Länge gemessen; in den Provinzen am linken Rheinufer, gilt, bei Bestimmmungen der Feldesgrössen, noch das französische Flächenmaass nach Hectaren, weil hier blos Flächengrössen zu bestimmen sind.

§. 155.

Bei *Vermessung eines gevierten Feldes* muss, wenn auf einer Lagerstätte zum ersten Mal ein Eigenthum verliehen wird, zuerst die Fundgrube vermessen werden. Den Anhaltspunkt giebt gewöhnlich der Fundschacht, und zwar die Mitte des Rundbaums des Haspels; so dass von diesem Punkte aus zwei Linien abgesteckt werden, welche sich in der Mitte des Haspelrundbaums unter rechten Winkeln durchschneiden. — Man nennt dies, die Linien über das Winkelkreuz abstecken. — Die eine von diesen beiden Linien bezeichnet die Länge, die andere die Breite des Fundgrubenfeldes. Dem Verleihungsbesitzer ist es zwar überlassen, die Stunde zu wählen, nach welcher die eine oder die andere Linie abgesteckt werden soll, indem durch die Richtung der einen, auch zugleich die der anderen gegeben ist; aber als Regel ist anzunehmen, dass die Länge des Fundgrubenfeldes nach der

Stunde des Hauptstreichens der Lagerstätte gewählt werden muss. Ob der Punkt, welcher bei der Vermessung zum Anhalten dient, gerade so liegt, dass die eine Hälfte der Fundgrube auf die eine, und die andere Hälfte derselben auf die andere Seite des Fundschachtes zu liegen kommt, das hängt von besonderen Umständen ab, welche durch die Lage des Fundschachtes selbst für jeden Fall zu bestimmen sind. Dem Verleihungsbesitzer wird die Wahl gewöhnlich überlassen.

Wenn das Feld der Fundgrube bestimmt und begränzt ist, so schliessen sich die Maassen, dem Verhalten der Lagerstätte angemessen, von selbst an. Wenn eine bestimmte Länge bei einer bestimmten Breite des ganzen Feldes vorgeschrieben sind, so müssen die Maassen halb oben, halb unten (§. 150.), auch nach der Wahl des Verleihungsbesitzers wohl sämmtlich oben, oder sämmtlich unten, vermessen werden; so dass sich die erste Maasse an der Fundgrube, die zweite Maasse an der ersten u. s. f., auf einer oder auf beiden Seiten anschliesst.

Ist aber eine sehr grosse Feldesausdehnung gestattet, so muss die Vermessung, dem wahrscheinlichen Verhalten der Lagerstätte angemessen, dergestalt disponirt werden, dass zwar alle Maassen ganz genau an einander schliessen, und dass auch die ersten Maassen sich genau an dem vermessenen Felde der Fundgrube anschliessen, um Feldeszerstückelung und Überschaaren zu vermeiden (§. 153.); allein es kommt dann weniger auf eine grosse Regelmässigkeit des vermessenen Feldes überhaupt, als darauf an, dass das Feld dem künftigen Grubenbetriebe angemessen gewählt wird. Dies ist ganz von örtlichen Verhältnissen, zum Theil auch von der Erstreckung des Feldes

schon vorhandener Gruben abhängig, indem vorschriftsmässig alle Zwischenfelder zwischen zwei Gruben, welche auf einer und derselben Lagerstätte bauen, vermieden werden sollen.

§. 156.

Die *Vermessung eines gestreckten Feldes* mit *grossen Vierungen* unterscheidet sich von der Vermessung eines gevierten Feldes nur dadurch, dass die Felder der Fundgrube und der Maassen, welche dem ersten Finder oder Muther gesetzmässig verliehen werden dürfen, nach der Richtung des Hauptstreichens der Lagerstätte, in einer geraden Linie, — deren Länge durch die des Fundgrubenfeldes und durch die Länge der Anzahl von Maassen, welche verliehen werden sollen, bestimmt ist, — abgesteckt werden. Auch hier ist es dem Verleihungsbesitzer gewöhnlich überlassen, die Längen nach jeder von den beiden Weltgegenden, vom Anhaltspunkt ab gerechnet, nach Willkühr zu bestimmen; also die Anzahl der Maassen, welche er nach beiden Weltgegenden an dem Felde der Fundgrube angeschlossen zu haben wünscht, nach Belieben zu wählen. Ist die Länge der Fundgrube, und sodann die der anzuschliessenden Maassen, folglich die ganze Länge des Grubenfeldes abgesteckt und vermessen: so wird die Breite des Feldes, welche sich nach der bewilligten Grösse der Vierung richtet, dadurch bestimmt, dass eine Linie, senkrecht auf der Längenvermessung, abgesteckt wird. Ob die ganze Vierungsbreite im Hangenden, oder im Liegenden, oder theilweise im Hangenden und theilweise im Liegenden, gegeben werden soll, — in so fern noch bergfreies Feld vorhanden ist, — hängt gewöhnlich von der Wahl des Verleihungsbesitzers ab. Durch die Abmessung der Länge des Feldes und seiner Vierungsbreite,

ist der ganze Flächeninhalt des Grubenfeldes bestimmt.

Es kann jedoch der Fall vorkommen, dass die Linie, welche die Länge des Feldes bestimmt, nicht eine einzige bestimmte Richtung verfolgt, also keine ganz gerade, sondern eine gebrochene Linie ist. Bei gestreckten Feldesvermessungen mit sehr grossen Vierungen, soll zwar, eben wegen der grossen Vierungsbreite, die Länge des Feldes so viel als möglich in einer einzigen geraden Linie, übereinstimmend mit dem Generalstreichen der Lagerstätten, abgesteckt und vermessen werden; wenn sich aber das Streichen bedeutend ändert, so muss auch bei der Vermessung darauf Rücksicht genommen werden. Immer darf aber, bei grossen Vierungsbreiten, nur das Hauptstreichen von Distanz zu Distanz verfolgt, und es soll eine zu häufig und in zu kleinen Entfernungen sich wiederholende Abänderung in der Richtung der Längenlinie vermieden werden. Bei einer Veränderung im Generalstreichen kann es indess, besonders wenn, durch Bewilligung von vielen Maassen, eine Linie von grosser Länge abzustecken und zu vermessen ist, nicht immer vermieden werden, dass die Linie nicht ein oder mehrere Male gebrochen wird. Bei der Vermessung der Vierungsbreite ist alsdann darauf ebenfalls Rücksicht zu nehmen, damit das vermessene Feld überall eine gleiche Breite erhält. Es sind folglich eben so viele Querlinien, auf welchen die Vierungsbreite vermessen wird, abzustecken, und nach erfolgter Vermessung zu begränzen, als die Linie, durch welche die Feldeslänge bestimmt wird, Winkel oder Brüche erhalten hat.

§. 157.

Bei der *Vermessung des gestreckten Feldes* mit

geringer Vierungsbreite, welche in der Regel nur 7 Lachter beträgt, ist es von der grössten Wichtigkeit, die Streichungsstunde der Lagerstätte sehr genau zu kennen, weil es, wegen des sehr schmalen Feldes sonst sehr leicht möglich seyn würde, bei einer grossen Abweichung der vermessenen Linie von der Streichungsstunde der Lagerstätte, die letztere ganz aus dem verliehenen Felde zu verlieren. Deshalb pflegt man das Grubeneigenthum auch nicht sogleich förmlich zu vermessen, sondern nur vorläufig zu überschlagen, bis demnächst eine genaue Vermessung (die früher durch das Erbbereiten erfolgte) eintreten kann. Diese Vorsicht ist bei Gängen sehr nöthig, weil deren Streichen sich sehr oft, wenn auch nicht immer sehr bedeutend, ändert, und diese Abweichungen nicht so leicht durch Schürfe ermittelt werden können. Wo aber auf stehenden Flötzen eine gestreckte Vermessung mit geringer Vierungsbreite eingeführt ist, da lässt sich das Streichen leichter ausmitteln, so dass es die eigene Schuld des Verleihungsbesitzers seyn würde, wenn er sich von dem Verhalten der Lagerstätte nicht frühe genug unterrichtet hätte. Die Vermessung flötzartiger Lagerstätten nach gestrecktem Felde lange hinauszusetzen, dazu ist also keine genügende Ursache vorhanden. Dass die Bergordnungen in der Vermessung des Eigenthums auf Gängen, bei geringen Vierungsbreiten, sehr nachsichtig sind, giebt nicht selten zu Feldesstreitigkeiten Anlass. Noch übler ist es aber, die Vermessung gar nicht statt finden zu lassen, sondern blos den Anhaltspunkt (§. 149.) festzustellen, und Aufnahmen und Vermessungen erst dann eintreten zu lassen, wenn es aus einem oder dem andern Grunde (§. 152.) nothwendig wird.

§. 158.

Soll das Grubeneigenthum nach gestrecktem Felde vermessen werden, (welche Vermessung man zuweilen auch wohl die stehende oder die streichende nennt) so giebt der Punkt des Fundes gewöhnlich das Anhalten. Von diesem Punkte aus wird, nach beiden Weltgegenden, die Lagerstätte möglichst genau nach der Richtung ihres Streichens verfolgt, die Linie abgesteckt und die Länge der Fundgrube auf dieser Linie abgemessen. Wenn nach beiden Weltgegenden bergfreies (und bauwürdiges) Feld vorhanden ist, so soll der Anhaltspunkt in der Regel in der Mitte der Linie liegen. Die mehrsten Bergordnungen überlassen indess dem Verleihungsbesitzer die Wahl, wieviel Feld er nach dieser und nach jener Weltgegend gestreckt zu haben wünscht; er muss sich darüber aber gleich bei der Muthung erklären, oder wenigstens alsdann, wenn auf derselben Lagerstätte einem andern Muther Maassen verliehen werden sollen, und wenn zu der Zeit die Vermessung der Fundgrube nicht schon erfolgt wäre. Die Maassen schliessen sich, wie gewöhnlich, an der Fundgrube an, und es darf niemals ein unverliehenes und unvermessenes Zwischenfeld bleiben.

Die Breite des verliehenen Feldes wird bei der Längenvermessung mit schmaler Vierung gar nicht zugemessen, weil sie schon bekannt ist, und weil die Vermessung völlig zwecklos seyn würde, indem sich die Vierung ganz nach der Lagerstätte selbst richtet, und dieser in der gesetzmässigen Entfernung jederzeit folgt. Nur bei der stehenden Vermessung mit grossen Vierungsbreiten (§. 156.), wird auch die Breite des Feldes sogleich mit vermessen; sie wird dann aber, — eben so wie es bei der Vermessung eines gevierten Feldes der Fall ist, — horizontal, vom Hangenden und

Liegenden ab gerechnet, zugemessen, und nicht senkrecht auf diese Ebenen der Lagerstätte zugelegt.

Wenn es dem Verleihungsbesitzer überlassen ist, ob er die Vierung ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden, oder halb im Liegenden und halb im Hangenden wählen will (§. 135.), so muss er sich auch darüber sogleich bei der Muthung erklären.

§. 159.

Die Vierung einer Lagerstätte wird in dem Falle *zugelegt* oder *abgegeben*, wenn Feldesstreitigkeiten es nothwendig machen, um dadurch den Beweis zu führen, dass die Gränze des Feldes nicht überschritten sey, oder aus anderen Gründen, welche durch die Rechte des Älteren im Felde (s. Berg-Privatrecht) herbeigeführt werden können. Wenn die Vierung auf einzelnen Punkten der Lagerstätte bestimmt werden muss, so wird an den Saalbändern des Ganges angehalten und von diesen aus eine Linie, welche auf dem Saalbande (bei Flötzen auf dem Dache, oder auf der Sohle) *senkrecht* steht, in das Quergestein (bei Flötzen in die hangenden oder liegenden Schichten) hinein, bis zu der Länge abgemessen, welche der Vierungsbreite entspricht; z. B. 3½ Lachter, bei einer Vierungsbreite von 7 Lachtern, welche halb ins Hangende und halb ins Liegende, durch die Gesetze bestimmt, oder von dem Grubeneigenthümer so gewählt worden ist.

§. 160.

Für die Vermessung der Vierung bei Gängen, kommen jedoch noch besondere Verhältnisse vor, welche auf die Art der Vermessung, folglich der Bestimmung der Breite des Grubenfeldes, Einfluss haben. Wenn ein Gang seine *deutlichen Saalbänder* zeigt, so bedarf es keiner näheren Bestimmung (§. 159.). In diesem

Fall wird der Gang, auch selbst dann noch als im Ganzen vorhanden betrachtet, wenn sich in demselben auch Gebirgskeile oder Wände von dem Quergestein befinden sollten. Sind aber die Saalbänder nicht nachzuweisen, sondern befindet sich der Gang in einem zertrümmerten Zustande; so kann die Vierung durch die Lagerstätte selbst nicht bestimmt werden, weil es ungewiss seyn würde, welches Trum für die eigentliche Lagerstätte zu halten ist. Die Breite des Grubenfeldes muss sich in solchem Fall *auf die Breite der Vierung selbst*, mit Ausschluss der Mächtigkeit der Lagerstätte, beschränken, und dem Grubenbesitzer steht das Recht auf alle Trümer nur alsdann zu, wenn sie nicht weiter als 7 Lachter (senkrecht auf das Hauptfallen des Ganges gerechnet) von einander entfernt sind. Alle Trümer, die aus dieser Feldesbreite hinaus fallen, müssen, wenn sie noch im bergfreien Felde sind, besonders gemuthet werden. Der Grund dieser Bestimmung ist klar, sobald man sich die Vierungsbreite als die eigentliche und wahre Breite des Grubenfeldes denkt. Wenn sich der Gang in zwei oder mehrere Haupttrümer theilt, die aus der Vierung oder aus der Feldesbreite fallen: so steht dem Grubenbesitzer, in so fern alle Trümer noch im Bergfreien liegen, oder er der Ältere im Felde ist, das Recht zu, einen von diesen Trümern zu *kiesen* (zu wählen) und als seinen Gang anzusehen. Es versteht sich, dass er alsdann auch den Gang nur in der Streichungsstunde des gewählten Trumes zu verfolgen hat. Die ausser seinem Felde liegenden Trümer kann er, wenn sie im bergfreien Felde liegen, besonders muthen, weil er sonst daran kein Recht hat; es sey denn, dass sie sich dem von ihm gewählten Trume, bei weiterem Fortstreichen,

wieder zuschaarten und dass sie auf solche Art wieder in sein Grubenfeld kämen.

§. 161.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, dass ein Gang plötzlich abschneidet. Der Grubenbesitzer kann in solchem Fall sein Recht nur auf die eigentliche Breite des Grubenfeldes, worauf er, zufolge der vorgeschriebenen Vierungsbreite, Anspruch zu machen hat, behalten. Es steht ihm daher auch das Recht zu, sein Eigenthum in der Breite des Grubenfeldes wieder aufzusuchen. Über diese Breite darf er aber niemals hinaus gehen. Es fragt sich nur, nach welcher Richtung er den Gang wieder aufzusuchen befugt ist. Die Bergordnungen geben darüber die bestimmte Vorschrift, dass der verdrückte Gang in der Richtung seines Hauptstreichens wieder aufgesucht werden muss. Es ist dabei einerlei, in welcher Teufe die Ausrichtungsarbeit vorgenommen wird, indem ihm sein Recht in allen Teufen, jedoch übereinstimmend mit dem Fallen des Ganges in jeder Teufe, verbleibt. Wird der Gang in der Richtung seines Hauptstreichens, in der Feldesbreite von 7 Lachtern, (oder in der Breite, welche die Vierung bestimmt), und in der ihm zugetheilten Feldeslänge, nicht wieder angetroffen: so hat sein Eigenthum aufgehört, indem es als nicht vorhanden betrachtet werden muss. Wird der Gang aber in der Richtung des Hauptstreichens und in der ihm bewilligten Feldesbreite wieder gefunden: so wird der angetroffene Gang für den seinigen angesehen. Möglich ist es aber, dass dieser Gang gar nicht derjenige ist, auf welchem ihm ursprünglich ein Feld verliehen war; er hat ihn aber gesetzmässig als den seinigen in Anspruch zu nehmen, und bis zu der ganzen ihm bewilligten Länge zu verfolgen, *wenn der getroffene Gang noch im Berg-*

freien liegt. Wenn der getroffene Gang aber bereits gemuthet und verliehen ist, so hat der Ältere im Felde nur dann einen Anspruch auf diesen Gang, wenn er die Identität desselben mit dem seinigen nachweisen kann. Diese Bestimmung gründet sich darauf, dass dem Verleihungsbesitzer zwar das Recht zusteht, seine Lagerstätte in der ganzen ihm zugetheilten Längenausdehnung zu verfolgen, und überhaupt das ganze ihm zugetheilte Grubenfeld, mit allen Trümern u. s. f., die der Zufall ihm von benachbarten Lagerstätten zusendet, unbeschadet der Rechte des Ältern, als sein Eigenthum zu betrachten; dass er aber das Recht des Älteren, bei übrigens gleichen Rechten mit einem anderen Verleihungsbesitzer, muss beweisen können. In einem bergfreien Felde hat er nicht nöthig, einen solchen Beweis zu führen.

§. 162.

Wäre der verdrückte oder der verworfene Gang in der Richtung des Hauptstreichens und in der Feldesbreite von 7 Lachtern nicht wieder auszurichten, liesse es sich aber erweisen, dass er bei einer grösseren Feldesbreite angetroffen worden wäre; so steht dem Grubenbesitzer darauf *auch dann* kein Recht zu, wenn der verworfene Theil des Ganges noch im bergfreien Felde liegt. Der Grund ist sehr klar, indem der Gang nur wieder angetroffen seyn würde, wenn dem Verleihungsbesitzer ein breiteres Grubenfeld, nämlich eine breitere, als die gesetzmässige Vierung zugestanden würde, oder wenn das Feld nicht im Zusammenhange vermessen worden wäre. Beides ist aber gesetzwidrig und daher unzulässig. Dagegen kann auf den aufgefundenen Theil des Ganges, in so fern er noch im Bergfreien liegt, wie sich vonselbst versteht, von dem Finder eine Muthung eingelegt werden.

Diese Grundsätze gelten natürlich auch bei stehenden Vermessungen auf Flötzen, wo häufig der Fall vorkommt, dass Flötze auf grosse Entfernungen in der Richtung des Streichens verworfen werden.

§. 163.

Aus den eben näher beleuchteten Verhältnissen ergiebt sich der Grund, warum die stehende Vermessung bei schmalen Vierungen auf Gängen nicht immer sogleich vorgenommen werden kann. So lange der Gang im Ganzen, und überhaupt so kenntlich bleibt, dass er durch den Grubenbetrieb verfolgt werden kann, ist das Eigenthum hinreichend gesichert, und es kommt blos darauf an, die Überzeugung zu erhalten, dass der Bau die gesetzmässige und überschlagene Länge des Grubenfeldes nicht überschreitet. Kommt es aber demnächst, aus irgend einem Grunde, zur Vermessung, so ist ausserordentlich viel daran gelegen, das Hauptstreichen des Ganges richtig aufzunehmen und bei der Vermessung zum Grunde zu legen: weil bei eintretenden Verwerfungen, beim Verdrücktwerden, gänzlichem Abschneiden u. s. f. des Ganges, das Hauptstreichen die Richtung bestimmen muss, wohin sich das Grubenfeld, dem Streichen, oder der Länge nach, weiter fortерstrecken soll. So lange der Gang seine deutlichen Saalbänder behält, kann, bei öfteren Stundenveränderungen im Streichen, eine unrichtige Angabe des Hauptstreichens, dem Grubenbesitzer wenig nachtheilig werden: weil er angewiesen ist, die Lagerstätte in der ganzen Länge oder streichenden Richtung, die ihm zukommt, zu verfolgen, und weil auch die Vierung keinesweges nach der unrichtig angegebenen und vermessenen Streichungslinie, sondern nach dem Verhalten der Lagerstätte selbst abgenommen wird; allein von ausserordentlicher Wichtigkeit wird die richtige

Bestimmung des Hauptstreichens in allen solchen Fällen, wo daraus Beweise für die Fortsetzung des Grubenfeldes selbst, hergenommen werden müssen. Nächstdem aber muss die Richtung des Hauptstreichens schon mit Zuverlässigkeit bekannt seyn, wenn neben der Fundgrube von andern Muthern Maassen begehrt werden, oder wenn zu schon vorhandenen noch andere Maassen verliehen werden sollen.

Dass die Fundgruben von den Maassen, und diese von anderen Maassen, dnrch Ebenen abgegränzt werden, welche senkrecht auf dem Horizont und zugleich senkrecht auf der Fallungsebene der Lagerstätte stehen, bedarf kaum der Erwähnung.

---

2. *Die unmittelbare Erwerbung eines Erbstollens.*

§. 164.

Wer sich auf gesetzmässigem Wege den Besitz eines Grubeneigenthums verschafft hat, dem steht auch die Befugniss zu, sich durch eine Stollenanlage, wenn sich dazu eine vortheilhafte Gelegenheit darbietet, eine natürliche Wasserlosung zu verschaffen. Diese Befugniss kann zwar in der Gruben-Verleihungs-Urkunde mit ausgedrückt seyn; allein nach deutschen Bergwerksgesetzen ist es nicht nöthig. Nach französischen Bergwerksgesetzen wird dem Concessionair sehr häufig die Treibung eines Stollens als Bedingung der Concessions-Ertheilung auferlegt.

Von einem solchen Grubenstollen sehr verschieden ist ein *Erbstollen,* nämlich ein Stollen, der als ein besonderes und mit keinem Grubeneigenthum zusammenhängendes Bergwerkseigenthum, zu einem gewissen Zweck gemuthet und verliehen seyn muss. Ein Gru-

benstollen kann also niemals ein Erbstollen seyn, und wenn er sich aus anderen Gründen dazu eignen würde; so muss er ausdrücklich als ein Erbstollen gemuthet, dann aber von dem Grubeneigenthum, mit welchem er vorhin verbunden war, abgezweigt oder getrennt, und als ein für sich bestehendes Eigenthum von der Verwaltungsbehörde anerkannt und verliehen worden seyn.

§. 165.

Die unmittelbare Erwerbung eines Erbstollens geschieht durch Muthung und Verleihung.

§. 166.

Wenn ein Erbstollen gemuthet wird, so hat der Muther den Zweck anzugeben, den er durch Treibung des Stollens erreichen will. Weil der eigentliche Zweck eines Erbstollens darin besteht; *schon vorhandenen* Gruben Wasser- und Wetterlosung zu verschaffen; so ist wohl die Frage aufgeworfen worden, ob ein Erbstollen, ohne dass schon Gruben vorhanden sind, die der Hülfe eines Stollens bedürfen, in einem ganz unverritzten Gebirge, gemuthet werden könne? Nach einigen älteren Bestimmungen würde diese Frage verneinend zu beantworten seyn (*Meyer*, bergrechtl. Beob. S. 96.); die mehrsten Bergordnungen setzen darüber indess nichts fest, vermuthlich weil sie voraussetzen, dass sich ein Erbstöllner auf ein sehr kostbares und dabei im Erfolge ganz unsicheres Unternehmen, gar nicht einlassen werde. Weil jedoch, ausser dem angegebenen, ein anderer Hauptzweck bei der Treibung eines Erbstollens darin besteht, das Gebirge aufzuschliessen: so würde es, weil dieser Zweck gewiss erreicht, und dadurch zugleich Veranlassung zur Aufnahme des Bergbaus gegeben wird, keinem Zweifel unterliegen können, einen Erbstollen, auch bei einem noch ganz un-

verritzten Gebirge, zu verleihen. Das Princip des frei erklärten Bergbaus gestattet die Zurückweisung der Muthung nicht.

§. 167.

Es können aber auch zur Lösung eines und desselben fremden Grubeneigenthums, oder zum Aufschliessen desselben Gebirges, mehrere Erbstollen verliehen werden. Wenn die Richtungen oder die Weltgegenden, nach welchen die Stollen in das Gebirge getrieben werden sollen, dergestalt verschieden sind, dass sich nach dem allgemeinen geognostischen Verhalten der Lagerstätten voraussetzen lässt, dass der eine Stollen ganz andere Lagerstätten als der andere überfahren werde: so kann die Verleihung auch dann nicht verweigert werden, wenn der später gemuthete Erbstollen nicht allein keine grössere, sondern sogar eine geringere Teufe, als der früher gemuthete, einbringen wird. Wenn aber die Richtungen oder die Weltgegenden, nach welchen die Stollen aufgefahren werden sollen, so wenig abweichen, dass durch den später gemutheten Erbstollen kein neuer Aufschluss erwartet werden kann: so würde der spätere Muther nur dann ein Interesse haben können, wenn er entweder eine bedeutend grössere Teufe mit seinem Stollen einbringen wird, oder wenn er ein vorliegendes Grubengebäude schneller als der frühere Erbstollenverleihungs-Besitzer lösen kann.

Ist nur der letzte Grund zur Muthung eines jüngeren Erbstollens allein vorhanden, so muss die jüngere Muthung zurück gewiesen werden, weil dem älteren Muther, in so fern er sich über den Zweck seines Erbstollens bestimmt erklärt und darauf durch die Verleihungsurkunde ein Recht erworben hat, der Vorzug gebührt. Dem Eigenthümer der Grube steht

dagegen das Recht zn, sich durch einen Grubenstollen auf jede Weise eine Wasser- und Wetterlosung zu verschaffen, ehe der Erbstollen in sein Grubengebäude gebracht wird. Ein solcher Stollen kann indess auf die Rechte eines Erbstollens nicht Anspruch machen, weil er als solcher nicht anerkannt ist.

Wenn aher der später gemuthete Erbstollen, — bei gleichen Richtungen oder Weltgegenden, — eine grössere Teufe als der früher gemuthete einbringen wird: so ist die Muthung nicht zu versagen, indem es lediglich die Sache des Muthers ist, die Kosten der Unternehmung mit den dadurch zu erlangenden Vortheilen, welche die Gesetze bestimmen, gegen einander abzuwägen.

§. 168.

Bei der Muthung eines Erbstollens hat der Muther den Ort oder den Punkt anzugeben, wo er den Stollen ansetzen, die Richtung, nach welcher er ihn betreiben, den Zweck, welchen er dadurch erreichen, und den Namen, welchen er diesem Bergwerkseigenthum geben will. Er erhält alsdann die Verleihung, und mit derselben die Rechte, worauf er gesetzmässig Anspruch zu machen hat (s. Berg-Privatrecht), in so fern er die, als Erbstöllner ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllt. Mit diesem Rechte zur Treibung eines Erbstollens ist auch zugleich das Recht verbunden, denselben, wenn die Umstände es vortheilhaft machen, in mehrere Flügelörter zu theilen.

§. 169.

Die Länge eines Erbstollens ist ganz unbestimmt. Zu den Pflichten eines Erbstöllnes gehört es vielmehr, den Stollen in ganz unbestimmter Länge in das Gebirge zu treiben, bis derselbe, sey es durch den Abfall des Terrains, oder durch die geognostische

Veränderung der Gebirgsart, welche keine weiteren Aufschlüsse erwarten lässt, eine natürliche Gränze findet.

§. 170.

Die Höhe und Breite eines Erbstollens sind in vielen Bergwerksgesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern es ist nur im Allgemeinen bemerkt, dass er in rechter Höhe und Breite, mit gehöriger Wasserseige getrieben werden soll. Gesetze, die bestimmte Angaben enthalten, setzen, ziemlich übereinstimmend, die Höhe zu $1\frac{1}{4}$ und die Breite zu $\frac{1}{2}$ bis $\frac{5}{8}$ Lachter fest. Grosse Revierstollen erfordern jedoch grössere Dimensionen, um den Zweck der Wasserlosung und der Wetterzuführung vollständig zu erreichen.

Dass ein Erbstollen in ganz gerader Richtung, — nach einer und derselben Stunde, — aufgefahren wird, wenn nicht besondere Umstände Veranlassung geben, von dieser Richtung abzuweichen, erfordert schon das Interesse des Stöllners: indem die gerade Linie die kürzeste ist. Nächstdem finden Wasserablauf und Wetterwechsel bei geraden Stollen weniger Hindernisse, als bei gebrochenen und mit Winkeln getriebenen Stollen.

§. 171.

Alle Bergordnungen stimmen ferner darin überein, dass kein Erbstollen mit Gesprenge getrieben werden darf. Dagegen gestatten einige Bergordnungen ein bestimmtes Ansteigen, z. B. die Chursächsische Stollenordnung von 1749 (Art. 6.) auf eine Länge von 100 Lachtern, ein Ansteigen von $\frac{1}{4}$ Lachter; die Baiersche von 1784 (Art. 72.) nur von $\frac{1}{10}$ Lachter auf dieselbe Länge. Nach Preussischen Gesetzen sollen alle Hauptstollen söhlig betrieben werden, wenn nicht, in Absicht des Ansteigens der Wasserseigen, besondere Abweichun-

gen ausdrücklich gestattet werden, und diese Vorschrift soll der Erbstöllner, bei Verlust seines Rechtes als Erbstollen, befolgen.

§. 172.

Obgleich ein Erbstollen nur als ein Mittel zur Erreichung eines gewissen Zweckes angesehen werden kann (§. 166.), und als ein für sich bestehendes, blos auf die Erreichung jenes Zweckes gerichtetes Eigenthum betrachtet werden muss, wodurch der rechtmässige Besitzer, unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, zum Genuss der im Berg-Privatrecht näher zu bestimmenden Rechte und Vortheile gelangt; so hat man doch hin und wieder die Ansicht aufgestellt, dass das Recht des Erbstöllners sich noch weiter ausdehne.

Einige deutsche Bergordnungen gestatten dem Erbstöllner die Vierung (Chursächsische Stollenordnung Art. 14. — Baiersche Bergordnung Art. 77.); sie räumen ihm nämlich ein Bergwerkseigenthum ein, welches die Länge und Höhe des Stollens, und die Breite oder Dicke von 7 Lachtern, mit Ausschluss der Breite des Stollens, besitzt. Die Vierung wird hier also ebenfalls als die Breite eines Grubenfeldes betrachtet, welche den Stollen mit 3½ Lachtern auf jedem Stoss (auf jeder Seite) begleitet, und senkrecht gegen den Stoss, also horizontal gemessen wird. Alles, was der Stöllner in diesem Grubenfelde antrifft, in so fern es noch im bergfreien Felde liegt, ist sein Eigenthum. Im schon verliehenen Felde steht ihm die Vierungsbreite nicht zu, sondern er ist blos auf den Stollenhieb (s. Berg-Privatrecht) beschränkt. Diese Festsetzung, welcher nur die Absicht zum Grunde liegen kann, den Erbstöllner aufzumuntern und überhaupt den Betrieb von Erbstollen zu befördern, wird dadurch mangelhaft, dass sie dem Erbstöllner nicht zugleich das

Recht des Älteren einräumt, sondern sein Recht auch dann nur auf den Stollenhieb beschränkt, wenn er in eine später gemuthete Zeche einkommt. Weil die Vierung überhaupt nur eine Vergrösserung des eigentlichen Stollenfeldes (nämlich der Länge, Breite und Höhe des Stollens selbst) ist: so hätte das Gesetz, wenn es ganz konsequent verfahren wollte, dem Erbstöllner das ganze, durch die Vierungsbreite bestimmte Grubenfeld auf *allen* überfahrenen Lagerstätten, gleichviel, ob sie schon verliehen sind, oder ob sie noch im Bergfreien liegen, eben sowohl zugestehen müssen, als der Erbstöllner auf allen Lagerstätten den Stollenhieb ausüben darf.

Noch weiter gehen die Behauptungen derer, welche mit dieser Vierung eine ewige Teufe im unverliehenen Felde verbinden wollen. Die Teufe ist hier die Höhe des Stollens, und es kann daher von einer ewigen Teufe schon deshalb nicht die Rede seyn. Die Vierung bestimmt ferner nur die Breite, und *niemals* die Teufe eines Grubenfeldes. Einem Grubenfelde kann die Vierung, ganz unabhängig von der Teufe, zustehen (§. 143.).

Nach den Preussischen und nach einigen anderen Bergwerksgesetzen, ist dem Erbstöllner, und mit Recht, die Vierungsbreite nicht gestattet.

Die ältere Nieder-Österreichische Bergwerks-Ordnung vom 14. August 1731 räumte dem Erbstollen auch dieselbe Vierung ein, wie den Fundgruben und Maassen (Art. 13.). Weil jene Bergordnung eine grosse Vierungsbreite von 50 Klaftern gestattete, so erhielt der Erbstollen eine so ausgedehnte Vierung. Aber ausserdem setzt sie noch fest, dass das Stollenfeld, im unverliehenen Gebirge, 40 Klaftern seiger über dem Stollen (wenn das Tagegebirge es zuliess), sich

erstrecken und unter sich in die ewige Teufe gehen solle. Diese sonderbare Bestimmung mag vielleicht zu der Annahme Veranlassung gegeben haben, dass es dem Erbstöllner gestattet seyn müsse, die im freien Felde liegenden und überfahrenen Lagerstätten bis in die ewige Teufe abzubauen. Der Erbstöllner befindet sich aber, wenn er eine Lagerstätte anfährt, genau in demselben Fall, wie jeder Schürfer. Er hat nämlich das Recht, den Fund zu muthen und eine Verleihung zu verlangen, wenn noch bergfreies Feld vorhanden ist; im entgegengesetzten Fall versteht es sich von selbst, dass er das Eigenthum eines Andern nicht begehren kann.

§. 173.

Ein Erbstollen kann durch unverliehenes Feld eben sowohl, als durch bereits verliehenes getrieben werden, wie dies schon aus dem Zweck der Erbstollen (§. 166.) von selbst hervorgeht. Eine Vermessung des Stollenfeldes findet nicht statt, weil der Umfang desselben theils durch die Gesetze bestimmt, theils unbestimmbar ist. Nicht zu bestimmen ist die Länge des Stollenfeldes (§. 169.); die Höhe oder Tiefe ergiebt sich entweder durch die Vorschriften der Bergordnungen, oder durch die Festsetzungen, welche, für jeden einzelnen Fall, bei der Muthung und Verleihung getroffen werden. Die Breite des Stollens selbst, wird auf dieselbe Weise bestimmt. Alles, was der Erbstöllner in dieser Länge, Tiefe und Breite in seinem Felde antrifft, hat er, nach der übereinstimmenden Festsetzung aller deutschen Bergwerksgesetze, ohne alle Rücksicht auf die Rechte des Älteren im Felde, als sein Eigenthum anzusehen. Wenn einige Bergwerksgesetze dem Stollenfelde, durch Hinzufügung der Vierungsbreite zu der Breite des Stollens, eine grössere Ausdehnung geben;

so kann der Erbstöllner, *von dieser Vergrösserung* des Feldes, nur im unverliehenen Felde Gebrauch machen, und ist nicht befugt, sich das Recht des Älteren in einem schon verliehenen Felde anzumassen.

---

3. *Die unmittelbare Erwerbung eines Wassergefälles.*

§. 174.

Wassergefälle in Strömen, an grösseren und kleineren Flüssen und an Bächen, in so fern dem Grundeigenthümer nicht Rechte darauf zustehen, können zwar ohne Genehmigung des Landesherrn nicht benutzt werden; allein es bestehen nicht in allen deutschen Staaten gleiche Vorschriften darüber, welcher Verwaltungsbehörde die Disposition über die Verleileihung der Gefälle zusteht. Offenbar sind indess solche Wassergefälle kein Gegenstand des Bergregals, sondern des Flussregals. Deshalb beschränkt sich die Verleihung der Wassergefälle, in Folge der dem Landesherrn zustehenden Bergregalität, nur auf diejenigen Wasser, welche durch den Grubenbetrieb selbst zu Tage kommen.

Wo der Landesherr aus öffentlichen Kassen Teiche hat anlegen lassen, um den für die Kunsträder u. s. f. erforderlichen Wasserbedarf zu sichern, da werden die Gefälle, welche diesen Teichanlagen ihren Ursprung verdanken, ebenfalls bei der Bergwerksverwaltungs-Behörde gemuthet und von derselben verliehen.

§. 175.

Wasser, die durch den Bergbau selbst erschroten, und entweder durch Stollen, oder auf Schächten, durch Wasserhebungsvorrichtungen, zu Tage gebracht werden, sind bei der Behörde, welche zur Verwaltung

des Bergregals bestimmt ist, zu muthen. Auch die aus alten, schon zu Bruche gegangenen Stollen noch abfliessenden Wasser sind ein Gegenstand der Muthung und Verleihung, von Seiten der Bergwerksbehörde.

§. 176.

Den Bergwerkseigenthümern, welche aus ihren Gruben die Wasser durch Stollen oder durch Künste zu Tage bringen, steht ein Vorzugsrecht auf die Benutzung des Wassers zu den Zwecken des Bergbaus und Hüttenbetriebes, aber nicht zu anderen Verwendungen, zu. Es bedarf nur ihrer Erklärung, dass sie von dem Wasser selbst Gebrauch machen wollen. Dies muss aber innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, indem sie sonst ihr Vorzugsrecht verlieren. Die mehrsten Bergordnungen schreiben eine Frist von einem halben Jahre vor, bis zu welcher die Wasser in einem besondern Wasserlauf gefasst seyn sollen. Nach Preussischen Gesetzen ist eine ganzjährige Frist gestattet.

Nach Ablauf dieser Frist können die Wasser jedem Muther verliehen werden, jedoch immer unter der Bedingung, dass dadurch für die Grube kein Nachtheil, durch Aufstauung des Wassers u. s. f. geschehe.

Einige Bergwerksgesetze dehnen das Vorrecht der Grubenbesitzer sogar so weit aus, dass sie die schon an Andere verliehenen Grubenwasser zurück fordern können, wenn sie zur Zubereitung ihrer Erze und zu ihren Kunstgezeugen derselben bedürfen. Dies kann indess auf Verleihungen zu bergmännischen Zwecken nicht ausgedehnt werden, sondern nur auf solche Verleihungen, welche zu anderen ökonomischen Anwendungen aus dem Grunde ertheilt worden sind, weil kein anderer Muther vorhanden war, und um die Wasser nicht unbenutzt zu lassen. Wenigstens kann

eine zu bergmännischen Zwecken ertheilte Verleihung, nicht anders, als wenn sie nur auf Widerruf gegeben worden ist, zurück genommen werden, und dieser Widerruf würde seinen Grund nur in der Wahrscheinlichkeit der demnächstigen Wasserbenutzung durch die Grubeneigenthümer finden.

Man nimmt gewöhnlich an, dass die Grubenwasser, von dem Punkte an, wo sie in einen schon früher vorhandenen natürlichen Wasserlauf fallen, kein Gegenstand der Verleihung durch die Bergwerksbehörde mehr sind. Dadurch kann indess das Recht zur Benutzung dieser Grubenwasser zu den Zwecken des Bergbaus, der Aufbereitung und des Hüttenbetriebes, nicht verloren gehen, wenn sich erst später eine Gelegenheit zu solchen Anwendungen findet, nachdem die Grubenwasser, welche sich in andere natürliche Wasserläufe ergossen haben, schon zu anderen Zwekken, z. B. zu Mühlen, Bewässerungen u. s. f. benutzt worden sind.

Hat Jemand z. B. an einem Bache, der für sich keinen hinreichenden Wasserfluss gehabt haben würde, aber durch hinzutretende unbenutzte Grubenwasser so starke Zuflüsse erhält, dass es sich der Anlage lohnt, eine Mühle erbaut: so wird er nicht auf Schadenersatz antragen können, wenn die Grubenwasser später zu bergmännischen Zwecken gemuthet und verliehen werden, und dann einen solchen Abfluss erhalten, dass sie der Mühle nicht mehr zu gute kommen.

---

4. *Die unmittelbare Erwerbung eines in das Bergfreie gefallenen Bergwerks-Eigenthums.*

§. 177.

Ein Bergwerkseigenthum kann von seinem Besitzer entweder freiwillig verlassen, — *auflässig* geworden, —

seyn, oder es hat die Nichtbefolgung *berggesetzlicher* Vorschriften, den Verlust des Eigenthums zur Folge gehabt. In beiden Fällen fällt dasselbe in das landesherrliche Freie wieder zurück, und kann dem ersten Muther zugetheilt werden.

Ehe ein solches Bergwerkseigenthum wieder verliehen wird, muss durch die verwaltende Behörde der Ausspruch: dass das Eigenthum im Freien liege, ausdrücklich erfolgt seyn.

Die *Freierklärung* mag nun von der Verwaltungs-Behörde, ohne Antrag eines Muthers, statt gefunden haben, oder durch den Antrag eines neuen Muthers bewirkt worden seyn, so hat mit diesem Akte das Vorhandenseyn des Eigenthums ganz aufgehört. War das in das Freie gefallene Eigenthum eine Grube: so steht sie, wenn sie in der Folge wieder verliehen wird, allen, bis zur Zeit der Wiederverleihung (Wiederaufnahme) schon vorhandenen Grubengebäuden, im Alter nach, wenn sie früher auch die älteste Zeche gewesen wäre.

§. 178.

Zur Wiederaufnahme einer im Bergfreien liegenden Grube ist kein Schürfen nöthig, indem die blosse Muthung genügt, — weil das Grubeneigenthum in der ganzen früheren Ausdehnung und in dem Zustande, wie es sich in dem Augenblick der Muthung befindet, an den neuen Bewerber übergeht. Eine neue Vermessung würde nur in dem Fall statt finden müssen, wenn ein Theil des im Bergfreien liegenden Grubenfeldes, vor der Wiederaufnahme der Grube, zufällig einer markscheidenden Grube zugetheilt worden wäre.

Derjenige, welcher, unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, die Freierklärung eines Bergwerks-

Eigenthums bewirkt (wer dasselbe *frei macht*), wird als der erste Muther angesehen.

§. 179.

Wenn ein in das landesherrliche Freie gefallenes Bergwerkseigenthum von einem neuen Muther begehrt wird: so muss dasselbe, ohne alle Verbindlichkeit zur Bezahlung der Schulden, welche der vorige Eigenthümer gemacht haben könnte, verliehen werden. Es liegt nämlich dies Eigenthum, eben so wie jedes andere unterirdische Eigenthum, im Freien, und es ist daher Unrecht, wenn nach einigen Bestimmungen, das früher rückständig gebliebene Quatembergeld von dem neuen Muther verlangt wird.

---

5. *Die unmittelbare Erwerbung eines Hütten-, Pochwerks-Eigenthums u. s. f.*

§. 180.

Die deutschen Bergwerksgesetze verlangen, dass, ausser dem wahren Bergwerkseigenthum, wohin nur die Objekte 1—4. (§§. 77—179.) gerechnet werden können, auch Hüttenwerke, ja sogar Zechenhäuser und Grubenschmiede, gemuthet und verliehen werden sollen. Alle diese Gegenstände können, ihrer Natur nach, gar kein Objekt der *Bergregalität* seyn, weil der Staat nicht, wie es bei dem wahren Bergwerkseigenthum der Fall ist, sein Eigenthum unter gewissen Bedingungen weggiebt, sondern nur die Genehmigung zur Erbauung und Benutzung von Anlagen zu einem bestimmten Zweck ertheilt. In der Wirklichkeit werden auch solche Anlagen nicht als Gegenstände behandelt, deren Besitz aus Verhältnissen entspringt, die in der Bergregalität ihren Grund haben: so dass es fast nur in der Unrichtigkeit des Ausdrucks zu suchen

ist, wenn das Gesetz über *Verleihung* eines Hüttenwerkes u. s. f. Vorschriften ertheilt. Das französische Gesetz drückt das Verhältniss eines Hütten- u. s. f. Eigenthümers zum Staat sehr richtig aus, indem es die Permissionen von den eigentlichen Concessionen unterscheidet. Auch das Preussische Allgemeine Landrecht redet (a. a. O. §. 85.) nur von *Erlaubnissertheilung* zur Anlage von Hüttenwerken. — Dass aber die Genehmigung von Anlagen, welche sich auf die Benutzung eines Bergwerkseigenthums unmittelbar beziehen, bei der das Bergregal verwaltenden Behörde, und bei keiner anderen Verwaltungsbehörde nachgesucht werden muss, liegt in ganz natürlichen Verhältnissen.

Die Vorschriften, welche das französische Bergwerksgesetz über die Genehmigungen zur Anlage von Poch- und Hüttenwerken ertheilt, weichen von den Bestimmungen der deutschen Bergordnungen dennoch in manchen Verhältnissen ab. Die letzteren greifen theils scheinbar, theils in der Wirklichkeit, tiefer in die Rechte des Eigenthums ein, als das französische Gesetz, welches, bei aller Willkühr, die es auch hier wieder gestattet, doch den Eigenthümer bei den Permissions-Ertheilungen nur allgemeine Pflichten auferlegt, und sich niemals über den eigentlichen Betrieb, oder über die Verwaltung des Eigenthums verbreitet. Dies ist auch den jetzigen Zeit-Verhältnissen am mehrsten angemessen. Sobald ein Mineral zu Tage gebracht ist, sollte alle administrative Einmischung über die Benutzung des Eigenthums aufhören, weil sie sich aus Verhältnissen der Bergrgalität nicht herleiten, also auch nicht vertheidigen lässt. Hat der Staat die Absicht, die Benutzung der gewonnenen Mineralien noch weiter zu besteuern: so ist das nicht mehr ein Gegenstand für die das Berg-Regal verwaltende Behörde.

Eine andere Frage ist aber: wie weit soll sich die Gränze erstrecken, bis zu welcher die Genehmigung zur Anlage von Hüttenwerken, von der zur Verwaltung des Bergregals angeordneten Behörde, ertheilt wird? Kaum dürfte es zweifelhaft erschei-

nen, dass alle Anlagen, welche sich auf das unmittelbare Metallausbringen aus den Erzen beziehen, zur nothwendigen speciellen Kenntnissnahme der das Bergregal verwaltenden Behörde gehören. Nur bei der Eisenerzeugung würde der Zweifel entstehen können, ob das Roheisen oder das Stabeisen als das aus den Erzen ausgebrachte verkaufbare Produkt anzusehen ist. Beide Produktionen sind aber so unzertrennlich verbunden, dass sich eine künstliche Gränze zwischen ihnen gar nicht ziehen lässt.

§. 181.

Das durch mehrere deutsche Bergordnungen vorgeschriebene Muthen und Verleihen von Zechenhäusern, Berg- und Hüttenschmieden, sollte sich auf eine blosse Kenntnissnahme und Genehmigung der Verwaltungsbehörde zu solchen Anlagen beschränken.

§. 182.

Auch die Genehmigung zur Anlage von Poch- und Hüttenwerken, sollte in Deutschland nicht mehr auf dem veralteten, und aus ganz irriger Anwendung der Bergregalitäts-Verhältnisse entsprungenen Wege des Muthens und Verleihens, nachgesucht und ertheit werden. Die Vorschriften, deren Befolgung die deutschen Bergordnungen, bei der Nachsuchung eines Pochwerks- und Hütten-Eigenthums gebieten, sind nicht übereinstimmend. Der grösste Vorwurf, den die Bestimmungen der deutschen Bergordnungen mit Recht verdienen, besteht darin, dass die aus der Bergregalität entspringende Befugniss des Staates eine zu grosse Ausdehnung erhalten hat, wodurch nicht allein die Industrie, sondern auch die Benutzung des Eigenthums beschränkt worden ist. Beides geschieht dadurch, dass dem Staate das Vorkaufsrecht und die Verschmelzung der Erze vorbehalten sind, und dass die Genehmigung zur Anlage von Hüttenwerken davon abhängig gemacht

worden ist, ob der Staat von jenem, sich vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen will. Treten gleich, in der Anwendung, häufig ganz andere Verhältnisse ein, so ist es doch das in dem Gesetz ausgesprochene Princip, welches sich auf keine Weise rechtfertigen lässt.

Aus diesem Princip entspringen die Vorrechte des ersten Muthers, welche auch auf die Anlage von Hüttenwerken angewendet worden sind; die Bestimmung, dass Hüttenwerke nur in gewissen Entfernungen von einander angelegt werden sollen; die Festsetzung, dass die Anlage unter Aufsicht der Verwaltungsbehörde geschehen muss; dass die Grubeneigenthümer, welche eigene Hütten nicht besitzen, sich zu bestimmten Hütten zu halten verpflichtet sind, u. s. f.

Es ist kein Grund vorhanden, die Rechte eines Hüttenbesitzers mehr, als die eines jeden anderen Fabrikenbesitzers zu beschränken. Eben so wird es nicht geläugnet werden können, dass der Besitzer eines Grubeneigenthums, die Mittel und Wege, sein gewonnenes Mineral am vortheilhaftesten zu benutzen, ohne Einmischung des Staates am besten zu finden wissen wird.

Eine gewiss dankbar zu erkennende Vorsorge des Staates ist es zu nennen: wenn er, durch Anlage von musterhaften Aufbereitungs- und Hütten-Werkstätten, nicht allein Nacheiferung zu erregen sucht, sondern durch solche Anlagen auch Gelegenheit giebt, dass Eigenthümer von kleinen Grubengebäuden ihre Erze vortheilhaft verkaufen können, und oft nur dadurch allein in den Stand gesetzt werden, ihre Gruben ferner zu betreiben; aber sehr verschieden davon ist das Vorkaufsrecht der Erze zu gewissen Preisen, wodurch jene Wohlthat zu einem drückenden Monopol wird.

Fast alle Bergordnungen legen demjenigen, der ein

Hüttenwerk erbauen will, die Verpflichtung auf, sich über die Herbeischaffung des zum Hüttenbetriebe benöthigten Brennmaterials auszuweisen. Vielleicht wird auf die Erfüllung dieser Bedingung nirgends mit grosser Strenge gehalten; auch ist es nicht einzusehen, warum die Anlage eines Hüttenwerkes mehr wie die einer jeden andern, des Brennmaterials ebenfalls benöthigten Fabrik, erschwert werden soll, indem dem Unternehmer füglich die Sorge überlassen werden kann, woher und zu welchen Preisen er die Materialien, welche der Betrieb seiner Anlage erfordert, beziehen will.

§. 183.

Obgleich das französische Gesetz den Besitzer einer Hütte in der Verwaltung seines Eigenthums durchaus nicht beschränkt, und obgleich es, was sehr lobenswerth ist, dem Grubenbesitzer die freie und unbeschränkte Benutzung der gewonnenen Mineralien gestattet; so schreibt es doch sehr harte, und ganz von der Willkühr der Behörde abhängende Festsetzungen vor, von welchen die Genehmigung zur Anlage eines Hüttenwerkes abhängig gemacht ist.

Wer die Anlage einer Hütte beabsichtigt, bedarf dazu der Genehmigung der Behörde. Das Gesuch muss vier Monate lang öffentlich bekannt gemacht werden. Dem Gesuche soll ein Plan von der Hüttenanlage und von der Vertheilung der Aufschlagewasser, — nach einem Maasstabe von 1 Millimeter auf 10 Meter, — beigefügt werden. Die Behörde stellt nun Prüfungen an, über die Beschaffenheit und erforderliche Menge der Materialien, — sowohl der Erze als der Brennmaterialien, — über die Zulässigkeit der Wasserbenutzung, worüber die Gutachten der Berg-, Forst- und Bau-Behörden eingeholt werden sollen. Oppositionen,

die während der bestimmten Frist eingehen, werden dem, der die Permission nachsucht, zugefertigt. Vortheile und Nachtheile der Anlage, vorzüglich in Beziehung der schon vorhandenen Hüttenwerke, sollen erwogen, die Art der Zugutemachung geprüft, die Zweckmässigkeit der Anlage beurtheilt, und die Zulänglichkeit der bewegenden Kräfte dargethan werden. Bei einer vorhandenen Concurrenz, soll demjenigen Bewerber, welcher entweder wegen der Verhältnisse des Oberflächen-Eigenthums, oder durch seine Verhältnisse sich die Erze oder das Brennmaterial leichter verschaffen zu können, der Vorzug gebührt, die Genehmigung zur Anlage ertheilt werden.

Solche Bestimmungen sind wohl noch weniger, als die Vorschriften der deutschen Bergordnungen, zur Belebung der Industrie und zur Ausübung gewerblicher Thätigkeit geeignet.

Die Permission soll, mit Beifügung des Plans, den Namen dessen, der die Genehmigung erhalten hat, so wie die Aufzählung der einzelnen Theile der Hütten-Anlage und folgende Bestimmungen enthalten:

1. Dass ohne Vorwissen der Behörde keine Abänderung, gegen den genehmigten Plan sowohl, als demnächst, wenn die Hüttenanlage im Betriebe ist, vorgenommen werden darf.

2. Dass der Betrieb nicht über die gewöhnliche Zeit, ohne hinreichende Gründe, unterbrochen werden soll. Wenn die Hütte, während eines gewissen, in der Permission jedesmal bestimmt ausgedrückten Zeitraums, nicht betrieben wird; so soll sie nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, als bis eine neue Permission dazu nachgesucht und ertheilt ist.

3. Besitzveränderungen, sowohl des ganzen Wer-

kes, als einzelner Antheile an demselben, sollen der Behörde jedesmal angezeigt werden.

4. Wird die Permission einer Gewerkschaft ertheilt, so ist sie verbunden, einen Repräsentanten zu ernennen, welcher dieselbe bei allen Verhandlungen mit der Behörde zu vertreten hat.

5. Nachweisungen über Produktion, Materialverbrauch und Arbeiterzahl müssen jährlich abgegeben werden.

6. In der Permission wird die Höhe der Taxe, — nicht unter 50 und nicht über 300 Franken, — welche für die erhaltene Permission, ein für allemal zu zahlen ist, bestimmt und ausgedrückt.

---

6. *Von den Permissionen zum Betriebe der Gräbereien.*

§. 184.

Das französische Bergwerksgesetz unterscheidet zwischen eigentlichen Gruben und Gräbereien. Ein sehr richtiger Grundsatz, dessen allgemeine Gültigkeit das Gesetz leider dadurch völlig wieder vernichtet hat, dass es specificirt, welche Mineralien, als durch offene Gräbereien gewonnen, der Gegenstand von Permissionsgesuchen seyn sollen. Das Gesetz nennt die Eisenerze, in so fern sie wirklich durch Aufdeckarbeit und nicht durch unterirdischen Bau gewonnen werden, und die Schwefelkies haltenden Erden, woraus Vitriol oder Alaun bereitet wird.

Dieselbe Willkühr, welche sich in allen Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums ausspricht, ist auch bei der Erlangung von Permission zu Gräbereien wieder zu finden. Dieselbe Weitläuftigkeit der zu beobachtenden Formen,

welche, bei der vom Gesetz der Behörde eingeräumten Befugniss, das Gesuch ganz abzuweisen, oder dem Erwerber der Permission jede beliebige Bedingung aufzuerlegen, keinen andern Zweck haben kann, als die Erlangung der Permissionen, so wie die der Concessionen, unnöthig zu erschweren.

Bei den Permissionen für die Eisenerzgräbereien, scheint das Gesetz besonders die Absicht gehabt zu haben, den Eisenhütten ihren Erzbedarf sicher zu stellen, und zugleich die Besitzer der Eisenerzgräbereien zu verpflichten, die Erze nicht höher, als zu einem in der Permission festgesetzten Preise zu verkaufen. Das durch offene Gräbereien zu gewinnende Eisenerz ist daher in Frankreich zwar von der Regalität ausgeschlossen, und bleibt dem Oberflächenbesitzer überlassen; allein das Gesetz verpflichtet ihn zum Betriebe der Gräberei, wenn die Gewinnung des Erzes aus irgend einem Grunde für nothwendig erachtet wird, und setzt zugleich ein Maximum des Verkaufspreises fest, welchen er nicht überschreiten soll. Die deutschen Bergwerksgesetze enthalten zwar auch über die Gewinnung der zu den Regalien nicht gehörenden Mineralien, wenn der Grundeigenthümer sie nicht benutzen will, bestimmte Vorschriften (§. 69.); allein sie enthalten sich aller anderen beschränkenden Bestimmungen.

§. 185.

Die Gräbereien, bestimmt das Gesetz, können von dem Grundeigenthümer, und wenn er nicht will, von anderen Personen, auf dem Grund einer nachgesuchten und erhaltenen Permission, betrieben werden. Durch die Permission werden die Gränzen der Gräberei und die Art und Weise ihrer Benutzung festgestellt.

Will der Grundeigenthümer die Gräberei betreiben,

so hat er seine Absicht blos der Behörde anzuzeigen, welche alsdann die Erlaubniss ertheilt. Es soll sich aber die Grösse der Förderung, so viel als möglich, nach dem Bedarf der benachbarten Eisenhütten richten. Geschieht dies nicht, oder bleibt die Förderung länger als einen Monat, ohne genügende Gründe, liegen; so haben die Hüttenbesitzer das Recht, sich bei der Behörde die Ertheilung einer Permission zu erbitten. Macht aber der Hüttenbesitzer dann von der erhaltenen Permission binnen vier Wochen nicht Gebrauch: so wird die Permission zurück genommen, und der Grundeigenthümer tritt wieder in sein voriges Recht. Betreibt der Grundeigenthümer seine Gräbereien selbst, um das gewonene Erz an die Hütten-Besitzer zu verkaufen: so soll der Verkaufspreis nach gegenseitiger Übereinkunft, — und wenn eine solche nicht zu Stande kommen kann, nach dem Gutachten Sachverständiger, — mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Terrains, auf die Kosten der Gewinnung und auf die Nachtheile, welche für die Benutzung der Oberfläche daraus entspringen, festgesetzt werden.

Will der Grundbesitzer sich auf den Betrieb der Gräberei nicht einlassen, so können die Hüttenbesitzer die Permission nachsuchen. Dem Grundeigenthümer wird alsdann davon Nachricht gegeben, und eine Frist von vier Wochen eingeräumt, um seine Erklärung abzugeben: ob er die Förderung selbst betreiben will. Hat der Grundeigenthümer, nach Ablauf dieser Frist keine, oder eine verneinende Erklärung gegeben, so kann der Hüttenbesitzer, nach erhaltener Permission, auf dem wüsten Lande und auf dem Brachfelde sogleich, und auf dem bestellten Lande gleich nach der Erndte, seine Arbeiten beginnen. Abgebautes Terrain muss dem Grundeigenthümer in einem Cultur-fähigen Zustande

zurückgegeben werden, oder es muss zwischen beiden Partheien auf andere Weise eine Einigung statt finden. Die Entschädigung soll daher vor der Erzabfuhr, entweder nach Übereinkunft, oder nach der Abschätzung von Sachverständigen, ausgemittelt werden, bei welcher Ausmittelung die Beschaffenheit des Terrains, der für die Erdoberfläche bewirkte Nachtheil, der Werth der Erze und die Gewinnungskosten derselben, ein Anhalten geben sollen.

Entsteht eine Concurrenz unter mehreren Hütten-Besitzern, so soll die Behörde das Verhältniss bestimmen, nach welchem ein jeder Hüttenbesitzer an der Förderung Antheil zu nehmen hat. Eben so bestimmt auch die Behörde das Verhältniss, nach welchem die geförderten Erze vertheilt werden sollen, wenn der Grundeigenthümer selbst die Förderung betreibt, und die Erze an die Hüttenbesitzer verkauft.

Kommen die Erze auf Staatsgründen und auf einem Eigenthum vor, welches von ganzen Communen gemeinschaftlich besessen wird: so müssen die betreffenden verwaltenden Behörden vor der Ertheilung der Permission, befragt werden. Durch die Permissions-Urkunde werden alsdann der Umfang des Terrains, worauf die Permission ertheilt ist, und die zu leistende Entschädigung festgestellt.

Wird ein unterirdischer Betrieb nothwendig, so soll eine Concession nachgesucht werden. Letzteres jedoch nur in dem Fall, wenn eine Aufdeckarbeit gar nicht mehr ausführbar ist, oder doch nur sehr kurze Zeit statt finden könnte, oder einen künftigen vortheilhaften unterirdischen Abbau erschweren würde. Wenn aber auch eine Concession auf die Gewinnung von Eisenerzen ertheilt wird; so bleibt der Concessionair immer verpflichtet, denjenigen Hütten, welche mit ihrem

Bedarf auf das Concessionsfeld angewiesen sind, auch ferner jenen Bedarf zu dem in der Concessions-Urkunde zu bestimmenden, oder von der Behörde festzusetzenden Preise zu überlassen, — und den Grundeigenthümer, oder die Grundeigenthümer, unter deren Eigenthum sich die Grube befindet, im Verhältniss des bei dem Grubenbetriebe statt findenden Gewinnes, zu entschädigen.

Sicherstellung des erlangten Bergwerks-Eigenthums durch das Eintragen ins Gegenbuch.

§. 186.

Weil das Bergwerkseigenthum ein für sich bestehendes, von jedem anderen Besitz unabhängiges Eigenthum ist, welches, als eine unbewegliche Sache, Verträgen und anderen rechtlichen Geschäften in derselben Art, wie jedes andere unbewegliche Eigenthum unterliegt; so sind darauf die Grundsätze des gemeinen Rechtes und der Landesgesetze in gleicher Art anwendbar. Die Bergwerksgesetze enthalten indess noch verschiedene Bestimmungen, durch welche sowohl, als durch die besondere Art des Bergwerkseigenthums, es nothwendig wird, den Beweis des rechtmässigen Besitzes und der daraus entspringenden Verträge u. s. f., nicht durch die gewöhnlichen Grund- oder Hypothekenbücher, sondern durch besondere Hypothekenbücher zu führen, denen man den Namen des *Gegenbuches* gegeben hat. Die Führung dieses Buches findet entweder bei den Berggerichten, oder auch wohl bei den Bergämtern statt, denen alsdann die Berggerichtsbarkeit mit zugetheilt ist. In diesem Fall wird der mit der

Führung des Hypothekenbuches beauftragte Beamte der *Gegenschreiber* genannt.

In Frankreich, wo der gewerkschaftliche Bergbau nur dem Namen nach bekannt, jedes einzelne Bergwerkseigenthum von weit grösserer Ausdehnung und selten unter mehreren, immer aber nur unter wenigen Besitzern getheilt ist, hat die Bergverwaltungsbehörde mit der Führung von Berg-Hypothekenbüchern nichts zu thun. Durch Ertheilung der Concessions-Urkunde wird das Bergwerkseigenthum übertragen, und der Bergverwaltungsbehörde von den etwa vorkommenden Veränderungen des Besitzzustandes nur Nachricht gegeben.

§. 187.

Die historischen Nachrichten über die Entstehung des Gegenbuches sind bei *Horn*, *Klotsch* und *Meyer* (Beob. 153. u. f.) nachzusehen. Ursprünglich ist dasselbe wohl nur eine blosse Nachweisung der Zechen und der verschiedenen Theilnehmer an dem Bergwerkseigenthum gewesen. Erst später ist es eine, das Bergwerkseigenthum beweisende Urkunde geworden. Mit diesem Buche ist jetzt ein zweites verbunden, welches das *Vertrage-Buch* genannt wird, in welchem die sämmtlichen, auf ein jedes Bergwerks-Eigenthum Bezug habenden, abgeschlossenen und bestätigten Verträge, vollständig und in chronologischer Ordnung, mit Hinweisung auf das Gegenbuch, eingetragen werden. — Das sogenannte *Muth-Verleih-* und *Bestätigungsbuch* enthält die Geschichte eines jeden einzelnen Bergwerkseigenthums bis zu dessen Verleihung, und steht mit dem Gegenbuche in einem nicht weniger unmittelbaren Zusammenhange, als das Vertragebuch.

§. 188.

Nach alten deutschen Bergwerksgesetzen wird derjenige als der rechtmässige und wahre Besitzer eines

Bergwerkseigenthums angesehen, auf dessen Namen dasselbe ganz oder theilweise im Gegenbuch eingetragen ist. Über die erfolgte Eintragung wird dem Eigenthümer eine Urkunde zugestellt, welche der *Gewährschein* genannt wird, und einem Hypothekenschein gleich zu achten ist. Bei allen Besitzveränderungen müssen neue Gewährscheine ausgefertigt werden, welche dem Eigenthümer den Beweis geben, dass der Besitztitel für ihn im Gegenbuche berichtigt ist. Rechtliche Geschäfte, welche Veränderungen im Besitz des Eigenthums herbeiführen, sind ein Gegenstand des Berg-Privatrechts, in so fern das Eigenthum nicht an den Staat zurück fällt.

§. 189.

Von jedem anderen unbeweglichen Eigenthum unterscheidet sich das Bergwerkseigenthum auch noch dadurch, dass es in mehrere ideale Theile — *Kuxe* — zerfallen kann, während es substanziell nur ein einziges Ganzes bildet. Jene einzelnen Theile können das Eigenthum vieler einzelner Interessenten einer Gesellschaft (Gewerkschaft) seyn, die über ihren Antheil jeden beliebigen Vertrag schliessen können, ohne dass dadurch die Einheit des Ganzen verändert wird. Ein anderes Grundeigenthum kann zwar ebenfalls in einzelne Theile zerlegt werden; allein es hört dann auf, ein Ganzes zu bilden: indem die Theile von dem vorigen Ganzen abgetrennt und als ein besonderes Eigenthum im Hypothekenbuch aufgeführt werden. Ausserdem kann das Bergwerkseigenthum auf mehrere Arten verloren gehen, oder auch seiner Natur nach vonselbst aufhören, welches bei einem anderen Grundeigenthum niemals in ähnlicher Art statt findet, weshalb auch das hypothekarische Recht an dem Bergwerkseigen-

thum unsicherer als an einem anderen Grundeigenthum seyn muss.

Wenn, wie es wohl geschehen kann, ein Bergwerkseigenthum mit einem zweiten verbunden wird, um ein Ganzes zu bilden (wenn zwei Gruben sich *consolidiren*), so entsteht ein ganz neues Eigenthum, welches im Gegenbuche auch als solches eingetragen wird; wogegen die, aus denen es entstanden ist, gelöscht werden.

§. 190.

Das Gegenbuch soll, von jedem einzelnen Bergwerkseigenthum, zuvörderst die Verhältnisse darlegen, welche das Eigenthum im Allgemeinen betreffen. Dahin gehören: die Art der statt gefundenen unmittelbaren Erwerbung durch Muthen, Verleihen und Vermessen; die speciellen Verbindlichkeiten, welche gegen jeden Dritten (Grundeigenthümer, benachbarte Gruben u. s. f.) etwa übernommen, und die Rechte, welche erworben seyn mögen. Nächstdem folgen die Namen des oder der Besitzer, mit ihren Antheilen (Kuxen), welche das besondere Eigenthum ausmachen; die näheren Umstände der ursprünglichen Gewährung des Eigenthums; die Veränderungen, welche in den Besitztiteln statt gefunden, und die Verträge, welche jeder Eigenthümer allein, oder die Gesellschaft im Ganzen geschlossen hat.

Bei der ersten, oder unmittelbaren Erwerbung eines Bergwerkseigenthums wird der Muther und Verleihungsbesitzer, oder auch der von der Gesellschaft gewählte Vorsteher (Lehnsträger) zur Abgabe seiner Erklärung über die verschiedenen Theilnehmer und über die Grösse ihrer Antheile aufgefordert. Zur Vereinfachung des Geschäftes dient es, wenn alle Theilnehmer gegenwärtig sind, und sich als solche beken-

ken. Ist dies nicht der Fall, so müssen sie, in so fern sie den Vorstand nicht mit Vollmacht versehen haben, über ihre Annahme vernommen werden. Bei dieser ersten Eintragung erhält jeder Theilnehmer (Gewerke) einen Gewährschein, wenn er seinen Antheil, durch die Acceptation der Erklärung seiner Aufnahme zum Mitgewerken, übernommen hat. Ist dies aber durch einen besonderen Vertrag geschehen, so ist er nicht ein ursprünglicher Gewerke, und es sind nun ferner überhaupt bei den Besitzveränderungen und bei den Verträgen der ganzen Gesellschaft, oder der einzelnen Gewerken, dieselben Grundsätze zu befolgen, welche die Landesgesetze für ähnliche Geschäfte vorschreiben.

Die obligatorischen Verhältnisse des Bergwerks-Eigenthümers zum Staat.

§. 191.

Aus den Rechten, welche sich der Staat bei der Verleihung eines Bergwerks-Eigenthums vorbehalten hat (§§. 47—56.), entspringen für den Bergwerkseigenthümer Verpflichtungen, an deren fortdauernden Erfüllung, wenigstens nach deutschen Bergwerksgesetzen, der Besitz des Eigenthums zum Theil geknüpft ist. Der Staat überträgt das Bergwerkseigenthum unter der Bedingung, dass es zu dem bestimmten Zweck benutzt wird, dass es auf eine bestimmte Art benutzt wird, und dass der Eigenthümer für die Benutzung eine gewisse Steuer oder Abgabe entrichtet. Daraus ergiebt sich für den Eigenthümer die Verpflichtung zum Bau oder zum Betriebe, die Verpflichtung, die Oberaufsicht des Staates oder der von demselben dazu ernannten Behörde anzuerkenen, und endlich die Verpflichtung

zur Entrichtung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Abgaben, welche Verpflichtungen einzeln näher zu erörtern sind.

---

1. *Von der unausgesetzten Benutzung des Bergwerks-Eigenthums.*

§. 192.

Der Verleihung eines Bergwerkseigenthums liegt die Absicht des Staates zum Grunde, dass die als ein Eigenthum begehrten und verliehenen Mineralien auch wirklich gewonnen werden, und dass der Erbstollen, den der Eigenthümer nach einer bestimmten Richtung auffahren will, auch wirklich weiter ins Feld gebracht werde. Es darf also Niemand ein Bergwerkseigenthum in der Absicht begehren, sich den Besitz desselben zu sichern, um dann nach seinem Belieben gelegentlich Gebrauch davon zu machen. Nach deutschen Bergrechten nennt man die Verpflichtung des Eigenthümers zur wirklichen Benutzung seines Eigenthums, das *Bauhafthalten der Zechen.*

§. 193.

Es können indess Umstände eintreten, durch welche der Betrieb einer Zeche entweder ganz unmöglich gemacht, oder wenigstens so erschwert werden würde, dass er weder mit Vortheil für den Eigenthümer, noch mit Nutzen für den Staat statt finden kann. Der Eigenthümer ist dann verpflichtet, diese Umstände der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche dieselben prüfen, und wenn sie sich von der Richtigkeit überzeugt hat, dem Eigenthümer die Genehmigung ertheilen soll, den Betrieb auf eine bestimmte Zeit einzustellen. Dieser durch die Behörde bestimmte Zeitraum, innerhalb dessen der Bau eingestellt bleiben kann, heisst die

Frist. Daher die Ausdrücke: *Frist nachsuchen, Frist erhalten* und: *die Grube fristet,* oder *liegt in der Frist.* Eine nicht im Betriebe befindliche Zeche, welche keine Frist nachgesucht und erhalten hat, fällt, nach deutschen Bergwerksgesetzen, nach Verlauf einer gewissen Zeit, in das landesherrliche Freie; aber eine nachgesuchte und erhaltene Frist sichert dem Eigenthümer nicht blos den Besitz, sondern auch das Alter.

Ändern sich die Umstände so, dass die Verwaltungsbehörde den Betrieb der Grube nothwendig findet, so *wird die Frist gekündigt,* und der Betrieb muss dann in der vorgeschriebenen Zeit beginnen, wenn die Zeche nicht ins Freie fallen soll. Ändern sie sich nicht, so kann, auf Ansuchen des Eigenthümers, *die Frist verlängert* werden. Die Gesetze bestimmen die Entrichtung einer gewissen Summe, — *Fristengeld,* — welche vierteljährig für die aus der erhaltenen Frist entsprungene Bewahrung des Eigenthums gezahlt werden muss.

§. 194.

Was zur Bauhafthaltung einer Zeche erforderlich ist, darüber sind die Bestimmungen der Bergordnungen verschieden. Im Allgemeinen sagt man, dass eine Zeche *belegt,* oder *in Betrieb gekommen* sey, wenn wirkliche Bergarbeiter, in regelmässigen täglichen Zeitabschnitten, — *Schichten,* — Grubenarbeit unausgesetzt verrichten *).

Zur Bauhafthaltung einer Zeche ist, nach einigen Gesetzen, oft nur eine schwache und nothdürftige

*) Eine Grube kann im Betriebe seyn, ohne deshalb *in Förderung zu stehen.* Letzteres ist der Fall, wenn das Mineral, dessen Gewinnung der Gegenstand der erhaltenen Verleihung ist, zu Tage gebracht wird. Von einem Stollen kann man daher nur sagen, dass er belegt, oder im Betriebe sey; aber nicht, dass er in Förderung stehe.

Belegung erforderlich, auch wird darunter nur Arbeit in der Grube, nicht über Tage (mit Ausnahme von Wetter- oder Wassernoth, zuweilen auch von nöthiger Abraumarbeit) verstanden, in so fern die Gesetze nicht ausdrücklich das Gegentheil zulassen.

Die mehrsten Bergordnungen stimmen darin überein, dass zur Bauhafthaltung einer Zeche, nur die Belegung von einem Häuer und einem Schlepper, in regelmässigen Schichten, täglich erforderlich sey. — Nach anderen Bestimmungen soll diese Belegschaft für jede Fundgrube und für jede Maasse, welche als Eigenthum zugetheilt sind, gerechnet werden, welches indess bei grossen Grubenfeldern ganz unzulässig ist. — Nach noch anderen Bestimmungen soll die Arbeit in der Grube alle 14 Tage wenigstens um einen Fuss vorrücken, um eine Grube bauhaft zu erhalten. — Alle diese Bestimmungen sind daher ziemlich schwankend; dagegen ist die Festsetzung sehr bestimmt, dass eine Zeche als nicht im bauhaften Zustande befindlich angesehen wird, wenn es sich bei einer Untersuchung an drei verschiedenen Tagen in einer Woche finden sollte, dass sie nicht belegt sey.

§. 195.

Ein Erbstollen wird als in einem nicht bauhaften Zustande angesehen, wenn er in einem Zeitraume von einem Jahre und 12 Tagen weniger als ein Lachter fortgerückt ist. Andere Gesetze bestimmen die Länge nur zu einem halben Lachter. — Am zweckmässigsten ist die Bestimmung der Chursächsischen Stollen-Ordnung, wornach der Stöllner verpflichtet ist, das Ort zu einem Drittel, — nämlich 8 Stunden an einen Tage, — zu belegen.

§. 196.

Auch bei den Erbstöllen können Umstände eintreten

welche die Fortsetzung derselben für die Eigenthümer nicht wünschenswerth oder nützlich machen. Dem Erbstöllner ist es dann ebenfalls gestattet, auf eine Frist anzutragen. Diese Frist wird, auf den blossen Antrag des Stöllners, sofort, und zwar auf eine ganz unbestimmte Zeit ertheilt, wogegen bei der Fristen-Bewilligung für die Gruben, immer eine bestimmte Zeit festgestellt wird. Man nennt das Einstellen des Betriebes der Erbstollen, auf dem Grund einer nachgesuchten und erhaltenen Frist, das *Verstufen* des Stollens: weil vor Ort, nämlich auf dem Punkt, wo der Stollen, in dem Augenblick des Fristengesuches, sein Ende erreicht hat, eine Marke, oder *Stufe* in das Gestein gehauen wird, um den Punkt zu bezeichnen, bis zu welchem sich das Eigenthum des Erbstöllners erstreckt. Unverstufte Stollen, die nicht bauhaft erhalten werden, befinden sich in demselben Verhältniss, wie nicht bauhafte Zechen, welche keine Frist nachgesucht haben. Durch die Verstufung wird die Pflicht des Stöllners zum Forttriebe des Stollens, von dem verstuften Punkte an, aufgehoben; aber er hat nun auch darüber hinaus kein Recht. — Hat ein Erbstollen mehrere Flügelörter, so steht es dem Stöllner natürlich frei, nur eins oder das andere von den Örtern fortzutreiben, und sich sein Recht an den andern Örtern, durch das Verstufenlassen derselben zu sichern. Indess muss von den verstuften Stollenörtern an, jedem anderen Muther die Fortbringung des Stollens gewährt werden.

§. 197.

Das Bergwerksedikt von Henry IV. (Juny 1601) bestimmte, dass eine nicht im Betrieb befindliche Grube, dem Eigenthümer wieder abgenommen werden solle, und setzte fest: „d'ouvrir et travailler les dites

Mines, avec le nombre d'Ouvriers de toutes sortes, que chacune Mine en pourra porter. — Durch das Gesetz vom 21. April 1810 wird den Concessionairen die Pflicht auferlegt, die Gewinnung derjenigen Mineralien, worauf sie eine Concession erhalten haben, nicht zu unterbrechen, wenn das öffentliche Wohl oder das Begehren des Publikums es nöthig machen; allein es macht von der Befolgung dieser Festsetzung die Fortdauer des Besitzes nicht abhängig.

§. 198.

Nach deutschen Bergwerksgesetzen darf die Muthung und Verleihung eines im Bergfreien liegenden Bergwerkseigenthums nicht verweigert werden. Das Gesetz fordert aber zugleich die Benutzung desselben nach erfolgter Verleihung. Es entsteht die Frage: ob die Muthung verweigert werden kann, wenn es sich voraussehen lässt, dass Umstände (Mangel an Absatz, starke Wasserzuflüsse, die erst nach längerer Zeit fortgeschafft werden können u. s. w.) den Betrieb unstatthaft machen, und dass der Eigenthümer, sogleich nach erhaltenem Besitz, auf Frist antragen wird? Gesetzmässig würde diese Frage dergestalt zu entscheiden seyn, dass die Muthung mit der Verwarnung anzunehmen sey, das nach erhaltener Verleihung eingehende Fristengesuch zurück zu weisen; indem das Gesetz die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums nicht gestattet, um es zu besitzen, sondern um es zu benutzen.

§. 199.

Dass dagegen einer Zeche der Betrieb untersagt werden kann, wenn das Bestehen schon vorhandener älterer Zechen eine solche Rücksicht erfordert, ist den Worten des Gesetzes entgegen. Unbezweifelt ist es aber, dass der Landesherr eine solche, auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum ausgedehnte

Festsetzung erlassen kann. — Nach dem französischen Gesetz würden dem Concessionair diese und ähnliche Bestimmungen zur Bedingung gemacht werden können. Dahin gehört z. B. die Beschränkung des Betriebes der Zechen auf eine gewisse Teufe, über oder unter welcher nicht gebaut werden soll (Recueil des lois etc. 160.); Bestimmungen, die ohne Deklaration des Gesetzes durch den Landesherrn, nach den Vorschriften der deutschen Bergordnungnn, nur alsdann würden zur Ausführung gebracht werden können, wenn sie durch überwiegende Gründe der Bergbau-Policey und Technik gerechtfertigt werden können.

---

2. *Von der Oberaufsicht des Staates auf den Gruben-Betrieb.*

§. 200.

Dass die Behörde, welche das Bergregal verwaltet, auch zugleich die obere Aufsicht über den Betrieb der Gruben führen soll, schreiben sowohl die deutschen, als das französische Bergwerksgesetz vor. Dass aber diese Aufsicht in Deutschland weiter, als auf die Art und Weise, wie der Grubenbetrieb geführt wird, nämlich auch auf die Aufbereitung und Zugutemachung der gewonnenen Mineralien ausgedehnt worden ist, ja, dass sie sich über die specielle Verwaltung des Haushaltes, nämlich der rein ökonomischen Verhältnisse bei den Gruben und sogar bei den Hütten verbreitet hat, — das ist keinesweges in der Regalität des Bergbaus begründet, sondern eine, in sehr guter Absicht herbeigeführte Maassregel, deren Entstehung in der Eigenthümlichkeit des älteren deutschen Bergbaus zu suchen ist. Ein jedes einzelne Bergwerkseigenthum ist häufig in viele kleine Theile getheilt, von

denen Abwesende, Wittwen und Waisen die Besitzer sind, so dass deren Interesse am besten durch solche specielle Verwaltung wargenommen zu seyn schien. Ist gleich der Zweck lobenswerth, und gereicht auch die Beschränkung des freien Willens des Eigenthümers zu seinem Besten; so wird sich eine so unmittelbare Verwaltung eines fremden Eigenthums doch nur dann rechtfertigen lassen, wenn sie mit Zustimmung oder auf den Antrag des Eigenthümers selbst, ausgeübt wird.

Sehr weit davon verschieden ist die unbedingte Freiheit, welche den Bergbautreibenden, nach der Meinung derer eingeräumt werden soll, welche den Bergbau wie jedes andere Gewerbe betrachten. Zu einem freien Gewerbe eignet sich der Bergbau, wie schon früher dargethan ist, gar nicht. Erkennt man die Nothwendigkeit an, das Interesse des Staates und des allgemeinen Besten, mit dem Interesse des einzelnen Grubenbesitzers möglichst in Übereinstimmung zu bringen; so wird man auch die Mittel anwenden müssen, welche dazu führen können. Diese nicht weiter auszudehnen, als es der Zweck erfordert, und den Eigenthümer nicht unnöthig zu beschränken, das ist die Aufgabe, welche gelöset werden soll, und worauf die Gesetze vielleicht nicht immer, oder nicht mit gehöriger Bestimmtheit, Rücksicht genommen haben.

§. 201.

Viele deutsche Bergordnungen enthalten die ausdrückliche Vorschrift, dass alle Zechen unter der Direktion der Verwaltungs-Behörde betrieben, und vor derselben berechnet werden sollen. Alle deutsche Bergordnungen verbieten ferner den Raubbau, den unregelmässigen Abbau und den Betrieb nach einem, den Lokalverhältnissen und den übrigen Umständen nicht angemessenen Plane. Damit dies Verbot nicht über-

treten werde, dazu ist eine bestimmte Stellung der Verwaltungsbehörde zu dem Grubeneigenthümer nothwendig. Kommt ihr blos die Befugniss der Berathung mit den Grubeneigenthümern zu, so wird die Erfüllung oder die Nichterfüllung des Gesetzes ganz allein von persönlichen Verhältnissen abhängig. Kommt ihr das ausschliessende Recht der Bestimmung des allgemeinen Bauplans und der speciellen Ausführungen zu, so wird das Recht des Eigenthümers unnöthig gekränkt. Wird aber der verwaltenden Behörde und dem Eigenthümer ein gleiches Recht eingeräumt, und bei abweichenden Ansichten die Entscheidung einer obern Verwaltungsbehörde zugestanden; so scheint der Zweck der Bergregalität am vollkommensten erreicht werden zu können, ohne das Recht des Eigenthums zu beschränken.

Gesetze, die das Gebot eines regelmässigen Grubenbetriebes aussprechen, ohne dafür zu sorgen, dass der verwaltenden Behörde eine Stellung angewiesen wird, durch welche das Gebot in Ausführung gebracht werden kann, dürften daher wohl nicht als zweckmässig anzuerkennen seyn. Aber Gesetze, die so weit gehen, dass sie die Aufsicht in eine specielle Verwaltung des Privateigenthums umändern, die dem Eigenthümer nicht einmal die Befugniss einräumen, sich die zu seinem Geschäft erforderlichen Materialien, ohne Genehmigung der Verwaltung, anschaffen zu dürfen, welche mit einem Worte das Privateigenthum als ein öffentliches verwalten lassen, und das Recht des Eigenthümers fast nur allein darauf beschränken, den aufkommenden reinen Ertrag von der Verwaltung seines Eigenthums an sich zu nehmen, — solche Gesetze sind den Verhältnissen der Gewerbe treibenden Unterthanen zu der landesherrlichen Oberaufsicht, welche nur den Missbrauch zum Nachtheil des allgemeinen

Besten verhindern, und die dazu abzweckenden Mittel in Ausführung bringen lassen soll, jetzt auf keine Weise mehr angemessen.

Ein Gesetz, welches den eigentlichen und wahren Zweck der Bergregalität immer vor Augen behält, wird die verwaltende Behörde in den Stand setzen, die willkührlichen Dispositionen des Grubenbesitzers zu beschränken; aber es wird diese Beschränkung nicht weiter ausdehnen, als zu einer regelmässigen, vollständigen und der technischen Ausübung des Bergbaus angemessenen Gewinnung der Mineralien nothwendig ist; noch weniger wird es über diese Gränze hinaus gehen, und Gegenstände in den Kreis der Verwaltung ziehen, welche nicht mehr das Objekt des Bergwerks-Regals sind, und welche der freien Disposition des Eigenthümers überlassen bleiben sollten.

§. 202.

Das französische Bergwerksgesetz enthät Bestimmungen über die Verhältnisse der Verwaltungsbehörde zu den Grubenbesitzern, den Betrieb der Gruben betreffend, welche am wenigsten geeignet seyn dürften, dem Zweck zu entsprechen. So wie sich diesem Gesetz überhaupt der Vorwurf machen lässt, dass es vorzüglich auf die Beobachtung der Form Rücksicht genommen, und dadurch die Erlangung eines Bergwerkseigenthums unnöthig erschwert hat; so sind auch die Vorschriften über die Benutzung dieses Eigenthums keinesweges geeignet, weder dem Interesse des Staates, noch dem des Grubenbesitzers zu entsprechen. Das Gesetz geht von dem Gesichtspunkt aus, dass dem Concessions-Bewerber jede beliebige Bedingung auferlegt werden könne, deren er sich zu unterwerfen habe, wenn er ein Bergwerkseigenthum erhalten will. Daher die mit der Concessionsertheilung verbundenen

Vorschriften über den Gruben-Betrieb, die ganz der Willkühr der administrativen Behörde überlassen sind. Hat der Bewerber aber das Eigenthum wirklich erhalten, so wird er dadurch von dem ferneren unmittelbaren Einfluss der verwaltenden Behörde gänzlich befreit, weil die letztere zu ihm in einem Verhältniss gestellt worden ist, welches ihr nur die Befugniss ertheilt, auf die Erfüllung der im Bedingnissheft (Cahier des Charges) vorgeschriebenen Bedingungen zu halten. Aber auch dazu sind der verwaltenden Behörde, vermöge der ihr angewiesenen Stellung, alle unmittelbar zum Zweck führenden Maassregeln verweigert; sie kann nur mittelbar dadurch einwirken, dass sie eine förmliche Anklage gegen den Grubenbesitzer erhebt. Ein solches Verhältniss ist der Natur des Bergbaus am wenigsten zusagend, weil es zuerst die in sehr wenigen Fällen nur im Voraus zu bestimmenden Maassregeln zur zweckmässigen Gewinnung der Mineralien, gänzlich von der Willkühr der Behörde abhängig macht, und bei dem besten Willen derselben es nur dem Zufall überlässt, ob die dem Bewerber auferlegten Bedingungen den Verhältnissen angemessen sind, welche erst später die zu treffenden zweckmässigen Maassregeln bestimmen können; — und weil es sodann die Möglichkeit eines nützlichen und erfolgreichen Einflusses der Behörde auf den Betrieb der Gruben gänzlich vernichtet. Die verwaltende Behörde wird durch das Gesetz in die unangenehme Lage versetzt, Abänderungen, — und häufig sehr wesentliche Abänderungen, — von den in dem Bedingnissheft vorgeschriebenen Bestimmungen gestatten zu müssen, wenn sie sich überzeugt, dass die Erfüllung dieser Bedingungen nicht blos unzweckmässig, sondern sogar nachtheilig für den Grubenbetrieb seyn würde, ohne zugleich einen erfolgreichen

Einfluss auf die Wahl der zu ergreifenden zweckmässigen Maassregeln ausüben zu können. Der Gruben-Betrieb ist dadurch von der Persönlichkeit des Concessionairs ganz abhängig gemacht.

§. 203.

Verschiedene Bestimmungen über die Verwaltung und Benutzung des Bergwerkseigenthums, sind in mehreren deutschen Staaten weniger durch die Berg-Ordnungen vorgeschrieben, als durch specielle Gesetze und Verfügungen, nach und nach eingeführt und wieder abgeändert worden. Sie sind daher auch mehr ein Gegenstand des Berg-Privatrechts. Hier konnte nur im Allgemeinen auf die grosse Verschiedenheit hingedeutet werden, welche zwischen der deutschen und französischen Gesetzgebung über das Princip statt findet, nach welchem die Oberaufsicht des Staates über den Grubenbetrieb bestimmt worden ist. Die deutschen Gesetze gehen alle von demselben Princip aus, indem sie dem Bewerber niemals eine specielle Verpflichtung über den künftigen Betrieb des zu erwerbenden Eigenthums auferlegen, aber den Einfluss der Behörde auf die Benutzung des bereits erworbenen Eigenthums, bald zu sehr beschränken, bald über die Gebühr ausdehnen.

---

3. *Von den Bergwerks-Abgaben.*

§. 204.

Die Abgaben, welche der Besitzer eines Bergwerkseigenthums von der Benutzung desselben zu entrichten hat, sind in den verschiedenen deutschen Staaten, sogar in den verschiedenen Provinzen eines und desselben Staates, ungemein verschieden und abwei-

chend festgesetzt worden. Das im französischen Bergwerksgesetz angenommene Princip, nach welchem die Abgaben erhoben werden sollen, ist für das ganze französische Reich geltend.

In Deutschland führt die Bergwerks-Abgabe gewöhnlich den Namen des *Zehnten*, nach der Art, wie sie erhoben wird; übereinstimmend mit der Erhebungsart der Steuern von andern Gewerben, wenigstens in älteren Zeiten. In der Österreichischen Monarchie wird die von dem Bergwerkseigenthum zu entrichtende Abgabe an den Staat gewöhnlich *Frohne*, auch *Urbar* genannt.

Nach den Nachrichten, welche *Agricola* (de re metallica, Lib. 4.), *Klotsch* (Urspr. d. Bergw. in Sachsen, S. 59,) und *Beyer* (Otia, I. 229., III. 240.) aufbewahrt haben, ist der Zehnte an die Stelle der Gemeinschaft getreten, welche früher bei dem Bergbau zwischen dem Landesherrn und dem Grubeneigenthümer statt gefunden hat.

§. 205.

Es ist hier nicht die Rede von den einzelnen, grösstentheils wenig bedeutenden Abgaben, welche für die Verleihung eines Bergwerkseigenthums entrichtet werden, und welche die Gesetze in jedem Staate ebenfalls sehr abweichend und verschieden bestimmen; sondern von den eigentlichen Abgaben, welche mit der Benutzung des Bergwerkseigenthums verbunden sind.

Die ersteren bestehen in Schurfgebühren (für den zu ertheilenden Schurfschein), in Muthungsgebühren (welche zum Theil für die Fundgrube und für jede einzelne Maasse entrichtet werden) in Gebühren für Fristengesuche aller Art, in Verleihungsgebühren, — oder nach dem französischen Gesetz in Permissions-

Gebühren (§. 183.) und in Gebühren, welche für die Ertheilung der Concession zu entrichten, und welche Abgaben sämmtlich (mit Ausnahme der Hütten-Permissionsgebühren nach französischem Recht) fast nur als Sporteln, oder als Stempel-Abgaben zu betrachten sind. Nur eine Abgabe, welche, nach deutschen Bergwerksgesetzen, für die Verleihung eines wahren Bergwerkseigenthums entrichtet werden muss, verdient besonders ausgehoben zu werden. Es sind die Gebühren für die Vermessung des verliehenen Feldes, welche nach dem französischem Gesetz nur als Sporteln zu betrachten sind, nach den Bestimmungen der deutschen Bergordnungen aber, für die Fundgrube und für jede Maasse entrichtet werden müssen. Wenn das Gesetz eine grosse Anzahl von Maassen gestattet, so kann die Abgabe sehr bedeutend werden, und würde, bei einem gleichen Flächeninhalt des verliehenen Feldes, für die gevierte Vermessung ungleich grösser, als für die gestreckte Vermessung ausfallen: weil die gestreckte Vermessung nur die Anzahl der Maassen bestimmt, ohne dabei auf die Breite des Feldes (Vierung) Rücksicht zu nehmen. Deshalb würde es sich auch zutragen können, dass die Vermessungs-Gegebühren bei einem gestreckten Felde mit 7 Lachtern Vierung, grösser, als bei einer Vierung von mehreren hundert Lachtern, ausfallen könnten. Es würde aus diesen Gründen auch am zweckmässigsten seyn, die Vermessungs-Gebühren von der Grösse des verliehenen Feldes abhängig zu machen.

Ausserdem ordnen einige deutsche Bergordnungen noch eine gewisse Receptur-Abgabe (Ausbeute Zähl-Gelder) an, welche nach dem französischen Gesetz Hebegebühren (frais de perception) genannt und nach dem Decret über die Bergwerksabgabe vom 6. May 1811

(Art. 42.), für jeden Fall durch die Behörden bestimmt werden sollen.

§. 206.

Die eigentlichen Bergwerks-Abgaben sind, nach den deutschen Gesetzen sowohl, als nach der Bestimmung des französischen Bergwerksgesetzes, entweder fixirte, oder von dem Betriebserfolge selbst abhängige, und daher veränderliche Abgaben. In beiden Ländern ist das Bergwerkseigenthum von allen anderen Steuern und Abgaben gesetzmässig befreit.

§. 207.

Die von einem Bergwerkseigenthum zu entrichtenden fixirten Abgaben sind die sogenannten Recessgelder und die Quatembergelder.

Recessgelder müssen vierteljährig von jedem Bergwerks-Eigenthum, und zwar für die Fundgrube und für jede einzelne Maasse entrichtet werden. Diese Abgabe ist an sich nicht sehr bedeutend, (sie beträgt für die Fundgrube, nach Preussischem Gesetz, 2 Gr., und für jede Maasse 1 Groschen; für einen Erbstollen aber 12 Gr. vierteljährig) und wird, zur Anerkennung des landesherrlichen Hoheitsrechtes, entrichtet. Mit Unrecht würde diese Abgabe daher auf Pochwerks- und Hütten-Anlagen ausgedehnt werden, in so fern denselben keine Wassergefälle verliehen sind.

Quatembergelder werden ebenfalls vierteljährig von jedem Bergwerkseigenthum, aber gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Feldesgrösse, also von jeder Grube überhaupt, entrichtet. Diese Abgabe wird als ein Beitrag zur Unterhaltung der Bergwerksbeamten angesehen, und ist daher wahrscheinlich älteren Ursprunges, als das Recessgeld (§. 18.).

Die fixirte Bergwerkssteuer (Redevance fixe) nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1810, wird

nach dem Flächeninhalt des concedirten Feldes entrichtet, und beträgt für das Quadrat-Kilometer (391,6 Preussische Morgen) jährlich 10 Franken. Diese fixirte Abgabe soll aber, nach der Instruktion vom 3. August 1810, von jedem einzelnen Flötz, welches unter der in Concession gegebenen Oberfläche bebaut wird, entrichtet werden.

§. 208.

Über die Art, wie die veränderlichen Bergwerks-Steuern erhoben werden, sind die Bestimmungen in den verschiedenen deutschen Staaten und Provinzen ungemein verschieden. An sich hängt diese Abgabe mit der Bergwerksregalität, bei einem frei erklärten Bergbau, gar nicht zusammen; vielmehr ist sie als eine blosse, dem Gewerbe vom Staate auferlegte Steuer zu betrachten. Es ist daher auch sehr erklärbar, dass man bei dieser Steuererhebung, wenn gleich im Allgemeinen die alte deutsche Steuerhebungsart dabei zum Grunde liegt, doch von sehr verschiedenen Grundsätzen ausgegangen ist. In einigen Staaten ist die Steuer nicht blos auf den Bergbau, sondern auch zugleich auf den Hüttenbetrieb gelegt; in anderen Staaten wird blos der Bergbau besteuert, und wenn der Landesherr die Steuer nicht vom Erz, sondern von dem daraus erzeugten Metall erhebt: so trägt er für diesen Antheil zu den Aufbereitungs- und Zugutemachungs-Kosten bei. In noch anderen Staaten hat sich der Landesherr das Vorkaufsrecht der Erze vorbehalten, bezahlt dieselben nach einer gewissen Taxe, und rechnet sich dabei den zehnten Theil zu Gute. Alle diese verschiedenen Bestimmungen für die Art der Besteuerung müssen aus den speciellen Bergordnungen oder Landesgesetzen ersehen werden, indem hier das positive Gesetz entscheidet.

§. 209.

Temporelle Befreiungen von Entrichtung der Bergwerksabgaben kann nur der Landesherr, oder die dazu von ihm ermächtigte Behörde ertheilen: weil ein Erlass von gesetzmässigen Abgaben als eine Gnadensache zu betrachten ist. Dagegen gestatten einige Berg-Ordnungen gesetzmässig eine Befreiung von der Zehnt-Entrichtung von 2, 3 bis 6 Jahren, von der ersten Aufnahme einer Grube an gerechnet. Solche *Frei-Jahre* sind in der Regel nur dem metallischen Bergbau und nicht dem Steinkohlen-Bergbau zugestanden, um dem Grubenbesitzer, durch jene Begünstigung, die Anlage von Poch- und Hüttenwerken, zur weiteren Benutzung der gewonnenen Mineralien, zu erleichtern.

Einige Bergordnungen gestatten ferner, dass in solchen Fällen, wenn eine Grube nicht mit Gewinn oder mit Vortheil gebaut wird, nur der halbe Zehnte oder der Zwanzigste, und der volle Zehnte alsdann bezahlt werden soll, wenn der Grubenbetrieb dem Eigenthümer einen Gewinn abwirft, oder wenigstens keine Zuschüsse mehr erfordert. — Den Bergbau mehr begünstigend und in der natürlichen Billigkeit begründet, würde die Bestimmung seyn, die Bergwerkssteuer nur von denjenigen Gruben zu erheben, welche dem Eigenthümer wirklich einen Gewinn gewähren, und von den Gruben, deren Betrieb noch Zuschüsse erfordert, diese Steuer nicht einzuziehen.

§. 210.

Die veränderliche Bergwerkssteuer hat in Deutschland den Namen des Zehnten erhalten (und früher eben so in Frankreich), weil sie den zehnten Theil des gewonnenen Minerals, oder des daraus erzeugten Produktes betrug. So ist es auch noch jetzt fast im ganzen nördlichen Deutschland. In der Österreichischen

Monarchie muss die Bergwerksabgabe (Frohne) von den aus den gewonnenen Erzen ausgebrachten Metallen, ohne Abzug der Gruben- und Hütten-Kosten, sey es in Natur, oder in einem festgesetzten Geldbetrage, entrichtet werden; indess beträgt diese Abgabe nicht immer den zehnten Theil, sondern sie ist für die verschiedenen Metalle verschieden, und auch in den einzelnen Provinzen abweichend festgesetzt. Es ist nicht zu läugnen, dass dies eine harte Besteuerung des Bergbaus ist. Gemildert wird diese Abgabe dadurch, dass bei Gruben, welche nicht mit Gewinn bauen, ein Erlass der Abgaben, oder eine Verminderung derselben, nachgesucht und erlangt werden kann.

Zwar weniger drückend, aber immer sehr stark, und mit den Abgaben von anderen Gewerben kaum im Verhältniss stehend, ist die Abgabe des Natural-Zehnten von dem Brutto-Ertrage der Gruben. In früherer Zeit war diese Abgabe wirklich der zehnte Theil des gewonnenen Minerals. In einigen Ländern ist sie es auch noch; in anderen hat der Grubenbesitzer den Betrag des zehnten Theils der Gewinnung, in baarem Gelde, nach dem Werth des Minerals, zu bezahlen. Wenn der Staat nicht den Natural-Zehnt einfordert, sondern denselben dem Geldwerthe nach erhebt: so bringt es das natürliche Verhätniss mit sich, dass der Zehnte nicht von dem Werth des gewonnenen Minerals, sondern von der durch den Verkauf desselben bewirkten Einnahme erhoben wird. Diese Einnahme kann in einem Jahr den Werth der Gewinnung übersteigen, in einem andern Jahre geringer seyn, als der Werth der gewonnenen Mineralien; ein Verhältniss, welches ganz von dem Gange des Handels abhängig ist.

Wenn der Staat den Mineral-Zehnten (Erz-Zehn-

ten) erhebt, sey es in Natur, oder in Gelde, nach dem Werthe der Gewinnung, — welches natürlich ganz seiner Willkühr überlassen bleibt, in so fern das Gesetz nicht ausdrücklich die eine oder die andere Erhebungsart vorschreibt, — so trägt er zu den eigentlichen Gewinnungskosten (Grubenkosten) nichts bei. Schreibt das Gesetz aber, bei dem metallischen Bergbau, die Erhebung des Zehnten von dem ausgebrachten Metall, oder von dessen Geldwerth vor; so erstattet der Staat entweder die auf seinen Antheil fallenden Poch- und Hütten-Kosten, und dann pflegt man diese Steuer auch noch den Erz-Zehnten zu nennen; oder er erstattet sie nicht, sondern er erhebt den *Metall-Zehnten*, welche starke Abgabe dem Emporkommen des Bergbaus nicht förderlich, und wohl mit Recht eine sehr drückende zu nennen ist.

So wie die Steuer in Deutschland von dem Bergbau erhoben wird, kann sie sehr häufig den ganzen Gewinn vom Grubenbetriebe absorbiren; sie wird sogar in allen den Fällen, wo der Bergbau noch mit Zuschuss betrieben werden muss, noch baare Zuschüsse zu den eigentlichen Gewinnungskosten erfordern. Der Staat besteuert also ein Gewerbe, welches dem Unternehmer nicht allein keinen Nutzen gewährt, sondern dessen Ausübung noch mit einem baaren Kosten-Aufwande für ihn verknüpft ist. Obgleich der Landesherr in solchen Fällen gewiss geneigt seyn wird, eine temporelle Abgaben-Befreiung eintreten zu lassen; so scheint doch diejenige Art der Besteuernng die angemessenste zu seyn, nach welcher die Steuer nicht vom Brutto-, sondern vom Netto-Ertrage der Gruben erhoben wird, selbst wenn sie den fünften oder den vierten Theil des reinen Ertrages betrüge.

§. 211.

Nach einigen Bergordnungen ist dem Staate auch das *Vorkaufsrecht* für verschiedene Metalle vorbehalten. Eine solche Bestimmung liegt schon in der natürlichen Verpflichtung des Unterthanen, welche sein Verhältniss zum Staat herbeiführt. Wenn dies Vorkaufsrecht aber zugleich mit der Festsetzung verbunden ist, dass der Eigenthümer das gewonnene Metall zu einem bestimmten, und zwar zu einem niedrigeren Preise an den Staat verkaufen muss, als der ist, den er bei einem freien Verkauf erhalten könnte; so liegt darin eine abermalige Besteuerung und eine grosse Härte des Gesetzes, die sich nicht vertheidigen lässt.

§. 212.

Ausser den gewöhnlichen Bergwerkssteuern, sind dem Grubeneigenthümer in verschiedenen Staaten noch andere Abgaben auferlegt, die zu verschiedenen Zwekken erhoben werden. So ordnet z. B. das französische Gesetz (Art. 36.) die Erhebung des Zusatz-Centimen, nämlich des zehnten Theils des Betrages der fixirten und veränderlichen Abgaben an, um dadurch einen Fonds zur Beförderung des Bergbaus, zu vorkommenden Remissionen u. s. f. zu bilden. — Eben so werden in einigen deutschen Staaten bestimmte Beiträge zur Beförderung des Bergbaus, oder zu Armenanstalten, zur Unterhaltung von Grubenwegen u. s. f. erhoben.

§. 213.

Weil sich die eigentliche und veränderliche Bergwerkssteuer, sie mag nach der Brutto-, oder nach der Netto-Einnahme einer Grube erhoben werden, immer nach der Grösse und nach dem Werthe der jährlichen Gewinnung richtet; so liegt in dieser Erhebungsart der Bergwerkssteuer zugleich *die Verpflichtung der*

Grubeneigenthümer, der Verwaltung die Rechnungen von ihren Gruben vorzulegen. Am mehrsten nothwendig wird dies in dem Fall, wenn die Steuern von dem Netto-Ertrage berechnet und erhoben werden, um den wirklichen Betrag der Gewinnungskosten, welche von dem Werth des Gewonnenen in Abzug gebracht werden sollen, klar und deutlich übersehen zu können. —

In mehreren deutschen Staaten wird das Bergwerkseigenthum noch von der Behörde verwaltet, und daher die Rechnung unter ihrer unmittelbaren Aufsicht angefertigt. Diese Rechnungen werden noch jetzt wohl *Anschnitte* genannt, wenn sie monatlich oder vierteljährig gefertigt werden. Wenn den Eigenthümern die Verwaltung ihres Eigenthums, wie es seyn sollte, selbst überlassen ist, und wenn sich die Wirksamkeit der verwaltenden Behörde blos auf den technischen Grubenbetrieb beschränkt (§. 201.); so wird derselben nothwendig die Rechnung vorgelegt werden müssen, deren Richtigkeit sie auch vollständig zu prüfen im Stande seyn wird, wenn ihr bei der Betriebs-Aufsicht der Gruben die richtige Stellung angewiesen worden ist.

§. 214.

Es ist nicht zu läugnen, dass das Princip, von welchem das französische Bergwerks-Gesetz bei der Erhebung der veränderlichen Bergwerkssteuer (Redevance proportionelle) ausgeht, das richtigste, und den Bergbau am mehrsten begünstigende ist. Die jährliche Abgabe beträgt nämlich nur fünf Procent von dem wirklichen Ertrage der Grube. Auch ein höherer Abgabensatz würde dem Bergbau noch zuträglicher seyn, als die deutsche Art der Abgaben-Erhebung; obgleich das französische Gesetz sehr viele Abgaben in Abzug

bringt, welche bei der Ertragsausmittelung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Je günstiger dieses Princip also für den Bergbau ist, desto mehr ist es Pflicht der Bergwerkseigenthümer, dem Staate die billige Steuer durch falsche und trügerische Angaben nicht zu schmälern. Die französische Bergwerksverfassung setzt aber die Behörde nicht in den Stand, die Richtigkeit der Angabe mit Zuverlässigkeit zu prüfen, und selbst das Decret vom 6. May 1811 hat diesen Mängeln nicht abgeholfen. Die verwaltende Behörde steht, bei der Erhebung der Abgabe, dem Grubenbesitzer in einem Verhältniss gegenüber, in welchem sie oft Eigennutz und Ränke in ihre Schranken verweisen soll, ohne dazu die zureichenden Mittel zu besitzen. Hätte das Gesetz für eine zweckmässige Einwirkung der Behörde auf den Betrieb der Gruben gesorgt, ohne dadurch den Besitzer in seinem Eigenthumsrecht im mindesten mehr zu beschränken, als es das öffentliche Beste erfordert; so würde die Behörde eben dadurch auch in den Stand gesetzt worden seyn, die Richtigkeit der Angaben der Grubenbesitzer zu prüfen, ohne sich durch dieselben hintergehen zu lassen, oder, wie es auch wohl möglich ist, ohne dem Grubenbesitzer eine zu hohe Steuer aufzuerlegen, und dadurch Reclamationen herbeizuführen. Ein Gesetz, welches die vollkommene Pflichterfüllung der öffentlichen Beamten erschwert, sogar unmöglich macht, verdient wohl nicht das Lob, welches demselben so oft gezollt worden ist. In jedem Fall ist es recht eigentlich dazu geeignet, auf die Moralität der Unterthanen nachtheilig zu wirken.

§. 215.

Obgleich sich das Gesetz in Formen erschöpft, so ist es dennoch unzureichend, unbestimmt und zum

Theil sogar unausführbar. Auch zeigt sich bald, dass der Abgabensatz von fünf Procent des reinen Ertrages, nicht von dem wirklichen Ertrage der Grube, sondern blos von *dem* Ertrage zu verstehen ist, welcher sich aus dem Werthe der gewonnenen Mineralien, nach Abzug der Gewinnungskosten, darstellt. Zu den Gewinnungskosten sollen aber, nach einem Decret vom 26. May 1812 *nicht* gerechnet werden.

1. Alle Ausgaben auf erste Anlagen, also auf Stollen, Haupt-, Kunst- und Förderschächte, tiefe Wasserstrecken, Maschinen zur Förderung und Wasserhaltung und Tagebauten aller Art.

2. Alle Ausgaben, welche zum Zweck haben, die Produktion und den Ertrag zu erhöhen, und die Existenz der Grube auf eine lange Reihe von Jahren zu sichern. Darunter sind also, ausser den vorigen Ausgaben (1.), alle im Laufe des Betriebes vorkommenden Versuch- und Ausrichtungs-Arbeiten, alle Verbesserungen, z. B. Förderungsvorrichtungen, Wegebauten u. s. f. zu verstehen.

3. Interessen von aufgenommenen Kapitalien, von Betriebs-Fonds u. s. f. Zuschüsse aus dem vorigen Jahre, welche die Concessionaire etwa haben leisten müssen.

4. Ausgaben, die blos das Interesse der Concessionaire und deren Berechtigungs- und Gesellschaftsverhältnisse betreffen; also Processkosten, Reisekosten in den bezeichneten Angelegenheiten, Ehrensold der Concessionaire.

Überhaupt sollen gesetzlich nur die eigentlichen Gewinnungs-Kosten von dem Werth der geförderten Mineralien in Abzug kommen, und weil die Gränze zwischen Ausrichtungs- und Vorrichtungs-Arbeiten häufig sehr schwankend, und zuweilen ganz ungewiss

wird; so kann es nicht fehlen, dass der Concessionair sich schon beeinträchtigt glaubt, wo die Behörde nur nach ihrer Überzeugung verfährt.

§. 216.

Aber noch grösser zeigt sich die Unvollkommenheit des Gesetzes in der Ausführung dadurch, dass es der Behörde keine Grundlage giebt, von welcher sie bei der Prüfung der Einnahme und Ausgabe ausgehen könnte. Die Abgabe soll von der jährlichen Förderung, — nicht von dem Verkauf, mit Rücksicht auf die übernommenen und verbleibenden Bestände in einem jeden Jahre, — entrichtet, und es sollen von dem Werthe dieser Förderung die eigentlichen Gewinnungskosten im engeren Sinne abgezogen werden, um den steuerbaren Ertrag zu ermitteln. Die Ausmittelung der Gewinnungs-Kosten soll von der Behörde durch Schätzung geschehen, wobei die Anzahl der Arbeiter eigentlich das einzige unvollkommene Anhalten giebt. Weil das Gesetz ferner nicht den möglichen, sondern nur den wirklichen Ertrag besteuern will; so dürfen die durch Unwissenheit und durch falsche Dispositionen veranlassten Ausgaben nicht in Abzug kommen, wenn die Behörde keine Ungerechtigkeit begehen will, und dies ist eine neue Quelle eines unwürdigen Streites der Behörde mit den Concessionairen, welche das Gesetz, zur Vorlegung ihrer Rechnungen, nicht verpflichtet.

Gesetzmässig soll der steuerbare Ertrag in jedem Jahre vor dem 15. May, also zu einer Zeit ausgemittelt werden, wo sich weder die Grösse der Förderung, noch der Betrag der darauf zu verwendenden Ausgaben, mit einiger Wahrscheinlichkeit übersehen lassen. Die Ausmittelung der Behörden und die eigenen Angaben der Concessionaire über den steuerbaren Ertrag, sollen

dann mit einander verglichen, es sollen die Gründe für oder wider erwogen, die Reclamationen geprüft, und endlich soll der steuerbare Ertrag definitiv festgesetzt werden.

Wie könnten so unbestimmte Festsetzungen wohl jemals auf die Erhebung der Bergwerks-Abgabe in Deutschland Anwendung finden!

Verlust des Bergwerkseigenthums und der darauf erworbenen Rechte.

§. 217.

Ein Bergwerkseigenthum kann von seinem Besitzer freiwillig zurückgegeben, aber es kann ihm auch *berggesetzmässig* wieder genommen werden.

Bei einer freiwilligen Zurückgabe, — sie werde durch Mangel an lohnenden Anbrüchen, durch Unvermögen des Besitzers, oder aus welchen Gründen sonst, herbeigeführt, — soll der Besitzer, um den Schein eines Betruges zu vermeiden, seine Absicht der Behörde bekannt machen. Die letztere soll alsdann den Zustand des Grubengebäudes genau untersuchen, und den vorhandenen Grubenriss bis zu dem Augenblick vollständig nachtragen lassen, wo die Grube von dem Eigenthümer verlassen, — *auflässig*, — wird. Weil die Grube, durch die Erklärung des Eigenthümers, den Betrieb derselben nicht weiter fortsetzen zu wollen, in das landesherrliche Freie fällt; so ist es sehr nöthig: von dem Zustande derselben in dem Augenblick ihres Auflässigwerdens genau unterrichtet zu seyn. Es soll daher, mit Bezug auf den vollständig nachgetragenen Grubenriss, jedesmal, wenn eine Zeche in das Bergfreie zurück fällt, zur Nachricht für einen

künftigen Muther, die Beschaffenheit der Anbrüche vor allen Örtern, mit Angabe ihrer Mächtigkeit, so wie auch die Ursache des Auflässigwerdens, vollständig und genau aufgezeichnet werden.

Das französische Gesetz verbietet dem Grubenbesitzer, sein Eigenthum, ohne eine vorher gemachte Anzeige, zu verlassen. Das Decret vom 3. Januar 1813 befiehlt (Art. 8. 9.), dass jede Grube vor dem Auflässigwerden durch einen Bergwerksbeamten befahren werden soll, welcher die Grubenzeichnung zu vervollständigen, und eine protokollarische Verhandlung über die Ursache des Auflässigwerdens aufzunehmen hat.

§. 218.

Ausser der freiwilligen Entsagung des Besitzes, kann das Bergwerkseigenthum, nach deutschen Gesetzen, noch auf mancherlei Weise verloren gehen.

Ein partieller Verlust des Eigenthums kann — bei der Begränzung der Grubenfelder durch gestreckte Vermessung, — durch das Recht des Älteren im Felde herbei geführt werden. Dies ist indess ein nicht verschuldeter Verlust, veranlasst durch gesetzmässige Ansprüche eines früher Berechtigten. Die Vorrechte des Älteren bestimmt das Berg-Privatrecht. Die Gesetze setzen aber im Allgemeinen fest, dass dem Jüngeren die Mineralien als Eigenthum verbleiben sollen, welche er in dem Felde des Älteren bis zu dem Augenblick gewonnen und zu Tage gebracht hat, wo der Ältere seine Ansprüche anmeldet, und dass alle Mineralien, welche in dem Zeitraum von der ersten Anmeldung, bis zur statt gefundenen Entscheidung, gewonnen werden, als streitiges Eigenthum, besonders gestürzt, und dem Älteren, wenn er seine Ansprüche rechtlich erwiesen hat, gegen Erstattung der Gewin-

nungskosten, zugesprochen werden sollen. Diese Bestimmung gründet sich darauf, dass der Jüngere im Felde die Mineralien nicht widerrechtlich, sondern in dem ihm wirklich als Eigenthum zugetheilten Felde gewonnen hat, und dass er dem Älteren nur, wegen des demselben zustehenden vorzüglicheren Rechtes, hat weichen müssen. Sie kann auf den Fall keine Anwendung finden, wo der Jüngere sein Grubenfeld wirklich überschritten, sich also ein fremdes Eigenthum eigenmächtig angemaasst hat. Die Rechte des Älteren lassen sich auf solchen Fall nicht anwenden, und selbst der Ältere im Felde würde die in dem Eigenthum des Jüngeren gewonnenen Mineralien wieder zurück geben, oder dieselben nach dem vollen Werthe erstatten müssen. (Baiersche Bergordn. von 1781, Art. 62.) Liegt das Feld, aus welchem die Mineralien gewonnen worden sind, noch im Bergfreien, so gehören sie dem Fiskus, wenn der markscheidende Grubenbesitzer keine Muthung darauf eingelegt hat. Selbst eine Erstattung der Gewinnungskosten dürfte nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn sich erweisen lässt, dass die Gränze des Grubenfeldes nur aus Irrthum und Unwissenheit, und nicht aus bösem Vorsatz überschritten worden ist.

§. 219.

Nach der Vorschrift mehrerer Bergordnungen geht das ganze Bergwerks-Eigenthum verloren, und fällt wieder in das Bergfreie, wenn ein Grubenbesitzer gesetzlich verbunden ist, sein Feld vermessen zu lassen, und er sich dessen weigert (§. 152.)

§. 220.

Simulirte Verträge, nach welchen Jemand sein Bergwerkseigenthum ganz, oder theilweise (einzelne Antheile, Kuxe) einem Andern zuschreiben, und diesen

dadurch als den Eigenthümer im Gegenbuche aufführen lässt, haben, nach den Bestimmungen der Berg-Ordnungen, den Verlust des Eigenthums zur Folge. Will Derjenige, auf dessen Namen das Eigenthum im Gegenbuch eingetragen ist, es nicht haben, oder hätte sich der wirkliche Besitzer nur eines erdichteten Namens bedient: so fällt das Eigenthum in das landesherrliche Freie.

§. 221.

Wer durch Wegnehmung der in oberen Teufen vorhandenen Mineralien, in so fern ihm solches bis zu einem gewissem Zeitkunkte untersagt ist, oder durch Wegnehmen von Bergfesten, Hauptstrecken- und Stollen-Pfeilern, durch Verhauen der Sohlen, durch Unterwerken und überhaupt durch einen unregelmässigen Bau, den Grubenbetrieb erschwert und Raubbau treibt, soll zuerst mit dem Verluste des gewonnenen Minerals, und wenn er dennoch fortfährt, mit dem Verlust des ganzen Grubeneigenthums bestraft werden. Die Grube soll als ins Bergfreie gefallen erklärt, und dem ersten Muther zugetheilt werden.

§. 222.

Einzelne Antheile (Kuxe) an einem Bergwerkseigenthum können verloren gehen, durch Nichterfüllung des Societäts-Vertrages, wenn der Besitzer die auf seinen Antheil fallenden Geld-Beiträge zur Fortsetzung des Betriebes nicht leistet. Solche Antheile werden zuerst *in das Retardat gesetzt* und dann *caducirt*, wenn der Eigenthümer, binnen einer gewissen Frist, die Beiträge nicht leistet. (S. Berg-Privatrecht.) Das Caduciren der einzelnen Antheile hat aber zuweilen den Verlust des ganzen Eigenthums zur Folge, nämlich in dem Fall, wenn die caducirten Theile des Ganzen, nicht entweder von den Mitgliedern der Societät

(Gewerken), oder von einem Dritten übernommen werden: weil ein Grubeneigenthum nur als ein Ganzes, oder gar nicht, bestehen kann. Das Grubeneigenthum fällt alsdann ins Freie, und kann einem neuen Muther übertragen werden. Die Vorrechte der *gehorsamen Gewerken*, (d.h. derjenigen Mitglieder, welche ihre Beiträge geleistet, und das Zurückfallen der Grube in das Bergfreie nicht verschuldet haben), bei der Wiederaufnahme der Grube durch einen neuen Muther, so wie die übrigen dabei statt findenden Verhältnisse, bestimmt das Berg-Privatrecht.

§. 223.

Sind die Recessgelder von einem Bergwerkseigenthum, — es mag im Betriebe befindlich seyn, oder im Fristen liegen, — vier Quartale hindurch nicht entrichtet worden, und wird die Zahlung dann, der einmaligen Forderung ungeachtet, nicht geleistet: so fällt die Grube in das Freie. Nach der Vorschrift einiger Bergordnungen, muss für nicht geleistete Zahlung in den ersten drei Quartalen, eine bestimmte Geldstrafe entrichtet werden. — Ins Freie gefallene und wieder aufgenommene Zechen, zahlen bergüblich im ersten Quartal kein Recessgeld.

§. 224.

Alle Bergordnungen bestimmen indess, dass der Bergwerkseigenthümer, ehe der Verlust seines Eigenthums ausgesprochen wird, vorher davon benachrichtigt werden soll, um die für jeden Fall anzuwendenden Mittel zur Erhaltung seines Eigenthums noch in Ausübung bringen zu können. Der Akt, durch welchen dem Besitzer eines Bergwerkseigenthums, dasselbe, durch den Ausspruch der Verwaltungsbehörde, aus berggesetzlichen Gründen, genommen wird, heisst die *Freierklärung* des Grubengebäudes. Herbeigeführt

wird dieser Akt, entweder durch die Behörde selbst, oder durch einen Dritten, welcher die gesetzmässigen Verpflichtungen zu erfüllen verspricht, denen der Besitzer nicht nachkommen will. Er muss alsdann die Freierklärung bei der Behörde einleiten, welche aber niemals eher erfolgen kann, als bis der Eigenthümer gehört worden ist. Derjenige, welcher die Freierklärung bewirkt, heisst der *Freimacher*, und er ist jedesmal der erste Muther, wenn der Besitzer die Freierklärung nicht verhindert.

In einigen Fällen geht der Freierklärung einer Grube eine amtliche Befahrung derselben voraus (§. 194.), weshalb man die Freierklärung zuweilen auch wohl die *Freifahrung* nennt, und sich des Ausdrucks bedient, die Zeche sey *frei gefahren*. — Erfolgt die Freierklärung einer Zeche ex officio, und ohne Antrag eines Dritten: so muss derselben, schon aus den oben (§. 217.) angegebenen Gründen, jedesmal eine genaue Untersuchung ihres Zustandes vorangehen. So wie die Freierklärung ausgesprochen ist, wird das Bergwerkseigenthum als im Bergfreien liegend betrachtet. — Durch jede Freierklärung verliert eine Grube ihr Alter, denn auch der Freimacher kann nur als der erste Muther eines im Freien liegenden Bergwerkseigenthums angesehen werden.

§. 225.

Gruben-Gebäude, welche, ohne Bewilligung oder Vorwissen der Behörde, nicht bauhaft erhalten werden (§. 192. u. f.), fallen, nach allen deutschen Bergwerksgesetzen, ins Freie. Dem Besitzer wird eine Frist gegeben, (welche die Bergordnungen sehr verschieden bestimmen, aber doch nicht über ein Quartal ausdehnen), bis zu welcher er den Wiederbeginn des Betriebes nachweisen muss. Leistet er nicht Folge,

so spricht die Behörde den Verlust des Eigenthums durch ein blosses Decret aus, und die Freierklärung wird gewöhnlich durch Anschlag bekannt gemacht, auch dem vorigen Besitzer von der erfolgten Freierklärung Nachricht gegeben.

Die Freierklärung eines nicht bauhaft erhaltenen Bergwerkseigenthums, soll von der Behörde unmittelbar eingeleitet werden. Es kann indess auch ein Dritter dazu Veranlassung geben, welcher dadurch ebenfalls das Recht des Freimachers erlangt, obgleich die Gesetze nur der Behörde, und nicht einem Dritten, die Pflicht auferlegen, einen Grubenbesitzer zur Bauhafthaltung seines Eigenthums anzuhalten. Es findet also hier nicht dasselbe Verhältniss statt, wie bei einem Grubeneigenthum, welches durch unterlassene Zahlung der Recessgelder, oder wegen Raubbau, ins Freie gefallen ist, weil die Freierklärung in diesen Fällen durch einen Dritten nicht eingeleitet werden kann.

Nach dem französischen Gesetz ist mit der Einstellung des Betriebes einer Zeche, der Verlust des Eigenthums nicht verbunden, sondern es muss der weitläuftige Weg der Untersuchungen und Verhandlungen mit dem Besitzer eingeschlagen werden, welcher niemals zum Zweck führen kann. — Das frühere französische Gesetz vom 28. July 1791 bestimmte dagegen (Art. 15.), dass die Concession als nicht ertheilt angesehen werden solle, wenn in einer Grube, ohne gültige Ursachen, ein Jahr lang nicht gearbeitet worden sey.

Streitiges Grubenfeld kann, während der Dauer des Prozesses, in einem nicht bauhaften Zustande sich befinden, ohne dadurch die Freierklärung herbeizuführen.

§. 226.

Fristende Zechen fallen in das landesherrliche Freie, und verlieren dadurch ihr Alter:

1. Wenn der Eigenthümer die Fristengelder nicht zahlt (§. 193.), oder vielmehr wenn er nicht auf Erlängung der Fristen anträgt. Kommt er dieser Pflicht, ungeachtet der zuvor erhaltenen Aufforderung, in einem bestimmten Zeitraum (der in der Regel ein Quartal ist) nicht nach: so geht das Eigenthum verloren.

2. Wenn dem Eigenthümer die Frist gekündigt worden ist, und er nach Ablauf dieser Frist die Zeche nicht belegt hat (§. 194.).

Die Fristenkündigung kann entweder von der Behörde unmittelbar ausgehen, oder durch den Antrag eines Dritten veranlasst werden. Dieser ist, wenn die Freierklärung wirklich erfolgt, der Freimacher und daher auch der erste Muther.

Weil dem Grubeneigenthümer die Frist indess jederzeit aus triftigen Gründen bewilligt worden seyn muss, so sollten die Gesetze milder verfahren, und die Kündigung der Frist, durch die Anmeldung des Dritten, nicht sofort vorschreiben. Zwar darf die Behörde den Antrag des neuen Aufnehmers nicht unmittelbar von der Hand weisen; allein sie sollte befugt seyn, zuvor zu prüfen, ob der neue Muther, durch besondere Umstände und Verhältnisse, welche bei dem Eigenthümer der fristenden Zeche nicht vorhanden sind, sich in der Lage befindet, die Hindernisse, welche dem Betriebe der Grube entgegen standen, zu beseitigen; auch sollte der Antrag eines Dritten nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn der schnellere Wiederangriff des Werkes wirklich für das allgemeine Beste erspriesslich ist. Das Preussische Allgemeine Landrecht (a. a. O. §. 201.) nimmt bereits diese billige Rücksicht, selbst bei einer nicht bauhaft erhaltenen Grube, die noch keine Frist nachgesucht hat.

Die Fristenkündigung mag durch unmittelbare Ver-

anlassung der Behörde, oder auf den Antrag eines Dritten geschehen seyn; so muss, mit der Kündigung, dem Eigenthümer zugleich bekannt gemacht werden, dass eine Verlängerung der Frist unstatthaft sey. Findet sich die Grube 14 Tage nach Ablauf der Frist (einige Gesetze gestatten einen etwas längeren Zeitraum) nicht wieder im Betriebe: so wird dieselbe frei erklärt. Erfolgte diese Freierklärung auf Antrag eines Dritten: so ist dieser der erste Muther, und es darf ihm der Besitz des Bergwerkseigenthums nicht vorenthalten werden.

§. 227.

Wenn ein Grubenbesitzer oder eine Gewerkschaft ihr Eigenthum auflässig werden lässt, oder wenn dasselbe sonst, ohne Veranlassung eines Freimachers, von der Behörde für frei erklärt werden muss: so hat der frühere Besitzer auf alles, was zur Grube selbst gehört, und als ein Immobile betrachtet wird, keinen weiteren Anspruch zu machen. Es gehören dahin alle die zur Erhaltung des Grubengebäudes erforderlichen Vorrichtungen in der Grube selbst, namentlich die Maurung und die Zimmerung, ohne alle Ausnahme. Die im Augenblick des Auflässigwerdens und der Freierklärung vorhandenen Vorräthe von Naturalien, Materialien und Inventarien, bleiben ein Eigenthum des vorigen Besitzers, in so fern nicht Grubenschulden vorhanden sind, welche davon berichtigt werden müssen. Sind keine Grubenschulden vorhanden, oder haben die Vorräthe und Bestände einen grösseren Werth, als zur Deckung der Schulden erfordert ward, oder melden sich überhaupt keine Gläubiger, so dass noch Vorräthe bleiben, welche der frühere Besitzer nicht an sich nimmt: so pflegen solche Vorräthe, nach Verlauf einer gewissen Zeit, welche die Bergordnungen bestimmen,

der Armen-, und Knappschafts-Casse verfallen zu seyn.

Die zur Grube gehörenden, zur Erhaltung derselben nothwendigen, niet- und nagelfesten Gegenstände, fallen mit ins Freie, und werden dem ersten Muther unentgeldlich wieder übergeben. Ward daher eine fristende Zeche auf den Antrag eines Freimachers für frei erklärt, so gehen alle jene Gegenstände auf ihn, als auf den ersten Muther unmittelbar über. Mit den übrigen Vorräthen und Inventarien wird es aber gehalten, wie bei der Freierklärung von Amts wegen.

§. 228.

Ist das Bergwerkseigenthum ein Erbstollen, so treten einige etwas abweichende Verhältnisse ein, unter welchen dies Eigenthum verloren geht.

Ein Erbstollen fällt ins Freie:

1. Wenn der Stöllner, oder eine Gewerkschaft ihn freiwillig auflässig werden lässt.

2. Wenn die erforderlichen Betriebs-Kosten nicht mehr herbeigeschafft werden können, oder wenn einzelne Antheile caducirt werden müssen und nicht wieder untergebracht werden können.

3. Wenn die Recessgelder in vier Quartalen nicht entrichtet werden; der Stollen mag verstuft seyn (§. 196.), oder sich noch im Betriebe befinden.

4. Wenn er nicht bauhaft erhalten wird. Nach der Bestimmung einiger Bergordnungen fällt ein Erbstollen ins Freie, wenn er vier Wochen lang nicht bauhaft erhalten, oder wenn überhaupt in so langer Zeit gar keine Belegung darauf statt gefunden hat.

5. Wenn ein ausser Betrieb befindlicher Stollen nicht verstuft worden ist. Die Behörde lässt alsdann den Stollen befahren, die anstehenden Stollörter ver-

stufen, und erklärt den Stöllner seines Eigenthums für verlustig.

6. **Wenn einem verstuften Stollen die Frist gekündigt wird.** Diese Fristenkündigung kann von Amts wegen durch die Behörde nicht statt finden; es müsste denn der Fiskus selbst den Stollen weiter treiben wollen, welches ohne einen besonders triftigen Grund nicht leicht geschehen wird. Es giebt daher nur ein Dritter die Veranlassung zur Fristenkündigung, indem er die Absicht hat, das verstufte Stollort weiter zu erlängen.

Ein ins Freie gefallener Stollen (1—5.) kann jedem ersten Muther verliehen werden, welcher den Stollen alsdann in dem Zustande erhält, in welchem er sich in dem Augenblick der Muthung befindet. Der neue Muther tritt dadurch in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stöllners. — Einige Gesetze räumen den vorliegenden Gruben ein Vorrecht ein, so dass denselben, wenn sich ein neuer Muther findet, der ins Freie gefallene Stollen zuerst angeboten werden soll.

§. 229.

Wird einem verstuften Stollen die Frist gekündigt, weil sich ein Dritter findet, der das verstufte Stollort weiter treiben will: so soll der Stöllner davon unterrichtet, und binnen einer gewissen Frist zur Erklärung aufgefordert werden, ob er selbst das verstufte Ort weiter erlängen will. In diesem Fall steht ihm natürlich das Vorrecht zu.

Will der Stöllner sein verstuftes Ort nicht weiter erlängen, so kann es jedem ersten Muther (oder den vorliegenden Gruben zuerst, im Fall denselben gesetzmässig ein Vorrecht zusteht) verliehen werden. *Der erste Stöllner behält aber sein Recht immer bis zu dem verstuften Punkt:* weil er sich sein Eigenthum bis

dahin, durch die Verstufung erhalten hat. Zwischen dem neuen Stöllner und dem ersten treten daher gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche in das Berg-Privatrecht gehören.

§. 230.

Treibt der Stöllner seinen Erbstollen zwar in der ihm angewiesenen Richtung fort, unterlässt er aber, Flügelörter in vorliegende Gruben zu treiben: so können die Besitzer darauf antragen, dass der Stollen an dem Punkte verstuft werde, wo die Flügelörter aufgehauen werden müssen. Dem Stöllner wird dann eine Frist gegeben, um sich zu entscheiden, ob er den Stollen in die desselben bedürfenden Gruben treiben will. Hält er diese Frist nicht inne, so hat die Behörde die Verstufung vornehmen zu lassen, und den Stollen von diesem Punkte ab, dem ersten Muther, (oder der zunächst vorliegenden Grube, wenn sie gesetzmässig ein Vorrecht hat) zu verleihen. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem ursprünglichen Erb-Stöllner und dem neuen Muther sind dann dieselben, wie bei der Verleihung eines, auf den Antrag des Erb-Stöllners selbst verstuften, Stollortes, welchem auf Begehren eines Dritten die Frist gekündigt war, und welches der ursprüngliche Stöllner weiter zu erlängen sich weigerte.

Aus der von Seiten der Behörde, auf den Antrag eines Dritten, vorgenommenen Verstufung eines Stollenortes, folgt keinesweges der Verlust des Rechts des Erbstöllners auf die übrigen, unverstuft gebliebenen, oder auf Gesuch des Stöllners selbst verstuften Örter.

§. 231.

Wasser, die durch den Grubenbetrieb selbst erschroten worden, fallen in das landesherrliche Freie, wenn sie nach Ablauf eines halben, — oder, nach

anderen Bergordnungen, nach Ablauf eines ganzen, — Jahres nicht gefasst worden sind.

§. 232.

Poch- und Hüttenwerke sind eigentlich nicht Objekte, welche jemals in das landesherliche Freie fallen können. — Nach französischem Gesetz müssen die Permissionen erneuert (also die Permissionsgebühren wiederholt bezahlt) werden, wenn die Anlagen in dem in der Permissionsurkunde ausgedrückten Zeitraume, nicht im Betriebe gewesen sind. Einen Verlust des Eigenthums schreibt das Gesetz unter keinen Umständen vor.

Einige deutsche Gesetze bestimmen, dass Pochwerke, welche drei Jahre lang nicht als solche benutzt, und aus welchen die Pocheisen, ohne Vorwissen der Behörde herausgenommen sind; oder, — nach anderen Gesetzen, — in welchen weder Zapfen, noch Eisen gefunden wird, als im landesherrlichen Freien betrachtet werden sollen. — Auch sollen Hüttenwerke, wenn sich weder Ring noch Zapfen mehr an der Welle befindet, als im Bergfreien liegend angesehen werden.

Noch härter bestimmt die Baiersche Bergordnung (Art. 105.), dass bei Zechen, welche freiwillig aufgelassen werden, auch die Hut- und Zechenhäuser, Pochwerke und Schmelzhütten in das Freie gefallen seyn sollen.

Am billigsten würde wohl die Bestimmung seyn, dass diejenigen Poch- und Hütten-Anlagen, welche zu auflässig gewordenen, oder ins Freie gefallenen Zechen gehört haben, zu denen sich, nach Ablauf einer Frist von einem oder zwei Jahren, die vorigen Eigenthümer nicht mehr melden, einer Armen- oder Knappschafts-Casse verfallen seyn sollen.

Zweite Abtheilung.

Berg-Privat-Recht.

§. 233.

Jedes Bergwerks-Eigenthum, welches nach den Gesetzen des Berg-Staats-Rechts vom Staat begehrt, dann wirklich verliehen und zugemessen worden ist, bildet ein für sich bestehendes Ganzes, welches, so lange als es in dem von dem Bergfreien getrennten Zustande fortbesteht, in einem obligatorischen Verhältniss zum Staate bleibt. Es treten aber, ausser diesem Verhältniss, welches ein Gegenstand des Berg-Staats-Rechts ist, theils vor der Erwerbung, theils nach erfolgter Erwerbung eines jeden speciellen Bergwerks-Eigenthums, andere rechtliche Verhältnisse ein, welche sich theils auf das Verhältniss der gemeinschaftlichen Besitzer eines und desselben speciellen Bergwerkseigenthums unter sich, theils auf die Verhältnisse beziehen, in welchem dieses specielle Eigenthum zu jedem Dritten steht. Die Vorschriften, nach welchen diese verschiedenen rechtlichen Verhältnisse zu beurtheilen sind, machen den Gegenstand des Berg-Privatrechts aus.

§. 234.

Die eigenthümliche Natur des Bergwerks-Eigenthums überhaupt (§§. 46—56.), so wie die eines verliehenen speciellen Bergwerkseigenthums insbesondere (§. 189.), gestattet nicht, bei der Berg-Privatrechts-Lehre die Objekte des Rechtes so strenge, wie es bei dem Vortrage des bürgerlichen Rechtes möglich ist, in Personenrecht, in dingliches Sachenrecht und in persönliches Sachenrecht abzutheilen. Auch treten, wegen der obligatorischen Verhältnisse der Bergwerks-Eigenthümer zum Staat, neben den rechtlichen Verhältnissen der Privatpersonen und des speciellen Bergwerkseigenthums, als Subjekte des Rechtes gedacht, in einigen Fällen wieder Verhältnisse des Staates zu den Bergwerksbesitzern ein, welche das Rechtsobjekt dergestalt modificiren, dass es zuweilen fast nicht möglich ist, eine scharfe Gränze zwischem dem Berg-Staats- und dem Berg-Privatrecht festzustellen.

Statt also bei dem Vortrage über das Berg-Privat-Recht das Personen- und Sachenrecht von einander zu trennen, scheint es ungleich zweckmässiger, die Rechts-Verhältnisse so auf einander folgen zu lassen, wie sie sich in einer gewissen natürlichen Ordnung aus dem Rechts-Objekte vonselbst ergeben. Es ist daher zuvörderst nothwendig, die Verhältnisse darzulegen, woraus sich der Begrif eines speciellen Bergwerkseigenthums vollständig entwickelt, und woraus zugleich die mit dem Besitz dieses Eigenthums verbundenen Rechte und Pflichten, in so fern sie das Privatrecht betreffen, im Allgemeinen hervorgehen.

Von dem speciellen Bergwerkseigenthum überhaupt.

§. 235.

Als die Besitzer des unterirdischen Eigenthums, ihrem ursprünglichen Rechte, vermöge besonderer Privatverträge, entsagt, und eine, nur auf bestimmte, unbezweifelt sehr enge Gränzen beschränkte Gemeinschaft dieses unterirdischen Eigenthums eingeführt hatten, dessen Verwaltung dem Landesherrn übertragen worden war; mag die ganz alte Einrichtung, von welcher *Klotsch* (vom Gegenbuche §. 3.) redet, nach welcher jeder Grundbesitzer den Bergbau, eben so wie den Feldbau, mit seinem Gesinde trieb, wohl nicht von langer Dauer gewesen seyn. Dass überhaupt die Periode des Bergbaus, in welcher die unterirdische Gütergemeinschaft eingeführt, und die Verwaltung dem Landesherrn übertragen war, keine lange Dauer gehabt haben müsse; ergiebt sich daraus, dass so wenig specielle und ganz lokale Bergwerksgebräuche (so genannte Bergrechte) der Nachwelt aufbewahrt worden sind. Das Lehnswesen führte sehr bald die Bergregalität herbei, welche jedoch, wegen des Fortbestehens der uralten Einrichtungen und Gebräuche, für die Ausübung des Bergbaus in Deutschland, keine wesentliche Veränderung weiter hervorbrachte, als dass die, nur auf sehr enge Gränzen beschränkte Gemeinschaft des unterirdischen Eigenthums, zum Wohl und Gedeihen des Bergbaus, nun auf den Umfang des, einem und demselben Fürsten zugehörenden Landes, ausgedehnt werden konnte.

Allein eine andere, wenn gleich für die bergrechtlichen Verhältnisse an sich ganz indifferente, aber für

die Ausübung des Bergbaus sehr wichtig gewordene Folge jener Umänderung des Verwaltungsrechts der Fürsten in ein Eigenthumsrecht, ist die Vergrösserung des speciellen Bergwerkseigeigenthums, dessen Gränzen ursprünglich sehr enge gesteckt waren. (§. 137.) Diese Vergrösserung liess es nicht mehr zu, das erworbene Eigenthum mit eigenen Händen, auch wohl mit eigenen Mitteln, weiter zu bearbeiten. Es konnte sich nun also auch gesetzmässig ein Verhältniss ausbilden, welches früher gleichfalls schon eingeleitet war, nämlich die gemeinschaftliche Übertragung eines und desselben Bergwerkseigenthums an mehrere Theilnehmer, von denen einige ihre Arbeit, andere ihr Geld zur Fortsetzung des Grubenbaues hergaben.

§. 236.

Bei dem gänzlichen Mangel an zuverlässigen Nachrichten über ungleich wesentlichere Gegenstände der alten deutschen Bergwerks-Verfassung, mag es nicht befremden, dass es ein vergebliches Bemühen seyn würde, historisch auszumitteln, wie sich das Mit-Eigenthum an einem und demselben Bergwerkseigenthum nach und nach entwickelt hat. Es scheint auch ziemlich gleichgültig, ob der erste Finder seine Arbeit, oder sein Geld darbrachte; ob er sich um Miteigenthümer bewarb, welche entweder ebenfalls Arbeit, oder auch Geld beisteuerten, und ob die Arbeit demnächst um Lohn, welches der oder die Eigenthümer zahlten, verrichtet ward.

Noch jetzt macht man wohl einen sehr müssigen und ganz unwesentlichen Unterschied, zwischen einem Bergwerkseigenthum, welches von Personen besessen wird, welche selbst die Berg-Arbeit verrichten, und einem solchen, dessen Besitzer Geld zusammenbringen, um die durch Andere ausgeführte Arbeit zu bezahlen.

Man begreift, wie leicht der Fall eintreten kann, dass ein und dasselbe Bergwerks-Eigenthum, theils von Arbeit, theils von Geld beisteuernden Personen besessen wird, und dass selbst dann, wenn die Besitzer sämmtlich die Bergarbeit verrichtende Personen sind, immer wieder dasselbe bestimmte Verhätlniss zwischen ihnen, wie zwischen anderen, nur Geld beisteuernden Eigenthümern, die gleich grosse Antheile besitzen, eintreten muss; weil, ausser der Zahlung für die Berg-Arbeit, noch andere Ausgaben vorkommen, zu deren Bestreitung baares Geld zusammen geschossen werden muss.

§. 237.

Ein gesetzmässig gemuthetes und verliehenes Bergwerkseigenthum wird zwar nur einem Einzelnen verliehen; allein es kann von sehr Vielen im Gesammt-Eigenthum erworben und besessen werden. Wem ein solches Bergwerkseigenthum verliehen wird, der muss die Personen, welche er in dem Gesammteigenthum aufnimmt, bei der Behörde, sogleich bei der Übertragung des Eigenthums, anzeigen.

Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, dass ein Bergwerkseigenthum ursprünglich von einer ganzen Gesellschaft erworben und besessen, aber nur einem Einzelnen verliehen werden kann. Dies ist aber ganz der deutschen Bergwerksverfassung gemäss, nach welcher dem *ersten* Finder oder Muther das Eigenthum gegeben werden *muss.* Der erste Finder oder Muther kann aber nur *eine* Person seyn, welcher es frei steht, sich mit anderen, selbst gewählten, zu einem gemeinschaftlichen Besitz des Eigenthums zu vereinigen.

§. 238.

Personen, welche ein Bergwerkseigenthum erlangt haben, um es mit eigener Hand zu betreiben (§. 236.), werden *Eigenlöhner* genannt, und das Bergwerks-Eigenthum führt dann den Namen einer *Eigenlöhner-*

Zeche. Die Bergordnungen enthalten noch die sonderbare Bestimmung, dass eine Gesellschaft von Eigenlöhnern aus nicht mehr als aus acht Personen bestehen soll, und dass wenigstens vier derselben die Grubenarbeiten mit eigener Hand betreiben müssen: weil sie sonst selbst in die Kathegorie einer Gewerkschaft fallen. Einen einzelnen Theilnehmer pflegt man auch einen *Einspännigen* (*Herttwig*, Art. Einspänniger), oder einen *Gesellen* zu nennen. Auch eine Eigenlöhner-Zeche kann einem Einzelnen verliehen werden.

Es ist den Eigenlöhnern nicht allein gestattet, unter der erwähnten Beschränkung, Andere in ihre Gemeinschaft aufzunehmen; sondern es steht ihnen auch das Recht zu, die Gruben-Arbeiten durch eine ganz unbestimmte Anzahl von Bergleuten verrichten zu lassen.

§. 239.

Gesammteigenthümer, welche ihr Bergwerkseigenthum nicht selbst bauen, werden eine *Gewerkschaft*, und die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, von denen ein Jeder einen gewissen Antheil von sehr verschiedener Grösse besitzen kann, *Gewerken* genannt. Das Bergwerkseigenthum, welches sie auf solche Art gemeinschaftlich besitzen, heisst eine (gewerkschaftliche) *Zeche* oder *Grube.* Zeche ist die allgemeine Benennung für jedes eigentliche Bergwerkseigenthum, also auch für einen Stollen; die Benennung Grube gebraucht man nur für dasjenige Bergwerks-Eigenthum, welches die Gewinnung von Mineralien zum Zweck hat.

Ableitung des Wortes: *Gewerke*, von Wirken, indem die Gesammt-Eigenthümer durch Zusammenschiessen von Geld, die Benutzung des Bergwerks-Eigenthums ins Werk setzen.

§. 240.

Im Allgemeinen treten bei jeder Gewerkschaft die rechtlichen Verhältnisse ein, welche ein jeder Gesellschaftskontrakt (Societas) zur Folge hat. Die Gesammt-Eigenthümer haben sich nämlich durch einen Vertrag zur Erreichung eines gemeinschaftlichen, — gesetzmässig erlaubten, — Zweckes, und zur Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel vereinigt. Aus diesem Gesellschaftskontrakt ergeben sich im Allgemeinen folgende Rechtsverhältnisse der einzelnen Gewerken unter sich:

1. Jeder Gewerke muss die auf seinen Antheil fallenden Beiträge entrichten, welche zur Erreichung des Zweckes nothwendig sind.

2. Jeder Gewerke empfängt dagegen, nach Verhältniss seiner Antheile, den Gewinn, welcher aus der Unternehmung hervorgeht.

Dagegen unterscheidet sich ein gemeinschaftliches Besitzverhältniss bei dem Bergwerkseigenthum, von andern Gesellschaftscontracten vorzüglich dadurch, dass die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, — wenigstens nach den Vorschriften der mehrsten deutschen Bergordnungen, — nicht einem Mitgliede der Gesellschaft in der Art übertragen ist, dass er blos der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen schuldig ist, sondern dass sich der Staat eine mehr oder weniger ausgedehnte Einwirkung dabei vorbehalten hat; — so wie dadurch, dass auf die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, keine Klage des einen Gewerken gegen den anderen (Actio pro socio), wenigstens nicht in allen Fällen, statt findet, sondern dass von dem Staate selbst auf die Erfüllung, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, gedrungen wird.

§. 241.

Das Verhältniss der Miteigenthümer an einem und demselben Bergwerkseigenthum, wird dadurch ausgedrückt, dass man sich das Ganze in gewisse ideale Theile eingetheilt denkt, welche von einer und derselben Person besessen, aber auch unter sehr vielen Personen in sehr verschiedenen Verhältnissen vertheilt seyn können. Immer bilden diese einzelnen Theile, welche auch wieder in Bruchtheile zerlegt, und als solche besessen werden können, nur Ein Ganzes, woraus sich ergiebt, dass alle Theile des Ganzen ihre Be-Besitzer haben müssen, wenn ein specielles Bergwerkseigenthum vorhanden seyn soll.

Es scheint, dass man jedes Bergwerks-Eigenthum zuerst in *vier* Theile getheilt hat, welche *Schichten* genannt wurden (*Herttwig*, Art. Kux.) Später theilte man jede Schicht wieder in acht Theile, von welchen jeder Theil ein *Stamm* hiess: so dass eine Zeche aus 32 Stämmen bestand. Diese letzte Einrichtung findet noch jetzt in einigen Gegenden statt. Sehr allgemein und bergüblich ist jetzt aber die Eintheilung des Ganzen in 128 Theile, indem man den Stamm wieder in vier Theile abtheilte. Jeder einzelne Theil, von denen 128 das Ganze bilden, wird ein *Kucks* oder *Kux* genannt.

Über die Ableitung des Wortes: Kux, und überhaupt über den Ursprung der Eintheilung des Ganzen in verschiedene Theile, vergleiche man *Klotsch* vom Gegenbuche §. 8. und Berg-Rechts-Spiegel Th. 2. Cap. 7. §. 1.

§. 242.

Von diesen 128 Einheiten, welche zusammen genommen das Ganze bilden, kann aber jeder einzelne Theil wieder in Bruchtheile zerlegt werden. Durch Erbschaften, oder auch durch andere rechtliche Verträge,

kann häufig der Fall eintreten, dass ein einzelner Kux unter mehreren Erwerbern getheilt werden muss. Dadurch würde zuletzt eine Zertheilung ins Unendliche erfolgen, wodurch nicht blos die Berechnung und die Vertheilung der Beiträge und des Erwerbes der einzelnen Theilnehmer ganz ausserordentlich erschwert, sondern auch die Führung des Gegenbuches (§. 186.) so lästig gemacht werden würde, dass zuletzt keine klare Übersicht und vollkommen stimmende Rechnungs-Abschlüsse mehr erlangt werden können. Nach Preussischen Bergwerksgesetzen soll daher eine Eintheilung unter $\frac{1}{8}$ Kux nicht mehr zugelassen werden; auch würde die Bestimmung zweckmässig seyn, dass sowohl der Zähler, als der Nenner des Bruches, Zahlen seyn müssen, welche durch die Zahl 8 theilbar sind: weil sonst die Hindernisse, denen die erste Festsetzung begegnen soll, nicht vollständig gehoben werden würden. Nach jener Bestimmung soll in solchen Fällen, wenn die Eintheilung unter $\frac{1}{8}$ betragen würde, der zu theilende Antheil entweder von den übrigen Miteigenthümern angekauft, oder durch öffentlichen Verkauf an einen anderen Erwerber gebracht werden. Ähnliche Bestimmungen sind schon in älteren Zeiten ertheilt worden (Bergbau-Spiegel Cap. 6. §. 3.).

§. 243.

Weil die Schichten, Stämme, oder Kuxe nicht als arithmetische, sondern als ideale Theile einer Zeche betrachtet werden müssen, durch welche nur das Verhätniss der Antheile der Gewerken unter einander bestimmt wird: so bezeichnen jene Theile zwar zugleich auch das Verhältniss, nach welchem jeder Miteigenthümer seine Beiträge zu leisten, und den aufkommenden Gewinn zu beziehen hat; allein diese Theile sind in so fern ganz von einander abhängig, dass das Ganze

nicht mehr als ein besonderes Eigenthum fortdauern kann, wenn nicht die einzelnen Theile, welche das Ganze bilden, vollständig vorhanden sind. Geht also ein Miteigenthum verloren, ohne von einem Dritten wieder erworben zu werden: so hört das ganze Eigenthum auf, und fällt wieder in das Bergfreie zurück.

Den einzelnen Miteigenthümern liegt, nach den Bestimmungen des Gesetzes, keinesweges die Pflicht ob, für die Vollständigkeit des Ganzen zu sorgen, also ihre Leistungen weiter, als auf ihr Miteigenthum auszudehnen; obgleich dieses freilich verloren geht, wenn ein Miteigenthümer sein Eigenthum aufgiebt, ohne dass dasselbe wieder erworben wird.

Es giebt aber, nach deutschen Bergwerksgesetzen, Miteigenthümer eines Bergwerks-Eigenthums, deren Leistungen von den übrigen Miteigenthümern, es mögen deren viele, oder es mag nur eine einzige Person seyn, übertragen werden müssen. Diesen Miteigenthümern ist das Recht zugetheilt, dieselben Vortheile von einem Bergwerkseigenthum zu ziehen, welche alle die übrigen Theilnehmer der Gesellschaft daran geniessen, ohne zu den Leistungen der letzteren verpflichtet zu seyn. Alle Beiträge werden, zufolge dieser Bestimmung, nach der Anzahl der kontribuablen Kuxe der Zeche vertheilt, wogegen der Gewinn in so viele Theile zerfällt, als kontribuable und nicht kontribuable Antheile überhaupt vorhanden sind. Die Kuxe, denen dieses Recht gesetzmässig zukommt, werden im Allgemeinen *Freikuxe* genannt.

§. 244.

Die Anzahl der Freikuxe ist nicht in allen Staaten dieselbe. In einigen Staaten und Provinzen müssen dem Grundeigenthümer, auf dessen Besitz die Grube liegt, ein oder zweiKuxe frei gebaut werden, welche

gewöhnlich *Erbkuxe*, auch *Grundkuxe* genannt werden; in anderen Provinzen sind ihm dagegen andere Vortheile eingeräumt. Einige Bergordnungen schreiben vor, dass dem Landesherrn zwei Kuxe (landesdesherrliche Kuxe) frei gebaut werden sollen, worüber die mehrsten Bergordnungen indess nichts bestimmen. Dagegen ist es fast allgemein in Deutschland eingeführt, dass für die Kirchen nnd Schulen ein oder zwei Freikuxe, und für die Knappschafts-Kassen ein oder zwei Freikuxe gebaut werden. In einigen Gegenden haben auch die Kämmereien oder die Gemeinden, in deren Sprengel die Gruben liegen, einen Freikux zu fordern. In früheren Zeiten war häufig die Einrichtung getroffen, dass die Grundeigenthümer dasjenige Holz, welches zum Verzimmern der Schächte, Strecken und Stollen erfordert ward, aus ihren Forsten unentgeldlich hergeben mussten, wogegen ihnen vier Kuxe frei gebaut wurden (*C. G. Einert*, de partibus metallicis circa ligna, 1778), welche daher den Namen *Holzkuxe* erhielten. Diese Einrichtung findet jedoch nirgends mehr statt.

Die Zahl der Freikuxe, welche die Eigenthümer einer Grube auf ihre Antheile zu übertragen haben, ist folglich sehr verschieden, und muss, eben sowohl als die Festsetzung: *für wen* die Freikuxe gebaut werden müssen, aus den Bestimmungen der einzelnen Bergordnungen, für jeden speciellen Fall entnommen werden.

[1] Das französische Bergwerks-Gesetz, welches sich überhaupt auf die näheren Verhältnisse der Verwaltung eines Bergwerkseigenthums gar nicht einlässt, gestattet zwar, dass eine Grube von mehreren gemeinschaftlich besessen werden kann; allein es sind demselben die gewerkschaftlichen Verhältnisse bei einem Bergwerkseigenthum ganz fremd. Deshalb findet sich letzteres auch in der Regel

nur in einer Hand, oder allenfalls im Besitz einer aus wenigen Personen bestehenden Compagnie. So sehr eine solche Einrichtung, — bei übrigens zweckmässigeren bergstaatsrechtlichen Bestimmungen, — das Aufkommen grosser Etablissements befördert; so wenig ist dieselbe geeignet, den Bergbau überhaupt in Aufnahme zu bringen. Man mag daher die deutsche Bergwerksverfassung noch so sehr deshalb tadeln, dass sie zu tief in die Verwaltung des Privateigenthums eingreift: so ist es doch nicht zu läugnen, dass nur durch diese Verfassung, der Bergbau eine so allgemeine Ausdehnung erhalten konnte, wie sie in Deutschland gefunden wird. Die deutsche Bergwerksverfassung gewährt jedem einzelnen Theilnehmer eine vollständige Sicherheit seines Eigenthums, welche er bei der französischen Verfassung nur in dem Grade zu erwarten hat, als er sich auf die rechtlichen Gesinnungen seines Mit-Eigenthümers verlassen kann. Aber die specielle Verwaltung des Privat-Vermögens, und ein gänzliches Befreitseyn von jeder, nicht blos formellen, sondern den Zweck auch wirklich erreichenden, Oberaufsicht des Staates, liegen so fern von einander, dass eine den Zeit-Verhältnissen angemessene Mittelstrasse so schwer wohl nicht zu finden seyn dürfte. — — Das französische Gesetz schreibt Abgaben vom Bergbau, — denn als solche sind die Freikuxe nur anzusehen, wenn sie gleich in einer eigenthümlichen Art entrichtet werden, und dem Berechtigten nicht eher zu gute kommen, als bis ein Bergwerks-Eigenthum wirklich Gewinn abwirft, — für Kirchen, Schulen und für die Knappschaftscassen nicht vor. Das alte Edikt Heinrich IV., vom 14. May 1604, bestimmte dagegen, dass der dreissigste Theil von jeder Grube, zur Unterhaltung eines Priesters und eines Chirurgen bestimmt seyn solle.

§. 245.

Die Freikuxe geben Veranlassung, dass die deutschen Bergwerksgesetze nicht überall gleiche Bestimmungen über die Anzahl der Kuxe enthalten, woraus das Ganze bestehen soll. Nach einigen Bergordnungen machen die Freikuxe mit den kontribuablen Kuxen zusammen, die Summe von 128 aus; nach anderen

besteht die Summe der kontribuablen Kuxe aus 128, und es wird zu derselben die Anzahl der Freikuxe hinzugerechnet: so dass sich zwar alle Leistungen auf die Zahl 128 vertheilen, aber der Gewinn nach den Zahlen 130, 132, 134 u. s. f. zu berechnen ist, je nachdem 2, 4, 6, u. s. f. Freikuxe gebaut werden müssen. Bei der ersten Festsetzung vertheilen sich, je nachdem 6, 4, oder 2 Freikuxe zu bauen sind, alle Leistungen auf 122, 124, 126, der Gewinn aber jederzeit auf 128. In jenem Fall haben also die wirklich bauenden Mit-Eigenthümer jederzeit 128, und in diesem Fall entweder 122, oder 124 u. s. f. Kuxe unter sich zu vertheilen, um das Ganze zu vervollständigen. Die Bestimmung, dass die Zahl der kontribuablen Kuxe 128 beträgt und dass die Anzahl der Freikuxe hinzugerechnet wird, ist nicht die allgemeinere, obgleich wohl die richtigere.

§. 246.

Die deutschen Bergwerksgesetze bestimmen zwar für den ersten Finder oder für den ersten Muther, eine bestimmte Grösse zu seinem Bergwerks-Eigenthum; aber sie überlassen es ihm gänzlich, ob er es allein besitzen, oder ob er den Besitz mit anderen Personen, deren Auswahl ganz von ihm abhängig ist, theilen will. Es ist daher eine, der deutschen Bergwerksverfassung durchaus fremdartige und mit allen ihren übrigen Institutionen gar nicht zu vereinigende Einrichrichtung, welche Hr. *Meyer* (bergrechtl. Abh. S. 169.) anführt, nach welcher ein Unterschied gemacht werden soll, ob sich bei der Muthung der Gang schon edel und fündig beweiset, so dass der Muther zum Bau keine sonderliche Kosten zu verwenden habe, oder ob solches nicht der Fall sey? Im ersten Fall darf der Muther nur 12 Kuxe haben, und die übrigen

116 Kuxe sollen zu einer vollen Gewerkschaft nach einem bestimmten Regulative vertheilt werden. Im zweiten Fall soll der Muther 60 Kuxe zu seiner Disposition behalten, und die übrigen 68 Kuxe sollen nach einem ebenfalls bestimmten Regulative zur Vertheilung kommen. — Man hat dieser, in Deutschland sonst nirgends gebräuchlichen, das Recht des Finders beschränkenden, und ihn von der Willkühr der Behörde abhängig machenden Einrichtung, welche durchaus nicht in dem Geiste der deutschen Gesetzgebung liegt, fälschlich den Namen einer *Lehenschaft* gegeben, worunter (*Herttwig*, Art. Lehne, §. 5.) eigentlich eine Gewerkschaft verstanden wird, welche nur aus drei oder vier Mitgliedern besteht.

§. 247.

Wenn der Muther das Bergwerkseigenthum, sey es für sich allein, oder in Verbindung mit anderen Mit-Eigenthümern, in Besitz genommen hat: so kann die Benutzung des Eigenthums nicht anders, als dadurch geschehen, dass zuvor die Kosten, welche die Aufnahme der Zeche erfordert, zusammengebracht werden. So lange die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil noch durch baare Geldzuschüsse des oder der Gewerken aufgebracht werden müssen, erhält die Zeche den Namen einer *Zubusszeche,* weil die baaren Geldzahlungen, welche jeder Miteigenthümer, im Verhältniss seines Antheils zu entrichten hat, *Zubusse* genannt werden.

Erhält eine Zeche, sey es durch den Verkauf der gewonnenen Produkte, oder durch Gebührnisse, welche ihr gesetzmässig zukommen, eine so grosse Einnahme, dass davon die Kosten des Betriebes, ohne weitere baare Zuschüsse der Gewerken, bestritten wer-

den können: so pflegt man eine solche Zeche eine *Freibauzeche* zu nennen.

Überwiegt die Einnahme die Ausgabe, so dass noch ein Geldüberschuss bleibt, welcher an die Gewerken zurück gezahlt werden kann: so heisst die Zeche eine *Verlagszeche*, so lange aus diesem Überschuss noch die vorherigen Zubussen wieder zurück gezahlt werden. Ist die Verlagserstattung geschehen, und die Zeche fährt fort, eine grössere Einnahme aufzubringen, als zur Bestreitung der Betriebskosten erforderlich ist; so dass den Gewerken nun ein wirklicher Gewinn, — *Ausbeute*, — verbleibt: so wird eine solche Zeche eine *Ausbeutezeche* genannt.

Es ist einleuchtend, dass eine Ausbeutezeche wieder eine Zubusszeche werden kann, wenn die Einnahmen geringer, oder die Ausgaben grösser werden. Wegen des sehr schwankenden und unbestimmten Begrifs von einer Freibauzeche, würde es am natürlichsten seyn, blos Zubuss- und Ausbeutezechen zu unterscheiden, und unter den letzteren alle diejenigen Zechen zu begreifen, bei welchen, nach erfolgter Wiedererstattung des Verlages oder der Zubusse, ein Überschuss der Einnahme über die Ausgabe verbleibt.

§. 248.

Weil jedes verliehene Bergwerkseigenthum zu den unbeweglichen Dingen gehört, so sind auch die idealen Theile desselben, nämlich die Kuxe, als eine unbewegliche Sache zu betrachten. Die deutschen Bergwerksgesetze ertheilen aber keine Vorschrift darüber, welche Pertinentien einer Zeche für unbewegliches, und welche für bewegliches Eigenthum gehalten werden sollen. Es sind daher die Bestimmungen zum Grunde zu legen, nach welchen, in allgemein rechtlicher Hinsicht, eine Sache für eine unbewegliche an-

zusehen ist. Es würden demnach alle diejenigen Gegenstände, welche mit der unbeweglichen Sache dergestalt verbunden sind, dass sie einen Theil der letzteren ausmachen, oder welche derselben zum steten Gebrauche dienen sollen, für unbewegliche Sachen zu halten seyn.

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, dass, ausser dem vom Staat verliehenen Eigenthum selbst, als unbewegliche Pertinentien desselben zu betrachten sind: die Schächte, Strecken, Stollen, Röschen, Kunstgräben und alles, was zum wirklichen Grubenbau und Ausbau gehört, also auch die ganze Gruben-Maurung und Zimmerung, die Zeche mag im Betriebe oder wieder ins Freie gefallen seyn.

Dagegen werden die Wasserhaltungs-Maschinen, die Förderungs-Maschinen, die Kauen-, Zechen- und Vorrathshäuser, so wie die Wohnhäuser für die Grubenarbeiter, die Bergschmieden u. s. w., zu den unbeweglichen Pertinentien einer Zeche *nur so lange* gerechnet werden können, als die Zeche wirklich im Betriebe ist, oder, welches einerlei ist, so lange sie im Fristen erhalten wird. Dieselbe Bewandniss hat es aber nicht mit den Aufbereitungs- und Zugutemachungs-Anstalten, und mit den Poch-, Wasch- und Hüttenwerken; welche die Bergordnungen zwar zu den Pertinentien einer Zeche zählen, obgleich sie dazu gar nicht gehören. Alle die vorhin genannten Gegenstände hören in dem Augenblick auf, unbewegliche Pertinentien zu seyn, wo eine Zeche in das Bergfreie gefallen ist: indem sie alsdann zu dem beweglichen Eigenthum zu rechnen sind.

Von den Räumen, Plätzen, Teichen und Wegen über Tage, welche eine Zeche als ihr Eigenthum an sich gebracht hat, dürfte es auch wohl nicht zweifel-

haft seyn, dass sie nur so lange zu dem unbeweglichen Eigenthum gehören, als sich die Zeche wirklich im Betriebe befindet, oder als sie im Fristen liegt.

Alle Vorräthe an Naturalien, Materialien und Produkten, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, so wie auch die Geldbestände in der Zechen-Casse, folglich auch die schon geschlossene, und noch nicht vertheilte, oder noch nicht ausgezahlte Ausbeute, gehören zu dem beweglichen Eigenthum. Dazu sind endlich noch alle diejenigen Materialien und Geräthschaften zu rechnen, welche die Verkäufer der Grube schon abgeliefert haben, selbst wenn die Zahlung dafür noch nicht geleistet seyn sollte.

Nach dem französischen Bergwerksgesetz sind die Gruben selbst, ferner die sämmtlichen Tagegebäude, Schächte, Strecken, Stollen, unbewegliches Eigenthum. Auch die Pferde, jedoch nur in so fern, als sie *in der Grube* selbst gebraucht werden, die Geräthschaften und die Inventarien sind unbewegliches; Geldbestände dagegen, so wie Natural- und Materialvorräthe sind bewegliches Eigenthum.

§. 249.

Weil die Bergwerksabgaben selbst, als die Steuern von dem Gewerbe des Bergbaubetriebes zu betrachten sind, so ist dem Bergbau, weder in Deutschland, noch in Frankreich, eine andere Steuer auferlegt (§. 204. u. f.).

Wenn Fremde an dem Bergbau als Miteigenthümer eines Bergwerks-Eigenthums Theil nehmen: so sind die Antheile derselben, so wie die Ausbeute, welche auf ihren Antheil fällt, von aller Confiscation, so wie von Abzugsgeldern frei.

Auch werden beim Verkauf von Bergantheilen oder Kuxen keine Laudemialgebühren erhoben.

Andere Privilegien und Freiheiten, welche der Bergbau früher genossen hat, so wie persönliche Begünstigungen und Befreiungen der Bergarbeiter und der bei dem Bergbau angestellten Beamten, sind jetzt fast sämmtlich aufgehoben. Die beschränkten Vorrechte, die dem Gewerbe in einigen Staaten noch geblieben sind, müssen aus den in jedem besonderen Staate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ersehen werden.

§. 255.

Bei mehreren Miteigenthümern an einer und derselben Zeche, hat ein jeder, die mit seinem Eigenthumsrecht verbundene, freie Disposition über seine Kuxe; allein er steht, in so fern diese Kuxe nur ein idealer Theil des Ganzen sind, in einem bestimmten Verhältniss zu den andern Miteigenthümern. Die Gesammtzahl aller Miteigenthümer, oder der einzige Besitzer der Zeche, im Fall keine, aus mehreren Personen bestehende Gewerkschaft vorhanden ist, stehen ferner, wegen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, in einem besondern Rechtsverhältniss zu einander sowohl, als zum Staate, welcher, eben sowohl als die Miteigenthümer, Rechenschaft von dieser Verwaltung, vorzüglich von dem Erfolge derselben verlangt. Ausserdem finden bestimmte Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerken und ihren Arbeitern, zwischen den Gewerken und dem Eigenthümer des Grundes und Bodens statt, unter welchem sich die Zeche befindet, und endlich treten Rechtsverhältnisse einer Gewerkschaft, in so fern sie nur Ein Ganzes bildet, zu einer andern Gewerkschaft ein, welche mit ihrem Eigenthum in Berührung kommt. Dies sind die verschiedenen Rechts-Verhältnisse, welche nun näher entwikkelt werden müssen.

Verhältniss der Miteigenthümer eines und desselben Bergwerks-Eigenthums unter einander.

A. Allgemeine Verhältnisse.

§. 251.

Als Miteigenthümer eines Bergwerks-Eigenthums wird, nach deutschen Bergwerksgesetzen, nur derjenige angesehen, welcher namentlich im Hypotheken- (Gegen-) Buche aufgeführt, und welchem ein Gewähr-Schein zugefertigt ist (§§. 186. 188.). Es kann daher Jemand alle Verpflichtungen eines wirklichen Miteigenthümers erfüllen, ohne dass er, dadurch allein, vor dem Gericht als ein Gewerke angesehen werden kann, wenn er seinen Besitztitel durch das Gegenbuch oder durch den Gewährschein nicht nachzuweisen vermag. (*Meyer*, a. a. O. S. 26.)

Weil das Gegenbuch unter öffentlicher Autorität, von einer besonders dazu verpflichteten Person oder Behörde geführt wird: so wird vorausgesetzt, dass nur derjenige auf gesetzmässige Art zum Besitz des Eigenthums gelangt sey, dessen Name sich im Gegenbuche befindet. Von dieser Voraussetzung muss das Gegentheil erwiesen werden können, wenn der alte Gewährschein als ungültig erkannt werden soll.

Die erfolgte Eintragung in das Hypothekenbuch giebt also erst den vollständigen Beweis uber das Eigenthum. Sollten daher mehrere Personen, durch an sich rechtsgültige Verträge, ein Bergwerkseigenthum an sich gebracht haben: so steht derjenigen der Vorzug zu, welche ihren Besitztitel zuerst anmeldet, und die Eintragung in das Gegenbuch bewirkt.

§. 252.

Jedem einzelnen Miteigenthümer eines Bergwerks-Eigenthums stehen, für seinen Antheil, dieselben, aus dem Eigenthumsrechte selbst entspringenden Rechts-Verhältnisse zu, wie dem alleinigen Besitzer eines speciellen Bergwerkseigenthums; aber er hat sich, bei Beschlüssen, die nicht sein Miteigenthum allein, sondern das Gesammteigenthum betreffen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu richten. Es steht aber den Gewerken frei, über gewisse, das Gesammt-Eigenthum betreffende Einrichtungen, — in so fern der Staat dabei nicht interessirt ist, — einen Vertrag unter einander zu schliessen, welcher jedoch nur dann Gültigkeit vor Gericht erhält, wenn er in dem Gegenbuch eingetragen worden ist.

§. 253.

Alle auf das Gesammteigenthum Bezug habenden Bestimmungen, Verfügungen und Beschlüsse, können nicht von den einzelnen Miteigenthümern ausgehen, sondern es ist dazu die Zustimmung der Gewerkschaft überhaupt erforderlich. Eine völlige Übereinstimmung ist dazu gesetzmässig nicht nöthig, sondern die Majorität der Stimmen entscheidet schon. Die Stimmenmehrheit wird dabei nicht nach der Zahl der Gewerken, sondern nach der Zahl der Kuxe der verschiedenen Miteigenthümer berechnet. Die Minorität muss sich alsdann dem Beschlusse der Stimmenmehrheit unterwerfen.

Das Preuss. Allg. Landrecht (Th. I. Tit. 13. §. 119.) bestimmt, dass bei Beschlüssen über gemeinschaftliche Angelegenheiten, die keinen Aufschub leiden, jeder einzelne Gewerke eine vermuthete Vollmacht für sich habe.

§. 254.

Bestimmungen, welche das Gesammt-Eigenthum selbst betreffen (z. B. Verkauf der ganzen Grube, Verpachtung, theilweise Abtretung derselben u. s. f.), können niemals durch die Majorität der Stimmen entschieden werden: sondern es ist dazu die Zustimmung der sämmtlichen Gewerken erforderlich. Das Bergwerks-Eigenthum ist nämlich nicht res universitatis, sondern eine Sache, an welcher Mehreren ein Miteigenthum zusteht. (*Meyer*, S. 54. u. f. 51. u. f.)

§. 255.

Kann sich die Minorität von der Zweckmässigkeit des gefassten Beschlusses nicht überzeugen: so steht ihr frei, die Prüfung desselben der Beurtheilung der verwaltenden Behörde vorzulegen. Dies ist um so billiger, als ein einziger Mit-Eigenthümer, welcher eine grössere Anzahl von Kuxen, als alle übrigen Gewerken zusammen, besitzt, vielleicht ein besonderes Interesse bei der Ausführung des Beschlusses haben könnte. Wenn auf dem Wege der Verwaltung zu einem befriedigenden Resultat nicht zu gelangen ist: so muss die Frage durch den ordentlichen Richter entschieden werden.

Die geringere Stimmenzahl hat, in der Regel wenigstens, die Vermuthung für sich, wenn sie mit geringeren Kosten auszuführen wünscht, was die Majorität auf einem kostbareren Wege erreichen will. Ferner in den Fällen, wenn der von der Majorität verworfene Beschluss darauf abzweckte, Nachtheil und Schaden zu verhüten, und Unordnungen oder Missbräuche abzustellen.

§. 256.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen Repräsentanten oder einen Vorstand zu ernennen, durch

welchen sie in allen Angelegenheiten vertreten wird, welche auf die Erhaltung und Bewahrung des Eigenthums Bezug haben. Zu einem solchen Vorstande kann entweder ein Gewerke, oder deren mehrere, oder auch ein Dritter ernannt werden, welcher mit der erforderlichen Vollmacht versehen ist. An diesen Vorstand ergehen alsdann alle Verfügungen der Behörde, welche die Gewerkschaft im Allgemeinen betreffen.

Wenn ein besonderer Vorstand nicht gewählt ist, so vertritt, nach deutschen Bergwerksgesetzen, der Rechnungsführer der Gewerkschaft (der Schichtmeister) dessen Stelle. Dieser kann aber nur solche Angelegenheiten der Gewerkschaft besorgen, welche keine Specialvollmacht erfordern: in so fern er nicht von der Gewerkschaft ausdrücklich mit dieser Vollmacht versehen ist.

§. 257.

Die mehrsten Bergordnungen setzen fest, dass in der Casse einer Zeche so viel baares Geld vorräthig seyn soll, als der Betrieb für das nächste Quartal nach aller Wahrscheinlichkeit erfordert. Deshalb soll der Rechnungsführer der Gewerkschaft den Geldbedarf vorher ausmitteln, und auf die verschiedenen Miteigenthümer, nach Verhältniss ihrer Kuxzahl, vertheilen. Dies Verfahren ist jedoch nur alsdann nothwendig, wenn die Zeche eine Zubusszeche ist: denn wenn sie im Freibau, im Verlag, oder gar in Ausbeute steht, so werden die erforderlichen Ausgaben, durch die Einnahme vom Verkauf der Produkte gedeckt. Diese Vertheilung des Geldbedarfs, nach Verhältniss der Kuxzahl, bei einer Zubusszeche, nennt man *das Ausschreiben der Zubusse.* Reicht die ausgeschriebene Zubusse nicht hin, wenn vielleicht im Laufe des Quartals un-

erwartete Ausgaben vorkommen, — oder wenn eine vorausgesetzte Einnahme, durch Mangel an Debit der Produkte, ausbleibt; so soll noch im Laufe des Quartals, eine neue Zubusse von dem Rechnungsführer ausgeschrieben, und die Richtigkeit des Ausschreibens durch die verwaltende Behörde bescheinigt werden.

Die Zubusse wird nur auf die Anzahl der wirklich *zubussenden Kuxe* ertheilt: indem die Freikuxe von aller Zubusszahlung frei sind.

§. 258.

Nach anderen Bestimmungen soll die Zubusse monatlich ausgeschrieben werden. Das Verfahren ist dann ganz das nämliche; auch wird in diesem Fall ein Cassenbestand, welcher die Ausgaben für einen ganzen Monat deckt, für zureichend gehalten.

§. 259.

Die ausgeschriebene Zubusse soll jeder Miteigenthümer, innerhalb vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung, ohne Weigerung entrichten. Unwissenheit, durch zu grosse Entfernung u. s. f. veranlasst, kann den säumigen Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Zahlung nicht schützen. Jeder Gewerke, welcher nicht in der Nähe der Zeche seinen Wohnsitz hat, ist nämlich verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, an welchen die Aufforderungen zur Zahlung ergehen. Diese Bevollmächtigten werden *Verleger* genannt. Der Verleihungsbesitzer, der Vorsteher, der Rechnungsführer der Gewerkschaft selbst, und überhaupt jede in der Nähe der Zeche befindliche Person, welche von dem Gewerken mit der Vollmacht versehen wird, für ihn die Zahlung zu leisten, kann der Verleger seyn.

§. 260.

Selbst bei Ausbeutezechen kann der Fall statt fin-

den, dass wegen eines augenblicklichen Stockens des Debits, oder wegen einer zufällig durch Material-Anschaffungen, und überhaupt durch Zahlungen für an die Zeche gelieferte Bedürfnisse, ein Mangel an baarem Gelde eintritt. Es muss alsdann ein Vorschuss ausgeschrieben werden, um die erforderlichen Betriebskosten herbeizuschaffen. Es wird dabei ganz in derselben Art verfahren, wie bei dem Ausschreiben der Zubusse.

§. 261.

Über jede beschlossene Zubusse sollen von der Verwaltungsbehörde eigentlich so viele Zubusszettel ausgefertigt werden, als Gewerken vorhanden sind, damit der Rechnungsführer, auf dem Grund dieser Zubusszettel, die Geldbeiträge von den Gewerken, oder von deren Verlegern einziehen kann. Die Pflicht der Gewerken, oder ihrer Verleger, ist es alsdann, die Zubusse zur rechten Zeit auszuzahlen. Die Verleger berechnen sich mit den Gewerken. Dass die Verlegerschaft von beiden Theilen, sowohl von dem Verleger, als von den Gewerken, aufgekündigt werden kann, bedarf kaum der Erwähnung. Hat ein Verleger die Zubusse gezahlt, und von dem Gewerken nicht wieder erhalten: so steht ihm die Klage gegen letzteren hypothekarisch auf die Kuxe zu, für die er die Zubusse verlegt hat (*Span*, Berg-Urthel Tit. II. §. 2.). Wäre der Beklagte aber kein Gewerke mehr, so kann er nur vor dem ordentlichen Gericht auf Erstattung der Zubusse klagen.

§. 262.

Wenn ein Gewerke, oder dessen Verleger, die ausgeschriebene Zubusse nach mehreren Quartalen, — nach einigen Bergordnungen in zwei, nach anderen in drei Quartalen, — nicht entrichtet hat, oder wenn er,

nach Ablauf des dritten Quartals, von der Zeit an, wo die Zubusse entrichtet werden sollte, mehr als die Zubusse des letzten Quartals schuldig ist; so werden die Kuxe, für welche die Zubusse, nach der Anzeige des Rechnungsführers nicht bezahlt worden ist, besonders bemerkt, oder *in das Retardat gesetzt.* Wird die rückständige, nebst der neuen fällig gewordenen ausgeschriebenen Zubusse, nach Ablauf von vier — oder von sechs, oder auch von acht — Wochen, nicht bezahlt: so geht der Eigenthümer seiner Kuxe verlustig, oder *die Kuxe werden caducirt.* Die Bergordnungen weichen in Hinsicht des Caducitätverfahrens etwas ab, indem einige den säumigen Gewerken mit mehr, andere mit weniger Nachsicht behandeln. Einige Bergordnungen gestatten dem Gewerken, dem Caduciren dadurch zuvorzukommen, dass er auf die in das Retardat gesetzten Kuxe, wenigstens eine Abschlagszahlung leistet, und sich dadurch *anhängig* (anhängisch) macht (*Herttwig,* Art. Anhängisch). Nach anderen Bergordnungen sind Abschlagszahlungen nicht statthaft, sondern die Kuxe, für welche die Zubusse rückständig geworden ist, werden nach Ablauf der dem Gewerken gesetzten Frist, ohne ein ausdrückliches Erkenntniss, und blos durch das Decret der Verwaltungs-Behörde caducirt.

Zum Besitz des auf solche Art verlorenen Kuxes, kann der vorige Gewerke nur mit Einwilligung der ganzen Gewerkschaft, und gegen vollständige Erlegung der rückständigen Zubusse, wieder gelangen.

§. 263.

Die im Retardate verstandenen und caducirten Kuxe sind zwar für den vorigen Besitzer verloren, allein sie müssen sogleich wieder erworben werden, wenn die Gewerkschaft überhaupt bestehen soll. All-

gemein üblich ist es, die auf die caducirten Kuxe, so lange sie noch nicht durch Jemand wieder erworben worden sind, kommende Zubusse, auf die übrigen Gewerken mit auszuschreiben, im Fall dieselben nicht ausdrücklich dagegen protestiren, dann aber auch dafür sorgen müssen, dass die zugewachsenen Kuxe wieder vergewerkschaftet werden. Den Gewerken, welche die auf ihre Kuxe vorgeschriebenen Zubussen stets pünktlich entrichtet haben, oder den so genannten *gehorsamen Gewerken*, steht fast überall gesetzmässig der Vorzug vor jedem Dritten auf die Erwerbung der caducirten Kuxe zu. Sind sie sämmtlich über die Erwerbung einig: so werden die caducirten Kuxe, nach Verhältniss ihrer Antheile, unter ihnen vertheilt und förmlich zugewährt. Sind sie nicht alle darüber einig: so haben diejenigen von den gehorsamen Gewerken, welche die caducirten Kuxe an sich bringen wollen, den Vorzug.

Nach den Bestimmungen anderer Gesetze, sollen die caducirten Kuxe, ohne die übrigen Gewerken zu befragen, von der Verwaltungsbehörde zum Besten der Gewerkschaft verkauft werden, wenn die gehorsamen Gewerken von ihrem Vorzugsrecht, jene Kuxe gegen Entrichtung der rückständigen Zubusse zu übernehmen, nicht Gebrauch machen wollen.

Die Einrichtung, deren Hr. *Meyer* (a. a. O. S. 173. §. 10.) erwähnt, wornach die Vertheilung der caducirten Kuxe an neue Gewerken, nach einem gewissen Regulative stattfindet, welches den Revier-Bergwerks-Beamten den nächsten, und solchen Gewerken, welche auf andern Zubusszechen bauen, einen näheren Vorzug vor Fremden einräumt, ist ganz lokal, und würde, ausser am Harz, in ganz Deutschland gesetzwidrig seyn.

§. 264.

Wer von den gehorsamen Gewerken die Zahlung der auf die caducirten Kuxe ausgeschriebenen Zubusse verweigert, der verliert auf diese Kuxe sein Recht. Wenn aber keiner von den Gewerken die ausgeschriebene Zubusse für die caducirten Kuxe entrichten will, dieselben auch auf andere Weise nicht untergebracht werden können: so fällt das ganze Bergwerkseigenthum in das Bergfreie zurück.

Ein Gewerke kann sich also seines Eigenthums entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder stillschweigend begeben. Ersteres geschieht, wenn er der verwaltenden Behörde seinen Entschluss mittheilt, nicht ferner fortbauen zu wollen, welche alsdann den übrigen Gewerken die erledigten Kuxe anzubieten, oder nach den sonst darüber bestehenden, vorhin erwähnten Vorschriften zu verfahren hat. Letzteres ist der Fall, wenn der Gewerke die auf seinen Antheil fallende Zubusse nicht einzahlt. Zur Erleichterung der übrigen Gewerken würde es daher offenbar gereichen, wenn die Gesetze den säumigen Gewerken keine zu lange Frist gestatteten: weil die Unterbringung der verschuldeten caducirten Kuxe in demselben Verhältniss erschwert wird, als die Fristen länger gestellt worden sind.

Eine freiwillige Caducirung, veranlasst durch die Erklärung des Gewerken, kann von einem Verleger, ohne ausdrückliche Vollmacht seines Mandaten, nicht geschehen. Würde aber durch die Schuld des Verlegers ein Kux caducirt: so ist es die Sache des Gewerken, den Verleger gerichtlich zu belangen, und auf Schadenersatz zu klagen.

§. 265.

Ob die Zeche durch Caducirung einiger Kuxe,

welche nicht wieder vergewerkschaftet werden können, oder durch die Caducirung sämmtlicher Kuxe, ausser Betrieb kommt, ist in Hinsicht des Erfolges ganz gleich. Immer fällt die Zeche in das landesherrliche Freie, und die ganze Zeche wird, als ein vorher für sich bestehendes specielles Bergwerkseigenthum, im Gegenbuche gelöscht. Es müssen dabei aber die näheren Umstände des Auflässigwerdens, nämlich die Namen derjenigen Gewerken bemerkt werden, deren Kuxe durch ihre eigene Schuld caducirt worden sind, so wie derjenigen Gewerken, welche die Zubusse für ihre Antheile, bis zum Auflässigwerden der Zeche, entrichtet haben.

Die Gesetze räumen nämlich den gehorsamen Gewerken, bei einer etwa künftig erfolgenden Wiederaufnahme der Zeche, einen Vorzug vor jenen Gewerken ein, welche ihre Kuxe haben caduciren lassen, und welche dadurch Veranlassung zur Freierklärung gegeben haben. Diese Vorzüge bestehen darin, dass der neue Muther den gehorsamen alten Gewerken ihre früheren Antheile wieder anbieten muss; jedoch nur alsdann (*Herttwig*, Art. Freimacher §. 7.), wenn die Zeche nicht über Jahr und Tag schon im Freien gelegen hat.

§. 266.

Wenn die Einnahmen bei einer Zeche die Ausgaben vollkommen decken: so pflegt man eine solche Zeche eine Freibauzeche zu nennen; obgleich sie noch weit davon entfernt seyn kann, den Gewerken einen wirklichen Gewinn abzuwerfen. Dieser tritt alsdann ein, wenn die Zeche den ganzen Verlag erstattet, und wenn sie so viel baares Geld gesammelt hat, dass die Kosten des ferneren Betriebes, sey es auf ein Jahr, oder auf ein Quartal, oder auf einen Monat, gesichert sind. Zum Verlage einer Zeche gehören aber nicht

allein die sämmtlichen baaren Geldzuschüsse, welche die Gewerken geleistet haben, sondern auch die Schulden, für die an die Zeche geleisteten und noch nicht bezahlten Materialien, Inventarien u. s. f.

Bei der Vertheilung des Verlags und der Ausbeute unter die Gewerken, findet zwar ganz dasselbe Verfahren statt; allein der Verlag wird nur auf die wirklich zubussenden Kuxe, die Ausbeute dagegen auf die ganze Anzahl der Kuxe, mit Einschluss der Freikuxe, vertheilt; indem die Freikuxe, so lange nicht wirklich Ausbeute geschlossen wird, keine Ansprüche auf den verbleibenden Geldüberschuss machen können.

Eine Wiedererstattung des Verlags haben diejenigen, deren Kuxe gesetzmässig caducirt worden sind, und welche sich dadurch ihres Eigenthums begeben haben, nicht zu fordern.

§. 267.

Nach den Vorschriften der Bergordnungen soll Ausbeute nur alsdann geschlossen werden, wenn sich die Geldbestände, nach wieder erstattetem Verlag, so sehr angehäuft haben, dass auf den Kux wenigstens 1 Thaler, 1 Gulden, oder 2 Gulden gezahlt werden können, ohne dadurch die Casse von dem zur Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Gelde zu entblössen. Überhaupt machen die Gesetze die Bestimmung: ob und wieviel Ausbeute geschlossen werden soll, von der Beurtheilung und Festsetzung der verwaltenden Behörde abhängig.

Gewerken, welche sich nicht in der Nähe einer Ausbeutezeche befinden, müssen bestimmen, wie sie es mit der Auszahlung der Ausbeute an sie gehalten haben wollen. In der Regel wird die Ausbeute in solchem Fall an den Verleger gezahlt. Es steht indess den Gewerken auch frei, seine Ausbeute längere Zeit

stehen und ad depositum nehmen zu lassen. Eine deponirte Ausbeute, zu welcher sich, nach vorher erfolgter Verlautbarung, weder die Gewerken, noch deren Erben melden, fällt, in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Frist, dem Fiskus, oder der Knappschafts-Casse anheim.

§. 268.

Ob die Ausbeute selbst, oder nur die Zinsen von der Ausbeute als der Niesbrauch (ususfructus) von einer Zeche, also auch von einem Kux, anzusehen sind, darüber sind die Meinungen der Bergrechtslehrer getheilt. Wenn ususfructus als das an einer fremden Sache zustehende Recht betrachtet wird, zufolge dessen der Berechtigte befugt ist, alle Früchte der Sache zu ziehen, und diese überhaupt so vollständig zu benutzen, als es, *ihrer Substanz unbeschadet*, geschehen kann; so würde die Ausbeute wohl nicht als der Niesbrauch von einer Zeche angesehen werden können, indem sie wirklich ein Theil der zu Gelde gemachten Substanz selbst ist. Darüber müssen indess die Gesetze des Landes bestimmen. Nach den Grundsätzen des Römischen Rechtes, würde es keinem Zweifel unterliegen, die Ausbeute als den wirklichen Niesbrauch von einer Zeche, oder von einem Kux anzusehen; indess dürfte das Römische Recht wohl kaum die Norm zur Entscheidung abgeben können: weil man die Meinung hegte, dass sich die Mineralien wieder erzeugen, dass folglich dem Eigenthümer einer Grube die Lagerstätte verbleibt, so wie dem Grundeigenthümer der Grund und Boden, dessen Ertrag die darauf wachsenden Früchte sind.

§. 269.

Die hier vorgetragenen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen, bei gewerkschaftlichen Zechen,

jeder Gewerke die auf seinen Antheil fallende Zubusse zu entrichten und die aufkommende Ausbeute zu beziehen hat, sind zwar als die allgemeine Norm anzusehen, welche die deutschen Bergordnungen vorschreiben; allein es finden dabei auch häufig Abweichungen statt, welche theils stillschweigend zugelassen werden, theils durch ganz specielle Verfügungen Genehmigung erhalten haben. Wenn nur ein einziger Gewerke vorhanden, oder auch wenn das Eigenthum nur unter wenigen Personen getheilt ist: so bleibt es ihnen überlassen, für die Herbeischaffung der Betriebsgelder zu sorgen, und den Gewinn unter sich zu theilen: so dass das Schliessen der Ausbeute sich mehr nach dem rechnungsmässigen, als nach dem wirklichen Zustande der Casse richtet. Ein förmliches Ausbeuteschliessen bleibt aber, wegen der Ansprüche, welche die Freikuxe auf die Ausbeute zu machen haben, immer nothwendig. Das Caducitätsverfahren wird in solchem Fall durch die gehorsamen Gewerken selbst, bei der Verwaltungshörde eingeleitet.

Eine solche Ausnahme darf indess nicht statt finden, wenn eine grosse Anzahl von Miteigenthümern vorhanden, also das Eigenthum sehr getheilt ist.

B. Von der Verwaltung und Benutzung eines speciellen Bergwerkseigenthums.

§. 270.

Dass die Verwaltung und die Benutzung eines Bergwerkseigenthums den Gewerken nur bedingungsweise überlassen ist, geht schon aus den Festsetzungen des Berg-Staatsrechts hervor. Es würde daher die nähere Bestimmung der Gränzen, über welche

hinaus sich die Befugnisse der Gewerken nicht erstrecken sollen, mehr ein Gegenstand des Berg-Staats-, als des Berg-Privatrechts zu seyn scheinen; wenn nicht gleichzeitig auch die Verhältnisse der Gewerken einer und derselben Zeche unter einander berücksichtigt werden müssten.

Es sind aber nicht allein die Vorschriften der Bergordnungen an sich, über die Gränzen dieser Befugnisse ungemein verschieden und abweichend; sondern es haben sich auch in neueren Zeiten viele Abweichungen von den Vorschriften der Gesetze selbst, dadurch ausgebildet, dass man unbestimmte Gesetzesstellen, welche einer verschiedenen Auslegung und Deutung fähig waren, auf verschiedene Weise anwendete. Im Allgemeinen ist es nicht zu verkennen, dass die Tendenz der neueren Bergwerksgesetzgebung immer dahin gegangen ist, den Gewerken eine grössere Freiheit in der Verwaltung ihres Eigenthums zu gestatten.

§. 271.

Es scheint wesentlich nothwendig zu seyn, zwei ganz verschiedenartige Gegenstände, welche bei der Verwaltung und Benutzung eines Bergwerkseigenthums zu berücksichtigen sind, genau von einander zu sondern, um in der Folge auch die Gränzen des Berg-Staats- und des Privatrechts mit aller Schärfe bestimmen zu können. Diese Sonderung ist um so nothwendiger, als sie durch den Begrif der Bergregalität, und durch den eigentlichen und wahren Umfang derselben selbst herbeigeführt wird.

Die Verwaltung und Benutzung eines Bergwerks-Eigenthums bezieht sich nämlich entweder blos auf die eigentliche Technik, nämlich auf die Bestimmung und Ausübung der Maassregeln, welche bei der Aufnahme und bei dem fortgesetzten Bau einer Zeche in

Anwendung kommen sollen; oder sie bezieht sich auf die ökonomischen Verhältnisse, nämlich auf diejenigen Einrichtungen, welche die Gewerken unter sich getroffen haben oder treffen wollen, um ihr bewegliches Vermögen zu verwalten, und nach ihrer besten Überzeugung zu benutzen.

§. 272.

Es ist keine einzige deutsche Bergordnung vorhanden, welche den Zechen-Besitzer nicht verpflichtete, einen regelmässigen Bau zu treiben, welche den Raubbau nicht untersagte, das Verhauen der Stollensohlen, das Unterwerken und das Verstürzen der Mineralien in der Grube nicht verböte u. s. f. Diese Bestimmungen sind sämmtlich aus den uralten Bergwerksgebräuchen, welche als jus non scriptum geltend waren, übernommen worden. Sie sind aber jetzt zu einem positiven Gesetz geworden, dessen Befolgung für das allgemeine Beste eines Staates von um so grösserer Wichtigkeit ist, je grösser die Ausdehnung, welche der Bergbau im Staate erlangt hat.

Ursprünglich sind jene Bestimmungen nur als aus dem Eigenthumsrechte hervorgegangene Bedingungen anzusehen, unter welchen die Eigenthümer die Gemeinschaft ihres unterirdischen Besitzes einführten. Staatswirthschaftliche Rücksichten konnten zu jener Zeit auf die Verträge keinen Einfluss haben. Als sich aber die Regalität des Bergbaus ausgebildet hatte, erkannte man nach und nach den tieferen Sinn der in jenen Bestimmungen liegt, und machte den Besitz eines Bergwerks-Eigenthums sogar von der Befolgung derselben abhängig.

Wenn, in neueren Zeiten, weniger die Befugniss, als die Nothwendigkeit geläugnet worden ist, dass sich der Staat, bei der Ausübung des Bergbaus, die

Oberaufsicht über den Betrieb der Gruben vorbehält; so liegt darin zugleich die Behauptung, dass der Bergbau nicht anders, als wie jedes andere Gewerke betrachtet und behandelt werden müsse. Die Regalität des Bergbaus ist dann nichts weiter, als das Recht des Staates, sein unterirdisches Eigenthum entweder selbst zu benutzen, oder es an Privatpersonen zur Benutzung zu überlassen, und eine Abgabe davon zu erheben. Dass eine solche Ansicht die richtige nicht seyn kann, ist schon früher erörtert worden. Wäre sie es aber, so würde es zwecklos seyn, die Bergwerksgesetze mit Vorschriften über den Betrieb der Gruben anzufüllen, und es lediglich dem guten Willen, den Ansichten und dem Interesse der Grubeneigenthümer zu überlassen, ob sie auf solche Vorschriften Rücksicht nehmen wollen, oder nicht. Ergiebt sich dagegen aus der Natur des Bergbaues, dass die Bestimmungen, welche die Bergwerksgesetze über den Betrieb der Gruben enthalten, mit der Eigenthümlichkeit des Gewerbes so genau verbunden sind, dass eine zweckmässige und mit dem Gemeinwohl verträgliche Ausübung desselben nicht anders, als durch Befolgung jener Vorschriften gedacht werden kann; so muss man auch die Nothwendigkeit solcher Maassregeln anerkennen, welche dazu abzwecken, die Vorschriften des Gesetzes in Erfüllung zu bringen.

§. 273.

Es findet in den verschiedenen deutschen Staaten eine ungemein grosse Abweichung in der Anwendung des Princips des Rechtes der Oberaufsicht des Staats auf den Bergbau statt, indem dasselbe bald gänzlich aufgehoben, bald so sehr ausgedehnt und erweitert ist, dass die Ober-Aufsicht zu einer speciellen Verwaltung ausgeartet erscheint. Das französische Berg-

werksgesetz hält scheinbar die Mittelstrasse, allein das Wesen hat auch hier durch die Form seinen Untergang gefunden (§. 202.).

§. 274.

In der Österreichischen Monarchie (*Tausch*, §§. 38. 148. Anm. 3. und 190.) ist es den Grubenbesitzern überlassen, den Betrieb der Grube nach Gutbefinden einzurichten. Man ist, sagt Hr. *Tausch*, von dem Grundsatze ausgegangen, dass der eigene Vortheil des Bergbau-Unternehmers der mächtigste Antrieb zu einer ordentlichen Berg-Wirthschaft seyn müsse. Dennoch gebieten die Gesetze einen regelmässigen Bau, sie verbieten den Raubbau u. s. f. Die Verwaltung des Bergregals beschränkt sich daher blos auf die Zutheilung des Bergwerks-Eigenthums durch die Berggerichte: denn auch die Abgaben vom Bergbau werden durch besondere Beamten erhoben, welche dieselben, gleich anderen Gefällen, einziehen. Weil diese Abgaben nicht von dem gewonnenen Mineral, sondern von dem ausgebrachten Produkt, sey es in Natur, oder, nach einem bestimmten und vorgeschriebenen Geldwerth, in baarem Gelde erhoben werden, und weil zugleich die Festsetzung besteht (*Tausch*, §. 136.), dass vor geschehener Abwage durch den bestallten Frohnbeamten, kein Gewerk sein Hüttenprodukt verpacken, abführen, versenden oder verkaufen darf: so bedarf es, bei dieser Einrichtung, in keiner Hinsicht einer näheren Kenntniss der Behörde, von dem Betriebe und der Verwaltung des Bergwerkseigenthums.

Dies wäre also die Einrichtung, welche von manchen Seiten als die zweckmässigste gepriesen wird. Der Staat erspart offenbar die Kosten der Verwaltung: denn die Beitreibung der Abgaben kann durch jeden gewöhnlichen Frohnbeamten verrichtet werden. Bei

dieser Bergwerksverfassung ist der Eigenthümer in seinen Rechten durchaus nicht beschränkt, muss dafür aber eine starke Abgabe von seinem Gewerbe entrichten, welche nicht auf den Bergbau allein, sondern zugleich auch auf den Hüttenbetrieb gelegt worden ist: indem sich die Frohne sonst nicht auf eine so einfache Weise erheben lassen würde. Es leuchtet ein, dass bei dieser Einrichtung die Erhebung von Abgaben, zu dem eigentlichen und einzigen Zweck der Bergregalität gemacht worden ist. Was die Bergwerksgesetze über den Betrieb der Grube vorschreiben, ist eine überflüssige Bestimmung: weil das Gesetz Keinem die Befugniss ertheilt, eine Controlle vorzunehmen, und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob dem Gesetze genügt wird.

§. 275.

Ganz im Gegensatz von dieser Einrichtung, ist die Oberaufsicht des Staates über den Bergbau, in anderen deutschen Staaten, so weit ausgedehnt, dass den Grubenbesitzern fast nur den Worten nach die Befugniss zusteht, über den Betrieb ihrer Gruben sich zu äussern, und auf die Wahl der zu treffenden Maassregeln einzuwirken. Hier würden also die Bestimmungen der Gesetze über den regelmässigen Betrieb der Gruben u. s. f. als Vorschriften für die Verwaltungsbehörde und nicht für die Gewerken anzusehen seyn: indem diese für die Nichterfüllung des Gesetzes nicht verantwortlich seyn können, wenn ihnen jede freie Disposition genommen worden ist. Die Gesetze legen aber sämmtlich den Eigenthümern, und niemals der Verwaltungsbehörde, jene Verpflichtung auf; vielmehr bestimmen sie, dass die letztere nur die obere Aufsicht führen, und sich überzeugen soll, ob der Eigenthümer den Vorschriften des Gesetzes Genüge leistet.

Diese über die Bestimmung des Gesetzes hinaus sich erstreckende Einwirkung der Verwaltungsbehörde auf den Betrieb der Gruben, ist offenbar ein Missbrauch der gesetzlichen Bestimmungen, der sich nach und nach ausgebildet hat, und zu einem gerechten Tadel Anlass geben muss; wenn er auch aus der besten Absicht entsprungen ist (§. 200.).

§. 276.

Die Oberaufsicht des Staates über den Grubenbetrieb, soll gesetzmässig nicht verwaltend, sondern berathend, aber doch zugleich in allen den Fällen entscheidend seyn, wo sich das Interesse des Gruben-Eigenthümers mit den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes nicht vereinigen lässt. Und hierin liegt gerade der wesentliche Unterschied der wahren deutschen Bergwerksverfassung von den Bestimmungen, welche das französische Gesetz über die Aufsicht des Staates auf den Bergbaubetrieb gegeben hat. Die verwaltende Behörde führt, nach den Vorschriften der deutschen Bergordnungen, eine fortwährende und ununterbrochene Aufsicht dadurch, dass sie, *gemeinschaftlich* mit dem Grubeneigenthümer, die Maassregeln überlegt und feststellt, welche für jeden besonderen Fall und für einen gewissen Zeitraum, — bis zu dessen Ablauf sich die Zweckmässigkeit der getroffenen Maassregel mit der grössten Wahrscheinlichkeit voraussetzen lässt, — in Ausübung gebracht werden sollen. Diese Maassregeln werden von Zeit zu Zeit wieder genauer geprüft, näher festgestellt und den veränderten Umständen gemäss, abgeändert. Der verwaltenden Behörde ist dabei gesetzmässig das Recht eingeräumt, auf die Befolgung der gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse zu dringen, und die Gewerken dazu anzuhalten. Wären die Ansichten getheilt, so steht einer

oberen Behörde das Recht der Entscheidung zu. Solche Bestimmungen können unmöglich als Eingriffe in das Eigenthumsrecht angesehen werden, indem das Gesetz schon selbst die Bedingungen vorschreibt, unter welchen der Staat sein Eigenthum an den Bewerber übertragen will. Erkennt man die Zweckmässigkeit dieser Bestimmungen an, so ergiebt sich daraus vonselbst, dass das Gesetz auch die Mittel vorschreiben muss, durch welche die Überzeugung von der Erfüllung jener Bedingungen erlangt werden kann, ohne den Eigenthümer dadurch in seinen Rechten weiter, als über die gesetzmässige Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten hinaus, zu beschränken. Hätte das Gesetz der Verwaltung solche Mittel nicht eingeräumt, so würde es der Willkühr des Eigenthümers überlassen bleiben, ob er die gesetzmässigen Vorschriften erfüllen will, oder nicht; und dann würde es besser seyn, ihm das Eigenthum unbedingt zu übertragen, um das Gesetz nicht mindestens als ganz zwecklos und überflüssig erscheinen zu lassen.

§. 277.

Das französische Gesetz räumt dem Bewerber über die Art der Benutzung des verlangten Eigenthums gar kein Recht ein, sondern die verwaltende Behörde bestimmt *einseitig* und ohne alle Zuziehung des Bewerbers, wie er den Betrieb seines künftigen Eigenthums führen soll. Hat er das Eigenthum aber wirklich erlangt, so ist er, durch die von dem Gesetze vorgeschriebene Form, von jeder entscheidenden Einwirkung der Verwaltungsbehörde befreit. Dieser steht nur noch das Recht der Berathung, aber nicht das der Entscheidung zu. Jede ununterbrochene und fortdauernde Einwirkung der Verwaltung, durch eine gemeinschaftliche Feststellung der zu ergreifenden Maass-

regeln, ist aufgehoben, und von dem freien Willen des Concessionairs abhängig gemacht. Auf einem rein administrativen Wege kann die Behörde nun nicht mehr einwirken, sondern es ist ihr nur noch der weitläufige Weg übrig, gegen den Concessionair klagbar zu werden. Dass ein solches Verhältniss der Verwaltungsbehörde zum Grubeneigenthümer, dem Bergbau noch ungleich weniger zuträglich seyn kann, als eine Verfassung, welche den Grubenbetrieb von den besten Einsichten und von der Willkühr des Eigenthümers ganz unabhängig macht (§. 274.), ist daraus einleuchtend, dass Vorschriften, welche für immer in Gültigtigkeit erhalten werden sollen, wie es diejenigen sind, die dem Concessionair in dem Bedingnissheft auferlegt werden, mit der Natur des Bergbaus gar nicht verträglich sind, und sich in sehr kurzer Zeit, als durchaus unzweckmässig, und nachtheilig für den Grubenbetrieb, erweisen können.

§. 278.

Diese Betrachtung dürfte wohl genügen, den eigentlichen Gesichtspunkt festzustellen, wornach die Gränzen der Oberaufsicht des Staates auf den technischen Betrieb der Gruben zu beurtheilen sind. Diese Gränzen sind aber in der That keine anderen, als die, welche der deutschen Bergwerksverfassung ursprünglich zum Grunde liegen, und welche nicht durch die Fürsten, sondern durch alte Gewohnheitsrechte, schon vor der Regalität des Bergbaus, bestimmt worden sind. Mit der freiwilligen Entsagung des unterirdischen Eigenthums, unterwarf sich der Besitzer zugleich freiwillig der Prüfung, dem Urtheil, sogar der Bestimmung und der Entscheidung eines sachkundigen Richters, dessen Ausspruch ihm eben so oft zu gute kommen musste, wenn ein Anderer einen Bau auf die,

unter seinem Grund und Boden befindlichen Mineralien führte, als er von demselben abhängig ward, sobald er unter eines Andern Grund und Boden Bergbau trieb. Hat in der Folge die obere Aufsicht des Staates diese Gränzen überschritten, so ist ein solches Verfahren freilich in der ursprünglichen deutschen Bergwerksverfassung nicht mehr begründet.

§. 279.

Jedem Miteigenthümer einer Zeche muss das Recht zustehen, über die Betriebsdispositionen seine Meinung abzugeben. Die Entscheidung hängt von der Mehrheit der Stimmen ab, und dieser Entscheidung gegenüber, steht die Prüfung und Beurtheilung der verwaltenden Behörde. Einer solchen Einwirkung der letzteren bedarf es in allen Fällen, wo ein Haupt-Betriebsplan zu entwerfen ist, und wo unvorhergesehene Umstände eine Abänderung, oder eine nähere Bestimmung des Hauptplans nothwendig machen. Die verwaltende Behörde ist ferner eben so befugt, als verpflichtet, die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Betriebes zu verlangen, und von den Gewerken ganz unbedingt zu fordern; im Fall dieselben nicht Gründe für sich anführen können, welche sie von der Erfüllung jener Vorschriften entbinden. Dadurch wird die Oberaufsicht des Staates zwar eine ununterbrochene Controlle des Betriebes, aber sie erstreckt sich nicht weiter, als auf das Recht, die Gewerken zu derjenigen Benutzung ihres Eigenthums anzuhalten, welche das Gesetz schon ausdrücklich vorgeschrieben hat, oder welche sich auf gemeinschaftliche Berathung mit den Gewerken gründet. Dass der letzteren die Verpflichtung obliegt, bei allen wesentlichen Betriebsunternehmungen, ohne Vorwissen und Zustimmung der Verwaltungsbehörde nichts

auszuführen, kann wohl nicht als eine Schmälerung des Eigenthumsrechtes angesehen werden.

§. 280.

Das französische Bergwerks-Gesetz ertheilt zwei zweckmässige Bestimmungen, welche wenigstens zu einer ganz allgemeinen Übersicht des Grubenbetriebs dienen können. Die eine besteht darin, dass der Concessionair verpflichtet ist, einen genauen Grubenriss von seiner Zeche anfertigen zu lassen, welcher durch einen Bergwerksbeamten beglaubigt seyn soll (Recueil p. 92.), und welcher jährlich wenigstens einmal nachgetragen werden muss. Die zweite darin, dass sich auf jeder Zeche ein Verzeichniss oder ein Register der anfahrenden Mannschaft befinden soll. (Decret vom 3. Januar 1813, Art. 6. und 27.) Beide Festsetzungen sind so wesentliche Erfordernisse, dass sie schon aus allgemeiner policeylicher Rücksicht nicht unterlassen werden dürfen; indess können beide auch nur als ein Mittel angesehen werden, durch welche eine ganz allgemeine Kenntniss von dem Zustande einer Zeche erlangt wird, und welche zu einer Grundlage dienen müssen, von welcher die eigentliche Betriebscontrolle ausgehen kann, welche das französische Gesetz nicht verordnet. Deshalb sind beide Festsetzungen auch nur als eine allgemeine policeyliche Bestimmung, und als nichts weiter zu betrachten.

§. 281.

Von dieser allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung und Benutzung des Eigenthums ungemein verschieden, ist die Aufsicht über die ökonomischen Verhältnisse einer Zeche, welche in vielen deutschen Staaten erst nach und nach eine grössere Ausdehnung erlangt hat, und welche als ein Ausfluss der Bergregalität nicht betrachtet werden kann. Diese Aufsicht ist

durch specielle Verfügungen in den verschiedenen deutschen Staaten auf eine sehr verschiedene Weise modificirt worden, und hat sich in einigen Staaten in eine wirkliche Verwaltung des Vermögens der Gewerken umgewandelt. Die Beschränkungen des Eigenthumsrechtes, welche daraus entspringen, sind im Wesentlichen folgende:

1. Den Grubenbesitzern ist es ebenso wenig erlaubt, die Löhne für die Grubenarbeiter zu bestimmen und Gedinge mit ihnen abzuschliessen, als die fixirten Löhne für ihre eigenen Unterbeamten festzusetzen. So lobenswerth der Zweck seyn mag, welcher dieser Einrichtung zum Grunde liegt, so wenig kann derselbe durch das Mittel gerechtfertigt werden. Wenigstens sollte es dem freien Willen der Gewerken überlassen bleiben, ob sie sich dieser Sorge überheben lassen, oder ob sie von dem natürlichen Rechte Gebrauch machen wollen, sich über die zu leistende Arbeit mit ihren Arbeitern zu vergleichen.

2. Den Grubenbesitzern ist es nicht gestattet, die zum Betriebe ihrer Gruben erforderlichen Materialien und Geräthe nach freier Wahl anzukaufen, sondern sie sind verpflichtet, dieselben von bestimmten Lieferanten und nach einer festgesetzten Taxe zu bezahlen. Auch diese Einrichtung soll dazu abzwecken, das Beste der Gewerkschaft, durch den Ankauf von anerkannt guten Materialien zu billigen Preisen zu befördern; allein es liegt darin eine so ausserordentliche Härte, dass das Gute dieser Bestimmung durch die ungemeine Beschränkung des Eigenthumsrechtes sehr reichlich wieder aufgewogen wird.

3. Der Verkauf der gewonnenen Mineralien steht der Gewerkschaft nicht frei, sondern sie ist verpflichtet, dieselben zu bestimmten Preisen an gewisse Ab-

nehmer (es sey der Staat selbst, oder irgend ein anderer bestimmter Abnehmer) zu verkaufen, ohne Gelegenheit zu einem günstigeren Verkauf, welche sich darbieten könnte, benutzen zu dürfen.

Alle diese Beschränkungen, in so fern sie gegen den Wunsch und Willen der Gewerken statt finden, können nur dazu dienen, die wohlthätigen Folgen einer, aus der Bergregalität entspringenden, und mit der zweckmässigsten Ausübung derselben ganz wesentlich verbundenen Oberaufsicht des Staates über den Gruben-Betrieb, in einem gehässigen und falschen Lichte erscheinen zu lassen. Und so erscheint dann auch die Rechnungslegung, wenn sie sich weiter, als über den Haushalt und Betrieb der Grube erstreckt, als eine Forderung, welche den Gewerken billigerweise nicht auferlegt werden sollte; besonders wenn ihnen vorgeschrieben wird, welche Ausgaben sie gar nicht in ihre Rechnungen bringen lassen dürfen, obgleich sie, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar die Zeche betreffen.

§. 282.

Bergwerksabgaben, welche sich nach dem Ertrage oder nach der Grösse der Gewinnung einer Grube richten, können nicht anders, als durch Vorlegung der Rechnung selbst ermittelt werden. Die Gewerken sind daher verpflichtet, ihre Rechnungen vorzulegen. Wo Freikuxe mit gebaut werden müssen, ist die Rechnungslegung schon deshalb nothwendig, um bei ausbeutenden Zechen den Betrag der Freikuxgelder ermitteln zu können. Der Anfertigung und Vorlegung der Rechnungen, sey es monatlich, vierteljährig oder ganzjährig, dürfen sich die Gewerken daher nicht entziehen. In den mehrsten deutschen Staaten findet noch die Einrichtung statt, dass die Rechnungen von der

Verwaltungsbehörde unmittelbar mit der grössten kalkulatorischen Genauigkeit geprüft werden. Diese Einrichtung kann zwar nur zum Besten der Gewerkschaft gereichen; allein es sollte ihrer freien Wahl überlassen seyn dürfen, ob sie die Controlle gegen ihre Rechnungsführer selbst übernehmen, oder die verwaltende Behörde damit belasten will, im Fall dieselbe, nach der bestehenden Bergwerksverfassung, nicht befugt ist, solche Last zurück zu weisen.

§. 283.

Die Verpflichtung der Gewerken zur Rechnungslegung von ihren Gruben, hat zur nothwendigen Folge, dass der Werth der gewonnenen Mineralien bestimmt werden muss: weil dadurch nur der Betrag der Einnahme festgestellt werden kann, von welchem Betrage die Summe der erweislichen und belegten Ausgaben abzuziehen ist, um die Grösse des Gewinnes oder Verlustes auszumitteln.

Wenn eine Gewerkschaft die gewonnenen Mineralien verkauft, ohne sie weiter zu verarbeiten: so würde der Verkaufspreis selbst, den Werth der Gewinnung bestimmen, und die Gewerkschaft dürfte sich alsdann nur darüber auszuweisen haben, dass sie die erhaltenen Verkaufs-Preise wirklich in Ansatz gebracht hat.

Haben die Gewerken aber die Übereinkunft unter einander getroffen, die gewonnenen Mineralien unter sich, nach Verhältniss ihrer Antheile zu vertheilen, und jedem Miteigenthümer die Art der Benutzung oder Versilberung, welche ihm die vortheilhafteste zu seyn scheint, selbst zu überlassen; so kann der Werth der Gewinnung nur durch Schätzung ausgemittelt werden. Sollten die Gewerken mit dem angenommenen Schätzungswerth nicht zufrieden seyn, so sind sie verpflich-

tet, Beweise beizubringen, dass sie das gewonnene Mineral zu einem so hohen Werthe als die Abschätzung feststellt, nicht haben benutzen können.

In ähnlicher Art würde auch zu verfahren seyn, wenn die Gewerken das gewonnene Erz gemeinschaftlich, durch Verschmelzen u. s. f., und durch den Verkauf der erhaltenen Produkte, benutzen und versilbern wollen. Der Werth des Erzes muss alsdann mit billiger Berücksichtigung eines Gewinnes ausgemittelt werden, welcher den Gewerken nothwendig verbleiben muss, um die Kosten der Aufbereitungs- und Zugutemachungs-Anlagen zu decken. Vortheile, welche eine Folge der Industrie sind, dürfen billigerweise bei der Werthbestimmung der gewonnenen Mineralien nicht mit in Anschlag gebracht werden.

Eine solche Abschätzung des Werthes des gewonnenen Minerals ist keinesweges eine Verkaufstaxe, indem den Gewerken die freie Disposition über ihr Eigenthum verbleibt; allein sie wird, wo der Verkaufspreis selbst nicht das Anhalten geben kann, den Betrag der Geldeinnahmen festzustellen, deshalb nothwendig, damit der Werth der Gewinnung; (im Fall davon die Bergwerks-Abgabe entrichtet wird,) oder der Ertrag der Grube, (wenn sich nach demselben die Bergwerkssteuer richtet), und der Betrag der Freikuxgelder, so wie der Betrag der auf den Kux zu schliessenden Ausbeute oder der zu entrichtenden Zubusse, (wenn die Gewerken diese Berechnung nicht unter sich abzumachen berechtigt sind), gehörig ausgemittelt werden können.

Werden die Bergwerksabgaben nicht von dem reinen Ertrage der Grube, sondern von dem Werth der Gewinnung entrichtet: so hat der Staat die Wahl, ob er die Abgabe in Geld, oder in Mineralien nehmen will. Wenn die Gewerken eine Naturaltheilung unter

sich beschlossen haben, und sich das gewonnene Mineral, zu dem durch die Abschätzung sich ergebenden Werthe, in der Grubenrechnung anrechnen lassen; so würde dem Staate noch immer die Wahl bleiben, ob er den auf ihn fallenden Antheil ebenfalls in Mineralien, oder in Geld, nach dem Abschätzungswerthe erheben will. Im letzen Fall würden die sämmtlichen Gewerken, nach Verhältniss ihrer Antheile, so viel mehr von dem gewonnenen Mineral übernehmen müssen, als die Natural-Bergwerksabgabe beträgt.

Sind die Gewerken nicht sämmtlich darüber einig, ob eine Naturaltheilung, nach Verhältniss der Antheile eines jeden Miteigenthümers, statt finden soll; so müssen diejenigen Gewerken, welche das gewonnene Mineral an sich nehmen wollen, ihren Antheil nach der Abschätzung zur Grubencasse bezahlen, sind aber verpflichtet, den höheren Preis nachzuzahlen, welcher durch den Verkauf des nicht zur Naturaltheilung gekommenen Minerals etwa aufkommen sollte: weil sie bei der Schliessung der Ausbeute sonst einen Vortheil vor den übrigen Gewerken erlangen würden, der ihnen nicht gebührt. Dagegen würden sie aber auch eine Rückzahlung des Mehrbetrags der Abschätzung, gegen den wirklichen Verkaufspreis der nicht zur Naturaltheilung gekommenen Mineralien, verlangen können: weil sie sonst bei der Schliessung der Ausbeute gefährdet seyn würden.

Ist den Gewerken die Rechnungslegung ganz unbedingt überlassen, weil weder der Betrag von Freikuxgeldern zu berechnen, noch Ausbeute oder Zubusse zu vertheilen sind, indem den Gewerken frei gestellt ist, diese Vertheilungen unter sich abzumachen: so wird der Werth der Gewinnung, für den Zeitaabschnitt, für welchen die Rechnung zu legen ist, entweder nach

der gewissenhaften Angabe der Gewerken, oder nach der Abschätzung in Ansatz gebracht und als Einnahme berechnet.

§. 284.

Eine wirkliche Taxe, nach welcher das gewonnene Mineral verkauft werden muss, kann nur durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes eingeführt seyn. Eine solche Taxe findet in dem Fall statt, wenn sich der Staat das Vorkaufsrecht zu einem gewissen Preise vorbehalten hat. Diese Bestimmung verliert nur dann ihre Härte, wenn der Staat die Preise zahlt, zu welchen die Gewerken das Produkt ihrer Grube, ohne das Vorkaufsrecht des Staates, würden verkaufen oder benutzen können.

Verschieden von einer solchen gezwungenen Taxe, ist die Taxe, nach welcher, in einigen deutschen Provinzen, die Steinkohlen an das Publikum verkauft werden müssen. Der Steinkohlenbergbau hat in der Regel das Eigenthümliche, dass er auf Lagerstätten betrieben wird, welche nahe neben einander, in einem Distrikt von nicht sehr bedeutender Ausdehnung, abgelagert sind: so dass in diesem Distrikt gewöhnlich eine grosse Menge von Gruben im Umgange ist. Ohne einen vorgeschriebenen Verkaufspreis würde eine Grube, bei einer zufällig günstigeren Lage, und unter günstigeren Verhältnissen, den Ruin der anderen herbeiführen können. Deshalb werden die Verkaufspreise jährlich für jede Grube, mit Zuziehung der Gewerken festgestellt, wobei theils die Beschaffenheit der Kohle selbst, theils die Lage der Grube das Anhalten geben. Diese Preise dienen dann zur Richtschnur für das ganze Jahr, wenn nicht durch eine veränderte Beschaffenheit der Kohle, oder durch andere Umstände, eine Abänderung in den Preisen, vorgenommen und öffentlich bekannt gemacht wird. Diese Taxen werden durch die Pflicht des

Staates, für die vollständige Benutzung der Steinkohlenschätze, welche sonst nicht eintreten könnte, so wie dadurch gerechtfertigt, dass das Publikum bei dem Verbrauch eines so nothwendigen Minerals, wie es die Steinkohlen sind, von den Grubenbesitzern, welche ihr Eigenthum nur unter dieser Bedingung erhalten haben, und deren Wünsche ausserdem bei der Preisbestimmung möglichst berücksichtigt werden, nicht ganz abhängig gemacht werden darf. Bezieht der Staat eine Bergwerksabgabe, nach dem Werth der Gewinnung, wie es fast immer der Fall ist: so würde, ohne eine Taxe, jede Controlle bei einem so *vereinzelten* Verkaufe verloren gehen; auch würde das Publikum nicht weniger von den Grubenbesitzern abhängen, als der Gewinnsucht der Fuhrleute, der Zwischenhändler und der Spediteure jeder Art Preis gegeben seyn. Ein so vereinzelter Verkauf, wie bei den Braun- und Steinkohlen, kann bei einem Erzverkauf niemals statt finden, und schon deshalb würden die Gründe, welche für die Kohlentaxe sprechen, auf Erztaxen nicht anwendbar seyn. Die Erfahrung hat zu allen Zeiten und an allen Orten gelehrt, dass die Kohlentaxen am mehrsten zum Gedeihen der Kohlengruben beitragen und dass die Preise der Steinkohlen verhältnissmässig dort am niedrigsten stehen, wo, bei einer Concurrenz von mehreren Gruben, keine Taxen vorhanden sind.

C. Verhältnisse, welche aus dem Eigenthumsrecht eines speciellen Bergwerkseigenthums entspringen.

§. 285.

Wegen des allgemeinen Grundsatzes, dass nur derjenige als Eigenthümer oder als Miteigenthümer einer Zeche angesehen werden kann, dessen Name im

Hypothekenbuche aufgeführt steht, erfordert die Führung des Gegenbuches eine sehr grosse Vorsicht. Zwar sind die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, so wie sie durch die in jedem Staate bestehenden Gesetze festgestellt worden sind, im Allgemeinen bei allen Verträgen und rechtlichen Geschäften, welche über ein Bergwerkseigenthum abgeschlossen werden, ebenfalls anzuwenden; allein diese Verträge erhalten nur alsdann vollständige Gültigkeit, wenn sie in das Gegenbuch eingetragen werden. Man nennt die Handlung, durch welche der Besitz eines Bergwerkseigenthums von dem früheren auf einen andern Besitz übertragen wird, das *Ab-* und *Zuschreiben*, oder das *Ab-* und *Zugewähren* im Gegenbuche. Durch diese Handlung wird der Besitz des vorigen Gewerken für erledigt, und der des neuen Gewerken für ergriffen angesehen. Einer besonderen Übergabe bedarf es nicht weiter, sondern der neue Erwerber ist durch die erfolgte Eintragung ins Gegenbuch und durch die Zugewährung vermittelst des Gewährscheins, der rechtmässige Gewerke geworden.

§. 286.

Ein rechtmässiger Titel der Erwerbung, auf dessen Grund der Besitz eines Bergwerkseigenthums, durch Ab- und Zugewähren im Gegenbuch, übertragen werden kann, wird nothwendig vorausgesetzt, weshalb auch der Titel bei der Übertragung des Eigenthums anzugeben ist. Die contrahirenden Theile sollen entweder persönlich erscheinen, oder gerichtliche Vollmachten beibringen: denn auch die Vorzeigung des alten Gewährscheins von der einen Seite, wird nicht als zureichend angesehen. Welche Cautelen zu nehmen sind, um die Fähigkeit der Contrahenten zu dem Geschäft der Besitzveränderung zu prüfen, z. B. bei Minorennen, bei Blödsinnigen, auch wohl bei ganzen

Corporationen, welche als solche ein Bergwerkseigenthum besitzen und erwerben können, ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu prüfen, und gehört nicht hierher.

§. 287.

Nach den Bestimmungen einiger Bergordnungen, kann ein in Streit befangenes, verpfändetes, oder mit Arrest belegtes Bergwerkseigenthum, nicht ab- und zugewährt werden. Nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht (a. a. O. §. 263.) genügt es aber, wenn die dinglichen Ansprüche, mit welchen ein Bergwerkseigenthum, nach den im Gegenbuche vorhandenen Anmerkungen, behaftet ist, in dem neuen Gewährschein vollständig ausgedrückt werden.

§. 288.

Pertinenzstücke einer Zeche, die zu dem unbeweglichen Vermögen derselben gehören, sollen, ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde, nicht besonders ab- und zugewährt werden. Es würde dabei zuvörderst ein Unterschied zu machen seyn, zwischen denjenigen unbeweglichen Pertinenzstücken, welche *niemals* für sich veräusserlich sind, sondern als eine unbewegliche Sache mit dem Bergwerkseigenthum auf immer zu einem Ganzen verbunden bleiben, und zwischen denjenigen Pertinenzstücken, die *nur so lange* zu den unbeweglichen Dingen gehören, als die Zeche selbst vorhanden und nicht in das Bergfreie zurückgefallen ist. Aber auch bei diesen sind wieder diejenigen Pertinenzstücke zu unterscheiden, welche mit Unrecht als solche angesehen werden. Dies sind die Poch-, Wasch- und Hüttenwerke, welche, selbst in den Ländern, wo sie berggesetzlich gemuthet werden müssen, ein ganz besonderes und für sich bestehendes Eigenthum ausmachen, folglich ihr besonderes Folium im

Gegenbuche haben, also Ab- und Zugewährungen gestatten, ohne dass auf die Zeche, welche sich ihrer bei der Aufbereitung und Zugutemachung der Mineralien bedient, Rücksicht zu nehmen ist: indem die Gewerkschaft der Zeche aus ganz anderen Personen bestehen kann, als die der Hütte.

§. 289.

Nach den Bestimmungen der mehrsten Bergwerksgesetze soll das Ab- und Zugewähren eines Bergwerks-Eigenthums, in einer bestimmten Frist von vier Wochen, von dem Augenblick an gerechnet, erfolgen, wo der Vertrag oder das rechtliche Geschäft über die Besitzveränderung statt gefunden hat. Wenn der Cedent bis zum Ablauf dieser Frist, seinen Gewährschein nicht zurück giebt, und der Cessionair keinen Gewährschein fordert: so soll das Geschäft als nicht geschehen betrachtet werden; es sey denn, dass zureichende und redliche Ursachen die Contrahenten verhindert hätten, innerhalb der festgesetzten Frist die Gewähr zu leisten, oder zu fordern.

§. 290.

Es kann jedoch der Fall vorkommen, dass der Titel, worauf der Besitz eines Grubenantheils gegründet wird, nicht gehörig nachgewiesen werden kann. Wenn die anerkannten Miteigenthümer alsdann gegen die Zulassung des Gewerken zur Theilnahme an dem Gesammteigenthum nichts einzuwenden haben: so bedarf es von Seiten der Verwaltungsbehörde nur einer öffentlichen Bekanntmachung, zur Ermittelung eines etwa vorhandenen unbekannten Prätendenten. Werden keine Ansprüche angemeldet, oder die angemeldeten rechtlich beseitigt: so kann der, welcher sich als Gewerke gemeldet hat, als solcher angenommen, und ins Gegenbuch eingetragen werden. Meldet sich später der

unbekannt gebliebene Prätendent: so muss sich derselbe die von dem angenommenen Gewerken getroffenen Dispositionen, mit Vorbehalt des Regresses gegen ihn, gefallen lassen.

§. 291.

Besitz-Veränderungen, welche bei einem Bergwerkseigenthum vorkommen, können sich nicht blos auf ein einzelnes Miteigenthum, sondern auch auf das ganze Eigenthum erstrecken. Dieses bleibt aber immer ein und dasselbe Ganze (§. 189.), bei welchem niemals ein Theil, nämlich irgend ein abgesondertes Stück desselben, abgezweigt und erworben werden kann. Die Besitzveränderungen erstrecken sich also nur auf die Eigenthümer, und niemals auf das Eigenthum. Dieses kann, nach deutschen Bergwerksgesetzen, nur ganz, oder gar nicht besessen werden. Sehr verschieden davon ist die Bestimmung des französischen Bergwerksgesetzes, welche eine wirkliche Theilung oder Zerstückelung des Ganzen, mit Genehmigung der Behörde, zulässt. Wenn eine solche Theilung, nach angestellter Prüfung, welche sich nicht blos auf das Grubeneigenthum selbst, sondern auch auf die Personen beziehen soll, welche eine Theilung zur Absicht haben, als zulässig anerkannt worden ist: so wird, durch ein besonderes Decret, die Gränze bestimmt, nach welcher die Theilung erfolgen soll, und es erhält jeder von den neuen Concessionairen des getheilten Eigenthums ein Bedingnissheft, durch welches der Betriebsplan festgestellt wird, den er befolgen muss, so wie das Verhältniss der Abgaben, welche er zu entrichten hat.

§. 292.

Wenn gleich alle, aus der freien Disposition über ein Bergwerkseigenthum oder Miteigenthum hervor-

gehenden Verträge, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, also Vererbungs-, Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Verpfändungs-, Verpachtungs-Verträge u. s. f., lediglich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu beurtheilen sind: so finden doch, wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Bergwerkseigenthums, noch einige specielle Bestimmungen statt, welche hier näher erörtert werden müssen. Im Allgemeinen wird übrigens, eben so wie nach bürgerlichen Rechten, zur Gültigkeit eines Vertrags erfordert, dass er gesetzmässig nicht verboten ist, dass den contrahirenden Theilen die Disposition über ihr Vermögen zusteht, dass dem Vertrage kein Zwang von der einen Seite zum Grunde liegt, dass kein absichtlicher Betrug dabei statt findet, und dass die Eintragung in das Gegenbuch unter Befolgung der gesetzmässigen Vorschriften statt gefunden hat.

§. 293.

Als gesetzlicher *Erbe* eines Bergwerkseigenthums ist Jeder anzusehen, der, nach bürgerlichem Gesetz, zur Erbfolge in das unbewegliche Vermögen berechtigt ist. Die Vererbung kann durch ein Testament, ab intestato, oder durch einen Erbvertrag statt finden. Wie es bei der Beerbung der Ehegatten unter einander zu halten ist, darüber bestimmen die Landesgesetze. Es kann aber der Fall vorkommen, dass der Erblasser in einem Lande gewohnt hat, wo die Gesetze anders bestimmen, als wo das Bergwerkseigenthum sich befindet. Nach welchem Gesetz die Erbfolge in das Bergwerkseigenthum dann zu beurtheilen sey, darüber sind die Meinungen getheilt. Nach dem Preuss. Allg. Landrecht, würde das Erbfolgerecht nach den Gesetzen des Wohnorts des Erblassers beurtheilt werden müssen.

Fällt einem Bergwerksbeamten ein Bergwerkseigenthum durch Erbschaft zu: so darf er dasselbe gesetzmässig zwar nicht behalten; allein es würde ihm billigerweise eine angemessene Frist gesetzt werden müssen, sich seines Erbtheils wieder zu entäussern. Die Bergwerksgesetze enthalten für solchen Fall keine nähere Bestimmung.

Das Bergwerkseigenthum geht, nach dem Tode des Erblassers, ipso jure auf den Erben über, indem Beide beim Gegenbuch für eine Person gehalten werden: weshalb auch das Eigenthum noch auf des Erblassers Namen im Gegenbuch stehen bleiben kann. Dies muss sogar so lange geschehen, als noch keine Erbschaftstheilung unter den gesetzmässigen Erben statt gefunden hat. Bliebe bei der Erbtheilung die Gemeinschaft des Bergwerkseigenthums vorbehalten: so bedarf es nur eines nachrichtlichen Vermerkes im Gegenbuche. Kommt es aber zur Erbschaftstheilung: so muss die Zugewährung, nach Ablauf von einem Quartal, nachgesucht, und die Berichtigung des Gegenbuches vorgenommen werden. Die Legitimation der Erben bei der Zugewährung versteht sich von selbst.

Dass der Erbe, wenn er die Erbschaft antritt, die von dem Erblasser etwa rückständig gebliebene Zubusse auf seine Kuxe bezahlen, und überhaupt die Grubenschulden seines Erblassers vertreten muss, liegt eben sowohl in der Natur der Sache, als dass die vererbten Kuxe dem neuen Besitzer nicht eher zugewährt werden können, als bis die noch etwa vorhandene Zubusse getilgt ist. Will ein Miterbe die Zubusse auf den ihm zugefallenen Antheil nicht bezahlen: so fällt der caducirte Kux oder Kuxtheil nicht den übrigen

Erben, sondern den sämmtlichen Miteigenthümern der Zeche zu.

Nach bürgerlichem Recht ist der Vater als Nutzniesser von dem Vermögen seiner Kinder anzusehen. Wenn daher nicht die Ausbeute, sondern nur die Zinsen davon, als der ususfructus eines Grubeneigenthums angesehen werden: so würde er auch nur auf den Genuss der Zinsen von der Ausbeute, Anspruch machen können.

§. 294.

Bei dem *Verkaufe* eines Bergwerks-Eigenthums kommen dieselben Verhältnisse vor, auf welche beim Verkauf eines jeden anderen unbeweglichen Eigenthums Rücksicht zu nehmen ist.

Der Verkauf der Bergwerksantheile geschah früher nicht selten durch *Kuxkränzler* (*Meyer*, a. a. O. S. 178.), nämlich durch Zwischenhändler, welche besonders beeidigt seyn mussten, und die Verpflichtung hatten, die Käufer von dem Zustande der Grube, von den Hoffnungen und Aussichten, welche sie gewähre, und von dem Werthe, in welchem die Gruben-Antheile zu der Zeit standen, zu unterrichten. Bei solchen, von den Kuxkränzlern angekauften Kuxen, sollte der Ankaufspreis angegeben, und die Zugewährung verweigert werden, wenn sich aus dem Preise ergab, dass der Käufer übervortheilt sey.

Übrigens ist es ein allgemein geltendes Gesetz, dass bei dem Verkauf der Kuxe kein gesetzliches Vorkauf- oder Näherrecht, eben so wenig aber auch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe, statt finden darf, weil sich der Werth eines Kuxes, eben so wenig, wie der einer Grube bestimmen lässt: indem der Werth der Grube lediglich von dem Reichthum der Anbrüche abhängt, welche plötzlich abschnei-

den, aber eben so plötzlich sich wieder anlegen können. Sind bei dem Verkauf besondere Bedingungen gemacht worden: so müssen dieselben im Gegenbuche vermerkt werden.

Bergüblich muss der Verkäufer die letzte, vor der Ab- und Zuschreibung geschlossene Zubusse, der Käufer hingegen diejenige bezahlen, welche nach der Zuschreibung geschlossen worden ist; im Fall wegen der Zubusszahlung im Kaufkontrakt nicht ausdrücklich eine Übereinkunft getroffen war. Eben so werden aller geschlossene Verlag und alle Ausbeute, in Ermangelung ausdrücklicher Verabredungen, bis zur erfolgten Ab- und Zugewähr, an den Verkäufer gezahlt, selbst wenn die Vertheilung noch nicht geschehen wäre, und das Geld sich noch in der Casse befände.

Die Ab- und Zugewährung von Kuxen, von welchen noch Zubusse entrichtet werden muss, ist ganz unzulässig, und es muss der Verkäufer dieselbe entweder vor Entsagung seines Eigenthums berichtigt, oder der Käufer sich erklärt haben, den Rückstand zu übernehmen.

Das Preuss. Allg. Landr. bestimmt noch, dass wenn nur einzelne Kuxe, oder gar nur einzelne Antheile eines Kuxes, von einem Inhaber auf den anderen zu übertragen sind, es schon genüge, wenn sich die Behörde nur überhaupt die rechtliche Gewissheit der von den Partheien beschlossenen Übertragung verschafft habe. Wie dieses auf die schicklichste, bequemste, und den Interessenten am wenigsten lästige Art geschehen könne, soll denselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Behörde an die Hand gegeben werden. Überhaupt soll aber, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, und der Käufer nur

einen gehörig beglaubigten Kontrakt, worin ihm das Eigenthum eines Kuxes übertragen worden, beibringt, das Ab- und Zugewähren, auch ohne Zuziehung des Verkäufers, erfolgen dürfen.

§. 295.

Schenkung eines Bergwerkseigenthums unter Lebenden auf den Todesfall, so dass sich der Donator die Benutzung lebenslang vorbehält, erhält für den Donatarius nur durch Eintragung ins Gegenbuch gesetzliche Gültigkeit. Hat diese nicht statt gefunden: so geht das Eigenthum auf die Erben des Donator über, deren Einwilligung zur Ab- und Zugewährung der Donatarius alsdann erst nachzuweisen hat.

§. 296.

Ein *Tausch* eines Bergwerkseigenthums gegen ein anderes, oder gegen irgend ein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, ist nach der Lehre von den Kaufverträgen zu beurtheilen.

§. 297.

Eben so kommen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, bei den gewöhnlichen *Cessionen* eines Grubeneigenthums an eine oder an mehrere Gläubiger, in Anwendung. Auch die Ausbeute kann auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgetreten werden. Alle diese Verträge müssen durch die Eintragung in das Gegenbuch Gültigkeit erhalten.

§. 298.

Weil das Miteigenthum an einer Zeche als res in commercio existens zu betrachten ist, so muss ein Kux durch *Verjährung* erworben werden können. Die näheren Umstände, welche zu einer Praescription erforderlich sind, müssen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes geprüft werden.

§. 299.

Die *Verpachtung* einer Zeche ist nach einigen Berg-Ordnungen gar nicht, nach anderen nur dann erlaubt, wenn die Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung dazu ertheilt. Beiden Bestimmungen fehlt es an zureichenden Gründen, weshalb die mehrsten Bergordnungen auch gar nichts darüber festsetzen. Die Kenntnissnahme der verwaltenden Behörde ist allerdings erforderlich; sie erfolgt aber durch das Eintragen des Pachtskontrakts in das Gegenbuch. Der Zustimmung der Behörde bedürfen die Eigenthümer zur Verpachtung eben so wenig, als zum Verkauf: indem sich das Verhältniss der Administration zu dem Bergwerkseigenthum selbst, durch die Verpachtung durchaus nicht ändert.

§. 300.

Wie jedes andere Privatvermögen, kann auch ein Bergwerkseigenthum, von dem rechtmässigen Besitzer, zur Sicherstellung der Forderungen seines Gläubigers, an denselben *verpfändet* werden. Der Gläubiger kann jedoch nur alsdann ein dingliches Recht erhalten, wenn die Verpfändung in das Gegenbuch eingetragen wird. Dies dingliche Recht geht für den Hypothekengläubiger verloren, wenn das Bergwerkseigenthum in das Bergfreie fällt, oder wenn der Schuldner seines Antheils verlustig wird.

Gesetzlich stehen aber solche eingetragene Hypotheken, dem Lohne der Grubenarbeiter, den Poch- und Hüttenkosten, den an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben und allen denjenigen erweislichen Verlagsschulden nach, welche mit Vorwissen der Verwaltungsbehörde gemacht worden sind. Dahin gehören die Gelder, welche von dem Rechnungsführer zur Bestreitung der Zubusse, mit Genehmigung der Behörde und der Gewerken aufgenommen, oder welche von

dem Verleger, mit Vorwissen der Behörde, zu demselben Zweck vorgeschossen worden sind. Diese Schulden pflegt man im Allgemeinen unter dem Namen der Bergschulden zusammen zu fassen. Nach Preussischem Gesetz gehören zu den Bergschulden, welche den Hypotheken vorgehen, auch noch die Gebührnisse, welche eine Zeche an die andere, für gewisse Leistungen zu zahlen hat.

Die Eintragung einer Hypothek in das Gegenbuch erfolgt auf den Antrag des Gewerken, oder des Schuldners. Auf den Antrag des Gläubigers darf sie, ohne Einwilligung des Schuldners, nicht statt finden. Es kann übrigens ein Bergwerkseigenthum mehreren Gläubigern nach einander verpfändet werden: denn es ist die Sache des Gläubigers, sich von der ihm angebotenen Sicherheit zu unterrichten, zu welchem Zweck ihm die Einsicht in das Gegenbuch frei steht. Dagegen ist es billig, dass der Hypothekengläubiger durch die Behörde in Kenntniss gesetzt wird, wenn die Zeche, wegen der Nichtbauhafthaltung, ins Freie fallen soll, um ihn dadurch zur Warnehmung seiner Gerechtsame in Kenntniss zu setzen.

Wenn der Schuldner, oder der Gewerke, die auf sein verpfändetes Bergwerkseigenthum ausgeschriebene Znbusse nicht entrichtet: so soll der Gläubiger solche zu bezahlen verbunden seyn. Unterlässt auch er es, so dass die Kuxe caducirt werden: so verliert er nicht allein sein dingliches Recht, sondern er muss auch den Eigenthümer entschädigen (*Herttwig*, Art. Hypothek.). Diese Bestimmung ist ungemein hart, indem die Verpflichtung zur Entschädigung nur alsdann erst eintreten sollte, wenn der Hypothekengläubiger die Klage gegen den Schuldner angebracht, und von diesem Augenblick an die Zahlung der Zubusse absichtlich

unterlassen hat. Schon der Verlust des Pfandrechts, den die unterlassene Zahlung der Zubusse zur Folge hat, giebt dem Gläubiger nur eine geringe Sicherheit.

Leistet der Schulder in der bestimmten Zeit die Zahlung nicht, und will der Gläubiger entweder nicht länger warten, oder die Zubusse nicht zahlen: so kann er die Klage auf den Verkauf des ihm verpfändeten Bergwerkseigenthums anstellen.

§. 301.

Eine Klage, *Arrest* oder Verkümmerung, kann wegen Schulden, die das Bergwerkseigenthum nicht angehen, gar nicht statt finden. Nur wegen der eigentlichen Bergschulden, so wie wegen der in dem Gegenbuch eingetragenen Hypotheken, ist ein Arrestschlag auf das Bergwerkseigenthum und auf die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, zulässig. Selbst ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest, erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerks-Eigenthum und auf die davon noch nicht geschlossene Ausbeute. Wenn also Jemand sein sämmtliches Vermögen als ein Unterpfand darbietet: so hat diese Verpfändung auf das Bergwerkseigenthum nicht Bezug, und es würde der Arrest nur in dem Fall nachgesucht werden können, wenn die Eintragung der Schuldverschreibung in das Gegenbuch nachgesucht, und dadurch eine Berghypothek konstituirt worden wäre.

Indess kann der Arrestschlag auf das Bergwerks-Eigenthum des verschuldeten Gewerken, auf Requisition des ordentlichen Richters desselben, verfügt werden. Auf dem Grund dieser Requisition ist alsdann die Exekution zu vollstrecken, wobei jedoch die eigentlichen, wenn auch späteren Bergwerksgläubiger, in der Priorität vorgehen.

Derjenige, durch dessen Veranlassung der Arrest

angelegt worden ist, muss für die Bezahlung der Zubusse, der Quatember- und der Recessgelder sorgen. Unterlässt er dies, und fällt das Bergwerkseigenthum dadurch ins Freie: so verliert er nicht allein sein Recht, sondern er muss auch den Eigenthümer entschädigen.

§. 302.

Bei nothwendigen und in vorgeschriebenen Terminen öffentlich bekannt zu machenden *Subhastationen* eines Bergwerkseigenthums, kann nur in höchst seltenen Fällen eine eigentliche Taxe, welche aber niemals ganz zuverlässig seyn kann, zum Grunde gelegt werden. Die Stelle der Taxe muss in der Regel ein bergmännischer Aufstand, ohne Angabe des Kapitalwerthes, vertreten. Deshalb kann auch, bei einem gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerks-Eigenthums, dem Gläubiger dasselbe nicht nach der Taxe, oder für zwei Drittel derselben u. s. f., an Zahlungsstatt zugeschlagen werden, wenn sich kein Käufer findet, der ein höheres Gebot machen will. Es muss vielmehr das Resultat des Subhastationstermins, — mehrere Termine sind nicht bergüblich, — angenommen, und aus der Zuschlagssumme müssen alsdann zuerst die Bergschulden und die Berghypotheken berichtigt werden.

§. 303.

Auch wenn ein Schuldner so viele Gläubiger hat, dass sein Vermögen nicht zureicht, jeden einzelnen Gläubiger zu befriedigen, wenn also über das gesammte Vermögen eines solchen Gewerken Concurs ausbricht: so kann sein Bergwerkseigenthum und die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, zur Masse nicht gezogen werden. Auf den Antrag der Berggläubiger ist vielmehr ein Liquidationsprozess zu ereröff-

nen, welcher indess, nach Preussischen Gesetzen, auch auf Requisition des Gerichtes, bei welchem der Haupt-Concurs schwebt, eingeleitet werden kann.

Die Liquidation der verschiedenen Forderungen, die Abfassung des Erkenntnisses, die Versilberung der Masse und deren Vertheilung, endlich die Geschäftsführungen des Curators und des Contradictors der Masse, sind eben so wie die Prozessordnung sie beim Concursverfahren überhaupt vorschreibt, in Anwendung zu bringen. Es kommt hier vorzüglich nur darauf an, welche Gläubiger bergordnungsmässig für die minder, und welche für die besser privilegirten zu halten, in welcher Ordnung also die Berggläubiger und die übrigen Gläubiger anzusetzen sind.

Nur wenige Bergordnungen enthalten darüber bestimmte Vorschriften. Nach Preussischen Gesetzen sollen die Berggläubiger nach folgender Ordnung angesetzt werden:

1. Das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurück gerechnet.

2. Poch- und Hüttenkosten in gleicher Art.

3. Der Zehnt und andere landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurück gerechnet.

4. Der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einschränkung.

5. Die erweislichen Verlagsschulden, und die mit Genehmigung des Bergamtes gemachten Anleihen; jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind.

6. Die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung.

7. Diejenigen, welche erweislich, zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behuf verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Kontrakts.

8. Die mehr als zweijährigen Rückstände der bei No. 3. genannten landesherrlichen Gefälle.

Bleibt, nach Befriedigung der Bergglänbiger, von dem gelöseten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muss selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die anderen Gläubiger, abgeliefert werden.

Die Churpfälzische Bergordnung von 1781 macht folgende Classifikation:

1) Die Löhne der Bergarbeiter. 2) Die beim Schmelzen, oder Laboriren aufgegangenen Kosten. 3) Der Zehnte und andere landesherrliche Gebührnisse. 4) Dasjenige, was entweder der Schichtmeister selbst vorgestreckt, oder, mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde und der Gewerken, für die Zeche aufgenommen hat. 5) Die eingetragenen Hypotheken. 6) Die gemeinen Schulden, von welchen bewiesen werden kann, dass sie vom Bergwerke herrühren, und zur Erhaltung desselben, oder der Bergtheile vorgestreckt worden.

Nach der Baierschen Bergordnung von 1784 werden die Bergglänbiger in folgender Ordnung angesetzt:

1) Die Löhne der Arbeiter. 2) Die Hüttenkosten, der Zehnte und übrigen Gebühren. 3) Die erweislichen Verlagsschulden, und der Recess, der, mit Vorwissen des Bergamts und der damals gegenwärtigen Gewerken, gemacht worden. 4) Diejenigen, welche durch Vertrag oder durch Arrestschlag, ein dingliches

Recht erworben haben. 5) Diejenigen, welche erweisen können, dass ihre Schuldforderung vom Bergwerke herrührt, und dass sie das, was sie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerks vorgestreckt haben.

Das Sächsische Bergprozessmandat bestimmt folgende Classifikation:

1) Die Arbeitslöhne, Schmelz- und Hüttenkosten. 2) Den Zehnten und andere landesherrliche Gebühren. 3) Dasjenige, was zur Erhebung des Werkes erweislich aus Zehnt- und Hütten-Cassen, oder auch von Anderen, mit Vorwissen des Bergamts, an Verlag hergegeben worden ist. 4) Diejenigen, denen Gebäude oder Bergtheile unterpfändlich von dem Bergamte verschrieben worden sind. 5) Andere Schulden insgemein, in gleicher Classe, die zur Erbauung und Erhaltung der Bergwerke vorgeschossen worden sind. 6) Andere Civilschulden, die aus des Debitors übrigem Vermögen nicht befriedigt werden können.

§. 304.

Bei diesen Classifikationen ist der Entschädigungen der Grundeigenthümer nicht gedacht; obgleich denselben ein vorzüglicher Platz gebühren würde. Es wäre sehr billig, diese Forderungen mit denen in eine gleiche Classe zu bringen, welche den Gebührnissen von anderen Zechen angewiesen ist. Nach Preussischem Gesetz würde denselben also billigerweise die vierte Classe einzuräumen seyn.

§. 305.

Nach dem in den deutschen Bergwerksgesetzen allgemein angenommenen Grundsatz, dass nur Bergschulden von Bergwerken bezahlt werden dürfen, kann wegen solcher Schulden, welche das Bergwerkseigenthum nichts angehen, *oder* wegen welcher dasselbe

nicht ausdrücklich im Gegenbuche verpfändet ist, keine Klage und Arrest auf das Bergwerkseigenthum und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute, angenommen werden. Nur nach der Bestimmung des Preuss. Allgemeinen Landrechts, kann der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerken, auf die Verkümmerung seines Bergwerkseigenthums antragen. Nach anderen Bergwerksgesetzen findet die Verkümmerung, ausser bei einem Bergconcurse, der auch ohne Universalconcurs existiren kann, nur in dem Fall statt, wenn das bürgerliche Vermögen des Gewerken zur Bezahlung seiner Schulden nicht zureicht, und wenn der Schuldner in Concurs verfällt, oder wenn er gestorben ist, und die Erben sich seines Vermögens nicht annehmen wollen, oder endlich wenn der Schuldner flüchtig geworden wäre. Bei der alsdann einzuleitenden Veräusserung des Bergwerkseigenthums, gehen aber alle Bergschulden vor, und nur der verbleibende Überschuss wird an die Gesammt-Concursmasse abgeführt.

Es entsteht indess die Frage: in wie fern sich die Berggläubiger sowohl, als auch die im Gegenbuche eingetragenen Hypothekengläubiger, wenn der Werth des Bergwerkseigenthums zur Befriedigung dieser sämmtlichen Gläubiger nicht zureicht, an die Person und an das übrige Vermögen ihres Schulders halten können? Dies Recht muss den Gläubigern allerdings zustehen: indem den Löhnen für die Arbeiter, so wie den Poch- und Hüttenkosten, ja sogar den landesherrlichen Gefällen, ein stillschweigendes Unterpfand gesetzlich zukommt, und weil der Schuldner gegen seine Hypothekengläubiger eine besondere Verbindlichkeit übernommen hat, von welcher er durch die Bestellung eines Unterpfandes nicht befreit wird. Aus demselben Grunde kann auch den Gläubigern, welche baare

oder andere Leistungen für die Grube gemacht haben, sey es auf den Grund einer erhaltenen Vollmacht, oder eines förmlich abgeschlossenen Kontraktes, oder auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen, (Stollensteuer u. s. f.), die Befugniss nicht abgesprochen werden, sich mit ihren Forderungen, bei der Insufficienz des Grubenvermögens des Schuldners, an dessen übriges Vermögen und an seine Person zu halten.

§. 306.

Bei der Caducirung einzelner Kuxe, kann der Fall nicht vorkommen, dass Berggläubiger vorhanden sind: indem die Kuxe sogleich wieder untergebracht werden müssen, wenn nicht die ganze Zeche in das Bergfreie fallen soll. Wären darauf aber Berghypotheken eingetragen: so würde sich der Gläubiger an das übrige Vermögen des Schuldners halten, und seine Forderung vor dem gewöhnlichen Gericht geltend machen müssen; in so fern ihn die Gesetze nicht verpflichten, die Zubusse selbst zu zahlen, und das Caduciren der Kuxe zu verhüten.

Fiele aber die ganze Zeche in das landesherrliche Freie, sey es, weil die übrigen Gewerken die caducirten Kuxe nicht unter sich vertheilen wollen, und weil diese Kuxe auch anderweitig nicht unterzubringen wären; oder sey es, weil die Gewerken sämmtlich den Entschluss gefasst haben, die Zeche auflässig werden zu lassen: so sollen die Grubenschulden, wenn solche vorhanden sind, durch persönliche Klagen, nach den allgemeinen Bestimmungen der Bergordnungen, nicht zurückgefordert werden können. Nur das zu Gelde gemachte Mobiliarvermögen, welches am Tage des Auflässigwerdens der Grube vorhanden war, darf von den Gläubigern in Anspruch genommen, und der Rest unter die Gewerken, nach Verhältniss ihrer ge-

habten Antheile, zurück gegeben werden. — Das Preussische Allgemeine Landrecht ist jedoch billiger, indem es bestimmt, dass der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubusse, auf einzelne Bergtheile geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden sollen, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer sind; so wie, dass auch in Ansehung der Schulden, welche Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben, in ähnlicher Art verfahren werden soll. — Es ist überhaupt kein Grund vorhanden, warum nicht *alle*, auf die auflässig gewordene und ins Freie gefallene Zeche Bezug habenden wirklichen Grubenschulden, in so fern ihre Berichtigung nicht aus den Vorräthen und aus dem Mobiliarvermögen des Werkes zu erlangen ist, durch persönliche Klagen gegen die Gewerken eingefordert werden sollen. Es versteht sich, dass diese Klagen nur gegen die einzelnen Gewerken, und nur für ihre Grubenantheile, so wie sie dieselben zur Zeit des Auflässigwerdens besessen haben, statt finden könnten. Die rückständig gebliebenen landesherrlichen Gefälle würden davon nur allein allenfalls eine Ausnahme machen dürfen. Die Verpflichtung zur Zahlung der auflässigen Gewerken, erkennnen auch das alte Böhmische Bergrecht und die Churpfälzische Bergordnung von 1791 an. (Vergl. *Meyer*, a. a. O. S. 73.)

Verhältniss der Bergwerks-Eigenthümer zu ihren Gruben-Bedienten und Arbeitern.

§. 307.

Das Verhältniss der Bergwerkseigenthümer zu ihren Grubenbedienten und Arbeitern, hängt sehr ganau mit dem Verhältniss zusammen, in welches die Oberaufsicht des Staates über den Grubenbetrieb gestellt worden ist. Wo von Seiten des Staates gar keine unmittelbare Betriebs-Aufsicht ststt findet, da müssen die Gewerken entweder selbst die Leitung und allgemeine Aufsicht über den Betrieb übernehmen, oder einem besonderen, von ihnen zu besoldenden Beamten, dies Geschäft übertragen. Schon aus diesem Verhältniss geht hervor, dass ein Bergbau, woran sehr viele Mitgewerken Theil nehmen, ohne eine obere Aufsicht von Seiten des Staates, nicht gedeihen kann, und dass sich aller Bergbau in den Ländern, wo sich der Staat dieser Aufsicht, — um die Verwaltungskosten zu ersparen, — entzogen hat, nur immer in den Händen eines, oder höchstens einiger wenigen Gewerken, befinden kann. Hätte in Deutschland dies Verhältniss immer statt gefunden: so würde der Bergbau nicht in Aufnahme gekommen, am wenigsten würde es aber möglich gewesen seyn, Bergbau in solchen Gegenden rege zu machen, sogar in Flor zu bringen, und darin zu erhalten, wo er keinen bedeutenden Ertrag gewährt: indem die Grube entweder durch die Uneinigkeit der Gewerken unter sich, oder durch die Kosten, welche ihnen die Besoldung eines gemeinschaftlich gewählten Betriebsbeamten verursacht ha-

ben würde, sehr bald wieder zum Erliegen gekommen wäre. Weit entfernt, dass eine, der freien Disposition der Gewerken über den Grubenbetrieb gegenüber stehende Oberaufsicht des Staates, dem Aufkommen und der grösseren Verbreitung des Bergbaus hinderlich wäre, ist eine solche Verfassung vielmehr ganz dazu geeignet, den Bergbau kräftig zu fördern, und sowohl den Gewerken selbst, als dem Staate, den ganzen Vortheil von der Ausübung dieses Gewerbes zu Theil werden zu lassen. In denjenigen Staaten, wo eine solche Oberaufsicht nicht statt findet, ist der Grundsatz: das Eigenthumsrecht der Gewerken nicht beschränken zu wollen, indem das eigene Interesse der Gewerken der mächtigste Hebel zu einem guten Grubenbetriebe seyn werde, — nichts weiter, als ein blosser Vorwand. Der wahre Grund ist entweder die Absicht: die Kosten der Verwaltung zu sparen, oder die grosse Schwierigkeit, eine solche Oberaufsicht in Ausführung zu bringen; denn das Recht des Eigenthums, welches durch eine zweckmässig organisirte und gut geleitete Oberaufsicht des Staates nicht beschränkt wird, muss in den Staaten, wo eine solche Oberaufsicht nicht statt findet, häufig ungleich grösseren Beschränkungen unterliegen.

§. 308.

In den Ländern, wo sich die Oberaufsicht des Staates nur höchstens auf eine allgemein polizeyliche beschränkt, ist es die Sache der Bergwerksbesitzer, den Betrieb ihrer Gruben entweder selbst zu leiten, oder die Aufsicht und Verwaltung einem technischen Beamten zu übertragen. Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt der specielle Vertrag, den sie mit ihm abschliessen. Dasselbe Verhältniss findet bei den, zur Verwaltung des Grubeneigenthums sonst

noch etwa erforderlichen Unterbeamten statt. Die Annahme, Bezahlung und Entlassung der Grubenarbeiter, ist ganz allein von den Gewerken, oder von demjenigen abhängig, welcher dazu von ihnen bevollmächtigt ist. Indem die Arbeiter auf solche Weise ganz allein von ihrem Brodherrn abhängig werden, überlässt das Gesetz dem Willen und dem Gewissen der Gewerken, was sie im Fall einer eintretenden Krankheit oder einer Verunglückung, dem Arbeiter oder dessen Angehörigen zu Theil werden lassen wollen. Auch ist es den Gewerken überlassen, die Fähigkeiten und die technischen Kenntnisse ihrer Beamten und Arbeiter zu prüfen, oder ihnen ungeprüft zu vertrauen.

Ein solches Verhältniss der Gewerken zu ihren Beamten und Arbeitern, findet in der Österreichischen Monarchie statt. Die französische Bergwerksverfassung bringt dasselbe ebenfalls mit sich; indess sind durch das Decret vom 3. Januar 1813 die Pflichten und Verbindlichkeiten der Concessionaire zu ihren Arbeitern, und die Berechtigung der Verwaltungsbehörde: sich von den Fähigkeiten der anzustellenden Unterbeamten zu überzeugen, doch schon etwas näher festgesetzt worden.

§. 309.

Die ursprüngliche deutsche Bergwerksverfassung, mit welcher die Oberaufsicht des Staates über den Bergbaubetrieb wesentlich verbunden ist, hat sich bis jetzt noch in allen andern deutschen Staaten erhalten, obgleich sie nach und nach eine grössere Ausdehnung erlangt hat, welche, in vielen Fällen, mehr scheinbar, als in der Wirklichkeit, die Eigenthumsrechte der Gewerken beschränkt. Nach dieser ursprünglichen Einrichtung soll die vom Staate dazu bestimmte Behörde, in Gemeinschaft mit dem Bergwerkseigenthümer, den

Hauptplan und die von Zeit zu Zeit erforderlichen näheren Bestimmungen über den Betrieb der Gruben feststellen. Diese, mit dem Wesen des Bergregals in genauem Zusammenhange stehende Einrichtung, hat sich nach und nach so abgeändert, dass die ganze Leitung des Grubenbetriebes, bis in das speciellste Detail derselben, der verwaltenden Behörde verblieb, und dass die Gewerken nur mehr dem Namen, als der Wirklichkeit nach, noch eine Einwirkung behielten. Durch mehrere Bergordnungen ist eine solche Beschränkung der Gewerken gesetzmässig geworden. Die Veranlassung dazu kann theils der Wunsch der Gewerken selbst, — wie es bei einem ungemein getheilten Besitz, welcher alle gemeinschaftliche Berathung erschwert und oft ganz unmöglich macht, wohl denkbar ist, — theils der Umstand gegeben haben, dass nur wenige von den Grubenbesitzern technische Kenntnisse besassen, und sich daher der Willkühr eines Mitgewerken hätten unterwerfen, oder dem Rathe eines Sachkundigen unbedingt hätten hingeben müssen; welches sich auf eine einfachere und weniger kostbare Art erreichen liess, wenn sie den Anordnungen der verwaltenden Behörde selbst vertrauten, welche in ihren Anordnungen mit Geradheit und Unpartheilichkeit verfuhr, also die Besorgniss eines Missbrauchs nicht aufkommen liess.

Bei einer solchen Verfassung bedurften die Gewerken keines besondern technischen Beamten, zur Leitung des Betriebes für ihre Gruben, sondern der Staat selbst hatte die Sorge dafür übernommen. Es war nur ein Rechnungsführer nöthig, welcher, unter dem Namen eines *Schichtmeisters*, die Rechnungslegung zu besorgen, und über die Art, wie das gesellschaftliche Vermögen der Miteigenthümer, nach der speciellen

Anordnung der Behörde, verwendet worden war, einen rechnungsmässigen Ausweis zu geben hatte. Ausserdem musste die specielle Aufsicht über die Grubenarbeiter, einem, oder bei grossen Zechen, mehreren Unteraufsehern, — *Steigern,* — übertragen werden, welche für die Ausführung der von der Behörde gefassten technischen Beschlüsse in den Gruben, verantwortlich gemacht wurden. Schichtmeister und Steiger waren daher die Unterbeamten, welche sich zwar im Dienst der Gewerkschaft befanden, aber doch auch zugleich von der verwaltenden Behörde abhängig wurden: weil sie in dem besonderen Auftrag derselben zu handeln, und ihre Befehle zu vollstrecken hatten.

§. 310.

So sehr diese Einrichtung an sich, — wenn die verwaltende Behörde aus Personen besteht, die nicht blos die Vorschriften des Gesetzes mit Unpartheilichkeit und Strenge in Ausübung bringen lassen, sondern welche auch die zureichenden technischen Kenntnisse besitzen, — dazu geeignet ist, das Bergwerkseigenthum zweskmässig, und zugleich mit Warnehmung der Gerechtsame eines jeden einzelnen, wenn auch noch so geringe betheilten Gewerken, zu verwalten; so wenig würde sie jetzt noch Beifall finden können: indem sich bei den allgemeinen Fortschritten der Intelligenz erwarten lässt, dass auch die Mehrzahl der Gewerken mit der technischen Ausübung des Gewerbes vertraut genug geworden ist, um ihnen die freie Disposition, so weit sie mit der Eigenthümlichkeit des Bergbaues vereinbar ist, und die Oberaufsicht von Seiten des Staates nöthig macht, überlassen zu können.

Eine solche specielle Verwaltung von Seiten der Behörde, würde daher nur alsdann gerechtfertigt er-

scheinen, wenn die Gewerken selbst sie wünschen, und auf deren Beibehaltung antragen. Ihnen muss es aber überlassen seyn, entweder gemeinschaftlich, oder durch einen selbst gewählten, und dazu ermächtigten Vorstand, den Grubenbetrieb zu entwerfen, mit Genehmigung der Behörde feststellen, und unter einer steten Oberaufsicht der Behörde, in Ausübung bringen zu lassen, ohne dass die letztere in das Detail, und am wenigsten in die ökonomischen Verhältnisse, tiefer eingeht, als es zur Erhaltung der Ordnung, der Gerechtsame der Gewerken unter einander, und zu einer geregelten und gesetzmässigen Ausübung des Grubenbetriebes erforderlich ist. In einigen Staaten sollen zwar die *Obersteiger* und *Schichtmeister* als die eigentlichen Grubenvorsteher, die Gerechtsame der Gewerken, die ersteren in Hinsicht des technischen Betriebes, die letzteren in Hinsicht der ökonomischen Verhältnisse, warnehmen; allein das Verhältniss, worin sie zu der Verwaltungsbehörde stehen, gestattet es nicht, sich den Bestimmungen der Behörde, wenn sie es für ihre Gewerkschaft nöthig finden sollten, mit Erfolg entgegen zu stellen.

§. 311.

Wenn aber auch den Gewerken die freie Disposition über den Betrieb ihrer Gruben, in dem oft angedeuteten Sinne, überlassen ist: so folgt daraus keinesweges, dass die Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Grubenbeamten und Arbeitern, in rechtlicher Hinsicht, blos nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes von Verträgen über Handlungen (locatio operarum) beurtheilt werden können. Die Oberaufsicht, welche sich der Staat vorbehalten hat, verpflichtet die gewerkschaftlichen Beamten und Grubenarbeiter, auch den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten. Ausser-

dem finden bei der Annahme, Behandlung und Entlassung der Unterbeamten und Arbeiter, gesetzliche Bestimmungen statt, zu deren Befolgung die Gewerken verpflichtet sind.

Die Verhältnisse der Gewerken zu den in ihrem Dienst befindlichen Personen, welche hier näher zu erläutern sind, beziehen sich blos auf den Schichtmeister, auf den Steiger und auf die Grubenarbeiter. Hätte die Gewerkschaft einen besonderen Betriebsbeamten für ihre Zeche gewählt, und der Behörde vorgestellt: so würde dem Verhältniss desselben zur Gewerkschaft ein reiner Privatvertrag zum Grunde liegen, sein Verhältniss zur Verwaltungsbehörde aber dasselbe seyn, wie das zu der Gewerkschaft selbst, nach Maassgabe des Umfanges der von der Gewerkschaft erhaltenen Vollmacht.

§. 312.

Die Instruktionen für die gewerkschaftlichen Schichtmeister, bestimmen die Bergordnungen und die speciellen Bergwerksgesetze in demselben Verhältniss verschieden, als sich die Aufsicht des Staates auch über die ökonomischen Verhältnisse des Bergwerkseigenthums mehr oder weniger verbreitet. In der Hauptsache sind die Schichtmeister die Rechnungsführer von dem Vermögen, welches die Gewerken bei ihrem Bergwerkseigenthum angelegt haben. Sie haben nicht blos über die Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes, sondern auch über die Anschaffung und Verwendung der Materialien, der Gezähe und Inventarien, und über Einnahme und Ausgabe der dargestellten Produkte, sowohl den Gewerken, als auch der Behörde, so weit dieselbe, vermöge der Oberaufsicht und der Erhebung der Bergwerksabgaben dabei interessirt ist, Rechenschaft abzulegen. Dies geschieht entweder monatlich, oder

vierteljährig, durch die sogenannten *Anschnitte*. Zuweilen werden diese periodischen Rechnungsabschlüsse zu Ende des Jahres noch in einer Haupt-Jahresrechnung zusammengefasst. Wie weit sich die Befugnisse eines Schichtmeisters bei der Verdingung gewisser Arbeiten, bei der Anschaffung, Preisbestimmung und Bezahlung von Materialien und allerlei Grubenbedürfnissen, so wie bei dem Verkauf der Produkte und bei der Einziehung der Gelder dafür, bei der Verwendung der unbrauchbar gewordenen Inventarien u. s. f. erstrecken soll; ist in einigen Ländern durch specielle Vorschriften festgesetzt. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass es den Gewerken überlassen bleiben muss, alle diese Obliegenheiten ihres Schichtmeisters jedesmal durch einen besonderen Vertrag, oder durch eine specielle Dienst-Instruktion zu bestimmen, von deren Inhalt der Verwaltungs-Behörde nur Kenntniss gegeben werden darf. Durch solche Instruktionen kann ihnen zugleich die Vollmacht ertheilt werden, im Namen der Gewerkschaft Grubenschulden zu kontrahiren, sogar über die das Eigenthum der Zeche selbst betreffenden Gegenstände zu disponiren. Solche Instruktionen müssen jedoch von der ganzen Gewerkschaft genehmigt und vollzogen seyn, so wie überhaupt ein förmlicher Gewerkenbeschluss zur Verrechnung solcher Einnahmen und Ausgaben erforderlich ist, zu welcher der Schichtmeister, zufolge seiner Instruktion, nicht befugt seyn würde: indem die Privat-Erklärung eines einzelnen Gewerken nicht genügen kann.

Die Form, nach welcher die Rechnung gelegt werden muss, ist jederzeit vorgeschrieben, welches der Übereinstimmung und der leichteren Übersicht wegen, nothwendig ist. Die Defectur in den verrechneten

Summen muss sich die Behörde, — wegen der zu entrichtenden Bergwersabgaben, — zwar für vorkommende Fälle vorbehalten; allein die genaue kalkulatorische Abnahme ist eine grosse Last, welche die Gewerken der Behörde selten danken, und welche, wenn sie, zufolge der bestehenden Gesetzgebung, statt findet, als eine ungemeine Beschränkung für die Gewerken erscheint; obgleich dieselben nur alle Vortheile von dieser Einrichtung geniessen, und keinen einzigen Nachtheil davon erfahren.

Ob die Schichtmeister den Gewerken eine Caution zu leisten haben, oder nicht, muss der Bestimmung der Gewerken überlassen bleiben, und ist mehrentheils von der grösseren oder geringeren Wichtigkeit seines Geschäftes abhängig. Eine Eidesleistung des Schichtmeisters vor der Behörde, sein Amt redlich und treu verwalten zu verwalten, soll dagegen jederzeit statt finden.

Einige Bergordnungen schreiben zwar vor, dass ein Schichtmeister nicht bei mehr als bei einer gewissen Anzahl von Zechen angestellt seyn soll; indess ist diese Bestimmung von wenig Werth: weil es theils auf die Beschaffenheit und Ausdehnung der Zechen, theils auf die geographische Lage derselben, theils auf die Fähigkeiten des Schichtmeisters, und endlich darauf ankommt, ob er sich, bei vermehrten Geschäften, das Vertrauen der früheren Gewerken erhalten kann, und ob dieselben ihm nicht ihre Zustimmung zur Übernahme von neuen Zechen, sey es wegen der besonderen Verhältnisse einer Grube zur anderen, oder weil ihre eigenen Geschäfte zu sehr leiden würden, verweigern.

§. 313.

Die grössere Zahl der Bergordnungen bestimmt, dass die Schichtmeister von den Gewerken, nach der

Mehrheit der Stimmen, jedoch mit Vorwissen der verwaltenden Behörde, welche nicht gestatten soll, dass untaugliche Personen dazu genommen werden, gewählt und angestellt werden sollen. Nach einigen Bergordnungen soll die Annahme der Schichtmeister von den Gewerken, ohne Vorwissen der Behörde; nach anderen aber von der Behörde, ohne Vorwissen der Gewerken, erfolgen. Die Verhälsnisse, worin der Schichtmeister zu der Behörde und zu den Gewerken steht, bringen es von selbst mit sich, dass die letzteren ihn der Behörde in Vorschlag bringen, und dass seine Anstellung erfolgen muss, wenn sich, bei der Prüfung, gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet.

Auch sind die Bergordnungen nicht darüber einig, wie es mit der Entlassung der Schichtmeister zu halten sey. Nach einigen Bestimmungen können die Schichtmeister von der Verwaltungs-Behörde, ohne Wissen der Gewerken, aber niemals von den Gewerken, ohne Vorwissen der Behörde, abgesetzt werden. Nach anderen soll die Absetzung zwar von der Behörde, jedoch mit Wissen der Gewerken, erfolgen können. In so fern die Anstellung eines Schichtmeisters nicht ausdrücklich auf Zeit oder auf Kündigung geschehen, seine Entlassung also ganz vertragsmässig ist, worüber den Gewerken keine Vorschrift ertheilt werden kann; wird die Absetzung eines Schichtmeisters nur wegen Nachlässigkeit, Untreue, unordentlichen Lebenswandels und wegen eingetretener Untauglichkeit, erfolgen können. Sind diese Gründe zu erweisen: so kann der Behörde nicht allein nicht daran liegen, sich der Absetzung des Schichtmeisters zu widersetzen, sondern sie wird die Gewerken vielmehr veranlassen müssen, ihren Schichtmeister zu entlassen; dagegen ist es aber auch ihre Pflicht, den Schichtmeister

gegen einen ungegründeten Verdacht, welcher wohl gar aus den Verhältnissen, in welchen er zu der Behörde steht, entspringen könnte, in Schutz zu nehmen, und seine Entlassung aus unzureichenden Gründen zu verweigern.

Die Bestimmung der Einnahme, nämlich der Besoldung und der sonstigen Emolumente des Schichtmeisters, ist ganz allein die Sache der Gewerkschaft.

§. 314.

Alles, was über die Annahme und Entlassung der Schichtmeister bemerkt ist, haben die Bergordnungen auch auf die Steiger angewendet. Mit dem Steiger steht die verwaltende Behörde indess schon in näherer Beziehung, als mit dem Schichtmeister, und sie ist deshalb auch befugt, sich von seiner Tüchtigkeit genauer zu überzeugen, und seine Anstellung zu verweigern, wenn er nicht die zu einem Steigerdienst erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Auch steht ihr eben deshalb die Befugniss zu, einen gewerkschaftlichen Steiger, wenn er sein Amt schlecht verwaltet, zu degradiren, oder ganz zu entlassen, ohne dass dazu die Zustimmung der Gewerken erforderlich wäre.

Dass ein Steiger auf mehr als auf einer Grube seinen Dienst verrichten darf, dazu ist die Genehmigung der verwaltenden Behörde nothwendig, und kann von den Gewerken nicht allein bestimmt werden.

Das französische Decret vom 3. Januar 1813 bestimmt (Art. 25.), dass jeder Steiger vorher als Häuer und Zimmerling, wenigstens drei Jahre hinter einander gearbeitet haben muss, wenn seine Anstellung erfolgen soll. — Die deutschen Gesetze wollen ausserdem noch, dass Schichtmeister und Steiger, bei einer und derselben Zeche, nicht mit einander verwandt seyn sollen.

Auch der Steiger muss zur treuen und gewissenhaften Verrichtung des ihm übertragenen Geschäftes eidlich verpflichtet werden. Seine Besoldung bestimmt die Gewerkschaft, welche nicht die Befugniss hat, ihn seines Dienstes zu entlassen, sondern nur auf seine Entlassung anzutragen, wenn er sich der Untreue oder der Vernachlässigung seines Dienstes zu Schulden kommen lässt.

§. 315.

In allen deutschen Staaten (und auch in der Österreichischen Monarchie) erstreckt sich die Oberaufsicht des Staates über den Bergbau, auch auf die Sorge für die Bergarbeiter, deren an sich wenig beneidenswerthes Loos nicht der Willkühr der Bergwerksbesitzer Preis gegeben werden soll. Die Bergarbeiter in einem gewissen Distrikt, oder in einer Provinz, bilden nämlich gewissermaassen eine Gesammt-Corporation, — eine so genannte *Knappschaft*, — welche durch eine gemeinschaftliche Casse (durch die Knappschafts-Casse) mit einander in Verbindung steht. Ist der Bergwerksdistrikt in mehrere Reviere getheilt, welche sämmtlich zu einer Haupt-Knappschaft, also auch zu einer und derselben Knappschafts-Casse gehören: so wählt die Knappschaft eines jeden Reviers ihren Vorsteher, — *Knappschafts-Ältesten*, — welcher sie bei der Knappschafts-Casse zu vertreten hat. Die Casse selbst wird unter Aufsicht der Verwaltungs-Behörde geführt, und nach den Einrichtungen verwaltet, welche bei ihrer Gründung getroffen worden sind, und welche daher sehr verschieden seyn können. Immer sind indess die Statuten oder Einrichtungen der verschiedenen Specialcassen, welche zu einer und derselben Haupt-Knappschaftscasse eines ganzen Distrikts,

oder einer Provinz gehören, mit einander übereinstimmend.

Die Einnahmen erhalten diese Knappschaftscassen vorzüglich durch die Beiträge der Arbeiter selbst, welche einen in dem Statut bestimmten Theil ihres Lohnes oder ihres Verdienstes, an die Knappschafts-Casse entrichten müssen. Steiger und Schichtmeister können, wenn das Statut sie nicht ausdrücklich ausschliesst, auch Mitglieder der Knappschaft seyn. Ausser diesen Lohnsbeiträgen (Büchsengeldern), hat die Knappschaftscasse noch den Genuss von zwei oder mehreren Freikuxen. Auch pflegen nicht selten die landesherrlichen Cassen, wenn die Fonds der Knappschaftscasse nicht zureichen, Zuschüsse zu dieser Casse zu geben. Der Zweck dieser Knappschaftsverbindungen ist vorzüglich die Unterstützung und Heilung der erkrankten Knappschaftsgenossen, die Darreichung eines Gnadenlohns für die Invaliden, die Unterstützung der Wittwen und Waisen, so wie die Bezahlung der Begräbnisskosten für die verstorbenen Bergarbeiter. Nach welchen Sätzen die Casse die Zahlung leistet, bestimmt sich nach den besonderen Einrichtungen einer jeden Knappschaftscasse. Zuweilen ist der Zweck der Casse noch ausgedehnter, und erstreckt sich auf den freien Schulunterricht der Bergmannskinder, auf die Salarirung der Knappschaftsprediger u. s. f.

Diese wohlthätige Einrichtung, durch welche es möglich wird, den erkrankten Bergmann zu heilen, und ihn, wenn er Invalide geworden ist, so wie nach seinem Tode die verwaiseten Kinder, nothdürftig zu unterstützen, hat zur nothwendigen Folge, dass die verwaltenden Behörde eine nähere Kenntniss von den Grubenarbeitern und von ihrem Verdienst auf den ge-

werkschaftlichen Zechen nehmen muss, als es sonst vielleicht der Fall seyn würde.

§. 316.

In den Ländern, wo sich die Sorge für die Bergarbeiter nicht auf die verwaltende Behörde erstreckt, sondern wo den Gewerken der Vertrag mit den Arbeitern gänzlich überlassen ist, haben die Besitzer eines grösseren Bergwerkseigenthums sehr oft das Bedürfniss gefühlt, eine ähnliche Einrichtung mit ihren Arbeitern zu treffen, und Gnadengeldercassen zu errichten, welche indess weder eine so ausgedehnte, noch eine so zuverlässige Hülfe und Unterstützung für die Bergarbeiter gestatten, als ein Verband, der sich über ganze Distrikte verbreitet, und nach stets gleichen Grundsätzen verwaltet wird. Diese speciellen Einrichtungen können ausserdem bei kleinen Etablissements gar nicht in Anwendung kommen, so wie sie überhaupt nur dazu dienen, die Nothwendigkeit eines allgemeinen Knappschaftsverbandes recht fühlbar zu machen, und die Zweckmässigkeit desselben darzuthun.

Durch das Decret vom 3. Januar 1813 ist den Bergwerks-Besitzern in Frankreich die Pflicht auferlegt, (Art. 15. 16.) einen Arzt, aus ihren Mitteln, für die Knappschaft zu besolden, und einen Arzeneivorrath, welcher durch die Instruktion vom 9. Februar 1813 vorgeschrieben ist, in Bereitschaft zu halten. Auf eine sehr unvollkommene Weise ist dadurch zwar für die ärztliche Behandlung der erkrankten und verunglückten Knappschaftsgenossen gesorgt; aber übrigens sind sie, was ihre Pflege und eine Unterstützung für sie oder für ihre Angehörigen betrifft, ganz von dem guten Willen der Gewerken abhängig geblieben.

§. 317.

Die Annahme und Entlassung der Grubenarbeiter ist, nach den mehrsten deutschen Bergordnungen, der verwaltenden Behörde überlassen. Obgleich es an sich sehr unwesentlich ist, ob der Behörde oder den Gewerken dies Recht zusteht: so würde dasselbe doch sehr füglich den Gewerken, wenn sie darin eine Schmälerung ihres Eigenthumsrechtes erblicken sollten, überlassen bleiben können.

Jeder Bergmann muss mit einem Pflichtschein (Annahmeschein) versehen seyn, welches auch das französische Decret vom 3. Januar 1813 (Art. 26.) vorschreibt. Nach deutschen Bergwerksgebräuchen wird sogar jeder Bergarbeiter, durch Ablegung eines Eides, zu der treuen Erfüllung der ihm obliegenden Arbeiten verpflichtet, und nur derjenige als ein wirkliches Mitglied der Knappschaft betrachtet, welcher diesen Eid geleistet hat.

Auf jeder Zeche soll, sowohl nach deutschen, als nach französischen Gesetzen, ein vollständiges Zechen-Register, eine genaue Special-Knappschafts-Rolle, geführt werden.

Iedem Bergarbeiter soll sein Lohn gesetzmässig in baarem Gelde, und niemals in Waaren und in Victualien ausgezahlt werden. Diese Bestimmung ist sehr weise, um den Arbeiter in seinem geringen Lohne nicht noch mehr zu verkürzen, und ihn von dem Schichtmeister abhängig zu machen.

§. 318.

Die mehrsten Grubenarbeiten werden dem Arbeiter verdungen, wobei, ausser auf die Beschaffenheit des Gesteins, auch auf die Preise des Pulvers, der Schmiedearbeiten, des Geleuchtes u. s. f. Rücksicht genommen werden muss. Ein Haupterforderniss für jede

Zeche ist daher ein vollständiges *Gedingebuch.* Das Gedingemachen und das Abnehmen der Gedinge soll den Gewerken nicht zustehen. Besser würde es aber seyn, die Löhne und Gedinge der Arbeiter von den Gewerken bestimmen zu lassen, wenn sie die Überzeugung haben, dass ihr Interesse dadurch mehr befördert wird, wie es schwerlich der Fall seyn dürfte.

Ein vollständiges Arbeitsregister, woraus sich ersehen lässt, was täglich in der Grube vorgefallen ist, welche und wieviel Mineralien gewonnen worden, oder um wie viel die Arbeiten vorgerückt sind, soll auch nach französischem Gesetz (Decret vom 3. Januar 1813, Art. 6.) auf jeder Zeche geführt werden. — Diese Arbeitsnachweisungen werden bei den Löhnungen und Anschnitten auch grösstentheils zum Grunde gelegt.

Die specielle und unmittelbare Controlle der Grubenarbeiter, sowohl derer, die im Tagelohn arbeiten, als derer, die ein Gedinge haben, liegt dem Steiger ob, welcher auch zuerst dafür verantwortlich ist, dass die Grubenarbeiten unter gehörigen Sicherheitsmaassregeln, besonders an gefährlichen Stellen, oder bei Gefahr bringenden Gewinnungs-Methoden, betrieben werden.

Das französische Decret vom 3. Januar 1813 ententhält (Art. 29.) die Vorschrift, dass Kinder unter zehn Jahren keine Arbeit in der Grube haben sollen. Die deutschen Bergordnungen enthalten darüber zwar keine Vorschrift; es ist aber angenommen, dass Kinder überhaupt nicht mit Arbeiten in der Grube beschäftigt werden sollen.

§. 319.

In früheren Zeiten genossen die Bergleute in Deutschland grosse Vorrechte, die sich vorzüglich dar-

auf erstreckten, dass sie von den Personal-Abgaben, vom Kriegsdienst und von der Werbung, so wie von Frohndiensten (in so fern sie nicht ein mit Frohndienst belastetes Eigenthum besassen) befreit waren. Was und wieviel von diesen und von einigen anderen, weniger bedeutenden Privilegien, noch übrig geblieben ist, muss aus den Gesetzen eines jeden Landes ersehen werden.

§. 320.

Die deutschen Bergwerksgesetze schreiben sämmtlich vor, dass die Bergwerkseigenthümer, die in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute, auch wenn besondere Knappschaftseinrichtungen vorhanden sind, unterstützen sollen. Welche Unterstützung dem Bergmann in solchem Fall zu Theil wird, ist sehr verschieden bestimmt. Häufig wird ein Unterschied gemacht, ob die Zeche eine zubussende oder eine ausbeutende ist. Im ersten Fall erhält der Bergmann sein Lohn vier Wochen, im andern Fall acht Wochen lang, wenn die Krankheit so lange dauert. Wenn sie von noch längerer Dauer ist, so tritt die Knappschaftscasse hinzu. Wenn der Erkrankte oder der Beschädigte vor Ablauf jener Frist sterben, oder durch Verunglückung bei der Grubenarbeit sofort zu Tode kommen sollte: so würde es allerdings der Billigkeit gemäss seyn, den Wittwen und Waisen der Verstorbenen den Rest, oder im letzten Fall den ganzen Betrag der Unterstützung, zukommen zu lassen.

§. 321.

Wenn eine Zeche auflässig wird, oder wenn die Arbeiten aus irgend einem Grunde mehr beschränkt werden müssen: so muss der Bergmann es sich gefallen lassen, dass er *abgelegt* wird. Ihm selbst steht es indess auch frei, die Arbeit zu kündigen. Jeder

abgelegte oder *abkehrende* Bergmann soll mit einem *Abkehrschein* versehen, und auf keiner Grube soll ein Grubenarbeiter ohne Abkehrschein wieder in Arbeit genommen werden, welches auch das französische Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Wer also eine Zeche und seine Arbeit bösartig und heimlich verlässt, und keinen Abkehrschein aufzuweisen hat, muss auf fernere Grubenarbeiten Verzicht thun. Der Abkehrschein ist nichts weiter, als ein Zeugniss, dass der Inhaber des Scheines seine Arbeit redlich und treu verrichtet, aber wegen Mangel an Arbeit u. s. f. habe abgelegt werden müssen.

Die speciellen Verpflichtungen der Schichtmeister, der Steiger und der verschiedenen Grubenarbeiter, sind kein Gegenstand für das Berg-Privatrecht, sondern für die Grubenwirthschaft und zum Theil für die policeyliche Grubendisciplin.

Verhältniss der Bergbautreibenden und der Bergwerkseigenthümer zu dem Eigenthümer der Oberfläche.

A. Beim Schürfen.

§. 322.

So wenig Jemand das Recht hat, auf fremdem Grund und Boden nach den zum Bergregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne dazu durch einen Schürfschein berechtigt zu seyn; eben so wenig darf der Grundeigenthümer das Schürfen Dem gestatten, welcher sich nicht durch einen Schürfschein ausweisen kann. Wer aber einen Schürfschein erhalten hat,

dem soll der Grundeigenthümer nicht hinderlich seyn. Die älteren Bergordnungen bestimmen einen Strafe von 20 Mark Silber für den Fall der Weigerung.

Weil ein Schürfschein die Gültigkeit des anderen nur in einer gewissen, durch das Gesetz bestimmten Entfernung ausschliesst: so kann der Grundeigenthümer einen Schürfer auch dadurch nicht abhalten, dass er sich einen Schürfschein ausfertigen lässt, welcher ausserdem nur auf eine bestimmte Zeit gültig seyn würde. Durch einen solchen, wenn auch älteren Schürfschein, erlangt er kein Ausschliessungsrecht gegen einen anderen Schürfer: indem das Gesetz dem Grundeigenthümer keinen anderen Vorzug einräumt, als den, dass er auf seinem Eigenthum überall und zu jeder Zeit schürfen kann, ohne dazu eines Schürfscheins nothwendig zu bedürfen.

§. 323.

Hat Jemand einen Schürfschein auf fremdem Grund und Boden erhalten: so darf er davon nicht eher Gebrauch machen, als bis er sich bei dem Grundeigenthümer gemeldet, und diesem den Ort, wo er schürfen will, angezeigt, auch mit ihm sich wegen der Zeit des Schürfens, geeinigt hat. Sollten sich Beide nicht vereinigen können: so soll der Inhaber des Schürfscheins der verwaltenden Behörde eine Anzeige machen, und die Entscheidung derselben abwarten.

§. 324.

Nur dem Grundeigenthümer steht es frei, überall, wo er will, auf seinem Grund und Boden zu schürfen. Für einen Dritten haben die Gesetze, zum Vortheil des Grundbesitzers, einige Ausnahmen gemacht, welche indess das Schurfrecht nur sehr wenig beschränken. Die älteren Bergordnungen (Pfalzbaiersche Bergordnung von 1514 Art. 11., und Triersche Berg-

Ordnung von 1564 Art. 11.) nehmen blos aus: „Tisch-, Bett- und Feuerstatt, die drei sind gefreyt und sonst an keinen Enden." In den neueren Gesetzen ist jedoch die Schurffreiheit etwas mehr beschränkt worden, indem Kirchen (Kirchhöfe), Wohnhäuser, Wirthschaftsgebäude und die mit einer Mauer umgebenen Hofstellen verschont bleiben sollen. Auch in einer gewissen Entfernung von solchen Gebäuden und Räumen (nach dem Preuss. Allg. Landr. in einer Entfernung von vier Fuss) darf nicht geschürft werden. Nach anderen Gesetzen sollen auch Baum- und Kohlgärten, besaamte Äcker, Wiesen, Weinberge und Alleen verschont bleiben; wenn nicht ein Grund vorhanden ist, den Schürfschein ausdrücklich darauf zu richten.

Überhaupt soll aber das Schürfen auf bestellten Äckern und auf Wiesen nur zu einer Zeit statt finden dürfen, wo die Früchte eingebracht worden sind. Dagegen enthalten die Gesetze keine Beschränkungen für das Schürfen in Waldungen und Gehölzen.

Wer an solchen Stellen schürfen will, die gesetzlich von der Schurffreiheit ausgenommen sind, oder wer seine Schurfarbeiten zu einer Zeit vornehmen will, wo der Grundbesitzer befugt ist, das Schürfen zu verweigern, der hat sich mit dem Grundbesitzer darüber besonders zu einigen.

§. 325.

Der Schürfer ist verpflichtet, alle Schürfe, durch welche nichts aufgefunden wird, wieder zuzufüllen, und einzuebenen. Dagegen ist es dem Grundbesitzer gesetzlich verboten, solche Schürfe, welche offen bleiben müssen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einebenen zu lassen. Es soll in solchem Fall die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen und

ausserdem soll er noch eine Geldstrafe (an die Knappschaftscasse) entrichten.

§. 326.

Für allen durch das Schürfen verursachten Schaden, und für alle ihm dadurch entzogene Nutzung, soll der Grundbesitzer durch den Schürfer *vollständig* entschädigt werden. Die Ausmittelung des Betrages des Schadenersatzes soll, wenn sich die Partheien nicht einigen können, nach der Festsetzung der Behörde erfolgen. Wenn der Gegenstand nicht bedeutend ist, so kann die verwaltende Behörde unmittelbar darüber bestimmen. Will sich der Grundbesitzer dabei nicht beruhigen, oder ist der Schaden von grosser Bedeutung: so kann er die Abschätzung durch Sachkundige verlangen, worüber die Gesetze eines jeden Landes besonders bestimmen.

Der Grundbesitzer ist aber auch ferner berechtigt, von dem Schürfer eine Sicherheit zu fordern, (*Herttwig,* Art.: Schürfer), wenn die persönlichen Verhältnisse des Schürfers, oder andere Gründe, zu einem solchen Arrestschlage Veranlassung geben. Die Niederlegung der Sicherstellung geschieht bei der verwaltenden Behörde, und wenn darüber Streit entsteht, bei derjenigen Gerichtsbehörde, welcher, nach der Verfassung, die Entscheidung zusteht.

§. 327.

Sehr abweichend von diesen Bestimmungen der deutschen Bergordnungen, sind die Vorschriften des französischen Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810. Nach Art. 10. soll keine Erlaubniss zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden gegeben werden, wenn der Grundbesitzer nicht *vorher* befragt, und wenn die Entschädigung, worauf derselbe Anspruch macht, nicht *vorher* festgesetzt worden ist. Beide Bestim-

mungen führen, wenn nicht unmittelbar, doch in den mehrsten Fällen mittelbar dazu, dass das Recht zu schürfen nur in den Händen des Grundeigenthümers bleibt.

Der Schürfer sowohl, als später der wirkliche Concessionair, sollen (Art. 11.), ohne ausdrückliche Genehmigung des Grund-Eigenthümers, nicht befugt seyn, mit Schürfen, Schächten, Stollen, Maschinen-Gebäuden und Magazinen, den mit einer Mauer eingeschlossenen Gärten und Höfen, so wie den Wohngebäuden, in einer grösseren Nähe, als in der von hundert Metern sich zu nähern.

B. Beim wirklichen Grubenbetriebe.

§. 328.

Nicht blos zu den Haldenstürzen, sondern auch zu Wegen und Stegen, zu Tagegebäuden aller Art, und oft auch zu Wasserleitungen, sind, bei der Ausübung des Bergbaues, Räume auf der Erdoberfläche erforderlich, ohne welche der Bergbau entweder gar nicht, oder unter höchst erschwerenden Umständen, würde statt finden können. Daher durfte es auch nicht von der blossen Willkühr des Grundbesitzers abhängig bleiben, ob er das zum Bergbau nothwendige Terrain abtreten wolle, oder nicht; sondern er musste durch das Gesetz dazu verpflichtet werden. Dagegen musste ihm aber auch gesetzmässig ein vollständiger Schadenersatz zugesichert werden. Bei dem Abbau von Lagerstätten, die nur ein flaches Fallen haben, und welche sich in keiner beträchtlichen Tiefe unter der Erd-Oberfläche befinden, tritt hhufig der Fall ein, dass Tagebrüche entstehen, welche den Boden auf einige Zeit der Cultur entziehen, oder dass den Wäldern

durch solche Brüche ein wesentlicher Nachtheil zugefügt wird. Durch solche, oft unerwartet eintretende Ereignisse, entstehen gerechte Entschädigungsansprüche von Seiten des Grundeigenthümers, welche aber auch sehr drückend für den Bergbau sind, wenn derselbe gerade unter einem gut cultivirten Boden, oder unter einer Waldfläche betrieben wird.

Bei den Verhältnissen der Bergbautreibenden zu dem Besitzer der Erdoberfläche, so wie sie in den älteren Bergordnungen festgestellt sind, darf man nicht vergessen, dass sie sich blos auf den Gangbergbau beziehen, welcher nur sehr weniger Räume über Tage bedarf, und dass Grund und Boden zu jener Zeit einen ungleich geringeren Werth hatten, als jetzt. Daraus lassen sich mehrere Bestimmungen erklären, die den jetzigen Verhältnissen und dem heutigen Werthe der Metalle nicht mehr angemessen, und welche auf den Flötzbergbau vollends nicht anwendbar sind.

§. 329.

Alle Bergordnungen verpflichten die Grundeigenthümer, das zu den Schächten, Stollenmundlöchern, Halden und Wegen, so wie das zu den Gebäuden über der Erde, nämlich zu Kauen, Magazinen, Zechenhäusern, Poch-, Wasch- und Hüttenwerken erforderliche Terrain, an die Bergbautreibenden abzulassen. Sogar Teiche und Mühlen sollen dem Bergbau, wenn es nothwendig ist, weichen. Die neueren Gesetze verordnen jedoch, dass solche Forderungen, vorzüglich diejenigen, welche auf Wege und Niederlageplätze sich beziehen, von der Behörde sorgfältig geprüft, und auf den nothwendigen Bedarf beschränkt werden sollen.

§. 330.

Wie geringe der Ertrag des Bodens, im Verhältniss zu der Ausbeute vom Bergbau, in früheren Zeiten

geachtet ward, ergiebt sich aus der Bestimmung der alten Bergrechte, nach welcher dem Grundeigenthümer vier Kuxe (Holzkuxe) frei gebaut werden sollen, wofür er das Grubenholz unentgeldlich zu liefern verpflichtet war. (*Herttwig*, Art.: Kux, §. 20. 21.) Die neueren Gesetze enthalten zwar ebenfalls noch die Bestimmung, dass die Grundbesitzer das Holz aus ihren Forsten vorzugsweise an die Gewerken, zu einem leidlichen, oder doch zu einem Preise, wie an einen Fremden, ablassen sollen; allein in der Praxis wird darauf nicht mehr geachtet, weil sich eine solche Beschränkung des Eigenthumsrechtes der Grundbesitzer nicht rechtfertigen lässt.

§. 331.

Nach gemeinem Bergrecht sowohl, als nach den Bestimmungen der mehrsten Bergordnungen, sollen dem Grundeigenthümer ein oder zwei *Erb-* oder *Grundkuxe* dafür frei gebaut werden, dass auf seinem Felde Halden gestürzt, Kauen gebaut, und Wege und Stege angelegt werden. Dafür soll er alsdann, sobald er die Erbkuxe gewählt hat, keine andere Entschädigung bekommen, welche er nur von den Räumen zu erhalten hat, die zur Erbauung von Künsten, Poch-, Wasch- und Hüttenwerken erforderlich sind.

Eine solche Bestimmung war wohl für eine Zeit passend, wo der Boden nur einen geringen Werth hatte, und wo derselbe durch Haldenstürze nicht sehr zerstückelt ward; allein sie lässt sich jetzt nicht mehr in Anwendung bringen, theils weil der Flötzbergbau eine grosse Menge von Schächten nothwendig macht, theils weil bei der grösseren Ausdehnung der Grubenfelder, der Bergbau sich unter das Eigenthum mehrerer Grundbsitzer erstrecken kann, theils weil der Ertrag vom Bergbau in ein ganz anderes Verhältniss

zu dem Ertrage des Bodens, wie in früheren Zeiten, zu stehen gekommen ist.

Nach den Bestimmungen einiger Bergordnungen, soll der Grundeigenthümer nur von dem Bergbau auf edle Metalle den Erbkux erhalten, nicht aber von dem Bergbau, der auf unedle Metalle betrieben wird (*Span*, Bergurthel №: 470.). Nach anderen Gesetzen findet aber ein solcher Unterschied in der Beschaffenheit der zu gewinnenden Mineralien nicht statt.

Auch wird der Erbkux von Erbstöllen nicht entrichtet, sondern die Stöllner haben das zu den Schächten und Lichtlöchern, so wie zum Haldensturz erforderliche Terrain besonders zu entschädigen. Der Grund dieser Bestimmung ist kein anderer, als der, welcher auf den Bergbau überhaupt Anwendung findet, und die Aufhebung des Erbkuxes herbeiführen sollte: nämlich der unbestimmte Ertrag von einem Erbstollen, so wie seine Erstreckung unter dem Besitz mehrerer Grundeigenthümer, so dass sich nicht ausmitteln lassen würde, welcher Grundbesitzer auf den Genuss des Erbkuxes Anspruch zu machen hat.

Von Gängen, die mit einem Stollen überfahren, oder durch einen unterirdischen Aufschluss aufgefunden worden sind, soll, nach mehreren Bergordnungen, ebenfalls kein Erbkux gegeben werden, sondern wenn demnächst Schächte und Räume auf der Erdoberfläche nöthig werden, so erhält der Grundeigenthümer dafür die Entschädigung.

Einige Bergordnungen lassen dem Grundeigenthümer die Wahl zwischen dem Erbkux, oder einer Entschädigung für den Grund und Boden. Hat er aber den Grundkux gewählt: so soll er dafür leiden, dass Schächte abgesunken, Halden gestürzt, Kauen gebaut

und Wege und Stege angelegt werden, ohne dafür eine Entshädigung zu erhalten.

Nach anderen Bergordnungen blieb dem Grundeigenthümer die Wahl zwischen dem Erbkux, und dem Rechte, eine Anzahl (in der Regel vier) Kuxe auf seine Kosten mit zu bauen.

Noch andere Bergordnungen enthalten die Bestimmung, dass der Grundbesitzer, der Lehnherr und der Gerichtsherr, ein jeder vier Kuxe mit bauen können, und überdies ein Jeder einen Kux frei gebaut erhält. — Und wieder andere Gesetze stellen es in der Wahl des Grundbesitzers, ob er den Erbkux, oder einen gewissen Antheil an der Förderung haben will, der für ihn besonders gestürzt werden muss, oder wofür er er sich, nach der Übereinkunft mit den Gewerken, eine Zahlung in Geld geben lassen kann.

§. 332.

Alle diese abweichenden und sehr verschiedenartigen Bestimmungen über die Entschädigung der Grund-Eigenthümer für das Terrain, welches sie zu den Schächten, Haldenstürzen und Kauen, so wie zu den Wegen und Stegen hergeben sollen, sind nicht geeignet, als ein Ersatz für die Nachtheile angesehen zu werden, welche der Grundeigenthümer erleidet. Sie rühren noch aus der Zeit her, in welcher man darin eine vollständige Entschädigung zu erblicken glaubte. Der Erbkux hat nur alsdann einen Werth, und auch immer nur einen sehr unbestimmten und veränderlichen, wenn eine Grube in Ausbeute kommt. Dies ist aber nicht immer, ja nur selten, und niemals gleich vom Anfange der Fall; wogegen die Entschädigung ohne alle Ausnahme, sogleich vom Anfange des Betriebes an, *nach Beschaffenheit des angerichteten Schadens, und nicht des gewonnenen Minerals*, entrichtet

werden sollte. Daher würde es auch ungleich zweckmässiger seyn, die Grundkuxe gänzlich aufzuheben, und die Entschädigung des Grundbesitzers in derselben Art, wie bei den übrigen Entschädigungen, eintreten zu lassen.

§. 333.

Die Bergordnungen enthalten die Bestimmung, dass der Erbkux unveräusserlich seyn, und von dem Grunde und Boden, auf welchem der Bergbau getrieben wird, niemals getrennt werden soll. Bei dem Verkauf des Grundeigenthums würde derselbe also unmittelbar auf den Käufer übergehen. Der Grund dieses Gesetzes liegt in der Bestimmung, die dem Erbkux gegeben ist: indem er als eine Entschädigung für den entbehrten Gebrauch des Terrains zu den Schächten, Halden und Wegen dienen soll. Eigentlich ist diese Festsetzung doch wohl nur als eine Begünstigung für den Bergbau anzusehen, die ertheilt worden seyn mag, um den Grundeigenthümer für das Interesse der Grube mehr geneigt zu erhalten.

§. 334.

Dass bei einem hier und dort noch vorkommenden getheilten Eigenthum (bei Erbzinsgütern), nicht dem Gutsherrn, sondern dem Grundeigenthümer der Genuss des Freikuxes zusteht, ist, wie billig und recht, durch die mehrsten Gesetze bestimmt worden.

§. 335.

Dagegen enthalten die wenigsten Bergordnungen eine Bestimmung darüber, wem der Erbkux gebührt, wenn sich die Grube unter das Eigenthum mehrerer Grundbesitzer forterstreckt. Nach Preuss. Gesetz hat nur derjenige darauf Anspruch zu machen, auf dessen Grund und Boden die Fundgrube liegt. Befände sich diese auf der Gränze, also auf dem Grund und Boden

zweier Nachbaren zugleich: so soll der Erbkux zwischen beiden Grund-Eigenthümern verhältnissmässig, durch Erkenntniss der Bergwerksbehörde, getheilt werden. — Ein solcher Ausweg ist zwar bei kleinen Grubenfeldern allenfalls statthaft, allein er bleibt theils ungerecht, theils unzureichend. Ungerecht, weil sich die Maassen einer Grube, folglich der grösste Umfang derselben, auf ein ganz anderes Terrain erstrecken kann, als das ist, auf welchem die Fundgrube liegt; unzureichend, weil auf einer und derselben Lagerstätte, — welche sich zuweilen auf Entfernungen von mehreren Meilen verfolgen lässt, — in der Regel nur eine Fundgrube gemuthet werden kann, so dass sich das unbestimmte Verhältniss bei allen folgenden Gruben, welche blos Maassen und keine Fundgrube haben, wiederholt. Solche Verhältnisse sind noch mehr geeignet, die Unzweckmässigkeit des Grundkuxes überhaupt darzuthun.

§. 336.

Zwar soll der Grundbesitzer für den Genuss des Erbkuxes auch die Anlage von Wegen und Stegen zugeben, welche behufs des Bergbaus erfordert werden; allein diese Bestimmung des Gesetzes ist so unbestimmt und schwankend, dass es die grösste Ungerechtigkeit seyn würde, sie wörtlich in Anwendung kommen zu lassen, wenn zum Transport über Tage besondere Wege vorgerichtet werden müssen. Zu solchen Wegen würde das erforderliche Terrain in eben der Art zu entschädigen seyn, als es bei Wasserleitungen geschehen soll, welche zu den Wasserrädern führen.

Überhaupt ist die Entschädigung durch den Grundkux, durch eine Grösse, deren Werth höchst veränderlich ist, und welche daher schon deshalb nicht

zum Ersatz für einen Schaden von bestimmtem Werthe dienen kann, wenig geeignet, den Credit des Bergbaus zu befördern. Die Beibehaltung dieser alten Einrichtung hat gar keinen Grund für sich; wohl aber scheint es dem gegenseitigen Interesse der Bergbautreibenden und der Grundeigenthümer am mehrsten angemessen, die Grund-Entschädigungen aller Art, nach dem ausgemittelten Werthe, nämlich nach dem wirklichen Betrage des angerichteten Schadens, oder des entbehrten Nutzens, vollständig eintreten zu lassen.

§. 337.

Ob der Grundeigenthümer den für den Bergbau, für die Aufbereitungs- und Hüttenanlagen abgetretenen Grund und Boden, sich nach dem Werth desselben ein für allemal bezahlen lässt, oder ob er eine jährliche Entschädigung dafür, ausgemittelt nach dem wirklichen Ertrage des Bodens, vorzieht; sollte ihm wohl überlassen bleiben.

Nach welchen Grundsätzen bei der Feststellung des Kaufpreises, oder des Werthes des Grundes und Bodens, den die Bergbautreibenden durch Ankauf eigenthümlich an sich bringen, — und nach welchen Grundsätzen bei der Ausmittelung der jährlich zu leistenden Entschädigungen, für den zur Benutzung abgetretenen Grund und Boden, zu verfahren ist; muss durch besondere richterliche Entscheidung bestimmt werden, im Fall sich die Partheien nicht einigen können. In der Regel werden die, zur Abschätzung ernannten Sachverständigen, den reinen Ertrag des Bodens, mit Rücksicht auf den Pacht- oder Miethwerth, zum Grunde zu legen haben. Es versteht sich, dass, im Fall einer aus der Zerstückelung des Grundes und Bodens entspringenden Unbequemlichkeit, und einer weniger vortheilhaften Benutzung des Eigenthums, zu Gunsten

des Grundeigenthümers, eher eine reichliche, als eine, mit den gewöhnlichen Entschädigungs-Grundsätzen übereinstimmende Taxe, aufgenommen werden muss.

Für alle Grundentschädigungen muss der Grundeigenthümer ferner eine vollkommene Sicherstellung von dem Bergwerkseigenthümer, bis auf die Höhe eines Kapitals, welches dem Kapitalwerthe des ausgemittelten reinen Ertrages gleich kommt, zu fordern berechtigt seyn, wenn besondere Verhältnisse ihm eine solche Sicherstellung nothwendig erscheinen lassen. (§. 326.)

Wünscht der Bergwerkseigenthümer den Grund und Boden wieder zurück zu geben, weil er für den Bergbau nicht weiter gebraucht wird: so müssen sich beide Partheien ebenfalls über die Bedingungen einigen, unter welchen die Zurückgabe erfolgen soll. Kann diese Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so ist auf den Ausspruch der Sachverständigen und auf richterliche Entscheidung zurück zu gehen. Hatte der Grubenbesitzer der Grund und Boden angekauft: so wird dem Grundeigenthümer das Vorkaufsrecht bleiben müssen, ohne dass ihm ein anderes Vorrecht eingeräumt wird; wenn nicht etwa besondere Bedingungen in dem Kauf-Kontrakt festgesetzt waren. Wenn dem Gruben-Besitzer der Grund und Boden aber nur temporell, gegen die ausgemittelte jährliche Entschädigung überlassen war: so ist bei der Zurückgabe der Zustand zu berücksichtigen, in welchem sich der Boden befindet. Kann bei der Zurückgabe die Wiederherstellung in den vorigen nutzbaren Zustand nicht ohne unverhältnissmässige Kosten geschehen: so muss der Grundbesitzer für den Minderwerth zur Zeit der Zurückgabe, gegen den Werth zur Zeit der Abtretung, vollständig entschädigt werden.

Wollte sich der Bergwerksbesitzer bei dieser Festsetzung nicht beruhigen: so würde er die fortlaufende jährliche Entschädigung ferner zu leisten haben, aber auch zugleich berechtigt seyn, auf die eigenthümliche Abtretung des Grundes und Bodens, wenn eine solche seinem Interesse mehr gemäss wäre, zu dringen.

Überhaupt sind die Grundsätze, nach welchen die vollständige Schadloshaltung des Grundeigenthümers für das abgetretene Terrain ausgemittelt werden muss, kein Gegenstand des Bergrechts. Wenn der Gegenstand nicht von Erheblichkeit ist: so pflegen die Bergwerksgesetze die Festellung der Entschädigungssumme, über welche sich die Partheien nicht einigen können, der Verwaltungsbehörde, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, zu überlassen.

§. 338.

Ausser den Entschädigungen für den zum Bergbau abgetretenen Grund und Boden, können aber noch andere Entschädigungen eintreten, worauf der Grundeigenthümer Anspruch zu machen hat, und welche durch den Bergbau ebenfalls herbeigeführt werden.

Es kann nämlich dem Grundeigenthümer, durch den Bergbau, Wasser in seinen Teichen, Brunnen u. s. f. entzogen werden; es können Verschlämmungen von Wiesen eintreten; es können ihm die Tagewasser durch die hineinfallenden Grubenwasser unbrauchbar gemacht, seine Fischereien dadurch verdorben werden; ja es können selbst die Wohn- und Wirthschaftsgebäude u. s. f., wegen der zu grossen Nähe des unterirdischen Baues, gefährdet worden seyn. Die Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung solcher Schäden zu verfahren ist, sind eben so wenig ein Gegenstand für das Bergrecht, als die Grundsätze, nach welchen der Werth der Aufschlagewasser, der Mühlen

u. s. f. zu bestimmen ist, welche der Bergbau für seine Zwecke in Anspruch nimmt, oder nehmen könnte. Eine vollständige Entschädigung hat der Bergwerkseigenthümer unter allen Umständen zu leisten, wenn er auch genöthigt wäre, künstliche Wasserleitungen zu machen, einzelne Gebäude, oder wohl gar ein ganzes Gehöft zu verlegen, und die dem Oberflächeneigenthümer entzogene Nutzung so vollständig zu ersetzen, dass die Schadloshaltung allen Gewinn vom Bergbau absorbirt.

Nach den Bestimmungen des Preuss. Landrechts, ist jedoch der Bergwerkseigenthümer zu keiner Schadloshaltung verpflichtet, wenn Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen u. s. f. in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, dass eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftigerweise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt hat, ohne sich von der Behörde die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen konnte, anweisen zu lassen. Diese Bestimmung ist sehr billig, weil der Grundbesitzer den Schaden hätte vermeiden können, welches er aber nicht vermogte, wenn seine, auf der Oberfläche befindlichen Anlagen schon vor dem Betriebe der Grube vorhanden waren.

§. 339.

Wenn ein Bergwerkseigenthum in das Bergfreie zurück fällt: so sollen, nach den Bestimmungen der Bergordnungen, auch die Räume, welche dem Grundbesitzer zum Bergbau abgekauft worden, in das landesherrliche Freie fallen, und die nicht abgekauften Plätze soll der Grundeigenthümer wieder zurück nehmen. Wenn indess Schulden auf der Grube vorhanden sind: so würde den Gläubigern ein Anspruch auf

die von der vorigen Gewerkschaft eigen erworbenen Terraintheile, wenigstens bis zum Ablauf einer gewissen Frist, verbleiben müssen.

Ist eine nicht bauhaft erhaltene, oder eine fristende, und auf Antrag eines Muthers, frei gemachte Zeche, sogleich nach der Freierklärung, an eine andere Gewerkschaft übergegangen: so würde dieselbe in die Grundentschädigungsverhältnisse treten, so wie sie in dem Augenblick des Freimachens bestanden haben.

§. 340.

Nach den uralten Bergwerksgebräuchen erhielten die Grundeigenthümer, wenn durch einen ersten Finder oder Muther ein Bergbau unter ihrem Grundeigenthum rege ward, gar keine Entschädigung für das zum Bergbau erforderliche Terrain, sondern diese Entschädigung war in dem sogenannten *Ackertheil* (welcher, wie es scheint, grösstentheils der zwei und dreissigste Theil der Zeche gewesen ist) mit eingeschlossen. Jene alten Einrichtungen mögen ziemlich verschieden gewesen seyn, indess ist von denselben die Entstehung des Grund- und Erbkuxes abzuleiten. Nach der alten Bergordnung des Königs Wenceslaus (Buch II. Cap. 3.), ward den Grundbesitzern, ausser dem 32stel, oder dem Ackertheile, noch der dritte Theil an der Königlichen Urbar zugelassen; auch musste ihnen an dem Grubenfelde des Gewerken noch ein Lehen zum eigenen Bau vermessen werden. (§. 137.) Dagegen waren sie verpflichtet, zu gestatten, dass für die Gewerken 16 Lehne vermessen, und jedem Lehenträger noch insbesondere ein Platz ins Gevierte, so weit er mit dem Bogen schiessen konnte, zur Weide für sein Vieh übergeben ward. Es ergiebt sich aus diesen Einrichtungen, welche nach und nach sehr viele Modifikationen

erfahren haben, wie geringe man damals den Werth des Grundes und Bodens anschlug.

Fast sollte man glauben, dass von diesen alten Einrichtungen noch *das Recht des Mitbaues zur Hälfte* herstamme, welches einige deutsche Bergordnungen den Grundeigenthümern zutheilen: indess ist ein solcher Zusammenhang nicht zu erweisen, und er wird sogar dadurch völlig unwahrscheintich, dass dieses Recht, — der deutschen Bergwerksverfassung ganz zuwider, — in den Provinzen, in welchen es noch jetzt gesetzmässig ausgeübt wird, zuerst so weit ausgedehnt war, dass der Grundbesitzer vor dem ersten Finder oder Muther das Vorzugsrecht auf die ganze Grube hatte. Der Ursprung dieser ganz ungewöhnlichen, und mit den Grundsätzen des frei erklärten Bergbaus ganz unverträglichen Einrichtung, dürfte wohl schwer auszumitteln seyn. Das Recht des Grundbesitzers, eine Zeche zur Hälfte mit zu bauen, widerspricht nicht blos dem Begrif des Bergwerksregals, wornach das unterirdische Eigenthum gewisser Fossilien dem Landesherrn gehört, sondern auch dem Gemeinen Bergrecht und dem Wohl des Bergbaus selbst, indem die Benutzung einer Lagerstätte von dem Interesse so vieler Grundbesitzer abhängig wird, als sich dieselbe unter verschiedene Grundstücke verbreitet. Auch werden auf diese Art zwei ganz entgegengesetzte Systeme über das unterirdische Bergwerkseigenthum zusammengeschmolzen; dasjenige, welches die Mineralien als ein Eigenthum des Staates betrachtet, und dasjenige, wornach es, als dem Grundeigenthümer angehörig, angesehen wird.

Das System des Mitbaurechts des Grundbesitzers, führt zu noch grösseren Verwickelungen, als das Eigenthumsrecht des Erbkuxes. Wenn nämlich das Ge-

setz demjenigen Grundbesitzer das Mitbaurecht zur Hälfte einräumt, auf dessen Grund und Boden die Fundgrube liegt: so wird sein Recht in demselben Verhältniss zur Ungebühr zu weit ausgedehnt, in welchem das Gesetz das Recht der benachbarten Grundeigenthümer schmälert, unter deren Besitz der ungleich grössere Theil der Grube sich verbreiten kann. Dies Missverhältniss kann, bei einem sehr ausgedehnten Grubenfelde (§. 130.), so gross werden, dass dem Grundbesitzer, welchem das Mitbaurecht zukommt, dem Inhalt der Oberfläche nach, kaum $\frac{1}{500}$ der Ausdehnung des ganzen Grubenfeldes zusteht. Eine Vertheilung der Kuxzahl unter die verschiedenen Grundbesitzer, nach Maassgabe des Flächeninhalts, den die Begränzung des Grubenfeldes auf den verschiedenen Besitzungen einnimmt, würde nicht minder zu Ungerechtigkeiten und zu ausserordentlich verwickelten Verhältnissen bei der Rechnungslegung führen.

§. 341.

Das Mitbaurecht zur Hälfte ist nur in wenigen deutschen Provinzen eingeführt, und die Aufhebung desselben für die Zukunft, würde eine minder grosse Unbilligkeit seyn, als dessen Beibehaltung. Wo dieses Recht in Ausübung kommt, da soll, bei einer eingelegten Muthung, dem Grund-Eigenthümer eine Frist von drei Monaten zu seiner Erklärung gegeben werden: ob er von dem Rechte des Mitbaues zur Hälfte Gebrauch machen wolle. Hat er sich nach Ablauf dieser Frist nicht erklärt: so kann er sich jenes Rechtes, zum Nachtheil der bauenden Gewerken, ferner nicht mehr bedienen. — Ein Grundeigenthümer, der von seinem Mitbaurecht zur Hälfte Gebrauch macht, hat den Erbkux nicht zu fordern (vergl. §. 333.).

§. 342.

Die Bergordnungen enthalten keine Bestimmungen darüber, wie es mit denjenigen Mineralien zu halten ist, die zwar nicht zu den Regalien gehören, welche aber bei dem Betrieb des Bergbaus zufällig gewonnen und gefördert werden müssen. Dergleichen Mineralien sind z. B. Sandstein, Kalkstein, Schiefer und andere als Bausteine anwendbare Fossilien, und selbst Kalksteine, die zum Kalkbrennen angewendet werden könnten. Nach der natürlichen Billigkeit würden solche Mineralien, — oder die beim Bergbau sogenannten *Berge*, — dem Grubenbesitzer in so fern verbleiben müssen, als er sie zu den eigenen Bedürfnissen, z. B. zu Bauten über Tage, zum Ausfüllen und Planiren, oder zu anderen, unmittelbar auf den Grubenbetrieb sich beziehenden Arbeiten verwenden kann. Zum Verkauf derselben würde er jedoch nicht berechtigt, aber auch nicht befugt seyn, dem Grundbesitzer, wenn dieser sie für sich benutzen oder verkaufen will, die Gewinn- und Förderkosten in Anrechnung zu bringen: weil er die Gewinnung und Förderung nicht des Grundbesitzers wegen vorgenommen hat, sondern weil der Betrieb der Grube ihm zur Herausschaffung der Berge nöthigte. Nur dann, wenn die Gewinnung und Förderung auf den ausdrücklichen Wunsch des Grundbesitzers geschieht, hat er den vollständigen Ersatz der darauf zu verwendenden Kosten zu verlangen. — Solche Bestimmungen können in manchen Provinzen sehr wichtig seyn, besonders dann, wenn das zum Regal nicht gehörende Mineral, welches zufällig beim Bergbau gewonnen wird, einen nicht unbedeutenden Werth hat. Eisensteine z. B. welche in Schlesien nicht zu den Regalien gehören, lassen sich zufällig bei dem Betriebe der Steinkohlengruben gewinnen.

Sie würden dem Grundeigenthümer ohne alle Entschädigung verbleiben müssen, in so fern nicht eine absichtliche Gewinnung, auf Ersuchen des Grundbesitzers, statt gefunden hat.

§. 343.

Ganz anders betrachtet das französische Bergwerksgesetz die Gerechtsame des Grundeigenthümers, indem es nicht, wie die deutschen Bergwerksgesetze, eine *vollständige*, und sogar eine *reichliche*, sondern eine *doppelte* Entschädigung desselben für das hergegebene Terrain verlangt, und ausserdem noch anordnet, dass der Concessionair eine bestimmte Summe zahlen soll, welche dem Grundeigenthümer bei der Ertheilung der Concession zugesichert werden muss. Das Gesetz bestimmt aber nicht, nach welchen Grundsätzen diese Summe ausgemittelt werden soll. Der Gegenstand ist auch von der Art, dass die Forderung des Grundbesitzers eben so wenig von einem festen Princip ausgehen kann, als dem Concessionsbewerber, oder der vermittelnden Behörde, irgend ein zuverlässiges Anhalten zu Gebote steht, die Forderungen des Grundbesitzers zu beurtheilen und zu beschränken. Der Erfolg einer solchen Bestimmung kann kein anderer seyn, als dass der Bergbau, wohin auch die Tendenz des ganzen Gesetzes geht, fast nur von dem Grundbesitzer betrieben werden kann. So macht also das französische Bergwerksgesetz die Ausübung des Bergbaus, bei den wichtigsten Bestimmungen, einmal von der Willkühr des Grundbesitzers, und dann wieder von der unbeschränkten Willkühr der verwaltenden Behörde, abhängig.

Nach Art. 6. des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810, sollen durch die Concession die Rechte des Grundbesitzers auf die zu concedirende Grube festgestellt,

und nach Art. 18. soll der Werth dieser Rechte mit dem Werthe der Oberfläche selbst verbunden werden: so dass derselbe von den Gläubigern, durch die auf das Grundeigenthum aufzunehmenden Hypotheken, mit in Anspruch genommen werden kann. Deshalb soll auch, nach Art. 42., das dem Grundbesitzer, zufolge Art. 6., zustehende Recht, in einer bestimmten Summe in der Concessionsurkunde ausgedrückt seyn.

Führen schon diese Bestimmungen nothwendig dahin, dem Grundbesitzer nicht blos ein Vorrecht zuzugestehen, sondern die Ausübung des Bergbaues für jeden Dritten fast unmöglich zu machen: so sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Ackerentschädigungen, nicht weniger geeignet, den Bergbau für Jeden, der nicht der Grundbesitzer selbst ist, aufs äusserste zu erschweren. Nach den Art. 43. und 44. müssen die Bergwerksbesitzer, wenn die Schürf- oder die eigentlichen Grubenarbeiten nur vorübergehend sind, und wenn der Boden, nach Ablauf eines Jahres, wieder in die vorige Cultur gesetzt werden kann, als Entschädigung, die doppelte Summe des reinen Ertrages der zu entschädigenden Oberfläche, an den Grund-Eigenthümer bezahlen. Wenn dem letzteren aber durch jene Arbeiten der Genuss seines Grundes und Bodens länger als ein Jahr lang entzogen wird, oder wenn der Boden durch den Grubenbetrieb zur Cultur unfähig geworden ist: so soll der Concessionair der Grube verpflichtet seyn, das ganze Feld käuflich an sich zu bringen, welches bei dem Betriebe der Grube benutzt wird. Verlangt es der Grundeigenthümer: so muss der Concessionair auch den ganzen Grund und Boden ankaufen, welcher durch den Bergbau sehr zerstückelt und dadurch unbrauchbar geworden ist.

Verhältnisse eines speciellen Bergwerks-Eigenthums zu einem andern.

A. Allgemeine Verhältnisse.

§. 344.

Zechen, welche auf einer und derselben Lagerstätte betrieben werden, und mit einander markscheiden, auch Zechen und Erbstöllen, können auf verschiedene Weise mit einander in Verhältnisse kommen, bei welchen die eine ihr vorzüglicheres Recht vor der anderen geltend macht, oder die eine der anderen Vortheile verschafft und Hülfe gewährt, wofür sie aber die gesetzmässig bestimmten Gebührnisse zu erhalten hat.

Ausser solchen speciellen Verhältnissen, gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass jede Zeche einer anderen das zu thun oder zu leisten verpflichtet ist, was ihr keinen Nachtheil, der anderen Zeche aber Nutzen gewährt: weil der Vortheil des Ganzen beim Bergbau besonders berücksichtigt werden muss, wenn eine andere Zeche darunter nicht leidet. Hierauf beruhet auch die ganz allgemeine Bestimmung, dass jede Grube und jeder Stollen verpflichtet sind, jeder anderen Grube oder Stollen Wetterlosung und Förderung zu verschaffen. Dies geschieht dadurch, dass sie angewiesen wird, der anderen Grube den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen zu gestatten. Dagegen hat sie von der anderen Grube aber gewisse Gebührnisse, — Schachtsteuer, Streckensteuer, Stollensteuer (Kunststeuer) zu erhalten, welche, wenn beide Zechen sich über den Betrag nicht einigen können, von der verwaltenden Behörde festgesetzt wird.

Aus demselben allgemeinen Grundsatz entspringt auch die Verpflichtung (Bergrechtsspiegel, Th. II. Cap. 5. §. 3.), eine andere Gewerkschaft in dem Grubenfelde und in der Grube selbst ansitzen zu lassen, um Strekken oder Örter zu treiben, oder Gesenke niederzubringen, und Übersichbrechen zu machen, wenn jene andere Gewerkschaft dadurch bedeutend an Kosten erspart, um einen gewissen Zweck zu erreichen, welcher jedoch dem Interesse der eigenen Zeche nicht zum Nachtheil gereichen darf.

§. 345.

Umgekehrt darf aber keine Zeche solche Arbeiten treiben, welche einer anderen Zeche zum Nachtheil gereichen, in so fern sie gesetzmässig nicht dazu befugt ist. Die Bergordnungen verordnen, dass Gewerken, die andere Zechen muthwillig beschädigen, sofort ihres Antheils verlustig seyn sollen. Zu solchen Arbeiten gehört vorzüglich die Überschreitung des angewiesenen Grubenfeldes, um einer markscheidenden Zeche die in dem Felde derselben anstehenden Mineralien wegzunehmen. Diese Überschreitung der Gränzen des Eigenthums, ist jederzeit einem Diebstahl gleich zu achten, und muss von dem Fall sehr wohl unterschieden werden, wo eine Gewerkschaft ihre Feldesgränzen nicht überschreitet, aber dem älteren Rechte einer anderen Gewerkschaft in ihrem eigenen Felde weichen muss, sobald sie dazu aufgefordert wird. (§. 218.)

§. 346.

Eine Zeche kann einer andern, mit ihr in offenem Durchschlage markscheidenden Zeche, einen grossen Schaden zufügen, wenn sie durch ihre Arbeiten starke Wasserzuflüsse (aus grossen Wassersäcken im vorliegenden alten Mann) anhaut. Solche Unglücksfälle ge-

hören zu den zufälligen Ereignissen, und können zu einem Schadenersatz nicht verpflichten, es müsste denn ein grobes Versehen erwiesen werden können, indem eine böse Absicht niemals zum Grunde liegen kann. Werden mit den Arbeiten aber natürliche und ganz unvorherzusehende starke Wasserzuflüsse erschroten: so kann in keinem Fall daraus ein Anspruch auf Schadenersatz begründet werden.

§. 347.

Keiner Zeche kann die Verpflichtung auferlegt werden, auf die Wasser- und Wetterlosung durch einen Erbstollen zu warten, wenn sie diesen Zweck in kürzerer Zeit durch einen eigenen Stollen erreichen kann. Durch die Verleihung erhält die Grubengewerkschaft vielmehr unmittelbar das Recht, sich Wasser- und Wetterlosung durch einen eigenen Stollen, sogar in Verbindung mit einer anderen Gewerkschaft, deren Eigenthum mit dem ihrigen markscheidet, zu verschaffen, so lange ihr diese Losung durch einen Erbstollen noch nicht zu Theil geworden ist.

§. 348.

Jede Zeche ist befugt, mit einer anderen, — Fundgrube oder Stollen, — Verträge über Gegenstände, die den gemeinschaftlichen Betrieb der Zechen betreffen, abzuschliessen, in so fern den Rechten eines Dritten dadurch kein Eintrag geschieht. Solche Verträge beziehen sich auf gemeinschaftlich zu treffende Maassregeln zur Wasserhaltung, sey es durch Stollen, oder durch Künste; auf gemeinschaftliche Niederbringung und Treibung von Schächten, Strecken und Örtern, auf Abtretung einzelner Felder, durch Kauf oder Tausch u. s. f. Zur Gültigkeit solcher Verträge ist erforderlich, dass alle Mitgewerken beider Zechen darüber einig sind, dass bei einzelnen Feldesabtretungen die

Bergglänbiger (wenn solche vorhanden sind) ihre Zustimmung geben, dass der Vertrag mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde geschieht, und in das Gegenbuch eingetragen wird. In wie fern schon die Stimmenmehrheit der Mitgewerken als genügend anzusehen, oder die vollkommene Übereinstimmung aller Gewerken erforderlich ist, darüber entscheiden die Gesetze für jeden besonderen Fall.

§. 349.

Ob eine Grube den Durchtrieb eines Stollens, der kein Erbstollen ist, sondern von einer markscheidenden Zeche betrieben wird, durch ihr Feld verweigern kann, bestimmen die Gesetze zwar nicht; indess würde ein solcher Fall nach den allgemeinen Grundsätzen, (§. 344.) zu beurtheilen seyn. — Dagegen verordnen die Gesetze, dass keine Grube den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf einen Erbstollen, so wie die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen, u. s. f. verwehren kann; wogegen sie aber zu verlangen berechtigt ist, dass vom Stollner solche Anstalten getroffen werden, dass ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniss leidet.

§. 350.

Wenn die Gewerkschaften von zwei oder mehreren mit einander markscheidenden Gruben, ihre Zechen mit einander zu einem gemeinschaftlichen Bau vereinigen, und dadurch ein ganz neues Grubeneigenthum bilden, — die Zechen consolidiren oder zusammenschlagen, — wollen: so bedarf es nur ihrer Erklärung und der Eintragung in das Gegenbuch. Weil solche Vereinigungen jederzeit zum Besten des Bergbaubetriebes gereichen: so würde selbst in dem Fall, wenn nur eine Stimmenmehrheit der Mitgewerken bei jeder einzelnen Zeche vorhanden wäre, die Conso-

lidation als ein Gewerkenbeschluss angesehen werden können, wenn die Verwaltungsbehörde, durch eine angestellte Prüfung, sich überzeugte, dass die Vereinigung den Umständen und den Verhältnissen angemessen sey. Die Berggläubiger, — wenn solche vorhanden, — würden sich der Vereinigung mit einer anderen Zeche nicht widersetzen können, weil ihr Interesse darunter nicht leidet.

§. 351.

Zu den allgemeinen Verhältnissen eines Bergwerks-Eigenthums zu einem andern, gehören auch noch die Bestimmungen, welche die Bergordnungen über die Benutzung der, einer anderen Gewerkschaft zugehörenden Poch-, Wasch- und Hüttenwerke enthalten: obgleich solchen Benutzungen eigentlich nur ein Privatvertrag zum Grunde liegen kann, welcher von den Bestimmungen der Behörde ganz unabhängig bleiben müsste.

Dergleichen Bestimmungen, so wie sie sich in den deutschen Bergordnungen noch finden, sind: dass jeder Bergwerkseigenthümer, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, schuldig sey, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von der Behörde angewiesen worden; — dass er sich aber an kein Hüttenwerk weisen lassen dürfe, welches über drei Stunden, oder anderthalb Meilen, von seinen Gruben oder Pochwerken entfernt sey; — dass, wenn mehrere, welche kein eigenes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen, die Verwaltungsbehörde zu bestimmen habe, in welcher Ordnung sie auf einander folgen sollen; — dass Aufbereitungs- und Zugutemachungs-Anstalten verpflichtet sind, Gewerkschaften, die selbst nicht dergleichen Anstalten besitzen, die Aufbereitung und Zugutemachung ihrer Erze, in so fern ihr eigener Betrieb darunter nicht

leide, zu gestatten; — dass der verwaltenden Behörde das Recht zustehe, den Poch-, Wasch- und Hüttenzins worüber sich die Gewerken nicht einigen können, zu bestimmen u. s. f.

§. 352.

Das französische Gesetz enthält über die Verhältnisse einer Zeche zu einer anderen, nur eine einzige, sehr allgemeine Bestimmung (Art. 45.), welche darin besteht, dass eine Grube der anderen einen, durch Sachverständige festzustellenden Schadenersatz zu leisten hat, wenn sie, wegen der zu grossen Nähe, oder aus irgend einem anderen Grunde, ihr zu viel Wasser zuführt, oder ihr dadurch Schaden zufügt, dass sie ihr zu viel Wasser, dessen sie zu ihren Arbeiten nothwendig bedarf, entzieht.

B. Specielle Verhältnisse.

§. 353.

Ausser diesen *allgemeinen* wechselseitigen Rechten und Pflichten einer Zeche gegen eine andere, treten aber noch *specielle* Verhältnisse ein, welche theils dadurch herbeigeführt werden, dass der einen Zeche, wegen ihres Alters, ein vorzüglicheres Recht, als jener anderen, zusteht; theils dadurch, dass einer Zeche für gewisse Leistungen, welche sie einer anderen zu Theil werden lässt, der Genuss gewisser, durch das Gesetz bestimmter Gebührnisse zukommt; theils endlich dadurch, dass eine Zeche, die ihr gesetzmässig zuerkannten Vortheile ganz oder theilweise verliert, wenn eine andere die Leistungen, von welchen der Genuss jener Vortheile abhängig war, in einem vollkommneren Grade erfüllt, als sie. Diese

Rechte und Verbindlichkeiten sind nun bei den Verhältnissen einer Grube zu einer anderen, ferner bei denen einer Grube zu einem Erbstollen, und endlich bei den Verhältnissen eines Erbstollens zu einem anderen, näher zu untersuchen.

---

1. *Verhältnisse einer Grube zu einer anderen.*

§. 354.

Wenn die Begränzung eines Bergwerks-Eigenthums immer so vollständig und genau geschehen könnte, dass das Feld der einen Grube niemals mit dem einer anderen in Collision käme; so würden Feldesstreitigkeiten nicht vorkommen, oder wenigstens durch einen einfachen Markscheiderzug sogleich zu entscheiden seyn. Dies ist nur bei der Begränzung nach geviertem Felde, mit senkrechten Ebenen, möglich, und daher können auch bei der gevierten Vermessung nach senkrechten Ebenen, mit ewiger Teufe, keine Feldesstreitigkeiten entstehen, sondern die Verhältnisse einer Zeche zu einer anderen, beschränken sich blos auf die vorhin betrachteten allgemeinen.

Aber schon bei der kubischen Vermessung lassen sich Feldesstreitigkeiten zwischen zwei mit einander markscheidenden Gruben nicht vermeiden, wenn die Begränzung des Eigenthums nicht genau nach derselben Stunde vorgenommen, und wenn das Feld eines jeden Bergwerkseigenthums dabei nur überschlagen, und nicht förmlich zugemessen worden ist. Ist letzteres geschehen: so ist auch bei dieser Vermessungsart keine Feldesstreitigkeit möglich, sondern nur eine wirkliche, unabsichtliche oder vorsätzliche Überschreitung der Gränzen, wobei die Altersverhältnisse, eben

so wenig wie in ähnlichen Fällen bei der gevierten Vermessung, in Betrachtung kommen, indem die vorsätzliche Überschreitung der Gränze einem Diebstahl gleich zu achten ist, die unvorsätzliche aber die Gewerkschaft nicht von der Verpflichtung entbindet, der mit ihr markscheidenden Gewerkschaft, für den ihr zugefügten Nachtheil, einen vollständigen Ersatz zu leisten.

Dagegen treten bei der gestreckten Vermessung Umstände ein, welche das Recht einer Gewerkschaft, in dem ihr angewiesenen und zugemessenen Felde zu bauen, ganz aufheben können, und welche sie verpflichten, einer anderen Gewerkschaft, wegen eines früher erworbenen Rechtes, das Feld zu räumen. Bei dieser Vermessung ist daher das Alter von der grössten Wichtigkeit, weil die Gesetze dem Älteren das Recht geben, den Jüngeren aus seinem Eigenthum zu vertreiben, sobald die Gränzen der einen Grube mit denen der anderen, ganz oder auf eine gewisse Erstreckung, zusammen fallen. Man nennt dies *das Recht des Älteren im Felde.* Der Jüngere bleibt dabei so lange rechtmässig und ungestört in dem Besitz seines Eigenthums, bis der Ältere seine Ansprüche anmeldet und beweiset; und erst wenn ihm der Fortbau untersagt ist, würde er sich bei der Fortsetzung des Baues einer unrechtlichen Handlung schuldig machen, und den Älteren vollständig zu entschädigen haben.

§. 355.

Es ist hier also nicht von dem ganz allgemein und für jede Vermessungsart geltenden Gesetz die Rede, dass jeder Bergwerkseigenthümer verpflichtet ist, sich bei dem Bau seiner Grube innerhalb der, bei der Verleihung und Vermessung seines Eigenthums ihm angewiesenen Gränzen zu halten, und weder der streichen-

den oder der Längenausdehnung nach, noch nach der Richtung der durch die Vierung vorgeschriebenen Breite, seine Gränzen zu überschreiten; sondern von den Vorzügen, welche dem Älteren vor dem Jüngeren in dem Fall gesetzmässig zustehen, wenn die Gränzen des Eigenthums von Beiden, durch das Verhalten der Lagerstätten worauf der Bau geführt wird, so zusammen fallen, dass sie nicht mehr von einander unterschieden werden können. Deshalb kann auch jede Verleihung eines Bergwerkseigenthums, bei der Vermessung nach gestrecktem Felde, nur älteren Rechten unbeschadet, nach welchen die jüngeren den älteren weichen müssen, geschehen.

Die Feldesstreitigkeiten, worin ein Grubeneigenthum mit dem anderen, gerathen kann, haben also lediglich ihren Grund in der Art, wie die Gränzen bestimmt werden. Diese Gränzen müssen schwankend und ungewiss bleiben, weil den Gränzbestimmungen das Verhalten der Lagerstätte selbst zum Grunde gelegt, und weil es ganz unmöglich ist, dies Verhalten genau zu kennen: indem selbst die genaueste Bekanntschaft mit dem Verhalten über Tage, keinen Schluss auf das in grösseren Teufen gestattet.

Diese schwankenden Gränzen werden jedoch nicht blos durch das unbekannte Verhalten der Gänge in der Teufe, sondern sehr häufig auch dadurch veranlasst, dass die Länge des Grubenfeldes nicht immer, wie es eigentlich seyn müsste, der Lagerstätte selbst, sondern nur der Hauptrichtung folgt, nach welcher ihr Streichen statt findet. Deshalb können, bei sehr veränderter Streichungslinie, auch Feldesstreitigen entstehen, wenn, bei der Unbekanntschaft mit dem Streichen eines Ganges, eine Lagerstätte für zwei verschiedene angesehen wird. Schwankende Gränzen nach der Rich-

tung der Länge des Feldes (nach dem Streichen des Ganges), ist man so lange als möglich zu dulden genöthigt, wenn man das Verhalten des Ganges nach seinem Streichen noch nicht kennt, um die Gewerken in den Stand zu setzen, ihr Feld nach Umständen mehr herauf- oder herunterwärts vom Fundschachte, strecken lassen zu können. (*Span*, Bergurthel Tit. 8. Litt. *e*.) Erst wenn ein neuer Muther die nächsten Maassen begehrt, wird eine feste Gränzbestimmung nothwendig, und wenn bis dahin das Streichen des Ganges nicht genau bekannt ist, oder wenn man sich durch den Bau noch nicht einen vollständigen Aufschluss verschafft hat, ob der Gang innerhalb der jetzt festzustellenden Gränze *ununterbrochen* fortstreicht, wenn auch mit einigen Abweichungen in der Stunde des Streichens, oder ob er mehr oder weniger verworfen, oder ganz verdrückt wird: so kann daraus sehr leicht eine Veranlassung zu Feldesstreitigkeiten entstehen, welche das Recht des Älteren auf verschiedene Weise modificiren.

§. 356.

Bei allen Vermessungen nach gestrecktem Felde, muss man sich im Allgemeinen erinnern:

1. Dass die Vierung eines Ganges die wirkliche *Breite des Grubenfeldes* ist, dass sich also das Recht des Bergwerkseigenthümers, innerhalb der ihm zugetheilten Länge des Feldes, wenn nicht etwa der Ältere einen Anspruch darauf zu machen hat, nicht blos auf die Mächtigkeit der Lagerstätte, sondern auf die Breite seines Feldes überhaupt, also mit Einschluss der Vierung, bezieht (§. 135.).

Hieraus folgt, dass alle Lagerstätten, welche innerhalb der Breite des Grubenfeldes (innerhalb der Vierung) liegen, ein Eigenthum des Bergwerksbesit-

zers sind. Er hat also das Recht, alle in die Vierung fallenden Gänge, so lange sie darin bleiben, abzubauen, selbst solche Gänge, welche nicht mit beiden Saalbändern in der Vierung befindlich wären; diese jedoch nur so weit, als sie wirklich in seine Vierung fallen, und nicht über dieselbe hinaus liegen (*v. Schönberg,* Berginformation Th. I. §. 52. S. 32.). — Es folgt ferner daraus, dass alle anschaarenden, durchsetzenden und durchfallenden Gänge, so lange als sie in der Vierung, oder in der Breite des Grubenfeldes bleiben, ein Eigenthum des Bergwerksbesitzers sind.

Nach altem Bergwerksgebrauch können solche, in der Vierung befindlichen Gänge, wenn die Gewerkschaft auch keinen Bau darauf führte, nicht frei gemacht, und einem Muther verliehen werden, so lange die Gewerkschaft auch nur die Lagerstätte baut, auf welcher ihr das Bergwerkseigenthum verliehen, und durch welche die Breite des Grubeneigenthums bestimmt worden ist (Appendix der Bergwerksgebräuche in Joachimsthal Th. II. ad Art. 6. Nr. 10.).

2. Dass die Breite des Grubenfeldes zwar durch die Mächtigkeit der Lagerstätte, auf welcher ein Bergwerkseigenthum erworben ist, und durch die Grösse der Vierung fest bestimmt ist; dass aber die Breite des Feldes wieder von dem Verhalten der Lagerstätte in so fern abhängt, als sie nicht von zwei, in *bestimmten* Richtungen des Streichens und Fallens begränzten Ebenen, sondern von zwei Ebenen eingeschlossen ist, welche sich nach der Richtung des Streichens eben so verändern, als es bei der Lagerstätte selbst der Fall ist.

Hieraus folgt, dass die Breite eines Grubeneigenthums nur durch diejenige Lagerstätte bestimmt werden darf, auf welcher das Eigenthum erworben wor-

den ist, und dass die in diese Feldesbreite fallenden Gänge, dem Eigenthümer kein Recht geben, die Vierung auf einen anderen Gang zu übertragen, wenn dies seinem Interesse angemessener wäre. —

3. Dass die Breite der Grubenfeldes sich auf die von dem Gesetz vorgeschriebene Breite der Vierung beschränkt, wenn die Lagerstätte sich in mehrere Trümer theilt, so dass alle Trümer, welche über die Vierungsbreite hinaus liegen, nicht mehr ein Eigenthum des Grubenbesitzers sind, wenn er sie, — in so fern sie noch im Bergfreien liegen, — nicht besonders muthet, und darauf eine Verleihung erhält.

Hieraus folgt, dass bei einer sehr zertrümerten Lagerstätte, und überhaupt bei Lagerstätten, welche nicht die Natur eines Ganges (oder Flötzes) haben, bei welchen weder deutliche Saalbänder, noch Hangendes und Liegendes zu unterscheiden sind, die Breite des Grubenfeldes blos auf die Vierungsbreite beschränkt wird, dass aber auch ferner die Richtung, welche dieser Feldesbreite, nach der streichenden und fallenden Erstreckung, angewiesen werden soll, ganz unbestimmt wird: indem die Lagerstätte selbst (2.) nun kein Anhalten zu diesen Bestimmungen mehr abgeben kann. In einem solchen Fall würden also das Hauptsreichen und das Hauptfallen des Ganges, das Anhalten zur Bestimmung der streichenden und der fallenden Erstreckung des Grubenfeldes geben, und es würde von dem Zufall abhängig bleiben müssen, ob und bis zu welchen Erstreckungen die Trümer oder die Erzablagerungen in dem abgegränzten Grubenfelde noch wirklich vorkommen werden. Die Breite des Grubenfeldes ist alsdann von zwei Ebenen, in bestimmter Richtung des Streichens und Fallens, eingeschlossen.

4. Dass sich die Breite des Grubenfeldes auch in den Fällen, wenn die Lagerstätte ganz verdrückt, oder wenn sie durch andere, taube oder edle, Gänge verworfen wird, blos auf die Vierungsbreite beschränkt, und dass die streichende und die fallende Erstreckung des Feldes alsdann, eben so wie bei einer grossen Zertrümerung des Ganges (3.), durch zwei Ebenen begränzt wird, welche einer *bestimmten* Richtung folgen, die von dem Hauptstreichen und von dem Hauptfallen der Lagerstätte abhängig ist.

Hieraus folgt, dass der verdrückte oder der verworfene Gang nur innerhalb der Breite des Grubenfeldes (der gesetzmässigen Vierungsbreite), wieder aufgesucht werden kann, deren Richtung, sowohl nach dem Streichen, als nach dem Einfallen, durch das Hauptverhalten des bekannten Theils der Lagerstätte, sehr bestimmt vorgeschrieben ist. Wird der Gang, bei seiner weiteren streichenden Erstreckung, wieder aufgefunden: so ist er nur alsdann ein Eigenthum der Gewerkschaft (innerhalb der gesetzmässigen Feldeslänge), wenn er in der Vierung, nämlich in der Breite des Grubenfeldes liegt, und wenn die Idendität desselben mit dem anderen Gangtheil erwiesen werden kann. Wäre aber auch letzteres der Fall, und fiele der Gang aus der Vierung: so hat die Gewerkschaft kein Recht daran.

§. 357.

Ein besonderer Fall ist noch der, wenn sich ein Gang in mehrere Trümer theilt, welche nicht sämmtlich in der Breite des Grubenfeldes, nämlich in der Vierungsbreite bleiben (§. 356. [3.]), von welchen sich aber der eine oder der andere so auszeichnet, dass er von der Gewerkschaft als ihre wirkliche Lagerstätte *gekieset* oder gewählt wird. Auf ein solches gekiesetes

Trum gehen dann alle Rechte der eigentlichen Lagerstätte über, weshalb es auch das *Haupt-* oder *Erb-Trum* genannt wird. Das andere, oder die anderen Trümer, welche aus der Vierung dieses Haupttrumes fallen, können jedoch, wenn sie noch im Bergfreien liegen, von der Gewerkschaft gemuthet werden. Hat die Wahl des Trumes einmal statt gefunden: so darf die Gewerkschaft von dem gekieseten Trum nicht wieder abgehen. Für eine stillschweigend getroffene Wahl wird es angesehen, wenn die Gewerkschaft ihre Arbeiten auf einem Trum schon über die Vierung nach dem Hauptstreichen der Lagerstätte hinaus, fortgesetzt hat. Eine solche Wahl steht dem Bergwerkseigenthümer indess nicht zu, wenn er nicht erweisen kann, dass das gekiesete Trum wirklich ein *Abgekömme* von dem Hauptgange (*v. Schönberg*, a. a. O. §. 53. S. 53.), und nicht vielleicht ein von einem anderen Gange herrührendes Trum ist.

§. 358.

Die hier speciell aufgeführten Bestimmungen, nach welchen die Breite und die Erstreckung des Grubenfeldes, bei einer stehenden Vermessung, zu beurtheilen sind; würden vollkommen zureichend seyn, die wahren Gränzen eines Bergwerksseigenthums für jeden besonderen Fall fest zu stellen, wenn dasselbe überall vom bergfreien Felde umgeben wäre, und wenn das Verhalten der Lagerstätten es unmöglich machte, dass jemals eine Collision mit einem anderen Bergwerkseigenthum einträte. Weil aber die Begränzung des Grubenfeldes, bei einer stehenden Vermessung, nicht von gegen den Horizont und gegen die Weltgegenden fest bestimmten Ebenen (mit Ausnahme der Fälle §. 356. Nr. 3. und 4.), sondern von dem Verhalten der Lagerstätte selbst abhängig gemacht wor-

den ist: so müssen eben so oft Collisionen zwischen den Bergwerkseigenthümern eintreten, als die Lagerstätten selbst an einzelnen Stellen entweder ganz zusammen kommen, oder sich wenigstens einander so sehr nähern, dass die Gränzen der verschiedenen Grubenfelder an diesen Stellen ganz oder theilweise zusammen fallen.

In solchen Fällen soll nun das Bergwerkseigenthum, nach alten Bergwerksgebräuchen, nicht als ein, beiden Eigenthümern gemeinschaftliches, sondern als ein demjenigen angehörendes betrachtet werden, welcher der Ältere im Felde ist. Dieser Bestimmung liegt die richtige Festsetzung zum Grunde, dass es nicht die Lagerstätte ist, welche dem Gewerken sein Eigenthumsrecht giebt; sondern das Feld, welches ihm *darauf* verliehen worden ist. Sie bleibt diesem Grundsatze auch alsdann noch getreu, wenn sie daran die Bedingung knüpft, dass der Eigenthümer auch den Beweis führen muss, dass er sich in dem, durch die Lagerstätte selbst bestimmten Felde, wirklich befindet. So ist also das Recht des Älteren, einmal von dem ihm verliehenen Felde und dann von der Lagerstätte selbst abhängig geworden. Die erste Bestimmung wird jederzeit durch die Priorität in der Zeit entschieden; die zweite hängt von dem Verhalten der Lagerstätte ab, durch welches der Beweis geführt werden soll, dass das angesprochene Feld wirklich dasjenige ist, worauf ein Vorrecht behauptet wird.

§. 359.

Zum Alter wird folglich erfordert, dass der Ältere sich im rechtmässigen und *älteren* Eigenthum des Ganges befindet, woran er das Alter verlangt, und dass der streitige Gang erweislich ein Theil des ver-

liehenen Ganges sey. Die Gränzen des Grubenfeldes allein, sichern dem Bergwerksbesitzer also sein Eigenthum nur so lange, als er mit einem andern nicht in Collision geräth, und sie geben ihm nur alsdann ein vorzügliches Recht vor diesem, wenn er erweisen kann, dass das streitige Feld wirklich eine Fortsetzung der Lagerstätte ist, worauf ihm das Feld zugetheilt ward, und dass er dieses Eigenthum früher erworben hat. Die Priorität in der Zeit ist aber für den Fall nicht zureichend, wenn er nicht darthun kann, dass das streitige Feld wirklich eine Fortsetzung, oder ein Theil der Lagerstätte ist, auf welcher er das Eigenthum erhalten hat. Er wird dann auch durch das Gesetz genöthigt, demjenigen zu weichen, welcher den Beweis zu führen vermag, dass die in dem streitigen Felde befindliche Lagerstätte ein Theil der seinigen sey, wenn er gleich, der Zeit nach, ein später Verliehener, also ein Jüngerer im Felde, seyn sollte. Daraus erklärt sich die Festsetzung der alten bergüblichen Bestimmungen, dass durch einen zertrümmerten, oder durch einen verdrückten Gang niemals das Recht des Älteren erlangt werden kann, sondern dass der Bergwerkseigenthümer an solchem Felde *nur so lange* ein Recht hat, als es ihm durch einen Anderen nicht streitig gemacht werden kann.

Das alte Sprüchwort: *wo kein Gang ist, da ist auch keine Vierung*, ist also so zu verstehen, dass das, ohne alle Lagerstätte, oder bei einer zertrümmerten Lagerstätte, oder überhaupt bei einer Lagerstätte ohne deutliche Saalbänder bestimmte Grubenfeld, keine Ansprüche auf das Alter geben kann; aber keinesweges in der Art, als ob das ganze Grubenfeld da aufhöre, wo kein augenscheinlicher Gang mehr vorhanden ist. Übereinstimmend mit diesen Grundsätzen, sind die

Bestimmungen der alten Bergordnungen, dass Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist, Flötze und Seifenwerke, selbst wenn sie früher verliehen worden wären, wenn sie von einem Gange durchsetzt werden, die ihnen zustehende Feldesbreite gegen den Gang nicht allein nicht geltend können, sondern dass sogar der auf dem Gange bauenden jüngeren Gewerkschaft das Recht zusteht, die auf den anderen Lagerstätten berechenden Mineralien, innerhalb der Vierungsgränzen des Ganges, als ihr Eigenthum in Anspruch zu nehmen. — Es handelt sich hier also keinesweges, — wie man wohl irrthümlich angenommen hat, — um einen Vorzug der einen Lagerstätte vor einer anderen; sondern darum, dass nur bei einem Gange die Breite des Grubenfeldes, in so fern er mit deutlichen Saalbändern versehen, also ein wahrer Gang ist, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann. — Indess enthalten nicht alle Bergwerksgesetze diese Bestimmung; die Würtembergische Bergordnung von 1597 schreibt vielmehr (Th. II. Art. 12.) ausdrücklich vor, dass auch in den Fällen, wenn Flötze von Gängen durchsetzt werden, das Alter entscheiden soll: indem bei den Flötzen die Vierung ebenfalls durch das Hangende und Liegende genau bestimmt werden kann.

Einige Bergordnungen setzen ferner noch fest, dass Lagerstätten worauf niedere Metalle gewonnen werden, denen, worauf edle Metalle brechen, ohne alle Rücksicht auf das Alter im Felde, weichen sollen, wenn die Gränzen der beiderseitigen Zechen mit einander in Collision kommen. Worauf sich diese sonderbare und unlobenswürdige Bestimmung gründet, ist nicht mit Zuverlässigkeit auszumitteln. Die mehrsten Bergwerksgesetze haben sich auch frei davon erhalten.

§. 360.

Wenn gleich im Allgemeinen das Alter eines Bergwerkseigenthums nach dem Tage der Verleihung berechnet wird: so muss doch auf die frühere Muthung in dem Fall zurück gegangen werden, wenn der frühere Muther durch irgend einen Umstand später mit dem Bergwerkseigenthum verliehen worden ist, als der spätere Muther. Die Finderrechte geben aber, wenn auch die Muthung später erfolgt seyn sollte, einen vorzüglichen Anspruch auf das Alter, und sind daher, als ganz vorzüglich das Alter eines Bergwerseigenthums bestimmend, zu berücksichtigen. Die Bergordnungen sagen daher auch mit Recht: Das Alter im Felde wird nicht durch die ältere Muthung, sondern durch die erste Fidung erlanget.

§. 361.

So leicht es ist, die Grundsätze zu übersehen, nach welchen das Recht des Älteren im Felde zu beurtheilen ist, so schwierig dürfte in vielen Fällen die Anwendung derselben deshalb seyn: weil sich der Beweis des Alters nicht immer mit Leichtigkeit führen lässt. Dieser Beweis soll, nach den Vorschriften der Bergordnungen, durch offene Durchschläge vom Fundschacht (*vom Fund und Vater*) her, und zwar nach ordentlichen hangenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern geführt werden, und blosse offene Markscheider-Durchschläge, ohne Entblössung richtiger Saalbänder, sollen zum Beweise der Identität nicht zulässig seyn. Es schadet indess dem Beweise nicht, (Bergrechtsspiegel II. Cap. 28. §. 4.) wenn auch dem Gange auf einzelnen Strecken das Saalband mangelt, in so fern daselbst nur Hangendes und Liegendes in der Stunde des Ganges gefunden werden. — Die ganz allgemein ausgedrückte Bestimmung in den Bergord-

nungen und Gesetzen: dass bei einem verdrückten und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder aufgefundenen Gange, der wieder gefundene Gang für denselben gehalten werden soll, der vorher verdrückt war, ist eigentlich nur mit der oben (§. 161.) gegebenen Einschränkung zu verstehen. Es kommt dabei wesentlich darauf an, ob die Lagerstätte blos um eine, die Breite des Grubenfeldes nicht erreichende Mächtigkeit, ins Hangende oder ins Liegende geworfen ist, — in welchem Fall ein Jüngerer niemals einen Anspruch darauf machen kann, sondern der wieder ausgerichtete Gang stets für den verworfenen gehalten werden muss; — oder ob der Gang auf eine gewisse Entfernung in seiner streichenden Erstreckung wirklich nicht vorhanden, und erst in der Vierung seiner Streichungslinie später wieder aufgefunden worden ist. (Bergrechtsspiegel, Th. II. Cap. 28. §. 4.) Diejenigen Bergwerksgesetze, welche den wieder gefundenen Gang, ohne allen Beweis, für denselben gehalten wissen wollen, der vorher verdrückt war, und ihn dem Älteren zutheilen, ersparen dem letzteren jeden Beweis, und sehen auf solche Art gewissermaassen das durch die Richtung des Hauptstreichens und Hauptfallens der Lagerstätte bestimmte Grubenfeld, als ein durch das Verhalten der Lagerstätte selbst und unmittelbar bestimmtes an. Eine solche Bestimmung steht aber mit derjenigen, nach welcher offene Durchschläge nach kenntlichen Saalbändern verlangt werden, im Widerspruch. Das Recht des Älteren sollte wenigstens auf diese Weise nicht geradezu zugestanden werden, sondern nur die Befugniss, den wieder gefundedenen Gang für den früher verworfenen in dem Fall zu halten, wenn er noch im Bergfreien liegt.

§. 362.

Ob bei der Beweisführung es dem Älteren erlaubt ist, nur in seinem eigenen Felde anzusitzen, oder ob ihm das Recht des Ansitzens auch im Felde des Jüngeren zukommt, darüber sind die Bergrechts-Lehrer abweichender Meinung. Das Preuss. Landrecht hat (a. a. O. §. 370.) entschieden, dass der Ältere nur in seinem Felde anzusetzen berechtigt sey.

§. 363.

Der Jüngere kann nicht eher aus dem ihm zugemessenen Grubenfelde verwiesen werden, als bis der Ältere den Beweis des Alters vollständig geführt hat. Wenn aber Grubenzüge, Markscheideraufnahmen, oder andere zuverlässige Nachrichten und Umstände zu der wahrscheinlichen Vermuthung führen, dass der Jüngere sich im Felde des Älteren befindet: so ist der Ältere befugt, schon während des Streites, auf die Einstellung des Baues anzutragen, oder die noch in der Grube befindlichen und zu gewinnenden Erze mit Arrest zu belegen. Die gewonnenen Erze müssen alsdann besonders gestürzt, und es muss darüber besondere Rechnung gelegt werden. Die Gewinnungs- u. s. f. Kosten werden von beiden Partheien zur Hälfte eingezogen, und nach erfolgter Entscheidung, von dem obsiegenden, dem andern Theile zur Hälfte wieder ersetzt, wogegen jener die gewonnenen Erze oder die daraus bereits dargestellten Produkte in Empfang zu nehmen hat. Ob die Arbeit ganz eingestellt bleiben soll, so lange die Sache noch nicht entschieden ist, bleibt, nach gemeinem Bergrecht, davon abhängig, dass beide Partheien darüber einverstanden sind. Das Preuss. Landrecht (a. a. O. §. 378.) überlässt dies ganz dem Urtheil der Verwaltungsbehörde, ohne den Partheien ein Widerspruchsrecht einzuräumen.

Alle *vor* dem Verbote gewonnenen und über die Hängebank gestürzten Erze, gehören der Gewerkschaft, welche den Bau geführt hat; die später geförderten sind ein Eigenthum desjenigen, dem das streitige Grubenfeld zugesprochen wird. Dieser hat indess, bergüblich (*Herttwig*, Art.: Beweisführer, §. 3.) den Kostenersatz für die Beweisführung nicht zu verlangen.

Es versteht sich, dass die Gewerken bei Gangstreitigkeiten auch einen Vertrag mit einander schliessen können, durch welchen der Antheil einer jeden Parthei an die in dem gemeinschaftlichen Grubenfelde zu gegewinnenden Erze bestimmt wird.

§. 364.

Obgleich eine Gewerkschaft mit einer anderen auf sehr verschiedene Weise in Feldesstreitigkeiten gerathen kann; so dürften, in der Hauptsache, doch folgende Fälle die Norm angeben, nach welcher diese Streitigkeiten zu beurtheilen sind. Die streitigen Feldesgränzen beziehen sich entweder auf eine und dieselbe, oder auf verschiedene Lagerstätten.

1. Auf eine und dieselbe Lagerstätte.

a. Durch ein verändertes Streichen derselben, welches Veranlassung gegeben hat, einen und denselben Gang für zwei verschiedene zu halten. Auf dem Gange *abcd* (Fig. 5., bei welcher die punktirten Linien die Breite des Grubenfeldes, oder die Vierung bezeichnen), erstreckt sich das Feld der einen Gewerkschaft von *A* bis *A*, und das der anderen von *B* bis *B*. Die Gewerkschaft *A* hat also das Recht, den Gang bis *c*, und die Gewerkschaft *B* das Recht, ihn bis *b* abzubauen. Dadurch wird der Theil *bc* des Ganges streitig, und gebührt derjenigen Gewerkschaft, welche die ältere im Felde ist.

b. Durch das Zusammenschaaren zweier Gänge,

oder auch zweier Trümer, die sich später zu einem Hauptgange vereinigen. Auf dem Gange oder Trume *ac* (Fig. 6.) erstreckt sich das Grubenfeld der Gewerkschaft *AA*, von *a* bis *e*. Auf dem Gange oder Trume *bc* hat die Gewerkschaft *BB* von *b* bis *f* ein Eigenthumsrecht, so weit als die Lagerstätte innerhalb der Vierung bleibt. Ist die Gewerkschaft *AA* die ältere im Felde: so hat sie nicht allein auf das Gangstück *ce*, sondern auch auf *cd* ein Recht, und der Gewerkschaft *BB* verbleibt nur das Gangstück *bd*, und der Theil des Ganges *ef*, welcher noch in der Vierung des Ganges angetroffen wird. — Wäre hingegen die Gewerkschaft *BB* die ältere im Felde: so hätte sie nicht blos den Gang *bdce*, sondern auch noch den Theil *cg*, welcher sich in ihrer Vierung befindet, abzubauen; und der Gewerkschaft *AA* würde nur das Gangstück *ag* als Eigenthum verbleiben.

c. Durch Verworfenwerden des Ganges in der Richtung des Streichens. Wenn der Gang *ab* (Fig. 7.) auf welchem der Gewerkschaft *AA* ein Grubenfeld vermessen ist, bei *b* dergestalt verworfen ist, dass er innerhalb der Vierungsbreite bei *c* wieder ausgerichtet wird: so hat die Gewerkschaft *B*, wenn sie die jüngere im Felde ist, kein Recht, den Gang weiter, als bis *d*, abzubauen, und der verworfene Gang *cd* gehört der Gewerkschaft *AA*. Wäre der Verwurf aber so gross, dass der Gang erst ausserhalb der Vierung wieder gefunden würde: so würde die jüngere Gewerkschaft *B*, das Gegenstück *ef* so weit, als die ihr zukommende Längenvermessung reicht, abzubauen berechtigt seyn. Ist die Gewerkschaft *B* die ältere im Felde: so würde sie, wenn bei *c* ihr Längenfeld noch nicht aufhört, auch noch den ihr gesetzmässig zustehenden Theil von *ab* abzubauen haben.

d. Durch Verdrücktseyn des Ganges in der Richtung des Streichens. Wenn der Gang *ab* (Fig. 8.) auf welchem die Gewerkschaft *AA* ein Eigenthum erhalten hat, bei *b* verdrückt wird: so soll, nach einigen Bergwerksgesetzen, die Lagerstätte *cd*, welche innerhalb der Vierung später aufgefunden wird, ohne weiteren Beweis, für identisch mit *ab* angesehen werden, und die Gewerkschaft *B* soll nicht das Recht haben, diese Lagerstätte weiter als bis *d* abzubauen, wenn sich ihre Feldeslänge auch noch weiter von *d* nach *c* erstreckte. Nach anderen Gesetzen muss aber der Beweis geführt werden, dass *cd* wirklich dieselbe Lagerstätte sey, wie *ab*. — Wäre die Gewerkschaft *B* die ältere im Felde: so würde sie ihre Ansprüche auch auf *ab* erstrecken, wenn die Längenausdehnung des Feldes bis dahin reichte.

2. Auf zwei verschiedene Lagerstätten.

Es sind hier ausserordentlich viele Fälle möglich, welche durch das Zusammenschaaren, Schleppen, Durchsetzen und Durchfallen der Gänge herbeigeführt werden können. In allen diesen Fällen gilt die Regel, dass der Ältere den Gang, oder überhaupt die Lagerstätte in dem Grubenfelde des Jüngeren, so lange abzubauen, und als sein Eigenthum anzusehen berechtigt ist, als sich das Grubeneigenthum des Jüngeren in dem Grubenfelde des Älteren befindet. Wenn aber des Älteren Lagerstätte verdrückt ist: so giebt ihm das Grubenfeld allein kein Recht auf des Jüngeren Eigenthum. Wenn z. B. (Fig. 9.) der Gang des Jüngeren *B*, auf eine gewisse Erstreckung in die Vierung des Ganges des Älteren *AA* fiele: so würde die Gewerkschaft *AA* den Gang des Jüngeren *B*, von *b* bis *bb* mit abbauen können, weil derselbe in der Vierung liegt; würde aber der Gang des Älteren bei *aa* ver-

drückt: so darf der Ältere den Gang des Jüngeren auch nicht weiter, als bis *bb* abbauen, obgleich er in der Vierung der Streichungslinie des Älteren liegt. Dieser Fall beweiset zugleich, dass die Gesetze Unrecht verordnen, welche den in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefundenen verdrückten Gang (oben 1. *d*) für denselben halten, der vorher verdrückt war, und ihn dem Älteren, *ohne Beweis*, zutheilen. Wenigstens sind beide Bestimmungen nicht mit einander verträglich.

Die Fig. 10. giebt ein ganz allgemeines Beispiel von der Ausübung des Rechtes des Älteren im Felde auf zwei Lagerstätten, deren Gränzen theilweise zusammenfallen. Auf den sich durchsetzenden Gängen *AA* und *BB*, würde die Gewerkschaft *AA*, wenn sie die ältere im Felde wäre, von dem Gange *BB* das Gangstück *bb*, welches innerhalb des Grubenfeldes von *AA* liegt, abzubauen berechtigt seyn. Wäre dagegen die Gewerkschaft *BB* die ältere im Felde, so würde die jüngere Gewerkschaft auf das Gangstück *aa* verzichten müssen: weil dasselbe in das Grubenfeld der älteren Gewerkschaft *BB* fällt. Und dies Verhältniss findet in allen Teufen statt, in so fern sich das Verhalten der Gänge gegen einander nicht ändert.

§. 365.

Bei Flötzen, auf welchen das Grubenfeld durch Längenvermessung bestimmt wird, sind die Verhältnisse ungleich einfacher, als bei Gängen. Feldesstreitigkeiten durch die Rechte des Älteren, sollten beim Flötzbergbau eigentlich gar nicht vorkommen dürfen, wenn das Grubenfeld, wie es bei dem Flötzbergbau sehr wohl möglich ist, sogleich fest bestimmt und zugemessen wird. Die eigene Schuld des Muthers würde es seyn, wenn es sich demnächst ergeben sollte, dass

das ihm zugetheilte Grubenfeld flötzleer wäre, indem er verpflichtet war, das Verhalten des Flötzes in der streichenden Erstreckung, vor der Vermessung, genau nachzuweisen. Bei den so genannten Sprüngen oder Verwerfungen der Flötze, die oft sehr bedeutend seyn können, zeigt sich die Unzweckmässigkeit der stehenden Vermessung beim Bau auf Flötzen, besonders wenn die Breite des Grubenfeldes auf die Vierung von sieben Lachtern beschränkt ist, über welche Breite hinaus die Ausrichtung des Flötzes nicht erfolgen darf. Bei sehr regelmässigen Ablagerungen der Flötze wird die Unzweckmässigkeit der stehenden Vermessung weniger fühlbar, sie wird es aber sehr, wenn ein Feld stark in Sprüngen liegt.

§. 366.

Eine mögliche Collision zwischen den Grubenfeldern, die zwei verschiedenen Gewerkschaften angehören, kann, beim Bau auf Flötzen, alsdann noch eintreten, wenn das Feld der einen Gewerkschaft nach geviertem Felde mit senkrechten Ebenen in die ewige Teufe, das der anderen aber nach gestrecktem Felde vermessen ist. In einem solchen, zwar möglichen, aber nicht sehr wahrscheinlichen Falle, würde das Alter im Felde, auf die ganz gewöhnliche Weise, entscheiden, und die Gränzen des Abbaues für beide Gewerkschaften bestimmen müssen.

§. 367.

Wenn ein Flötz verworfen, oder dergestalt verdrückt ist, dass es in der Breite des Grubenfeldes nicht wieder ausgerichtet werden kann: so hat die Gewerkschaft auch kein Recht weiter darauf. Wenn aber das, in der Vierung der Streichungslinie, bei einer weiteren Längenerstreckung, wieder aufgefundenen Flötz, nicht ohne Beweis für das verdrückte oder

verworfenene Flötz gesetzmässig gehalten werden dürfte, — wie es eigentlich der Fall seyn sollte, — so würde ein solcher Beweis bei Flötzen gar nicht anders, als durch die Kombination der Folgeordnung der Schichten geführt werden können. Es ergiebt sich auch daraus, dass die stehende Vermessung mit Unrecht von dem Gang-Bergbau auf den Flötz-Bergbau übertragen worden ist.

---

2. *Verhältnisse einer Grube zu einem Erbstollen.*

§. 368.

Jede Grube ist verpflichtet, dem Stöllner den Durchtrieb seines Erbstollens durch ihre Grubengebäude ungehindert zu gestatten. Der Erbstöllner wird also immer als der ältere im Felde angesehen.

§. 369.

Befindet sich der Stöllner im verliehenen Felde: so steht den Grubeneigenthümern die Wahl zu, ob sie mittelst Flügelörtern aus dem Stollen auslenken wollen, oder ob der Stöllner dazu die Erlaubniss erhalten soll. Alle Mineralien, welche durch dieses Auslenken im verliehenen Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau statt findet.

§. 370.

Dass einem Erbstollen (aber auch jedem anderen Stollen), auf überfahrenen Gängen im unverliehenen Felde, das Recht des ersten Finders zukommt, und dass er Verleihung verlangen kann, wenn er vorschriftsmässig eine Muthung einlegt,— dass er, nach anderen Bergwerksgebräuchen, als erster Finder auch ohne Muthung, blos durch Entrichtung der Quatembergelder, zu einer Fundgrube berechtigt ist (*Hertt-*

wig, Art.: Muther, 2tes Urthel), — dass er das Recht des ersten Finders verliert, wenn er mit dem Stollort schon 14 Lachter über die Lagerstätte hinweg ist, — dass ihm, wenn er noch nicht über 14 Lachter hinaus ist, bei einer von einem Dritten eingelegten Muthung, die Fundgrube zuerst angeboten werden, und dass er sich darüber in einer Frist von 14 Tagen erklären soll; — sind bergübliche Vorrechte, welche jedem Stöllner zukommen. Dagegen ist es dem Stöllner aber verboten, überfahrene Lagerstätten, die er selbst nicht muthen will, zu versetzen, zu verzimmern, oder zu verschiessen; sondern er soll, wenn die Erhaltung des Stollens die Verzimmerung oder Vermauerung nothwendig macht, vorher Anzeige machen, um die Beschaffenheit der überfahrenen Lagerstätten und die Ursache, weshalb sie versetzt etc. worden, gehörig registriren zu können.

Wenn ein Erbstöllner in ein verliehenes Feld einkommt, und dort Erze findet, welche in oberer Teufe nicht brechen, und welche dem Grubeneigenthümer daher auch gar nicht haben verliehen werden können: so kann er darauf nicht Anspruch machen, weil der zufällige Fund in einem fremden Bergwerkseigenthum gemacht worden ist. Es würde auf einen solchen Fall (z. B. wenn der Erbstöllner Silbererze träfe, obgleich der Fundgrübner nur eine Verleihung auf Eisenerze erhalten hätte) der alte bergübliche Grundsatz anzuwenden seyn: dass demjenigen, welcher einen Gang früher am Tage entblösst, und darauf auch keine Erze erbrochen hat, dennoch das Finderrecht bleibt, wenn auch der Erbstöllner dieselbe Lagerstätte später überfährt, und sogleich Erzanbrüche erschlägt. (*Herttwig*, Art.: Fund, §. 17.) Es versteht sich, dass auf

dem entblössten Gang auch Muthung eingelegt worden seyn muss.

§. 371.

Ein Erbstöllner, welcher sich im verliehenen Felde befindet, hat das Recht, wenn er durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Förderung, an der Forttreibung seines Stollens gehindert würde, die Erlaubniss zum Ausbrechen und zu Lichtlöchern von der Behörde zu fordern. Auch ist ihm, wenn er in Grubengebäude einkommt, die kein Tiefstes haben welches die Tiefe der Stollensohle erreicht, gestattet, nach vorherigem Antrag bei der Behörde und nach erhaltener Erlaubniss, sich durch Übersichbrechen Wetter und bequemere Förderung zu verschaffen.

Nach einigen Bergwerkgesetzen steht ihm das Recht des Übersichbrechens nur dann zu, wenn die Gruben-Eigenthümer nicht selbst auf den Stollen durchschlagen wollen, oder ihr Gesenk einstellen (*Herttwig*, Art.: Lichtloch). Die Mineralien, welche er bei diesem Übersichbrechen in der ihm gestatteten Schachtweite gewinnt, gehören ihm: weil die Grubengewerkschaft sich den Schaden selbst zugezogen hat. — Nach anderen Bergwerksgesetzen sollen sie den Grubeneigenthümern verabfolgt werden, welche dem Stöllner dagegen die Gewinn- und Förderkosten zu erstatten haben.

Bei dem Abteufen von Lichtlöchern in verliehenem Felde, von Seiten des Erbstöllners, stimmen alle Bergwerksgesetze darin überein, dass er die beim Abteufen des Lichtloches in vorgeschriebener Schachtweite gewonnenen Mineralien, der Grubengewerkschaft, gegen Erstattung der Gewinn- und Förderkosten, zurück zu geben verpflichtet ist. (Vergl. unten §. 384.)

§. 372.

Jede Grube ist verpflichtet, dem Erbstöllner den freien und unentgeldlichen Gebrauch ihrer Schächte, nicht blos zum Aus- und Einfahren, sondern auch zum Einhängen der zur Zimmerung und Maurung benöthigten Materialen, zum Ausfördern der Schlämme und des alten Holzes, sogar zum Ausfördern der Berge, zu gestatten; jedoch muss er zu diesen Arbeiten sich seines eigenen Kübels und Seils bedienen. — Will aber der Stöllner die Schächte zu Förderungen benutzen, welche sich auf den Stollen nicht unmittelbar beziehen: so muss er der Grubengewerkschaft die von der Behörde festzusetzende Schachtsteuer bezahlen. (Sächsische Stollenordnung, Art. 9. §. 2.)

§. 373.

Jede Grube, welche so weit niedergebracht ist, dass der Erbstollen ohne Überbrechen in ihre Baue einschlagen kann, muss dem Stöllner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, um dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen. Die Grubengewerkschaft kann das Gegenort selbst treiben, muss dem Stöllner aber alsdann die durch den Stollenhieb gewonnenen Mineralien (in so fern der Stöllner dazu berechtigt ist), gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen. (Preussisches Allgem. Landr. a. a. O. §§. 389. 380.)

§. 374.

Gruben, welche ihre Baue nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach Erkenntniss der Behörde, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, dass der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde. — Auch sind die Grubenbesitzer verpflichtet, auf ihre Kosten die Veranstal-

tung zu treffen, dass die Stollenwasser durch Grubenschächte oder Gesenke nicht in das Tiefste der Grube fallen, wenn nämlich diese Schächte und Gesenke erst alsdann unter dem Stollen niedergebracht werden, wenn die Wasserseige des Stollens an diese Orte schon gehörig nachgebracht worden ist. (Preuss. Allg. Landr. a. a. O. §§. 391. 393.)

§. 375.

Hat ein Erbstöllner, mit Erlaubniss der Behörde, im unverliehenen Felde, ein Lichtloch zur Wetterlosung, Förderung u. s. f. niedergebracht: so ist dasselbe, nach gemeinem Bergrecht, sein Eigenthum. Das Preuss. Landr. macht indess (a. a. O. §§. 385. 386.) die zweckmässige Bestimmung, dass dergleichen Lichtlöcher, bei einer künftigen Verleihung des Feldes zum Grubenbau, in das Eigenthum der künftigen Gewerkschaft übergehen sollen, dass letztere aber verbunden ist, dem Stöllner deren freien Gebrauch zu überlassen, und sie auf ihre Kosten so lange gehörig zu unterhalten, als der Stöllner derselben, nach Erkenntniss der Behörde, bedürftig ist. — Wäre zu der Zeit, wo das im Bergfreien liegende Feld an eine Gruben-Gewerkschaft verliehen wird, das Lichtloch noch nicht ganz niedergebracht: so würde es die Pflicht des Stöllners seyn, es vollends abzuteufen; wogegen aber die dabei etwa gewonnenen Mineralien sein Eigenthum seyn würden.

§. 376.

Aus dem Berg-Staatsrecht (§. 164. u. f.) ist es schon bekannt, dass ein Stollen nur dann auf die Rechte eines Erbstollens Anspruch machen kann, wenn er als solcher ausdrücklich gemuthet und verliehen, und wenn er vorschriftsmässig betrieben worden ist. Der Erbstöllner ist aber ausserdem noch verbunden, solche

Veranstaltungen zu treffen, dass er alle Wasser aufnehmen kann, die auf seinen Stollen kommen könnten. Dazu gehört die Reinhaltung und Schlämmung der Stollensohle, so wie die Instandhaltung der Gerinne, — wo diese nöthig sind, — und der Wasserseige, damit die Wasser ohne Hinderniss aus dem Mundloche abgeführt werden können.

Jede Grube ist daher berechtigt, in ihren Bauen solche Einrichtungen zu treffen, dass die Grubenwasser durch den Stollen, sey es unmittelbar, oder dadurch abgeführt werden, dass sie aus dem Tiefsten der Grube bis auf die Stollensohlen gehoben werden.

§. 377.

Kommt der Stöllner mit seinem Erbstollen in ein Grubengebäude, dessen Tiefstes er nicht löset: so ist er verpflichtet, auf seine Kosten, durch Gerinne oder auf andere Weise, solche Anstalten zu treffen, dass weder die Grube in ihrem Bau gehindert werde, noch die Stollenwasser in das Grubentiefste fallen können. (Preuss. Allg. Landr. a. a. O. §. 392.)

§. 378.

Wenn eine Gruben-Gewerkschaft, durch Abteufen eines Schachtes, welchen sie selbst zur Förderung oder zur Wetterlosung nöthig hat, dem Stöllner zugleich eine Wetterlosung verschafft und ihm dadurch die Kosten der Absinkung eines Lichtloches erspart: so würde es der Billigkeit gemäss seyn, die Kosten der Abteufung gemeinschaftlich zu tragen. In so fern jedoch der einen oder der anderen Parthei dieser Schacht einen grösseren Nutzen gewährte, würde die Vertheilung der Kosten, wenn Beide sich nicht darüber vereinigen können, der pflichtmässigen Beurtheilung der Behörde zu überlassen seyn.

§. 379.

Weil der Zweck, weshalb ein Stöllner den kostbaren Betrieb eines Erbstollens unternimmt, darin besteht, fremden Zechen Wasser- und Wetterlosung zu verschaffen; so muss er für diese Leistungen, sobald er sie wirklich erfüllt, eine Entschädigung, als Ersatz für die Kosten des Stollenbetriebes erhalten. Die Gesetze ertheilen bestimmte Vorrchriften über die Gebührnisse welche ein Erbstollen von den Gruben zu empfangen hat, denen er die wesentliche Hülfe der Wasser- und Wetterlosung verschafft, um ihn nicht von der Willkühr der Grubengewerken abhängig zu machen.

Diese Gebührnisse sollen einen Erbstollen indess, nach altem herkömmlichen Gebrauch, nur dann zu Theil werden, wenn er in einer gewissen Teufe, welche die *Erbteufe* genannt wird, in das Feld einer Grube einkommt. Ein Erbstollen ohne Erbteufe soll hiernach zu keinen Stollengebührnissen berechtigt seyn. Diese Bestimmung mag ursprünglich dadurch herbeigeführt worden seyn, dass der Stollenbetrieb in der Regel um so kostbarer wird, je grösser die Teufe ist, welche er in dem Gebirge einbringt; auch sollte sie wohl dazu dienen, den Stöllner zu veranlassen, sein Stollenmundloch möglichst tief anzusetzen, um die Lösung der Zechen in recht grosser Teufe bewirken zu können. Weil hierbei aber von dem zufälligen, stärkeren oder geringeren Ansteigen des Gebirges, von den zufälligen, örtlichen Verhältnissen, wornach die Thaleinschnitte sehr nahe oder sehr entfernt seyn können, sehr vieles abhängt, und weil ausserdem das eigene Interesse des Erbstöllners es schon mit sich bringt, die, seinem Stollen vorliegenden Zechen in möglichst grosser Teufe zu lösen; so hat die Bestimmung:

dass nur der die Erbteufe einbringende Erbstollen zur Erhebung der Stollengebührnisse berechtigt ist, zwar das Gesetz, aber nicht die Billigkeit für sich. Am angemessensten würde es jedenfalls seyn, auf die Teufe gar nicht Rücksicht zu nehmen, weil das Gesetz schon ohnedies den Betrag der Gebührnisse, — wenigstens in der Hauptsache, — von der Grösse und von dem Umfange des Grubenfeldes abhängig gemacht hat, welches durch den Stollen gelöset wird.

Die mehrsten Bergordnungen bestimmen die Erbteufe zu zehn Lachtern und einer Spanne (ein sehr unzuverlässiges Maass); andere zu neun und einem halben Lachter; noch andere zu vierzehn Lachtern (Herttwig Art. Stöllner §. 2.) Diese Teufe ist seiger, und zwar nicht von der Hängebank des Schachtes an, sondern vom Rasen oder von der Dammerde bis auf die Sohle oder Wasserseige des Stollens, zu messen. Es ist dabei auch nicht nöthig, dass der Stollen, wenn er die Gebührnisse erlangen will, an den Orten der Grube, wo sich die Anbrüche von den zu gewinnenden Mineralien befinden, in dem tiefsten Punkte einkomme, sondern es genügt schon, wenn er überhaupt nur die Erbteufe einbringt, und dann mit seiner Wasserseige unter den Bauen steht, wo die Mineralien gewonnen werden.

§. 380.

Die Gebührnisse worauf ein Erbstollen, wenn er seine Leistungen vollständig erfüllt, und wenn er zugleich die Erbteufe einbringt, Anspruch zu machen hat, sind der *Stollenhieb*, der *vierte Pfennig*, und das *Stollenneuntel*. Letzteres sollte jedem Erbstollen, ohne Rücksicht auf die Teufe zukommen, weil sich der Betrag desselben, schon nach Verhältniss der geringeren Teufe vonselbst vermindert. Dagegen würden Stol-

lenhieb und vierter Pfennig nur an diejenigen Erbstöller zu entrichten seyn, welche eine gewisse Teufe einbringen; doch enthalten die Gesetze diese Bestimmung nicht.

§. 381.

Die mehrsten Bergwerksgesetze verordnen, dass der Erbstöllner den Stollenhieb *und* den vierten Pfennig erhalten soll. Andere Gesetze räumen aber dem Stollen nur das Recht ein, den Stollenhieb *oder* den vierten Pfennig zu verlangen. Zu dem letzteren ist er berechtigt, wenn sich im Felde des Stollens keine nutzbare Mineralien befinden. Ist dies aber der Fall, so bleibt es der Wahl des Stöllners überlassen, ob er den Stollenhieb nehmen, oder sich statt desselben den vierten Pfennig geben lassen will.

§. 382.

Den Stollenhieb kann man eigentlich kaum für ein besonderes Gebührniss des Erbstöllners ansehen, weil er dadurch nur diejenigen Mineralien gewinnt, die in dem ihm verliehenen Felde brechen (§. §. 172. 173.) und weil die Gesetze ihm das Alter vor jeder Grubengewerkschaft, welche er in seinem Felde antrifft, eingeräumt haben. Er macht also nur ein, ihm beigelegtes vorzügliches Recht geltend, befindet sich folglich in demselben Fall gegen die Grubengewerkschaft, wie eine ältere Grube gegen eine jüngere, nur mit der Ausnahme, dass er dieses Recht *gar nicht* geltend machen darf, wenn er nicht die Erbteufe einbringt.

§. 383.

Der *Stollenhieb* soll von dem dazu berechtigten Erbstöllner, nach Vorschrift der Bergordnungen, ein und einviertel Lachter hoch, von der Wasserseige des Stollens an gerechnet, und ½ Lachter weit genommen

werden. Es ist bei dieser Festsetzung angenommen, dass dies die Dimensionen sind, nach welchen der Stollen in der Höhe und Weite aufgefahren werden soll. Sehr häufig müssen ihm aber grössere Dimensionen zugetheilt werden, und deshalb verordnet das Preuss. Allg. L. R. (a. a. O. §. 405.) auch sehr zweckmässig, dass dem Stollner das Recht des Stollenhiebes in den Gränzen des Stollens zustehe, also in der Höhe und Breite, in welcher der Stollen von dem Mundloch an geführt worden ist.

Durch die Sächsische Stollenordnung (Art. 3. §. 2. 3.) steht es dem Stollner, wenn er mit seinem Ort in verliehenem Felde auf flachen Gängen auffährt, vorzüglich bei tauben oder geringen Mitteln, frei, ob er den Stollenhieb nach der Donnlage des flachen Ganges, oder seiger von der Sohle bis an die Firste nehmen will. Sollte aber die Bergförderung dadurch gehindert werden, so muss er, gegen Empfangnahme des vierten Pfennigs, den Stollen so weit zuführen, dass die Bergförderniss füglich darauf geschehen kann.

Wenn sich der Gang warauf der Erbstollen in einer fremden Zeche getrieben wird, in mehrere Trümer theilt, die mit der Breite des Stollens nicht gefasst werden können; so darf der Stollner nur eins zur Erhebung seiner Gebührniss wählen. Eben so darf der Stollner die Dimensionen in der Höhe und Weite des Stollens nicht vergrössern, um bei einem mächtigen Gange sich einen grösseren Vortheil bei dem Stollenhiebe zu verschaffen.

Ueberfährt der Stollner in einer verliehenen Grube Gänge oder Klüfte, welche mit dem Hauptgange, worauf er den Stollen treibt, zusammenschaaren, oder mit demselben kreuzen, so hat er das Recht, einen von beiden Gängen zum Stollenhieb zu wählen. Auf

dem anderen kann er zwar auslenken, muss aber die Erze, wenn sie in der Vierung des Grubeneigenthums brechen, den Gewerken, gegen Erstattung der Gewinnungskosten, zurückgeben. (Bergrechtsspiegel. Th. II. Cap. 35. §. 13.) Trifft er aber kein Erz auf den überfahrenen Gängen an, so soll er der Grubengewerkschaft anbieten, das Ort aus ihrer Vierung zu treiben. Die Gewerke sind dann verbunden, sich binnen vierzehn Tagen zu erklären, ob sie es annehmen wollen, oder nicht. Im ersten Fall sollen sie das Ort zu $\frac{3}{3}$ nämlich in 8-stündigen Schichten, gehörig und dergestalt treiben, dass nach abgebauter Vierung der Stollner an seinem Wiederansitzen nicht gehindert werde. (Sächs. Stollenordnung. Art. 14. §. 3.)

Hat aber die Grube mehr als Ein Tiefstes, und können die Wasser durch ein und dasselbe Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt werden; so gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den anderen Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt. (*Span*, Bergurthel. Tit. 13. §. 3. Litt. d. und Preuss. Allg. L. R. a. a. O. §. 408.)

§. 384.

Der *vierte Pfennig* ist eine Gebührniss für den Erbstollner, welche in dem Ersatz des vierten Theils des Kostenaufwandes für den Stollenbetrieb besteht. Diese Gebührniss haben die Grubengewerkschaften dem Stollner so lange zu entrichten, als er sich mit seinem Stollen in ihrem Felde befindet. Der vierte Pfennig muss nicht bloss vom Betriebe der Stollenörter, sondern auch von den Stollenschächten und Lichtlöchern gegeben werden, welche der Stöllner vom Tage, so wie von den Gesenken, welche in der Grube auf den Stollen nieder gebracht werden, um sich Wasser- oder Wetterlösung, oder leichtere Bergförde-

rung zu verschaffen. (*Herrtwig*, Art. Stöllner. §. §. 22, 23.), Auch für die Durchschläge aller Art, aus dem Stollen in die Grubenbaue, ist der vierte Pfennig von der Gewerkschaft zu entrichten,

Zu diesen Kosten gehören die Löhne für die Grubenarbeiter und Steiger, für Geleuchte, Bergmaterialien und Schmiedekosten, so wie auch für die Förderung, Dagegen haben die Grubengewerken einen Beitrag für Schichtmeisterlöhne, Markscheidergebühren, Recess- und Quatembergelder, für Tagegebäude aller Art, und überhaupt für Kosten über Tage, nicht zu entrichten.

§. 385.

Wo dem Erbstöllner gesetzmässig nur der Stollenhieb *oder* der vierte Pfennig zusteht, da hat der zum Stollenhieb berechtigte Stollner die Wahl, ob er den Stollenhieb oder den vierten Pfennig fordern will. Wenn wegen ermangelnder Anbrüche kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, so vertritt der vierte Pfennig jedesmal dessen Stelle; allein der Stollner ist verpflichtet, ihn zu fordern, und hat keinen Anspruch auf den Ersatz des vierten Theils derjenigen Kosten, welche er vor der Zeit des geforderten vierten Pfennigs aufgewendet hat Diese ausdrückliche Forderung schreiben auch die Gesetze vor, welche den Erbstöllner zur Erhebung des vierten Pfennigs *und* zur Ausübung des Stollenhiebes berechtigen.

Wenn der Stollner, wo er gesetzlich nur den Stollenhieb, oder den vierten Pfennig wählen kann, den letzteren nicht fordert, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt; so wird dies für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet. Hätte er aber anfänglich den vierten Pfennig gefordert und genommen; so ist es ihm unverwehrt (Preuss. Allg. Landr.

a. a. O. §. 415.), denselben während des Stollenbetriebes aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben. Dagegen sind die Gewerken, welche dem Stollen den vierten Pfennig geben, befugt, die durch den Stollenbetrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Erstattung der Gewinnungskosten, von dem Stollner zurückzufordern; eine Befugniss welche ihnen natürlich dort nicht zukommt, wo sie gesetzmässig Stollenhieb zu leiden, und den vierten Pfennig zu entrichten haben.

§. 386.

Wenn die Grubengewerkschaft sich mit dem Stollner einigt, so kann dem letztern der Betrag des vierten Pfennigs an Arbeit und Beihülfe abgetragen werden. Übrigens gilt von Erhebung des vierten Pfennigs, auf verschiedenen Flügelörtern in einem und demselben Grubengebäude, eben das, was vorhin (§. 382.) vom Stollenhiebe bemerkt worden.

Wären zwei Gewerkschaften, über das Eigenthum eines Gangstückes, mit einander in Streit; so wird das weitere Auffahren des Erbstollens in dem streitigen Felde dadurch nicht gehindert, vielmehr haben die streitenden Partheien, den vierten Pfennig, eine jede zur Hälfte zu entrichten. Der obsiegende Theil hat dem andern demnächst die von ihm gegebene Hälfte zu erstatten. Dasselbe gilt auch für die übrigen Stollengebührnisse, so wie es sich von selbst versteht, dass der Stollenhieb von diesen Streitigkeiten ganz unabhängig ist. (Sächs. Stollenordn. Art. 14. §. 10. und Art. 25. §. §. 1. 2.)

§. 387.

Ist ein Erbstollen in gehöriger Erbteufe, und ohne Gesprenge, in ein Grubenfeld eingekommen, und mit den Schächten, Strecken und Örtern, wo die Anbrüche

stehen, dergestalt durchschlägig geworden, dass er der Zeche vollständige Wasser- und Wetterlösung verschafft, so erhält er von zehn Theilen der geförderten Mineralien, den neunten Theil, weshalb dieses Gebührniss auch der *Neunte*, oder das *Stollenneuntel* genannt wird.

Obgleich einige Bergordnungen (z. B., die Ferdinandeische und die Maximilianische) statt des Neunten den Siebenten als Stollengebührniss verordnen; so ist der Neunte doch durchaus und so sehr bergüblich, dass diese Stollengebührniss darnach den Namen erhalten hat.

Der Erbstöllner erhält von allen aus einer Zeche geförderten Mineralien, welche nach erfolgtem Durchschlage des Stollenortes in die Grubenbaue, noch nicht über die Hängebank gestürzt worden sind, also auch von den vorher schon gewonnenen, aber noch in der Grube befindlichen, nicht herausgeförderten Erzen, den neunten Theil.

Dieses Neunte bekommt er entweder in Natur oder in Gelde, je nachdem sich der Landesherr die Bergwerkssteuer in Natur, oder in Gelde entrichten lässt.

§. 388.

Die Bergordnungen enthalten die, für die Grubengewerkschaft sehr drückende und ungerechte Bestimmung, dass der Erbstöllner den Neunten *auch von den Bauen unter dem Stollen* zu erhalten hat, in so fern die Grubenbesitzer die Wasser aus dem Tiefsten durch Künste auf dem Stollen ausgiessen *können*.

Weit gerechter würde die Bestimmung seyn, dass der Erbstöllner den Neunten von allen *über seiner Stollensohle* zur Zeit des Durchschlags, noch in der Grube befindlichen Mineralien, zu erhalten, und für

die Aufnahme der Wasser aus den tieferen Bauen, ein Wassereinfallgeld zu bekommen hätte, worüber er sich mit der Grubengewerkschaft zu einigen, oder welches nach Erkenntniss der Behörde festzusetzen wäre.

§. 389.

Wollen sich die Grubeneigenthümer des in ihre Baue eingekommenen Erbstollens, zur Abführung der Wasser nicht bedienen, sondern dieselben, nach wie vor, durch Künste zu Tage heben; so werden sie dadurch von Entrichtung der Gebührnisse, zu denen der Erbstöllner berechtigt ist, nicht befreit. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass der Erbstöllner auf solche Gebührnisse gesetzmässig Anspruch zu machen hat, und dass Niemand sich zur Treibung eines Erbstollens entschliessen könnte, wenn es von der Willkühr der ihm vorliegenden Grubengewerkschaften abhängig seyn sollte, ob sie von dem Stollen Gebrauch machen wollen, oder nicht.

Dagegen kann ein Erbstöllner nicht verlangen, dass die Gewerken die Mineralien wegen des Neunten schneller heraushauen, oder dass sie die Erzanbrüche zu seinem Vortheil so lange in der Grube stehen lassen sollen, bis der Stollen mit diesen Anbrüchen durchschlägig wird.

§. 390.

Hat eine Grube zwei Tiefsten, von denen aber nur eins durch den Erbstollen gelöset ist, so hat der Stöllner auch nur von diesem das Neunte und nicht von dem anderen. Benimmt er aber dem andern Tiefsten die Wasser und verschafft ihm Wetter, ohne einen offenen Durchschlag, so soll er, nach der Bestimmung des Preuss. Allg. Landr. (a. a. O. §. 436.) von diesem Tiefsten das halbe Neunte erhalten.

§. 391.

Auch das Stollenneuntel, so wie überhaupt jede Stollengebührniss, erhält der Erbstöllner nicht eher, als bis er sie gefordert, und den Beweiss geführt hat, zur Erhebung der Gebührniss gesetzlich berechtigt zu seyn.

§. 392.

Erbstollen, welche die Erbteufe nicht einbringen, sind gesetzlich zu gar keiner Gebührniss berechtigt. Es ist indess die grösste Unbilligkeit, dem Stollner, wenn sein Stollen einer Grube wirklich Nutzen gewährt, nicht eine diesem Nutzen angemessene Gebührniss zu bewilligen. Die angemessenste würde immer die Berechtigung auf das Stollenneuntel seyn, in so fern die Gesetze von dem richtigen Grundsatz ausgegangen wären, dass dasselbe nur von den über der Stollensohle wirklich anstehenden Mineralien gegeben würde.

Sonst stehet den Grubengewerken frei, sich mit Stollen, welche keine Erbteufe einbringen, wegen der Stollenrechte überhaupt, zu vergleichen. Das Preuss. Allg. Landr. verordnet (§. 446.), dass solche Verträge, wenn sie von der Behörde bestätigt sind, auch gegen künftige Aufnehmer der in das Freie gefallenen Gruben gelten sollen.

Einige andere gesetzliche Bestimmungen über Erbstöllen, welche die Erbteufe nicht einbringen, sind folgende:

Wenn ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe, wegen Abfall des Gebirges, nicht weiterhin erhalten kann; so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebührnisse.

Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem

Schachte eines Grubenbaues eingekommen, und hat, nach verlorener Erbteufe, das Tiefste eines zweiten Schachtes oder Gebäudes erreicht, führt auch an letzterem Orte die Wasser wirklich ab: so kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, die vollen Stollengebührnisse fordern.

Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein, führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu: so ist er der gewöhnlichen Stollengebührnisse unfähig, erhält aher von dieser Zeche eine von der Behörde zu bestimmende Stollensteuer.

Wenn Gruben, durch einen Stollen, an Kosten für die Aushebung der Wasser, und Zuführung frischer Wetter beträchtlich ersparen; und wenn es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Teufe anzusetzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: so kann demselben, durch Verordnung der Behörde, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebührnisse; sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues, auf dem Stollen anzusitzen.

Alle diese Bestimmungen sind geeignet, die Unzweckmässigkeit einer gesetzlichen Erbteufe darzuthun, welche, bei einer angemesseneren Feststellung der Gebührnisse des Erbstöllners, vollends ganz überflüssig erscheint.

§. 393.

Wenn ein Erbstollen, der die gesetzmässige Erbteufe einbringt, die Lösung der Baue auf einer Zeche nicht unmittelbar, nämlich vermittelst offenen Durch-

schlags, sondern nur mittelbar dadurch bewirkt, dass die Wasser durch Klüfte auf den Stöllen abgehen; so bekommt er, so lange als seine Wasserseige die Baue noch nicht erreicht hat, nur das *halbe Stollenneunte.* Dies ist übereinstimmend mit dem oben (§. 390.) angeführten Grundsatz.

Ueberhaupt erhält aber ein Erbstöllner, wenn er seinen Stollen in das Feld einer Grube gebracht, und dieser nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder durch Lutten, die nach den Stollen geleitet werden, Wasserlösung verschafft hat, so lange das halbe Neunte, bis der offene Durchschlag erfolgt ist. (*Herrtwig* Art. Neuntes §. 7. und Art. Wasser. §. 28.). — Eben so soll ein Erbstollner, welcher einem Grubengebäude zwar Wasser abnimmt, aber kein Wetter zuführt, oder der umgekehrt zwar Wetter verschafft, aber kein Wasser abnimmt; nur das halbe Neunte zu erhalten berechtigt seyn. (*Herttwig*, Art. Neuntes §. 11.)

Weil jedoch der Fall vorkommen kann, dass ein Stollen weder die Wasser- noch die Wetterlösung vollständig bewirkt, dennoch aber der Grube einen wesentlichen Nutzen gewährt; so würde in solchen Fällen die Stollengebührniss nach Maassgabe des Nutzens, welcher der Grube verschafft wird, billigerweise festzusetzen, und für jeden Fall die dem Stollen zu entrichtende Steuer besonders zu bestimmen seyn. Können sich die Partheien nicht einigen, so würde der Behörde, auf das Gutachten der von den Betheiligten gewählten Sachverständigen, die Entscheidung überlassen bleiben.

§. 394.

Ist eine Grube durch den Erbstöllner, mittelbar oder unmittelbar gelöset, sind aber keine Anbrüche

vorhanden, um das halbe oder das ganze Neunte ererheben zu können; so wird dem Stollner eine Steuer bewilligt, die gewöhnlich *Wassereinfallgeld* genannt wird. Diese Steuer ist, auf das Gutachten von Sachverständigen, durch die Behörde festzusetzen.

Ein solches Wassereinfallgeld erhält der Stollen auch von solchen Grubengebäuden, in deren Feld er *nicht* eingekommen ist, welchen er aber dennoch mittelbar, durch andere Gruben, Wasser- und Wetterlösung verschaft.

Eben so erhält der Stöllner ein Wassereinfallgeld, als Stollensteuer, von allen denjenigen Wassern, welche durch verstufte (§. 196.) und von Anderen weiter getriebene Stollenörter, auf seinen Stollen fallen. Wer ein solches verstuftes Stollenort weiter bringt, hat das Wassereinfallgeld, nach der Bestimmung der Behörde, auf das Gutachten von Sachverständigen, zu entrichten. Er selbst tritt dagegen, von dem verstuften Orte an, in die Rechte des Erbstöllners.

§. 395.

Wenn ein Stöllner die Sohle und die Wasserseige seines Stollens nicht im tüchtigen Stand hält, so dass durch die zurück stauenden Wasser den vorliegenden oder tieferen Gebäuden ein Nachtheil erwächst; so hat er nicht allein keine Stollengebührnisse zu beziehen, sondern er muss den Grubengebäuden auch den angerichteten Schaden vergüten. Es soll indess dem Stollner nicht schaden, wenn dem Stollen das Mundloch abgeht, und wenn die Wasser, mit Genehmigung der Behörde, auf einem tieferen Stollen zu Tage auslaufen.

§. 396.

Verlangt eine Grube, durch einen herankommenden Erbstollen, oder durch ein Flügelort aus demselben, schneller gelöset zu werden, als der Stollen bei

bei der gewöhnlichen Belegung fortgebracht werden kann; so hat der Stollner, zu dem geschwinderen Forttriebe seines Stollens, einen besonderen Beitrag von der Grubengewerkschaft zu verlangen, welcher in der Regel den Kosten gleich kommt, die durch die stärkere Belegung herbeiführt werden, oder sonst nach Billigkeit zu bestimmen ist.

Diesen Beitrag hat die Grube indess nur *vorschussweise* zu leisten. Die Erstattung geschieht demnächst, sobald der Stollen, oder das Flügelort, in die Grube eingekommen ist, durch Abzug von den Stollengebührnissen, von welchen der Stollner so lange *nur die Hälfte* erhält, bis dadurch der Vorschuss zurück gezahlt worden ist.

Nach Sächsischem Rechte muss dem Stöllner von allen denjenigen Stollenörtern, zu deren Betriebe der Stollner aufgefordert worden ist, der vierte Pfennig gegeben werden, es mag das Stollenort in- oder ausserhalb dem Felde der Gewerkschaft liegen. Der Betrag des vierten Pfennigs ist also kein Vorschuss, den der Stöllner zurück zu zahlen, sondern eine wirkliche Beihülfe die er zu empfangen hat.

Fiele das Grubengebäude, welches solchen Beitrag geleistet hat, ins Freie, und würde hernach von anderen Gewerken wieder aufgenommen; so ist die neue Gewerkschaft nicht befugt, dem Stollner den von der alten Gewerkschaft gegebenen Beitrag anzurechnen, sondern sie muss ihm die vollen Gebührnisse, zu welchen er berechtigt ist, bezahlen, weil nicht sie, sondern die vorige Gewerkschaft, den Beitrag geleistet hat.

§. 397.

Zu einem solchen Beitrage, — welcher mit Unrecht ebenfalls eine *Stollensteuer* genannt worden ist,

— können sich mehrere vorliegende Grubengewerkschaften vereinigen, und die Beiträge, nach der grössern oder geringeren Entfernung von dem Stollen, nach der grösseren oder geringeren Wasser- und Wetternoth, nach der Wichtigkeit und dem Umfange der Grubengebäude u. s. f., unter sich vertheilen. Diese Verträge sollen aber der Behörde angezeigt, und zur Sicherung für sämmtliche Betheiligte in das Gegenbuch eingetragen werden.

§. 398.

Von einem solchen Beitrage ist aber derjenige wohl zu unterscheiden, den der Stöllner, nach der Vorschrift einiger Bergordnungen (Joachimthalsche B. O. Art. 88. Baiersche B. O. Art. 88. Das Preuss. A. L. R. a. a. O. §. 402., verordnet ihn für eine einzige Grube), für die schnellere Heranbringung seines Stollens, von den vorliegenden Gruben zu erhalten hat, von welchen er überhaupt nur *die Hälfte* von der Hälfte seiner künftigen Stollengebührnisse zu restituiren hat, die andere Hälfte ihm aber ganz verbleibt. Ein solcher Beitrag kann mit Recht eine Stollensteuer genannt werden, wenn die vorliegenden Gruben *gezwungen* sind, ihn zu geben, und wenn es nicht in ihrer freien Wahl steht. Der vierte Pfennig wird dann nicht entrichtet, sondern die Hälfte des Beitrags als Entschädigung des Stollners für den rascheren Forttrieb des Stollens angesehen.

Wie dieser Beitrag für eine einzelne Grube sowohl, als für mehrere Grubengebäude zu bestimmen ist, muss ganz der Uebereinkunft der Betheiligten, — in so fern den Grubenbesitzern die freie Wahl zusteht, — überlassen bleiben. Wenn die sämmtlichen in einem Gebirge aufgenommenen Zechen, deren Lösung die Absicht des Erbstollners ist, zu einem sol-

chen Beitrage gesetzmässig verpflichtet sind; so soll die Behörde, den ganzen an den Stöllner zu gebenden Beitrag (von welchem er demnächst die Hälfte zurück zahlt), wöchentlich ausmitteln und auf die verschiedenen Zechen vertheilen. Diese Bestimmung kann zwar zur Beförderung des Stollenbetriebes zweckmässig seyn; allein sie ist drückend für die Grubenbesitzer, und lässt der Willkühr der Behörde einen zu grossen Spielraum.

§. 399.

Eine jede Grube welche dem Erbstollen vorliegt, oder durch ein Flügelort aus demselben gelöset werden kann; ist befugt, die Erklärung des Stollners zu fordern, ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will, oder nicht. Die Behörde soll alsdann dem Stollner eine billige Frist zu seiner Erklärung gestatten. Hat sich der Stollner, nach Ablauf dieser Frist, gar nicht, oder verneinend erklärt: so soll der Stollen an dem Orte, wo das Flügelort aufzuhauen ist, verstuft werden. Von diesem verstuften Orte an, — oder auch überhaupt von dem, auf früheren Antrag des Erbstöllners verstuften Hauptstollenorte an, — kann jedem neuen Muther der Forttrieb des Stollens gestattet werden. Der Stollner verliert von einem solchen verstuften Orte an, sein Stollenrecht, und erhält, von dort an, von dem neuen Aufnehmer des verstuften Stollenortes nur ein Wassereinfallgeld; der neue Aufnehmer selbst tritt aber, von diesem Orte an, in alle Stollengerechtsame, als ob er den Stollen vom Mundloche an getrieben hätte.

Vorliegende Gruben haben vor anderen Muthern das Vorrecht, die Verleihung des verstuften Stollens zu verlangen; und unter mehreren Gruben diejenige, welche dem verstuften Stollorte am nächsten liegt.

Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, *jede Grube nur in ihrem verliehenen Felde*, und nicht über dasselbe hinaus, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen, nach der Bestimmung des Preuss. A. L. R. (a. a. O. §. 240.) keiner besonderen Verleihung, sondern sie sind bloss schuldig, der Behörde ihr Vorhaben anzuzeigen. Die Stollenflügelörter werden dann nur als blosse Grubenstollen betrachtet, und sind nicht mehr als Erbstollen anzusehen. Sie entrichten dem Erbstollner ein Wasser-Einfallgeld.

Wenn ein Erbstollen ganz ins Freie gefallen, und schon verbrochen ist, demnächst aber von einem neuen Aufnehmer gemuthet, und demselben wieder verliehen wird; so haben diejenigen Gruben, in welche der Stollen früher schon getrieben war, und welche älter im Felde sind, als der neue Stollner, das Recht, den Stollen *in ihrem Felde* selbst zu gewältigen, und dem neuen Stollner nur ein Wasser-Einfallgeld zu entrichten. Sind sie aber jünger im Felde, so gebührt ihnen dieses Vorrecht nicht.

Es ist daher zu unterscheiden, ob ein verstuftes Ort (d. h. ein verstuftes Hauptstollort, oder ein verstuftes Ort aus dem Stollen, zum Ansetzen eines Flügelortes), wirklich *als Erbstollen* von dem neuen Aufnehmer gemuthet und betrieben wird; oder ob vorliegende Zechen es nur gemuthet haben, um das Ort aus dem Stollen in ihr eigenes Feld, und nicht weiter zu bringen. Im letzten Fall darf die Grube das Ort nicht über ihre Markscheide in ein fremdes Feld treiben, sondern es fällt, auf der Markscheide ihres Eigenthums mit einer anderen Grube, oder mit dem im Bergfreien liegenden Felde, dem Erbstöllner

wieder zu, dessen Erklärung zur weiteren Fortbringung dieses Ortes, — im Fall sich ein neuer Muther dazu findet, — abermals vorher erforderlich ist. Deshalb hat die Gewerkschaft, welche ein solches Stollenort in ihr Feld bringt, und *ausser* demselben eine Lagerstätte überfährt, darauf kein Recht, sondern sie muss diese Lagerstätte vorher dem Erbstöllner anbieten (Joachimsth. Bergw. Gebr. zu Art. 22. No. 5.).

§. 400.

Die Bergordnungen enthalten keine Bestimmung darüber, wie es zu halten ist, wenn eine Grube sich schon früher, ehe sie durch einen Erbstollen gelöset ward, selbst eine Wasserlosung, wenn gleich in höheren Sohlen verschafft hatte. Diese Losung kann durch Maschinen (deren Unterhaltung weniger kostbar seyn könnte, als der Betrag der Stollengebührnisse, welche die Grube nun an den Erbstöllner entrichten soll), oder durch einen eigenen Grubenstollen, worauf die Gewerkschaft schon die Kosten verwendet hat, bewirkt worden seyn. Im ersten Fall wäre die Billigkeit vorhanden, dem Erbstöllner eine Steuer zu entrichten, welche dem Betrage der Ersparung der Unterhaltungskosten der Wasserhaltungs-Maschine, so lange noch über der Sohle, von welcher die Wasserkunst hebt, oder über der Maschinensohle, gebaut wird, gleich käme. Im letzten Fall würde die Gewerkschaft aber alle Kosten auf ihren Stollenbetrieb vergeblich verwendet haben, wenn der Erbstöllner auch von den über der Grubenstollensohle noch anstehenden Mineralien die Gebührniss zu erhalten hätte. Es tritt hier also ebenfalls abermals der Fall ein, wo das Princip, welches die Bergordnungen wegen der Erbteufe festsetzen, sehr unzweckmässig und höchst

ungerecht erscheint. Würde dagegen der natürliche Grundsatz geltend gemacht, dass jeder Stollen nur von demjenigen Felde, welches er wirklich löset, und nicht von demjenigen, welches durch einen Stollen schon gelöset ist, die Stollengebührnisse zu empfangen hätte; so würden die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Erbstöllner und der Grubenbesitzer stets in einem angemessenen Verhältnisse bleiben.

---

3. *Verhältnisse eines Erbstollens gegen einen anderen.*

§. 401.

Wenn zwei verschiedene Stollen, mit etwa gleicher Teufe, in entgegengesetzter Richtung, zu gleicher Zeit in das Feld einer Grube kommen, so muss die Grubengewerkschaft beiden Stollen den Stollenhieb und (oder) den vierten Pfennig so lange entrichten, bis beide mit einander durchschlägig geworden sind. Auch kann jeder Stöllner sein Neuntes, oder halbes Neuntes, wenn ihm dieses nur zusteht, so lange fordern, bis beide durchschlägig werden. (*Herttwig*, Art. Neuntes, §. 29.)

Sind beide Stöllen mit einander durchschlägig geworden, so entscheidet das Alter darüber, welcher von beiden zur der Erhebung der Gebührnisse berechtigt ist. Wäre der Jüngere dem Älteren im Felde zuvorgekommen, so soll er befugt seyn, das Ort fortzutreiben, und der Ältere soll dann nicht weiter zugelassen werden. Letzteres gilt von dem Jüngern um so mehr, wenn der Ältere das Grubenfeld früher erreicht hat. Wenn daher, ganz allgemein, mehrere Stollen gleichzeitig und in gleichen Teufen, aber nicht gegen einander, in ein Grubengebäude getrieben wer-

den; so hat immer der Stöllner den Vorzug, der zuerst in das Grubenfeld einschlägt. Nur bei einem zufälligen gleichzeitigen Einschlagen, und bei gleicher Teufe, entscheidet demnächst beim durchschlägige werden das Vorrecht des Alters.

Weder das frühere Einschlagen in das Grubenfeld, noch das Alter, kommen dem Stöllner, dessen Stollensohle höher liegt, bei der Forderung des vierten Pfennigs und (oder) des Stollenhiebes, zu gute. Von allen, nicht in einer Teufe, sondern unter einander einkommenden Stollen, hat nämlich der tiefste, in so fern noch kein oberer Stollen mit den Bauen völlig durchschlägig, oder durch das Feld der Grube hindurch getrieben worden wäre, den Vorzug, indem der untere Stollen dem oberen den Stollenhieb und (oder) den vierten Pfennig entzieht. Einem tieferen Stollen ist daher das Einschlagen in ein Grubenfeld auch dann noch gestattet, wenn es bereits durch einen etwas höher liegenden Stollen gelöset worden wäre. Dem letzteren wird durch den ersteren sogar der vierte Pfennig, und (oder) der Stollenhieb entzogen; das Stollenneuntel aber nur dann, wenn der tiefere und später eingekommene Stollen der ältere wäre, in so ferne die Differenz der Teufe nicht so bedeutend ist, dass diese selbst (§. 403.) Veranlassung giebt, dem oberen Stollen den Neunten zu entziehen.

Wenn ein oberer Stollen nur das halbe Neuntel bekommt, ein später einkommender, tieferer (den oberen jedoch noch nicht enterbender) Stollen hingegen ohne solche Mängel, in das Feld der Grube gebracht worden ist; so kann der tiefere Stollen verlangen, dass dem oberen eine Frist vorgeschrieben werde, binnen welcher er, bei Verlust des halben Neunten, den Mängeln abhelfen soll. Nur unverschul-

dete, und von der Behörde als richtig anerkannte Hindernisse, könn... ihn auf einige Zeit davon entbinden.

Jedesmal, wenn sich ein oberer Stollen eines (ihn jedoch noch nicht enterbenden) tieferen Stollens zum Abfliessen seines Wassers bedient, ist er schuldig, ihm ein angemessenes, durch die Behörde, auf das Gutachten von Sachverständigen, festzusetzendes Wassereinfallgeld zu bezahlen.

§. 402.

Die Bestimmungen der Bergordnungen über die Erbteufe eines Stollens, welche auf der einen Seite den gerechten Ansprüchen eines Erbstollens, der die volle Erbteufe nicht einbringen kann, so sehr entgegen sind, — auf der anderen Seite aber den Erbstöllner über die Gebühr begünstigen (§. 388.); eben diese Bestimmungen sind leider auch auf die Verhältnisse der Erbstollen unter einander übertragen worden.

Die Gesetze bestimmen nämlich, dass derjenige Stollen, welcher einen anderen um eine bestimmte Seigerhöhe unterteuft, in die Gerechtsame des unterteuften treten soll, in so ferne er in der grösseren Teufe dieselben Leistungen, als jener obere in der geringeren, erfüllt. Das Gesetz nennt diese Verhältnisse zweier Erbstollen gegen einander die *Enterbung*, welche also darin besteht, einem Erbstollen die erworbenen Rechte durch einen anderen Erbstollen wieder zu entziehen.

§. 403.

Der tiefere Stollen soll, wenn er den oberen enterben will, nach den Vorschriften der mehrsten Bergordnungen, sieben Lachter mehr Teufe einbringen, als der obere. Einige Bergordnungen machen jedoch wenigstens noch einen Unterschied, in Rücksicht auf

die Beschaffenheit des Gebirges, obgleich dabei auch wieder eine grosse Willkühr in der Bestimmung statt findet. Im hohen Gebirge soll ein Stollen erst bei 15 Lachtern; im stücklichen Gebirge bei 7 Lachtern, und in sehr flachem Gebirge bei 3½ Lachtern grösserer Teufe, enterbt werden (*Hertwig*, Art. Stöllner). Die Enterbungsteufe wird von der Sohle des oberen, bis auf die Sohle des tieferen Stollens, senkrecht, und zwar an denjenigen Orten in der Grube gemessen, wo die Stollen gesetzmässig einkommen müssen, um die Stollengebührniss zu erhalten.

Auf solche Weise kann ein Stollen durch einen zweiten, dieser durch einen dritten u. s. f. enterbt werden.

§. 404.

Dem tieferen, enterbenden Stollen, kommen vierter Pfenning, und (oder) Stollenhieb eben so gut, wie früher dem oberen Erbstollen zu. Das Verhältniss der Grubengewerken zu diesem zweiten, dritten u. s. f. enterbenden Erbstollen ist also genau eben so, wie bei dem oberen Erbstollen. Nur dann sind sie von der Entrichtung der genannten Gebührnisse an den oberen Erbstollen befreit, wenn dieser sich in dem Augenblicke, wo der tiefere Erbstöllner einschlägt, noch in ihrem Felde befindet, also die Gebührnisse noch nicht völlig gezogen haben sollte. Dazu ist indess auch nicht einmal die Erbteufe erforderlich (§. 401.). Ein tieferer Stollen, welcher in ein Grubengebäude erst dann einkommt, wenn dieses durch den von ihm enterbten oberen Erbstollen schon vollständig gelöset ist, und wenn dessen Stollort sich gar nicht mehr im Felde des Grubengebäudes befindet, erhält folglich nur alsdann den vierten Pfennig von

der Gewerkschaft, wenn er die Enterbungsteufe unter dem oberen Sfollen einbringt.

Der eigentliche Vorzug des enterbenden Stollens besteht aber darin, dass derselbe auch alle Stollengebührnisse des enterbten Stollens, von dem Augenblicke der Enterbung an gerechnet, erhält. Der obere und enterbte Erbstöllner muss sich mit demjenigen begnügen, was er an Stollengebührnissen schon erhalten hat, und was sich noch in den bereits gewonnenen Vorräthen, sowohl über Tage, als in der Grube selbst befindet. Auf das auf Kästen gestürzte Erz, so wie auf das Grubenklein, und auf die Poch- und Waschgänge, welche sich etwa noch in der Grube befänden, soll er jedoch keinen Anspruch weiter haben, sondern diese kommen dem enterbenden Stollner zu.

Hat ein enterbter Stollen Stollensteuer genossen, welche er noch nicht völlig restituirt hat; so ist er zu deren Rückzahlung nicht verbunden, aber auch der tiefere, ihn enterbende Stollen, hat keine Verpflichtung zur Rückzahlung, sondern die Grubengewerken müssen die verwendeten, und nicht wieder erstattet erhaltenen Kosten, wegen der erhaltenen tieferen Lösung, selbst tragen.

§. 405.

Ungleich zweckmässiger würde die Bestimmung des Gesetzes seyn, dass jeder tiefere Stollen die Gebührnisse nur von dem gelöseten Zwischenfelde, zwischen seiner eigenen und des oberen Stollens Sohle, erhielte. Alsdann würde es weder einer Erbteufe, noch einer enterbenden Teufe bedürfen, und die natürliche Billigkeit gegen die Grubenbesitzer und gegen die Stöllner, würde nicht verletzt werden.

Nur in dem Fall, wenn ein oberer Stollen einer Grubengewerkschaft ganz unbrauchbar wird, würde der tiefere Stollen in des oberen Rechte treten dürfen.

§. 406.

Die Verhältnisse des Erbstöllners zu dem Grubenbesitzer, und die des einen Erbstöllners zu dem anderen, lassen sich vollständig auf die Wasserhaltung durch Maschinen übertragen, indem hier die Grundstrecken, von welchen die Maschinen die Wasser abheben, der Sohle des Stollens gleich zu achten sind.

Ein oberer Stollen, welcher die Wasser von der Maschine aufnimmt, würde von derselben ein Wassereinfallgeld zu fordern haben, und die Maschine würde ihre Stollengebührnisse von dem ganzen Felde erheben, welches zwischen der tiefsten Wasserstrecke, von welcher sie abhebt, und der Sohle liegt, auf welcher sie die Wasser ausgiesst.

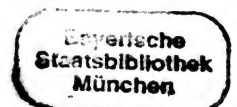
Verbesserungen.

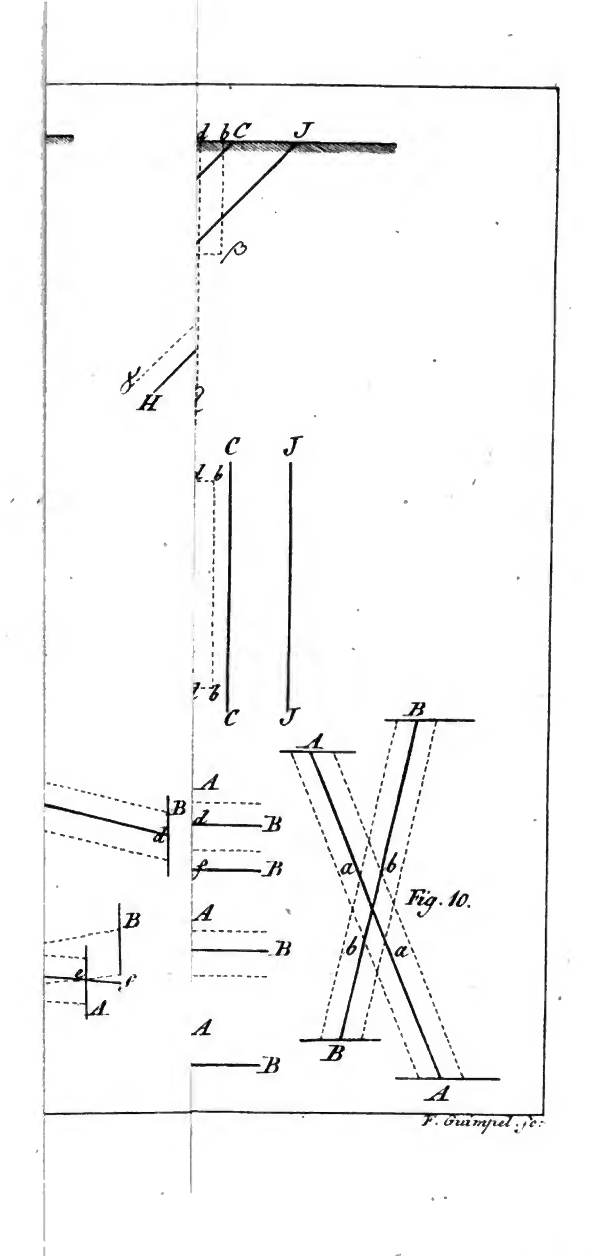
Seite 5., Zeile 4. von unten, letzteren, statt Letzteren.
— 10., — 21. von oben, Mineralien statt Miniralien.
— 11., — 3. von unten, Eigenthümer, statt Figenthümer.
— 17., — 25. von oben, der, statt den.
— 18., — 13. von oben, Unterthanen, statt Anterthanen.
— 37., — 20. von unten, Vorkommens, statt Verkommens.
— 45., — 10. von oben, legali, lagali.
— 48., — 16. von unten, besondere, statt desondere,
— 56., — 1. von unten, faciat, statt aciat.
— 78., — 8. von unten. so genannten, statt sogenannten.
— 83., — 14. von oben, Schürfschein, statt Scürfschein.

Register.

(Die Zahlen zeigen die Paragraphen an.)

Berlin, gedruckt bei den Gebr. Unger.




d b C J
β
γ
H
C J
d b
d b
C J
A
B
d B
d
A B
e B
A
B
B
e
A
A
B
B
A
a b
Fig. 10.
b a
B
A
F. Guimpel sc.

